4° Bor
1 K/1859

Alex Dostaal.

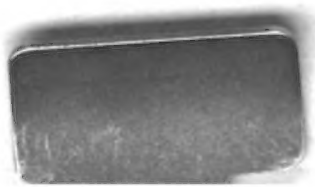

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Jahrgang 1859.

Digitalisiert von Google

Frankfurt a. d. O.
Druck der Hellmannschen Buchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 1. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. Januar 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1858.

No. 55. enthält: (No. 4988.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

(No. 4989.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858.

(No. 4990.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1858.

(No. 4991.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1858.

No. 56. enthält (No. 4992.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

(No. 4993.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

(No. 4994.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Aktien-Gesellschaft" in Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1858.

(No. 4995.) Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassenanweisungen. Vom 20. Dezember 1858.

Digitized by Google

Königliche Staatsbibliothek München

Bekanntmachung,
die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 1.
D. P. J. No. 1.

Den Jünglingen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch haben, so wie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, wird von der unterzeichneten Commission hierdurch bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die Prüfungs-Termine auf

den 18. März und
den 21. September } früh 8 Uhr,

anberaumt worden sind, an welchen Tage also die betreffenden Jünglinge im Lokal der hiesigen Königlichen Regierung ohne weitere specielle Aufforderung persönlich sich zu gestellen haben, nachdem von ihren Eltern oder Vormündern unfehlbar vier Wochen früher, also am 18. Februar und 21. August schriftlich nachstehende Zeugnisse an uns eingereicht worden sind, als:

1) das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers, welches darthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 und nicht über 20 Jahr alt ist,

2) den Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,

3) das Zeugniß der Unterrichtsbehörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden nach den in der Verordnung vom 31. März 1826 §. 13. Litt. a. bis d. (Amtsblatt 1826 Seite 113.) enthaltenen besonderen Bestimmungen,

4) die Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipage selbst zu beschaffen gedenkt,

5) ein nach dem Formular der Paßkarten von einer Behörde aufzunehmendes Signalement.

Die kunstgerechten Arbeiter haben überdies ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission darüber:

daß die örtlichen Gewerbsverhältnisse sich zu einer besonderen Berücksichtigung eignen und daß gegen ihre sittliche Führung nichts zu erinnern ist,

beizubringen.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen, welche es verabsäumen, die vorberegten Zeugnisse vollständig in den festgesetzten Terminen einzureichen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie in dem zunächst anstehenden Termine der persönlichen Gestellung zum einjährigen Militairdienst nicht zugelassen werden.

Von der persönlichen Stellung vor uns sind nur diejenigen Jünglinge befreit, welche außer den vorgedachten fünf Zeugnissen das ihre völlige körperliche Diensttauglichkeit nachweisende Attest eines Kreisphysikus oder ihres Haus-Arztes beibringen.

Hierbei bemerken wir noch, daß kein Jüngling zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden darf, der nicht spätestens bis zum 1. Mai des Jahres, in welchem er sein 20stes Lebensjahr vollendet, bei unterzeichneter Commission mit Beibringung aller erwähnten Atteste sich meldet.

Letztere Bestimmung, sowie die anberaumten Prüfungstermine nebst der vorgängigen Einreichung der Zeugnisse haben die Herren Direktoren der Gymnasien, sowie die Vorsteher der Pensions-Anstalten ihren Zöglingen ungesäumt bekannt zu machen.

Schließlich bemerken wir zugleich unter Bezugnahme auf den §. 14. der Instruktion vom 21. Januar 1822, wie die Prüfung den Nachweis führen soll, daß der junge Mann den im §. 10. am angeführten Orte bedingten Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat.

Unter diesen bedingten Grad der Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, welches das betreffende Individuum rücksichtlich aller Zweige des Schulunterrichts zum Eintritt in die erste Abtheilung der 3ten Klasse eines Gymnasiums fähig macht.

Die Commission kann inzwischen in einzelnen besonderen Fällen,

z. B. bei Künstlern, Oekonomen, Kaufleuten ꝛc.

die eine wirklich höhere wissenschaftliche Ausbildung haben, von dem Nachweise der Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache dispensiren. Frankfurt a. d. O., den 1. Januar 1859.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

Der Militair-Vorstand
von Kracht,
Oberstlieutenant.

Der Civil-Vorstand
Freiherr von Thermo,
Geh. Regierungs- und Militair-Depart.-Rath.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der Elementarschule zu Cottbus Carl Heinrich Böhme ist als Elementarlehrer an dem Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Tott ist von Cöln nach Soldin gezogen.

Der Gastwirth W. Bock zu Bobersberg hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Der Kaufmann Gustav Kirsch zu Guben ist an Stelle des Kaufmanns Carl Pfitzmann daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Konrektor Lindenau zu Berlinchen hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Mühlenbesitzer F. W. Pölchen zu Goltzen, im Züllichauer Kreise, ist für diesen Kreis als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungsgesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Lauterbach zu Christianstadt ist an Stelle des Buchbindermeisters Tietsch daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Müller zu Fürstenwalde ist an Stelle des Kaufmanns C. Katsch daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Petri zu Zellin, im Königsberger Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. v. Gualtièri zu Berlinchen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Lauterbach zu Christianstadt ist an Stelle des Buchbindermeisters Tietsch daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer F. A. Beckh zu Luckau hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Dem Küster und Lehrer Schuetz zu Gorgast in der II. Frankfurter Diöcese ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Die

Digitized by Google

Die Berufung des Candidaten des Predigt- und Schulamts Franz Eduard Basche zum Rektor der Bürger-Knabenschule in Cottbus ist bestätigt worden.

Dem Cantor und Lehrer Nitschke zu Finsterwalde ist die Erlaubniß zur Ausbildung von Seminar-Präparanden ertheilt.

Während der Abwesenheit des zum Abgeordneten für den 3. Frankfurter Wahlbezirk erwählten Ober-Amtmanns Wagner zu Zellin wird der Privat-Aktuarius Carl Friedrich Röhn zu Zellin die mit dem dortigen Domainen-Amte verbundenen Polizei- und Kassengeschäfte verwalten.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 2. No. 1268. Dezember.

(1.) „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben von F. Stiehl, Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath im Ministerium der ꝛc. Unterrichts-Angelegenheiten.

Unter diesem Titel wird vom Januar k. J. ab im Verlage der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz) in Berlin eine Zeitschrift in monatlichen Heften (von mindestens 4 Bogen) erscheinen, welche nach ihrer Ankündigung folgenden Zwecken dienen soll.

Dieselbe ist zunächst ein rein amtliches Organ, indem sie alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehenden Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial-Behörden ausgehen, so weit sie Prinzipien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, veröffentlicht. In dieser Eigenschaft soll das Centralblatt eine Sammlung aller für die Verwaltung der Unterrichts-Angelegenheiten maaßgebenden amtlichen Erlasse und Grundsätze enthalten, auf welche von den Behörden und im geschäftlichen Verkehr mit ihnen Bezug genommen werden kann.

Indem das Centralblatt aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichtswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden aktenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Gedanken nachweist, will dieses Blatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen. Insbesondere will es zur Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens dadurch beitragen, daß es die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätig-

 keit

keit der Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringt. Das Centralblatt wird, wegen seines amtlichen Charakters, für die Kreis- und Orts-Schulbehörden, namentlich für die Landraths- und Rent-Aemter, für die Magistrate und Schulinspektoren, so wie für die Direktoren und Rektoren der Schulanstalten theils unentbehrlich, theils wünschenswerth zu halten sein.

Wir empfehlen daher die Anschaffung dieser Zeitschrift und ermächtigen die Kreis- und Orts-Schulbehörden, die Ausgabe dafür auf die städtischen Schul-Kassen, und wo auf dem Lande die Kirchen- oder Schul-Kassen für Schulzwecke disponible Mittel darbieten, respektive mit Zustimmung der Patrone und Rent-Aemter, oder wo sonst geeignete Fonds vorhanden sind, nach vorgängiger Anzeige bei uns auf diese Kasse zu übernehmen, wo solche Fonds aber fehlen, das Centralblatt in ausreichenden Exemplaren für die Bibliothek der kreispädagogischen Lesegesellschaft des Kreises anzuschaffen. Der Preis ist 2⅓ Rthlr. für den Jahrgang und wird es durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Frankfurt a. d. O., den 28. Dezember 1858.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1857.

Die statutenmäßige Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins zur Rechenschaftslegung über die Verwaltung des Jahres 1857 hat am 22. d. M. stattgefunden. Den erstatteten Bericht bringen wir in Gemäßheit des §. 47. der Statuten, seinem wesentlichen Inhalte nach, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Von den 38 Zöglingsstellen blieb die Seitens der Gestütverwaltung zu verleihende Freistelle aus Mangel eines geeigneten Bewerbers während 8 Monaten unbesetzt. Es verließen 7 Zöglinge die Anstalt, um sich einem gewerblichen Berufe zu widmen, und traten zu dem Ende als Zimmermann, Schlosser und Klempner in die Lehre.

Durch

Durch löbliches Beispiel der Lehrer und der Hausmutter wurden die Zöglinge auf Frömmigkeit und Sittenreinheit hingewiesen, und es ist diesem Umstande meistens zuzuschreiben, daß in Bezug auf die sittliche Führung der Zöglinge keine Rüge erforderlich gewesen ist. Ebenso war ihr Fleiß und ihre Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, wie ihre Ausdauer bei den wirthschaftlichen Arbeiten im Allgemeinen lobend anzuerkennen.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war mit sehr geringen Ausnahmen ein befriedigender, was der regelmäßigen Beschäftigung im Feld- und Gartenbau, dem damit verbundenen Aufenthalte in freier Luft, so wie auch einer gesunden und ausreichenden Beköstigung im Wesentlichen beizumessen ist.

Außer dem Feld- und Gartenbau wurden die älteren Zöglinge auch mit der Bienenzucht beschäftigt.

Am 8. April hat eine öffentliche Prüfung der Zöglinge Statt gehabt; viele Gönner der Anstalt wohnten derselben bei und sprachen ihre Zufriedenheit mit den Leistungen der Kinder aus. Die Theilnahme für die Anstalt war auch durch deren Besuch von Seiten des größeren Publikums an den Tag gelegt worden.

Im Betreff des Kassen-Zustandes ergaben die vorgelegten Rechnungen

A. für die Anstalt

1. Bestand am Schlusse des Jahres 1856 einschließlich 59000 rtl. Effekten, 59568 rtl. 21 sgr. 4 pf.

2. Einnahme pro 1857

a) Pacht und Zinsen	3998 rtl.	22 sg.	6 pf.
b) Geschenke	5 "	— "	— "
c) Freiwillige Beiträge	493 "	8 "	6 "
d) Insgemein	97 "	20 "	9 "
e) Kapitalien-Verkehr incl. 1400 rtl. Effekten	2269 "	10 "	— "
sind incl. 1400 rtl. Effekten	6864 "	1 "	9 "
Summa incl. 60400 rtl. Effekten	66432 rtl.	23 sg.	1 pf.

3. Aus-

Transport incl. 60400 rtl. Effekten 66432 rtl. 23 sg. 1 pf.

3. Ausgabe

a) allgemeine Verwaltungskosten	288 rtl.	24 sg.	9 pf.
b) Unterricht und Erziehung	592 "	6 "	3 "
c) Beköstigung	1656 "	7 "	9 "
d) Bekleidung	637 "	— "	3 "
e) Insgemein und Kapitalien-Verkehr	2237 "	10 "	— "
			5411 " 19 " — "

Mithin bleibt Bestand einschließlich 60400 rtl. Effekten 61021 rtl. 4 sg. 1 pf.

Das nutzbar angelegte Kapital-Vermögen der Anstalt hat sich gegen das vorangegangene Jahr um 1400 rtl. vermehrt, wobei zu bemerken ist, daß hinsichtlich der zu belegenden Beträge den Statuten vollständig genügt worden ist.

Die Unterhaltungs-Kosten für einen Zögling haben außer dem Miethszins für die Wohnung ꝛc. 85 rtl. 23 sg. 9 pf. betragen.

Etats-Ueberschreitungen haben nicht stattgefunden.

B. Für die Zimmermeister Graatzsche Stiftung

1. Bestand am Schlusse des Jahres 1856 incl. 5300 rtl. Oblig. 5402 rtl. 18 sg. 2 pf.

2. Einnahme pro 1857

a) Miethe	750 rtl.	— sg.	— pf.
b) Zinsen	244 "	15 "	— "
c) Insgemein	208 "	— "	— "
incl. 200 rtl. Oblig.			1202 " 15 " — "
Summa incl. 5500 Oblig.			6605 rtl. 3 sg. 2 pf.

3. Ausgabe pro 1857

a) Renten	181 rtl.	— sg.	— pf.
b) Baukosten	236 "	9 "	9 "
c) Erziehungskosten	500 "	— "	— "
d) Verwaltungskosten	50 "	3 "	9 "
e) Insgemein und zur Kapitalisirung	131 "	8 "	6 "
			1098 " 22 " — "

also verbleibt Bestand incl. 5500 rtl. Oblig. 5506 rtl. 11 sg. 2 pf.

Die

Die nachgewiesenen Mehrausgaben gegen den Etat wurden gerechtfertigt.

Vorgedachte beide Rechnungen, vorschriftsmäßig revidirt, wurden von der Versammlung für richtig anerkannt und ist die Ertheilung der Decharge bewilligt.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1859, welche von den vorangegangenen nur unbedeutend abweichen, wurden nach vorausgeschickter Prüfung und Erläuterung Seitens der Versammlung zur Ausführung genehmigt.

Bezüglich der Veräußerung des der Waisen-Anstalt gehörigen Grundstücks in Klein-Glienicke wurde der General-Versammlung in Folge der Mittheilungen in den Conferenzen am 20. Dezember 1856 und 23. Januar 1858 und der dabei gefaßten Beschlüsse der gegenwärtige Stand der Unterhandlungen mit Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl von Preußen dargelegt und der vereinbarte Entwurf zum Tausch- und Ueberlassungs-Vertrage berathen, nach welchem das gedachte Grundstück in das Eigenthum Sr. Königl. Hoheit übergehen, dagegen der Anstalt ein anderes mit entsprechenden — größtentheils neu zu errichtenden — Gebäulichkeiten zu versehendes, im Dorfe Klein-Glienicke belegenes Grundstück eigenthümlich überwiesen, so wie außerdem für den Verlust der aus der bisherigen Besitzung bezogenen Pächte und sonstigen Nutzungen eine mit 10000 rtl. ablösbare Jahresrente von 500 rtl. gewährt werden soll.

Die Versammlung genehmigte den entworfenen Vertrag und dessen Ausführung in allen Punkten.

In Betreff der neuen Constituirung des Waisen-Amtes nach Maaßgabe des §. 48. des Grundgesetzes bestätigte die Versammlung die beiden ausscheidenden Mitglieder, den Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff und Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Villaume, aufs Neue in ihren bisherigen Aemtern und berief in Stelle des wegen seiner Versetzung ausgeschiedenen Ober-Postdirektors Herrn Fritze in Cöslin den Herrn Ober-Postdirektor Balde zum stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes.

Das Waisen-Amt besteht sonach aus folgenden

wirklichen Mitgliedern:

1) dem Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Giesicke als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,
3) dem Herrn Hofprediger Grisson,
4) dem Herrn General-Gartendirektor Lenné,
5) dem Herrn Stadtrath Kuhnke.

stellvertretenden Mitgliedern:

1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe und Chef-Präsidenten Herrn Dr. Böttticher,
2) dem Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Villaume,
3) dem Herrn Schulvorsteher Bröstcke,
4) dem Herrn Ober-Postdirektor Balde,
5) dem Herrn Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich.

Geschäftsführer
Herr Landrentmeister Herter,
unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 27. Dezember 1858.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

(3.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Eisenbahn-Station Dühringshof im Landsberger Kreise, so wie auf der Eisenbahn-Station Augustwalde im Arnswalder Kreise vom 1. Januar 1859 an Post-Expeditionen zweiter Klasse in Wirksamkeit treten werden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Dezember 1858.

Der Ober-Post-Direktor.

Schroeder.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 2. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 2. 1 R. No. 11. Januar.

Das Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21. Oktober 1841 ist, da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen Arznei-Wissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung entspricht, Seitens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einer Revision unterzogen und daß daraus hervorgegangene neue Regulativ, dessen genaue Beachtung den betreffenden Medizinal-Personen zur Pflicht gemacht ist, mit der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten versehen, gedruckt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das das qu. Regulativ aus der Hirschwald'schen Verlagshandlung in Berlin für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen ist.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1859.

No. 3. 1. No. 1580. Dezember.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß für das Diaconissenhaus Bethanien zu Berlin im Jahre 1859 wiederum durch irgends dazu bestellte Boten Haus-Collecten im diesseitigen Regierungs-Bezirk abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Dezember 1858.

Personal-Chronik.

Der Rektor und Predigt-Amts-Candidat Ferdinand Ludwig Wilhelm Braune, bisher zu Anklam, ist zum Pfarrer bei der deutsch-reformirten Gemeine zu Soldin, Diöces Soldin, bestellt worden.

Der Stadt-Sekretair Junker zu Calau ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Bürgermeisters Fenner daselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1859.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Rüdiger.

Der

Der Kreis-R. H. Bischof zu Paderborn, 43 die katholische Kirche und Umgegend mit Hirten- und Lehrbriefen, Predigten, Verfügungen und Schriften, 44 Jahre Priester, 20 Jahre Bischof, † 1856.

Der Kreis-R. Dr. Hermann Joseph Wilhelm Braun, Bischof von Ermeland, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Verfasser mehrerer Schriften, † 1865.

Der frühere Bischöfl. Kirchen-Rath Anton Gabriel, früher in Münster, in zwei Kirchen- und Schulsachen-Angelegenheiten, † 1865.

Der Bischöfl. Kirchen-Rath Anton Joseph Lehmann, im Namen der Geistlichkeit und Gemeinde, zum Andenken seines am Hochaltare, bei der Chor-Thür Deutsch, im Innern Hauptkirche, Hochwürdigsten und Allgnädigsten Erzbischofes Klemens Augustinus, † 1845.

Der frühere Bischöfl. und Fürstlich Münsterische Rath und Landrichter Joseph Bernhard Overberg, Verfasser mehrerer Schriften, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Klasse, † 1826.

Der Verwaltung, wie bei Nr. 1 u. 2, 1856, 10. Kirchhofsstr. gewesenen Fürst-Bischöflich Münsterischen Rath und Landrichter Joseph Bernhard Overberg, † 1826.

Bürgerliche Verdienste.

G. Nr. 1138. (1.) Der Evangelische Ober-Prediger zu Berlin, Bischöfl. Rath, Ritter, Doktor, Professor, Dr. Johann Karl Ludwig Gieseler, † 1855.

Orden: Preußischer Adler-Orden, 4. Klasse.

Der sich um die Evangelische Kirche und Verbreitung der Bibel-Schriften sehr verdient gemacht hat, ein ehrliebender Bürger und treuer Arbeiter.

Bürgerliche Verdienste.

Hierher:

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(L.) Bar

(3.) Zur Körung der Privatdeckhengste des Kreises Sternberg ist ein Termin auf den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem sogenannten alten Marktplatze zu Drossen anberaumt worden. 1. No. 295. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 7. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen Bekanntmachung. 1. No. 388. Januar.

Frankena, Luckau, Lübben, Cottbus, Reddern, Oegeln, Sorau, Schlaben, Königsberg, Zaeckerick, Cloßow, Frankfurt, Ziltendorf und Züllichau

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar c., die für die Stationen

Crossen und Quebeck

bestimmten aber am 20. Februar c., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Januar 1859.

Der Königliche Landstallmeister. von Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stations-Ort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten 1. No. 1773. Dezember.

in der ersten Zone	—	Rthlr.	10 Sgr.
„ „ zweiten „	—	„	20 „
„ „ dritten „	1	„	— „

und so fort,

und

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von jeder Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publikum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. Dezember 1858.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Bekanntmachung.

(6.) Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion kommen bei den Landbriefträger- und anderen kontraktlichen Stellen häufig Vacanzen vor. Mit diesen Stellen sind Löhnungen bis zum Betrage von 120 Rthlr. jährlich verbunden. Die zu bestellende Caution beträgt 50 Rthlr. in inländischen zinstragenden Staatspapieren. Militair-Invaliden, welche körperlich kräftig sind, und die erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, werden aufgefordert, für solche Stellen durch Vermittelung der Post-Anstalt ihres Wohnorts resp. der zunächst gelegenen Post-Anstalt, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich notiren zu lassen, zu welchem Behufe dieselben der gedachten Post-Anstalt

den Civil-Versorgungs-Schein,
ein ärztliches Gesundheits-Attest und
eine Bescheinigung der Ortsbehörde über ihr moralisches Verhalten

vorzulegen haben.

Durch die Uebernahme einer solchen kontraktlichen Stelle geht der Militair-Invalide seines Anspruchs auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamter nicht verlustig.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1859.

Der Ober-Post-Direktor.

Schroeder.

Das Sachregister zum Amtsblatte pro 1858 kann verabreicht werden. Sachse.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 3. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem der Candidat des Predigt-Amtes Moritz Herrmann Albert Ebert aus Dresden nach erfolgter Naturalisation desselben zum Hülfsprediger an der Gemeinde der sich getrennt haltenden Lutheraner in der Parochie Weigersdorf, im Rothenburger Kreise, von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau berufen worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Qualifikation des Berufenen nach No. 4. der General-Concession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist. O. P. No. 95.

Potsdam, den 10. Januar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
gez. v. Wintzingerode.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahmeprüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Mittwoch den 2. März d. J.

anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,

2) den

2. [illegible] [illegible] [illegible]

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Kreis-Physikus Dr. Leuschner zu Cottbus den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Rittergutsbesitzer v. Muschwitz zu Winidorf, im Cottbuser Kreise, ist zum Feuer-Polizei-Commissarius des 13. Bezirks vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Domainenpächter Grundmann jun. zu Jaedickendorf, im Königsberger Kreise, ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius 14ten Bezirks des genannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hellbrunn hat sich in Lippehne niedergelassen.

Der Thierarzt I. Klasse Borstorff hat sich in Woldenberg niedergelassen.

Der Kaufmann C. A. Schmidt zu Triebel ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der „deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck" bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Heinecke zu Berlinchen ist an Stelle des Conrector Lindenau daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Kühn zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Kaufmanns Berger daselbst für diese Stadt und deren Umgegend als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann F. W. Winkelmann zu Friedeberg i. d. N. ist für den Friedeberger Kreis als Agent der Versicherungs-Gesellschaft: „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Heinecke zu Berlinchen ist an Stelle des Conrector Lindenau daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Barbier F. C. Schretzmeier zu Neudamm ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann J. W. Rudolph zu Forst ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1858.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Referendarius Schrader ist zum Gerichts-Assessor, der invalide Bezirks-Feldwebel Noack zum Kanzlei-Diätarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Hohnhorst ist als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht zu Oppeln und der Gerichts-Assessor Jacobi in das Departement des Königl. Kammergerichts zu Berlin versetzt. Der Gerichts-Assessor Kuntzemüller ist aus dem Justizdienst entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben dem Kreisgerichts-Direktor v. Beerfelde zu Lübben die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath zu bewilligen und dem Rechts-Anwalt und Notar Harmuth in Lübben den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen geruht. Der Gerichts-Assessor Riebe zu Soldin ist zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Bureau-Assistent Voigt zu Landsberg a. d. W. zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst und der Hülfsbote Bietze zu Sorau zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte ernannt. Der Kreisrichter Johannes zu Hoyerswerda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., der Kreisrichter Kupffender in Loebau an die Kreisgerichts-Commissionen zu Senftenberg und der Gefangenwärter Schmidt zu Cüstrin als Bote und Exekutor an die Kreisgerichts-Commissionen zu Schwiebus versetzt. Der Bote und Exekutor Guthzeit zu Friedeberg i. d. N. ist pensionirt und der Bote und Exekutor Knoebel zu Schwiebus auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Der Bureau-Assistent Wuntke zu Cüstrin, der Botenmeister Schleider zu Lübben und der Bote und Exekutor Hahn zu Peitz sind gestorben.

Für den 1sten ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Tischlermeister Martin Nugel zu Burg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für

Für die Stadt Liebenau, im Kreise Züllichau, ist der Glasermeister Giese daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Evangelische Pfarrstelle zu Griesel, Diöces Crossen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Tiebel erledigt worden. Bekanntmachung. C. No. 61.

(2.) Dem Mechaniker Karl Eduard Bouardel in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1858 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Mittel zum Spannen und Lochen der Musterkarten für Jacquard-Maschinen, ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Obermaschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. Dezember 1858 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und andern knetbaren Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaefer u. Walker in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Dezember 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern

---

1. No. 1205. Januar. (3.) Die Körung der Privatdeckhengste für den Kreis Soldin wird am

Montag den 31. d. Mts. Vormittags 10 ½ Uhr

in Soldin stattfinden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 722. Januar. (4.) Die Körung von Privatdeckhengsten für den Züllichau-Schwiebuser Kreis wird am

Mittwoch den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

auf dem Hofe vor dem landräthlichen Bureau in Züllichau stattfinden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Den

(5.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen: 1. No. 888. Januar.

Frankena, Luckau, Lübben, Cottbus, Reddern, Oegeln, Sorau, Schlaben, Koenigsberg, Zaeckerick, Cloſſow, Frankfurt, Zittendorf und Züllichau

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar c., die für die Stationen:

Crossen und Quebeck

bestimmten aber am 20. Februar c., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird, wie gewöhnlich, zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Graditz, den 2. Januar 1859.

Der Königliche Landstallmeister (gez.) v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. am 18. ejsd. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Loose gezogen worden: Bekanntmachung.

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

45. 46. 362. 713. 1077. 1082. 1221. 1397. 1818. 1998. 2026. 2045. 2667. 2807. 3022. 3705. 3712. 3787. 4429. 4658. 4707. 5129. 5469. 5630. 5710. 5856. 5938. 6210. 6399. 6460. 6464. 6538. 6695. 6948. 7384. 7444.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

6. 268. 480. 593. 693. 1019. 1165. 1309. 2039. 2151. 2265. 2640. 2866. 3220. 3295. 3378.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

13. 20. 71. 268. 361. 561. 1053. 1623. 1663. 1898. 1915. 1981. 2177. 2650. 2939. 3190. 3342. 3385. 3549. 3885. 4801. 5458. 5558.

5558. 5974. 6050. 6088. 6479. 6482. 6484. 6801. 6802. 6955. 7337. 7519. 7661.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

506. 682. 854. 971. 1482. 1497. 1498. 1676. 1866. 2014. 2238. 2553. 2570. 2709. 2842. 3445. 3467. 3696. 3735. 3783. 3975. 4178. 4750. 5018. 5191. 5217. 5504. 5737. 5780.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

11. 16. 19. 52. 63. 85. 101. 176. 185. 193. 198. 209. 210. 232. 241. 286. 303. 340. 350. 359. 361. 364. 384. 388. 399. 431. 439. 464. 480. 487. 529. 556. 578. 582. 626. 662. 708. 713. 727. 747. 762. 790. 830. 842. 868. 880. 885. 920. 925. 937. 992. 1003. 1009. 1023. 1040. 1054. 1055. 1078. 1081. 1092. 1094. 1110. 1113. 1129. 1131. 1134. 1141. 1147. 1151. 1187. 1191. 1195. 1203. 1225. 1229. 1230. 1242. 1265. 1287. 1294. 1324. 1336. 1387. 1395. 1398. 1420. 1432. 1448. 1462 1472. 1474. 1485. 1490. 1552. 1573. 1577. 1603. 1609. 1621. 1637. 1646. 1680. 1700. 1735. 1788. 1863. 1870. 1889. 1902. 1914. 1915. 1924. 1936. 1943. 1961. 1964. 1983. 1984. 1986. 1987. 1991. 2005. 2040. 2047. 2066. 2068. 2132. 2135. 2149. 2151. 2152. 2154. 2194. 2200. 2204. 2238. 2239. 2247. 2288. 2295. 2310. 2348. 2377. 2384. 2393. 2408. 2416. 2440. 2446. 2452. 2458. 2459. 2485. 2510. 2541. 2591. 2593. 2609. 2621. 2661. 2667. 2693. 2696. 2706. 2707. 2713. 2714. 2727. 2746. 2750. 2783. 2811. 2823. 2830. 2887. 2969. 2991. 3023. 3033. 3036. 3041. 3045. 3046. 3050. 3086. 3094. 3115. 3117. 3155. 3169. 3193. 3200. 3212. 3228. 3235. 3236. 3256. 3260. 3267. 3271. 3276. 3289. 3307. 3309. 3340. 3351. 3372. 3379. 3386. 3409. 3443. 3487. 3504. 3515. 3520. 3527. 3545. 3560. 3569. 3594. 3610. 3619. 3675. 3700. 3706. 3726. 3731. 3735. 3771. 3776. 3777. 3788. 3827. 3830. 3834. 3850. 3853. 3893. 3900. 3908. 3927. 3928. 3929. 3954. 3960. 3961. 3978. 3980. 4033. 4059. 4100. 4128. 4137. 4144. 4156. 4178. 4199. 4234. 4238. 4249. 4261. 4289. 4296. 4302. 4335. 4424. 4428. 4430. 4438. 4442. 4447. 4448. 4472. 4481. 4505. 4506. 4546. 4549. 4550. 4562. 4567. 4586. 4598. 4606. 4617. 4622. 4658. 4660. 4661. 4727. 4738. 4758. 4776. 4816. 4867. 4890. 4895. 4898. 4905. 4923. 4940. 4985. 5026.

5026. 5028. 5089. 5046. 5069. 5070. 5106. 5109. 5119. 5166.
5179. 5196. 5239. 5246. 5268. 5281. 5300. 5326. 5358. 5371.
5401. 5405. 5453. 5470. 5471. 5474. 5497. 5501. 5522. 5555.
5560. 5564. 5572. 5635. 5640. 5641. 5659. 5678. 5683.
5688. 5692. 5701. 5702. 5767. 5774. 5777. 5802. 5815. 5823.
5885. 5887. 5892. 5895. 5898. 5922. 5927. 5965. 6008. 6017.
6030. 6031. 6047. 6060. 6079. 6092. 6105. 6111. 6128. 6153.
6155. 6194. 6212. 6245. 6279. 6282. 6289. 6292. 6294. 6297.
6325. 6332. 6354. 6356. 6359. 6417. 6435. 6441. 6472. 6478.
6488. 6496. 6511. 6530. 6532. 6555. 6568. 6581. 6590 6594.
6595. 6598. 6612. 6633. 6667. 6669. 6672. 6676. 6681. 6698.
6705. 6714. 6727. 6776. 6778. 6779. 6819. 6834. 6844. 6867.
6923. 6932. 6963. 6995. 7001. 7024. 7041. 7046. 7067. 7109.
7117. 7121. 7135. 7140. 7156. 7197. 7205. 7216. 7222. 7233.
7245. 7263. 7267. 7271. 7272. 7308. 7329. 7359. 7402. 7407.
7414. 7433. 7480. 7491. 7535. 7544. 7586. 7610. 7668. 7672.
7682. 7684. 7685. 7689. 7690. 7702. 7709. 7743. 7764. 7802.
7804. 7805. 7813. 7830. 7846. 7872. 7914. 7922. 7968. 8011.
8039. 8043. 8052. 8057. 8061. 8086. 8105. 8120. 8142. 8157.
8160. 8193. 8215. 8217. 8246. 8259. 8267. 8308. 8309. 8310.
8344.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 2. bis incl. 16. den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Schützenstraße No. 26., vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Renten-

bank-

bank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. November 1858.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

17.) Von dem Ober-Bergrath Herrn Brassert zu Bonn ist unter dem Titel:

„Bergordnungen der Preußischen Lande. Sammlung der in Preußen gültigen Bergordnungen, nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Als Anhang Tit. 16. Th. II. des Allg. Preuß. Land-Rechts. Cöln 1858. H. C. Eisen's Hof-, Buch- und Kunsthandlung."

herausgegeben worden, welches die in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staates noch zur Anwendung kommenden 12 Bergordnungen enthält. Wird durch diese Zusammenstellung einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen, indem die einzelnen Bergordnungen bisher nur schwer zu erlangen waren, so ist es gleichzeitig auch in wissenschaftlicher Beziehung von wesentlichem Nutzen, da es in seiner Anordnung und in den, dem mit großer Sorgfalt hergestellten Texte beigefügten Ergänzungen und Erläuterungen die allmälige Ausbildung des Deutschen Bergrechts erkennen läßt. Dasselbe kann daher den Königlichen Gerichtsbehörden, vor deren Forum die Entscheidung in Prozessen über Bergwerks-Angelegenheiten seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 gehört, und den Herren Rechts-Anwälten zur Benutzung bei Aufnahmen von Verträgen über Bergwerks-Eigenthum, wie auch allen Denen, welche Bergbau treiben, zur Anschaffung mit vollem Recht empfohlen werden.

Rüdersdorf, den 6. Januar 1859.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

(8.) Auf-

(8.) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

Johannis dieses Jahres

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum

1. März dieses Jahres

einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

14. Juli dieses Jahres

oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum

14. August dieses Jahres

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37. 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 15. Januar 1859.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Freiherr von Monteton. Graf von Hacfeler. von Klitzow.

Ver-

Verzeichniß der ausgeloosten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe.

Nummer.	Betrag.			Nummer.	Betrag.		
	Gl.	Thlr.	Sgr.		Gl.	Thlr.	Sgr.
A. Durch Verpfändung auf Immobilien und sonstige Sicherheit.							
4306	Meseritz	Neumarkt	1000	48150	Meseritz	Schwiebus	100
4307	—	—	500	48151	Meseritz	Schwiebus	50
4308	—	—	100	48152	Meseritz	Schwiebus	10
4309	—	—	50	48153	—	—	5
4310	—	—	200	48154	—	—	20
4311	—	—	100	48155	Meseritz	Neumarkt	100
39841	Insterburg	—	200	50176	—	—	—
39842	—	—	100	50177	—	—	—
39843	—	—	500	50178	—	—	400
39844	—	—	200	50179	—	—	200
39845	—	—	100	50180	—	—	100
39846	—	—	50	50181	—	—	50
39847	—	—	25	50182	—	—	25
40864	Sudauen	Westpreußen	1000	51850	Gumbinnen	Neumark	1000
40911	—	—	1000	51851	Gumbinnen	Neumark	1000
40289	—	—	500	52151	Gumbinnen	Westpreußen	500
40290	—	—	200	52152	Angerb.	Westpreußen	200
40291	—	—	100	52153	Gumbinnen	Posen	100
B. Durch Verpfändung ländlicher Grundstücke.							
4855	Schwiebus	Neumark	1000	39	Pyritz i. Pom.	Westpreußen	1000
4856	—	—	100	39168	—	—	100
4857	Posen	—	1000	39169	—	—	1000
5037	Schwiebus	—	100	39170	—	—	100
51431	Posen	Westpreußen	1000	39171	Posen	Neumark	200
51432	Posen	Westpreußen	500				

(L.) Siegel.

Gedruckt

10.) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz pro II. Semester 1858.

Im II. Semester 1858 sind in den 143 Städten des Verbandes 54 Brände vorgekommen, durch welche ein Schaden von etwa 51,500 Rthlr. an versicherten Gebäuden entstanden ist. Mit Rücksicht darauf, daß pro I. Semester 1858 circa 6,000 Rthlr. weniger ausgeschrieben sind, als das Bedürfniß erforderte, werden hiermit pro II. Semester 1858

für Gebäude der	I.	Klasse	1 sgr.	4 pf.,	vom Hundert der Versicherungssumme,
„ „ „	II.	„	4 „	— „	
„ „ „	III.	„	6 „	8 „	
„ „ „	IV.	„	9 „	4 „	

und zwar von	24,230,300 Rthlr.	à 1 sgr. 4 pf. . .	10,769 Rthlr. — sgr.	8 pf.,
	28,461,100 „	à 4 „ — „ . .	37,948 „ 4 „	— „
	6,617,125 „	à 6 „ 8 „ . .	14,704 „ 21 „	8 „
	2,493,125 „	à 9 „ 4 „ . .	7,756 „ 11 „	8 „
überhaupt von	61,801,650 Rthlr.		71,178 Rthlr. 8 sgr.	— pf.
und nach Abzug der Receptur-gebühren à 2 % im Betrage von	. . . . .		1,423 „ 17 „	— „
netto	. . . . .		69,754 Rthlr. 21 sgr.	— pf.

mit dem Hinzufügen ausgeschrieben, daß der durch dieses Ausschreiben beim definitiven Abschluß der Rechnung pro 1858 sich ergebende Ueberschuß beim Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1859 berücksichtigt werden wird, und daß das bedeutende Minus von etwa 7000 Rthlr., welches ein Ausschreiben von 1 sgr., 3 sgr., 5 sgr. und 7 sgr. ergeben haben würde, in das neue Rechnungsjahr nicht füglich hinübergenommen werden durfte, ein anderer Repartitionsmodus aber ohne Bruchpfennige bei jeder einzelnen Versicherungssumme nicht thunlich ist.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte werden hiermit angewiesen, die ausgeschriebenen Feuerkassenbeiträge ungesäumt einzuziehen

und binnen längſtens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Hauptkaſſe hierher abzuführen.

Berlin, den 12. Januar 1859.

Ständiſche Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz.

(10.) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Penſionirungs-Societät beſtehenden Vorſchriften kein Intereſſent dieſer Societät, welcher in den Dienſt eines fremden Staates übertritt, Mitglied derſelben verbleiben kann, und daß in ſolchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienſt erfolgt, das Ausſcheiden aus der Societät unbedingt ſtattfindet.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Oekonomie-Departement.

Abtheilung für das Etats- und Kaſſen-Weſen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a./O.

№ 4. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 26. Januar 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 1. enthält (No. 4996.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. Dezember 1858.

(No. 4997.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen im Regierungsbezirk Gumbinnen bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

(No. 4998.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Dezember 1858.

(No. 4999.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

(No. 5000.) Bekanntmachung über die unterm 6. Dezember 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1858.

(No. 5001.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

No. 2. enthält (No. 5002.) Privilegium wegen ferneren Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1858.

(No. 5003.) Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. Dezember 1858.

(No. 5004.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

(No. 5005.)

(No. 5005.) Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. Dezember 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 5. 1. No. 1576. Januar.

Auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit, daß die niedere Jagd am 15. Februar d. J. geschlossen wird.

Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1859.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Giesecke zu Forst ist zum Polizei-Anwalt für die Ortschaft Cromlau, Kreis Sorau, ernannt worden.

Der Aktuarius Pohle zu Züllichau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Rittergutsbesitzer Bothe zu Oblath für Oblath ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1859.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Rüdiger.

Im Gubener Kreise sind und zwar:

für den 5. Feuer-Polizei-Distrikt der Gutsbesitzer Hibsch zu Groß-Breesen zum Commissarius, und

für den 6. Feuer-Polizei-Distrikt der Amtmann Baath zu Niemaschkleba zum stellvertretenden Commissarius,

gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Theberan auf Theeren, im Königsberger Kreise, ist zum Wege-Commissarius für den 3ten Bezirk und der Rittergutsbesitzer von Globig auf Guhden für den 4ten Bezirk gedachten Kreises erwählt und bestätigt worden.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Johann Friedrich Hahn ist mit Belassung seines Wohnsitzes in Dobrilugk zum Kreis-Wundarzt des Kreises Luckau ernannt worden.

Der

Der Kaufmann S. Friedeberg zu Züllichau ist an Stelle des landräthlichen Privat-Sekretairs Preuß daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Sekretair und Protokollführer Schöder zu Luckau ist an Stelle des Fabrik-Besitzers F. A. Beckh daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Friedeberg zu Züllichau ist an Stelle des landräthlichen Privat-Sekretairs Preuß daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Commissionair Traugott Schneider zu Schwiebus hat die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig niedergelegt.

Der Kaufmann Gustav Kirsch zu Guben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Lentz zu Müncheberg ist an Stelle des Auktions-Commissarius Rabert daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Haeßner zu Sorau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig bestätigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Friedrich Otto Weiß ist aus dem Postdienste entlassen.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Evangelische Pfarrstelle zu Schermeisel, Diöces Sternberg I., Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Maltusch erledigt worden. C. No. 30.

(2.) Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in der Stadt Fürstenwalde ein Aichungs-Amt errichtet worden, welches mit dem laufenden Monat seine Geschäfte begonnen hat. 1. No. 730. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(3.) Der

Lot 1 [illegible] Mr. Thomas Hall, Mr. Thomas Hall, Mr. Thomas Hall,

betr. die Verleihung von Privilegien auf Eisenbahnen und Bergwerkseigenthum, sowie auf Erfindungen.

Nr.	Vor- und Zuname.	Alter.	Geburts-Ort.	Land.	Datum der Urkunde.	Bemerkungen.
1.	Jeremy Wood, Fabrikbesitzer und Ingenieur, in Sheffield.	39	S.	A.	Januar.	
2.	Karl Hermann, Kaufmann, Stahlwaaren-Gießer und Fabrikant,	34	Solingen	Preußen	10.	
3.	Johann Karl Maximilian Neumann, Bergwerks-Besitzer,	61	Bonn	Preußen	10.	

Frankfurt a. O., den 12. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(7.) Der im Kalender auf den 15. und 17. März ausgeschriebene Wollmarkt in Guben wird auf den 14. und 16. März verlegt. Cf. Nr. 10. März.

Frankfurt a. O., den 14. Januar 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(8.) Im Folge einer wahrscheinlichen Epidemie der Maulseuche zu Pfalzen wurden mit heutigem und Tage auf ergangene Verfügung des Königl. Landrathsamtes Guben sämmtliche Anordnungen der Allerhöchsten Gesetz-Sammlung vom 1. Juli 1844 in Betreff der Maulseuche, und die Verfügung vom 1. Juli 1844 hierdurch in Erinnerung gebracht.

1. die von Schiffahrt eingehenden und 14. Tage, 14 Tage,
2. die von Sommer Zeit auf 1 Woche, 1 Woche, 1 Woche,
3. die bei Schaaf Vieh auf 6 Wochen, 7 Tage, 6 Wo.

gesperrt ist.

Frankfurt a. O., den 19. Januar 1849.

Königliche Regierung, Landrathsamtliche Abtheilung.

(3) Principal-Tabelle.

Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Publikums, daß in der Offizin vom 1. April d. J. ab Briefen nicht mehr mit Siegellack, sondern mit gummirten Couverts, welche man von jetzigen Preis 3 unentgeltlich

Berlin, den 15. Januar 1852.

Königliches Postamt. Schmidt.

Bekanntmachung. [illegible] Briefe Postsendungen, welche vom 1. v. Mts. ab in den folgenden Monaten

1	Kloster Convertuhren in	4	Stück 15 Sgr. — Pf.
2	Kirchliche Instrumente	—	12 —
3	Kirchliche Instrumente	—	12 —
4	Kloster Convertuhren	—	12 —
5	Kirchliche Instrumente	—	12 —
6	Instrumente	—	12 —
7	Instrumente	—	12 —
8	Instrumente	—	12 —
9	Instrumente	—	12 —

Luke xiii. 6-9.

6 He spake also this parable; A certain man had a fig tree planted in his vineyard; and he came and sought fruit thereon, and found none.

7 Then said he unto the dresser of his vineyard, Behold, these three years I come seeking fruit on this fig tree, and find none: cut it down; why cumbereth it the ground?

8 And he answering said unto him, Lord, let it alone this year also, till I shall dig about it, and dung it:

9 And if it bear fruit, well: and if not, then after that thou shalt cut it down.

Luke xiii. 18-21.

18 Then said he, Unto what is the kingdom of God like? and whereunto shall I resemble it?

19 It is like a grain of mustard seed, which a man took, and cast into his garden; and it grew, and waxed a great tree; and the fowls of the air lodged in the branches of it.

20 And again he said, Whereunto shall I liken the kingdom of God?

21 It is like leaven, which a woman took, and hid in three measures of meal, till the whole was leavened.

Luke xiv. 16-24.

16 Then said he unto him, A certain man made a great supper, and bade many:

17 And sent his servant at supper time to say to them that were bidden, Come; for all things are now ready.

18 And they all with one consent began to make excuse. The first said unto him, I have bought a piece of ground, and I must needs go and see it: I pray thee have me excused.

19 And another said, I have bought five yoke of oxen, and I go to prove them: I pray thee have me excused.

20 And another said, I have married a wife, and therefore I cannot come.

21 So that servant came, and shewed his lord these things. Then the master of the house being angry said to his servant, Go out quickly into the streets and lanes of the city, and bring in hither the poor, and the maimed, and the halt, and the blind.

22 And the servant said, Lord, it is done as thou hast commanded, and yet there is room.

23 And the lord said unto the servant, Go out into the highways and hedges, and compel them to come in, that my house may be filled.

24 For I say unto you, That none of those men which were bidden shall taste of my supper.

eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obschon zur Zeit ihrer Versammlung der Reklamations-Grund bereits vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, nicht berücksichtigt werden darf. Jene Reklamations-Anträge bei der Kreis-Ersatz-Commission dürfen von den Militairpflichtigen nicht blos bei ihrer ersten Vorstellung vor dieser Behörde in ihrem 20sten Lebensjahre angebracht, sondern müssen, so lange der Reklamationsgrund währt, bei jeder spätern Gestellung zur Musterung im 21sten, 22sten, 23sten und 24sten Lebensjahre wiederholt werden, und sind auch von den vermeintlichen Körperschwachen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Commission möglicher Weise für dienstauglich erklären kann — nicht zu unterlassen.

Die Magistrate und Ortsschulzen haben diesen Amtsblatt-Erlaß in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1859.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Reinhold Herschenz ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Büssow, Diöces Friedeberg, bestellt worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Rudolph Raths hat sich in Friedland niedergelassen.

Der Stabsarzt im Königl. 3. Jäger-Bataillon zu Lübben, Dr. Rosenbaum, ist verstorben.

Die Berufung des Lehrers August Broedtke, bisher in Schwiebus, zum zweiten Elementar-Lehrer an der Bürgerschule in Fürstenwalde ist bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Gotthilf Müller, bisher in Gottschimm, ist zum Küster und Schullehrer zu Goellen, in der II. Königsbergschen Diöcese, bestellt worden.

IN THE CIRCUIT COURT OF MONTGOMERY COUNTY, ALABAMA
STATE OF ALABAMA
JUDICIAL BUILDING
P. O. BOX 1667
MONTGOMERY, ALABAMA 36102-1667
(334) 832-1260

SUMMONS

CERTIFIED MAIL

IN THE NAME OF THE STATE OF ALABAMA

TO: ALFA MUTUAL INSURANCE COMPANY
C/O CORPORATION COMPANY
2000 INTERSTATE PARK DRIVE, SUITE 204
MONTGOMERY, AL 36109

NOTICE TO THE DEFENDANT(S)

You are hereby commanded to serve this summons and a copy of the complaint in this action upon the plaintiff or plaintiff's attorney whose name and address is shown below, within thirty days after this summons and complaint are delivered to you or a judgment by default may be rendered against you for the money or other things demanded in the complaint. You are also required to file the original of your answer with the Clerk of this Court within a reasonable time after service.

To any sheriff or any person authorized by the Alabama Rules of Civil Procedure to serve process:

You are hereby commanded to serve this summons and a copy of the complaint in this action upon the defendant(s) in accordance with the instructions contained in the complaint.

Plaintiff's attorney: JAMES U. BLACKSTOCK
Address: 2000 INTERSTATE PARK DRIVE, SUITE 204
MONTGOMERY, AL 36109

Date: 12/19/2006

Clerk: /s/ DEBRA HALL

Bekanntmachung. 1. No. 1999 Januar.

(4.) Die durch das erfolgte Ableben des Kreis-Wundarztes Bombelon zu Driesen erledigte Stelle eines Kreis-Wundarzts für den Friedeberger Kreis mit der Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Driesen, soll wieder besetzt werden. Wundärzte I. Klasse und praktische Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen sich unter Einreichung ihrer Approbation und resp. anderweiter über ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung schriftlich melden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 435 Januar.

(5.) Zur Körung der Privatdeck-Hengste Friedeberger Kreises ist Termin auf den 8. d. Mts. in der Stadt Friedeberg angesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6.) Lebensrettung.

1. R. No. 121. Januar.

Der Herr Minister des Innern hat dem Kreis-Thierarzt Kniebusch zu Lübben für die von ihm bewirkte Rettung der Knaben Hannebohn und Haring vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Januar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7.) Ortsbenennung.

1. No. 2277. Januar.

Das von dem Kaufmann und Gutsbesitzer Moses Baumann zu Müncheberg auf der dortigen Feldmark neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen:

Philippinenhof

führen.

Frankfurt a. d. O., den 29. Januar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(8.) Land-

(8.) Landbeschälung im Jahre 1859. 1. Nr. 1642. Januar.

Im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Land-Gestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.
1.	Amt Friedrichsaue.	Lebus.
2.	Stadt Müncheberg.	

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. Januar 1859.

Der Landstallmeister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(9.) Von der Stadt Woldenberg ist uns, für die unserer Fürsorge anvertraute Stiftung ein Beitrag von 15 Rthlr. übersandt worden. Wir können uns nicht versagen, dies, unter Aeußerung unserer Freude über diese so bethätigte Theilnahme an der Stiftung und unsers Dankes dafür, hierdurch öffentlich anzuerkennen.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1859.

Das Curatorium der Meuß-Stiftung zum Besten des Lehrerstandes.

Bekanntmachung.

(10.) Zufolge höherer Bestimmung wird vom 1. d. Mts. ab in den hiesigen Steinbrüchen:

1	Klafter Cementsteine zu . . .	4	Rthlr.	15	Sgr.	— Pf.
1	Kubikfuß bearbeiteter Werkstücken zu	—	„	12	„	— „
1	Lauffuß rauher Treppenstufen zu	—	„	7	„	6 „
1	„ geflächter Treppenstufen zu	—	„	12	„	— „
1	„ Cordonplatten zu . . .	—	„	12	„	— „
1	Quadratruthe Kopfsteine zu . .	34	„	—	„	— „
1	„ Fliesen zu . . .	26	„	—	„	— „
	und, wie bisher,					
1	Kubikfuß roher Werkstücke zu . .	—	„	5	„	— „
1	Klafter extra Bausteine zu . .	7	„	—	„	— „
1	„ gewöhnliche Bausteine zu .	6	„	—	„	— „
1	„ Brennsteine zu	3	„	10	„	— „
1	„ Kalksteinkothen zu . . .	1	„	22	„	6 „
1	„ Zwittersteine zu	2	„	7	„	6 „
1	„ blauer Kalksteine zu . .	2	„	—	„	— „
1	„ Gypssteine zu	9	„	—	„	— „
	so wie					
1	Tonne Stückkalk zu	—	„	26	„	6 „
1	„ Mehlkalk zu	—	„	8	„	— „

verkauft.

Rüdersdorf, den 19. Januar 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 6. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Februar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Rthlr. betreffend.

No. 8.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Rthlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Rthlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht, Meyen, Schmidt, Dechend, Woywod, Kühnemann.

Beschreibung der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Rthlr.

Die neuen Banknoten à 25 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9 1/3 Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote", an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen, mit kleinen Typen in 3 Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote,
welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-
Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechent. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote.

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I. litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer.

f) Unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Kommission zur Controlle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse ausgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 8. Februar 1859.

Be-

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 9.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Chausseegeld-Erhebung.

No. 10.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 26. August 1856 (Amtsbl. pro 1856 S. 301) Bezug nehmen, machen wir hierdurch bekannt, daß der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chaussee-Gesellschaft gestattet worden, in der Hebestelle Wilkau das Chausseegeld nach dem Satze für 1½ Meilen statt, wie bisher, für 1 Meile zu erheben. I.R. No. 180. Januar.

Frankfurt a. d. O., den 30. Januar 1859.

Ver-

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Kandidaten
Wilhelm Ludwig Haagen aus Neu-Ruppin,
Romeo Julius Hensel aus Wendisch-Sorno,
Friedrich Wilhelm Reichert aus Müncheberg,
Alexander Theodor Steuer aus Reppen und
Hermann Emmanuel Eduard Ungnad aus Kyritz
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 1. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Lehrer Heinrich Julius Borchert, bisher in Adamsdorf, ist zum Küster und Schullehrer zu Hauswerder, in der Diöcese Soldin, bestellt worden.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, dem Förster Schultze zu Plaatz, Oberförsterei Hangelsberg, aus Veranlassung seines funfzigjährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Gerichts-Assessor Wedding, zur Zeit zu Frankfurt a. d. O., ist zum Spezial-Kommissarius, unter Anweisung seines Stationsorts in Königsberg i. d. N., woselbst er vom 1. April d. J. ab seinen Wohnsitz nehmen wird, ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche
der Königlichen Intendantur des 3. Armee-Corps.

Ernennungen.

Der frühere Intendantur-Assessor, Stadtrath Barretzki als etatsmäßiger Intendantur-Assessor wieder angestellt; der Proviantamts-Assistent Gütling in Spandau in eine etatsmäßige Stelle einrangirt.

Versetzungen.

Der Intendantur-Rath Gervais von der Intendantur des 3. zu der des 8. Armee-Corps; der Registratur-Assistent Schirmer von der Intendantur des 3. zu der des Garde-Corps.

Für

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Wirthschafts-Inspektor Redlich zu Graemersborn als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Ober-Post-Sekretair Gibelius in Cüstrin ist vom 1. Februar d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Nachweisung

1. No. 2484. Januar.

der im Jahre 1859 im Luckauer Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Stationen.	Namen der Besitzer.	Nationale der Privatbeschäler.	Deckgeld. Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Zöllmersdorf	Schubke, Gottlob, Dorfrichter	Blauschimmel	2	7	6	
2	Pounsdorf	Hensel, Gottlob, Hüfner	braun, Stern mit Schnippe	1	10	—	
3	Zützen	Noack, Dorfrichter	Rappe mit großem Stern	1	10	—	
4	Dübrichen	Drewes, Lehnrichter	Dunkelfuchs mit Bläße, linker Vorder- und Hinterfuß weiß	2	5	—	

Luckau, den 24. Januar 1859.

Der Königliche Landrath.

(gez.) Graf zu Solms.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 3. Februar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Mit

Bekanntmachung. 1. No. 2228. Januar.

(2.) Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz werden in der Stadt Drebkau vom laufenden Jahre ab außer den bisherigen drei Viehmärkten jährlich noch zwei weitere derartige Märkte und zwar in diesem Jahre

am Sonnabend den 12. März und
am Sonnabend den 29. Oktober

abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Lebensrettung. 1. No. 2300. Januar.

(3.) Der 13jährige Sohn Robert des Weichenstellers Rothenburg zu Fürstenberg, hat am 21. November v. J. durch sein muthiges und entschlossenes Benehmen den 9jährigen Sohn des Windmühlenbesitzers Schimpke daselbst aus der Gefahr des Ertrinkens in Folge Einbrechens in das schwache Eis des dortigen Sees gerettet, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2605 Januar.

(4.) Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 20. Juli 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

Dem Maschinenbauer Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

(5.) auf

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Nath in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Zündnadelgewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modell, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Preußischen General-Consul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 160. Februar. (5.) Die Körung der Privat-Deckhengste des Kreises Lebus findet am 11. d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf dem Wilhelmsplatze hierselbst statt.

Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (6.) Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1. Semester 1858 bereits unterm 31. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres 1858 beendet worden, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen verflossenen Jahres hiermit zur speziellen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den den Societäts-Verband bildenden 31 Kreisen haben im Jahre 1858 im Ganzen 184 Brände stattgefunden und zwar:

im Kreise Westprignitz 2, im Kr. Ostprignitz 5, im Kr. Westhavelland 7, im Kr. Osthavelland 2, im Kr. Ruppin 9, im Kr. Ober-Barnim 8, im Kr. Nieder-Barnim 13, im Kr. Teltow 16, im Kr. Lebus 21, im Kr. Zauch-Belzig 8, im Kr. Jüterbogk-Luckenwalde 6, im Kr. I. Ukermark 5, im Kr. II. Ukermark 6, im Kr. III. Ukermark 5, im Kr. Beeskow-Storkow 11, im Kr. Luckau 19, im Kr. Guben 10, im Kr. Calau 8, im Kr. Lübben 13, im Kr. Sorau 6, im Kr. Spremberg 4, sind wie vorgedacht 184 Brände.

Durch diese Feuerschäden wurden:

a. gänzlich eingeäschert:

1) versicherte Gebäude der 1sten Klasse
1 Familienhaus und 1 Stall,

2) versicherte Gebäude der 2ten Klasse
14 Wohnhäuser, 1 Familien-, 1 Schul-, 1 Neben-, 1 Thorhaus, 3 Auszugshäuser, 1 Backhaus, 2 Ziegelscheunen, 8 Scheunen und 29 Ställe,

3) ver-

3) versicherte Gebäude der 3ten Klasse

145 Wohn-, 2 Familien-, 14 Neben-, 6 Auszugs-, 16 Thorhäuser, 2 Altentheile, 6 Hirten-, 3 Schulhäuser, 1 Armenhaus, 2 Backhäuser, 2 Ziegeltrockenscheunen, 148 Scheunen, 228 Ställe, 12 Schuppen und 20 Anbaue,

4) versicherte Gebäude der 4ten Klasse

1 Drainröhrenfabrik, 1 Wasserschöpf- und 1 Schneidemühle;

b. theilweise beschädigt:

5) versicherte Gebäude der 1sten Klasse

1 Schloß, 16 Wohnhäuser, 1 Fabrikhaus, 6 Ställe, 1 Keller und 1 Kirchthurm,

6) versicherte Gebäude der 2ten Klasse

10 Wohn-, 2 Nebenhäuser, 5 Ställe, 1 Tischlerei-Gebäude, 1 Fabrikhaus, 1 Schuppen, 2 Scheunen, 1 Thorhaus, 1 Keller, 1 Brauerei, 1 Ziegelscheune und 1 Kirche mit Thurm,

7) versicherte Gebäude der 3ten Klasse

2 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 2 Ställe, 2 Schuppen, 1 Ziegeltrockenscheune und 1 Backhaus,

8) versicherte Gebäude der 4ten Klasse

2 Windmühlen und 1 Ziegelbrennofen.

Die durch die gänzliche Einäscherung resp. Beschädigung der ebengedachten Gebäude entstandenen Ausgaben, sowie die Verwaltungskosten rc. haben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Klassen	154,483 rtl.	10 sg.	1 pf.
2) an Vergütigungen für Neben- und Pertinenzbeschädigungen	1,645 .	5 .	11 .
3) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen	5,306 .	8 .	1 .
4) an Verwaltungskosten			
a. für die General-Direktion 4,344 rtl. 23 sg. 4 pf.			
b. für die Special-Direktoren 7,509 . 17 . 6 .			
	11,854 .	10 .	10 .

Latus 173289 rtl. 4 sg. 11 pf.

Transport 173,289 rtl. 4 sg. 11 pf.

5) an Receptur-Gebühren

a. für die Special-Rendanten à ½ %
1,271 rtl. 25 sg. 6 pf.

b. für die Orts-Erheber à 1 %
1,499 rtl. 18 sg. 11 pf.

2,771 . 14 . 5 .

6) an Reisekosten . . . . . 513 . 15 . — .

7) an Extraordinarien . . . . . 2,315 . 16 . 7 .

zusammen also 178,889 rtl. 20 sg. 11 pf.

Nach §. 130. des revidirten Reglements de 1855 sollen jedoch von dem aufzubringenden Bedarf zunächst die Zinsen des eisernen Bestand-Fonds und die Antrittsgelder in Abzug gebracht, und der Ueberrest zur Wiederaufbringung repartirt werden. Demgemäß werden hier von obigem Betrage vorweg:

a. die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds pro 1858, soweit solche bis zum Erlasse des 1ten Ausschreibens 1858 fällig gewesen und auch bereits eingegangen sind, mit . . 2,641 rtl. 18 sg. 1 pf.

sowie

b. die Antrittsgelder mit zusamm. 1,233 . 16 . — .

zusammen also mit 3,875 rtl. 4 sg. 1 pf.

in Abrechnung gebracht, so daß nur der Betrag von 175,014 rtl. 16 sg. 10 pf. von den Societäts-Interessenten zu decken verblieben ist.

Zur Bestreitung dieses Betrages ist pro 1stes Semester 1858 von den Versicherungssummen der 1. Klasse ein Beitrag von 1 sg. 8 pf.
von denjenigen der 2. Klasse ein solcher von 3 sg. 4 pf.
von denen der 3. Klasse ein desgl. von 8 sg. 4 pf.
und von denen der 4. Klasse ein desgl. von 16 sg. 8 pf.

und

und pro 2tes Semester 1858

von den Gebäuden der 1. Klasse ein Beitrag von — sg. 8 pf.
" " " " 2. " " " " 1 " 4 "
" " " " 3. " " " " 3 " 4 "
" " " " 4. " " " " 6 " 8 "

pro 100 rtl. erforderlich gewesen und durch die unterm 12. Juli v. J. und 15. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufgebracht worden.

Nach diesen Beitragssätzen sind ausgeschrieben und an Beiträgen eingezogen:

a. pro 1stes Semester 1858:

1)	von 25,960,025 rtl.	Versichg.	1. Kl.	à 1 sg. 4 pf.	pro 100 rtl.	14,422 rtl.	7 sg.	1 pf.
2)	" 26,730,000 "	"	2. "	" 3 " 4 "	" 100 "	29,700 "	— "	— "
3)	" 31,417,575 "	"	3. "	" 8 " 4 "	" 100 "	87,271 "	1 "	3 "
4)	" 192,050 "	"	4. "	" 16 " 8 "	" 100 "	1,066 "	28 "	4 "
						sind 132,460 rtl.	6 sg.	8 pf.

b. pro 2tes Semester 1858:

1) von 26,716,075 rtl. Versicherung 1. Klasse à 8 pf. pro 100 rtl. 5,936 rtl. 27 sgr. 2 pf.,
2) von 27,087,700 rtl. Versicherung 2. Klasse à 1 sgr. 4 pf. pro 100 rtl. 12,038 rtl. 29 sgr. 4 pf.
3) von 31,350,950 rtl. Versicherung 3. Klasse à 3 sgr. 4 pf. pro 100 rtl. 34,834 rtl. 11 sgr. 8 pf.
4) von 203,550 rtl. Versicherung 4. Klasse à 6 sgr. 8 pf. pro 100 rtl. 452 rtl 10 sgr.

sind 53,262 " 18 " 2 "

mithin zusammen 185,722 rtl. 24 sg. 10 pf.

Da nun wie vorgedacht die pro 1858 zu deckenden Ausgaben nur . . . . . 175,014 " 16 " 10 "

betragen haben, so ist den Societäts-Interessenten der mehr aufgebrachte Betrag von . . . . . 10,708 rtl. 8 sg. — pf.

als Bestand verblieben, welchem nicht allein

1) die im Laufe des Jahres 1858 auf Grund der Bestimmungen der §§. 109—113. des revidirten Reglements de 1855 zurückgerechneten Entschädigungs- rc. Beträge von zusammen . . . . 152 " 5 " 2 "

Latus 10,860 rtl. 13 sg. 2 pf.

for-

Transport 10,860 rtl. 13 sg. 2 pf.

sondern auch

2) der am Schlusse des Jahres 1857 verbliebene und durch unsere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. nachgewiesene Bestand von . . . 1,666 „ — „ 7 „

hinzutreten, so daß am Schlusse des Societätsjahres 1858 im Ganzen ein Bestand von . . 12,526 rtl. 13 sg. 9 pf.

den Societäts-Interessenten verblieben ist, welcher beim Erlasse des künftigen ersten Ausschreibens pro 1859 denselben in Anrechnung gebracht werden wird.

Von den im verflossenen Jahre stattgehabten 184 Brandschäden sind

156 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
17 durch Gewitter,
5 durch muthmaßliche,
3 durch absichtliche,
1 durch fahrlässige Brandstiftung und
2 durch Selbstentzündung

entstanden.

Durch die hinsichtlich der muthmaßlichen, absichtlichen und fahrlässigen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind:

1) ein der vorsätzlichen Brandstiftung überführter Arbeitsmann zu 12jähriger,
2) eine der absichtlichen Brandstiftung angeklagte Büdnerfrau zu 10jähriger

und endlich

3) ein derselben gleichfalls überwiesener Büdner zu 10jähriger Zuchthausstrafe

verurtheilt worden.

Gegen einen 7jährigen Knaben, welcher aus Fahrlässigkeit einen Brand veranlaßt hatte, konnte mangelnden Unterscheidungs-Vermögens halber eine Anklage nicht erhoben werden.

Die übrigen wegen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind, soweit sie beendigt sind, erfolglos geblieben; wegen der zur Zeit noch schwebenden Untersuchungen gewärtigen wir noch deren Resultate.

Das

Das unterm 6. d. M. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro 2. Semester 1858 ergiebt eine Gesammt-Versicherung

a. in der 1. Klasse von . .	26,716,075	rtl.
b. " " 2. " . . .	27,087,700	"
c. " " 3. " . . .	31,350,950	"
d. " " 4. " . . .	203,550	"
zusammen also von	85,358,275	rtl.
mithin gegen die pro 2tes Semester 1858 auf Höhe von	84,299,650	rtl.
festgesetzte einen Zuwachs im Ganzen von . . .	1,058,625	rtl.

welcher sich auf die einzelnen Klassen, wie folgt, vertheilt:

der 1. Klasse sind hinzugetreten	756,050	rtl.
" 2. "	357,700	"
" 4. "	11,500	"
sind	1,125,250	rtl.
hiervon ab die bei der 3. Klasse eingetretene Verminderung von	66,625	rtl.
bleibt ein Mehrbetrag, wie vorangegeben, von . .	1,058,625	rtl.

Schließlich unterlassen wir nicht, hiermit die Namen der Personen anerkennend zu veröffentlichen, welche durch besonders umsichtiges und muthvolles Benehmen bei Dämpfung von Feuersbrünsten sich ausgezeichnet haben. — Es sind dies:

1) der Gensd'arm Hanisch zu Müllrose, Lübbenschen Kreises,
2) der Maurergeselle Walther zu Zinna, Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises,
3) der Aufseher Klessen zu Gohlitz, Westhavelländischen Kreises,
4) die Tagelöhner Kanzler und Karras zu Schadow, Lübbenschen Kreises,
5) der Tagelöhner Lindow zu Möllen, Lübbenschen Kreises,
6) der Wallmeister Glaußen, der Unteroffizier Güthert und die Kanoniere: Klick, Knack, Mittre, Weinel, Bohn, Pfennig, Juhr, Scholz, Bernets und Hilsberg von der Garde-Festungs-Artillerie zu Spandau, Osthavelländischen Kreises.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Graf von Haeseler.

(7.) Die

Bekanntmachung.

(7.) Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, das Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Altersverhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w, beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen ein-

einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

d) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hie.durch auf meine Pflicht und an Eides-statt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Atteſten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahr u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die verän-

derte

derte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr von Monteton.

(8.) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Neumärk. Land-Feuer-Societät.

In der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres sind in dem Bereiche der Land-Feuer-Societät der Neumark 33 Brände vorgekommen und zwar in den Kreisen

Soldin	3	Schievelbein	2
Königsberg	6	Sternberg	5
Friedeberg	3	Crossen	1
Arnswalde	3	Züllichau	3
Dramburg	4	Cottbus	3

wogegen der Landsberger Kreis von Bränden ganz verschont geblieben ist.

Einer von diesen Bränden ist durch Blitzschlag und ein zweiter wahrscheinlich in Folge unvorsichtigen Umganges kleiner Kinder mit Zündhölzern herbeigeführt; die Entstehungsart aller übrigen aber unermittelt geblieben.

Es sind theils total eingeäschert, theils partial beschädigt worden:

	Kirchen.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Brennereien.	Brauereien.	Spinnereien.	Wassermühlen.
in Klasse I.	—	1	1	2	2	1	1	—	—
" " II.	1	2	4	7	—	—	—	—	—
" " III. A.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " III. B.	—	27	27	28	1	—	—	1	—
" " IV.	—	1	2	1	—	—	—	—	1

Die

Die Brand-Entschädigungen und Nebenkosten betragen:

A. Für versicherte Gebäude

a. in Klasse	I.	3288 rtl.	19 sgr.	— pf.	
b. " "	II.	6269 "	15 "	9 "	
c. " "	III.A.	— "	— "	— "	
d. " "	III.B.	15633 "	— "	— "	
e. " "	IV.	626 "	27 "	9 "	
					25818 rtl. 2 sgr. 6 pf.

B. Nebenkosten.

1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen	617 rtl.	— sg.	— pf.	
2) Prämien für persönliche Thätigkeit	45 "	— "	— "	
3) Entschädigungen für unversicherte Gegenstände .	175 "	28 "	6 "	
4) Abschätzungskosten für Partialschäden. . . .	55 "	— "	— "	
5) 30 Prozent Bonifikation für zehn neue Spritzen	481 "	6 "	— "	
6) Meilengelder für Untersuchung der Brandschäden	109 "	15 "	— "	
				1483 rtl. 19 sgr. 6 pf.

C. Verwaltungskosten.

1) Gehälter und Nebenentschädigungen der 14 Beamten	1320 "	— "	— "	
2) Büreau-Bedürfnisse der General-Kasse . . .	6 "	1 "	— "	
3) Kosten für Druck-Formulare	156 "	9 "	9 "	
4) Für Tax-Revisionen . .	32 "	5 "	— "	
5) Kopialien für Kataster und Zu- und Abgangs-Nachweisungen . . .	91 "	17 "	6 "	
6) Prozeßkosten und extraordinaire Ausgaben . .	31 "	11 "	9 "	
				1637 rtl. 15 sgr. — pf.
			zusammen	28939 rtl. 7 sgr. — pf.

Hier-

Transport 28939 rtl. 7 sgr. — pf.

Hiervon gehen ab an Kapitalszinsen, Eintrittsgeldern, Guthaben nach dem letzten Beitrags-Ausschreiben und Gutschreibungen . . . . . 4253 rtl. 11 sgr. — pf.

Der Gesammtbedarf beträgt daher . . . 24685 rtl. 26 sgr. — pf.

zu dessen Deckung unterm 18. Januar nach den als Norm vorgeschriebenen Steigerungssätzen der einzelnen Klassen an Beiträgen pro Hundert ausgeschrieben worden sind:

in Klasse	I.	1 sgr.	— pf.
„ „	II.	1 „	6 „
„ „	III. A.	4 „	6 „
„ „	III. B.	5 „	6 „
„ „	IV.	8 „	— „

wodurch 29159 rtl. 5 sgr. 4 pf. aufkommen.

Die über den Bedarf aufkommende Summe wird bei dem nächsten Beitrags-Ausschreiben angerechnet werden.

Die Gesammt-Versicherung betrug am Schlusse des Jahre 1858:

in Klasse	I.	9007775 rtl.
„ „	II.	9225650 „
„ „	III. A.	199125 „
„ „	III. B.	11040725 „
„ „	IV.	459400 „
zusammen		29932675 rtl.

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur von der Hälfte der Versicherungs-Summen zu entrichten.

Fritschendorf bei Crossen, den 28. Januar 1859.

Neumärk. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(9.) Die Eröffnung des Communallandtages des Markgrafthums Niederlausitz ist auf Bekanntmachung.

den 20. März cr.

angesetzt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen.

Lübben, den 31. Januar 1859.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

Bekanntmachung.

(10.) Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1859 Königliche Landbeschäler aufgestellt werden und können denselben bis gegen Ende des Monats Juni Stuten zugeführt werden, welche sich zur bessern Zucht eignen.

Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stall angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und 2½ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins an den Stationshalter gezahlt.

Landgestüt Zirke, den 29. Januar 1859.

Der Königliche Landstallmeister. Meißner.

1. Tamsel, Kreis Landsberg,
2. Gennin, „ dto.
3. Landsberger Holländer, Kreis Landsberg,
4. Leopoldsfahrt, Kreis Landsberg,
5. Zantoch „ dto.
6. Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg,
7. Vordamm, Kreis Friedeberg,
8. Hitzdorf, Kreis Arnswalde,
9. Neuenburg, Kreis Soldin.

Bekanntmachung.

(11.) In der Stadt Finsterwalde ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bank-Agenten Herrn Senator Baranius zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand in Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bank-Geschäften, errichtet worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Königliche Bank-Commandite.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Nr. 7. Frankfurt a. O., Mittwoch, den 31. Februar 1850.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1850.

No. 3. enthält: (No. 3006.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1850. betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinzen, vom 19. März 1850 an den Stadtgemeinden Coblenz im Rhein-Kreise und Saarbrücken im Saarbrücker Kreise.

(No. 3007.) Publikations-Patent, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Städte Coblenz und Saarbrücken. Vom 31. Dezember 1850.

(No. 3008.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1850. betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinzen an die Stadt Gemeinden von Krefeld im Kreise Crefeld und Burg im Kreise des Regierungsbezirks Köln und Barmen-Gemarke, vom 5. Januar 1850.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848 S. 275) bekommen wir hierdurch, daß der Steuerbedarf der Deutschen Bruderländer auf Grund bestehender Kassenanweisungs-Gesetze, welche später als am 31ten Dezember 1850 bei der gehörigen Behörde angemeldet werden, keine Berücksichtigung finden können.

Berlin, den 31. Januar 1850.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

In Vertretung:

In Vertretung:

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

O.P. No. 368. Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. v. Mts. die von dem Kommunal-Landtag der Neumark getroffene Wahl des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt zum Stellvertreter des Vorsitzenden desselben, in Stelle des verstorbenen Landraths von Schönfeldt zu Cottbus, für die Zeit bis zum 3. Oktober 1860 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 4. Februar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
gez. v. Wintzingerode.

O.P. No. 352. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. Februar v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Hülfskasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark auch für das Jahr 1859 den Königlichen Landrath des Königsberger Kreises, Herrn von Humbert, zu ihren Vorsitzenden gewählt und der Letztere die Wahl angenommen hat.

Potsdam, den 4. Februar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Wintzingerode.

Bekanntmachung des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

S. No. 631. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern mit dem 2. Mai d. J. ein neuer Lehrkursus beginnt und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich bei dem Herrn Superintendenten Koethe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 1. Februar 1859.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Per-

Personal-Chronik.

Sr. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor Grafen Finck von Finckenstein hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Rittergutsbesitzer Hoth zu Brügge, im Soldiner Kreise, ist zum Feuerpolizei-Commissarius für den 1. Distrikt des vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Uckro zu Uckro, im Luckauer Kreise, ist zum Kreis-Deputirten dieses Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Loose zu Meetz ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Julius Wehle zu Luckau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Seifensiedermeister J. C. Fettke zu Pfoerten ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Kirsch zu Guben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Wittke zu Driesen ist an Stelle des Färbermeisters Salis daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Ehrhardt zu Arnswalde ist an Stelle des Agenten H. L. Stark daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

 Der

Der Kaufmann Guſtav Groß zu Triebel hat die Agentur der Erfurter Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft niedergelegt.

Der Kaufmann R. Paul zu Alt-Forſt, im Sorauer Kreiſe, hat die Agentur der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" niedergelegt.

Der Kaufmann F. Steffen zu Baerwalde hat die Agentur der Hagelſchädenverſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt niedergelegt.

Der Kaufmann F. W. Winkelmann zu Friedeberg iſt an Stelle des Rathsherrn Gabriel daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft „Germania" zu Stettin beſtätigt worden.

Der Bohr- und Zeugſchmiedemeiſter Hirſchfeld zu Soldin iſt an Stelle des Buchbinders F. Seliger daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. beſtätigt.

Der Gerichtsmann J. Machus zu Streitwalde, im Sternberger Kreiſe, hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Verſicherungs-Vereins niedergelegt.

Der Kaufmann Carl Sauermann zu Sorau hat die Agentur der Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Erfurt und der Lebens- und Penſions-Verſicherungs-Geſellſchaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Der Gaſthofs-Beſitzer W. Bock zu Bobersberg hat die Agentur der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann F. W. Winkelmann zu Friedeberg iſt an Stelle des bisherigen Agenten G. Reichert daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelverſicherungs-Geſellſchaft „Germania" zu Berlin beſtätigt worden.

Der Kaufmann und Fabrikbeſitzer M. Bennewitz zu Droſſen iſt an Stelle des Agenten Krüger zu Krieſchi für die Stadt Droſſen und deren Umgegend als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann A. Aron zu Baerwalde iſt anderweit für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M. beſtätigt worden.

Der Kaufmann Fr. Steffen zu Baerwalde iſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätigt worden.

Der

Der Holländergutsbesitzer A. Heere zu Albrechtsbruch, im Sternberger Kreise, ist an Stelle des von dort verzogenen Dr. Kähler für den genannten Ort und dessen Umgegend als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Masekowsky zu Schwiebus ist an Stelle des Stadt-Sekretair Reiche daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Jahn zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Kaufmanns E. Laudon daselbst für diese Stadt und deren Umgegend als Haupt-Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Ahr zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Kaufmanns E. Laudon daselbst für diese Stadt und Umgegend als Haupt-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig bestätigt worden.

In der Oberförsterei Taubendorf ist der Förster Drowin zu Heinersbrück vom 1. Januar d. J. ab pensionirt, gleichzeitig der Förster Schmidt von Jaenschwalde nach Heinersbrück versetzt, der Forstaufseher Sasse zu Peitz zum Förster ernannt, ihm die Försterstelle zu Jaenschwalde übertragen und der forstversorgungsberechtigte Jäger Johann Christian Mroos vom 1. März d. J. ab als Forstaufseher zu Peitz auf Probe angestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1859.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Appellations-Gerichts-Rathe Schulz den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Appellations-Gerichts-Rathe Fleissing den rothen Adlerorden vierter Klasse, dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Tirpitz den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und dem Boten Schmidtsdorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet.

Die Referendarien v. Leupoldt, Lueck, Riemann und Zanke sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Ribbeck ist zum Referendarius ernannt. Der

Gerichts-

Gerichts-Assessor Sack ist in das Departement des Königl. Kammer-Gerichts, der Auskultator Schulz dagegen aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Magdeburg in das diesseitige Departement versetzt. Der Sekretair Dannemeyer ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Kreisgerichts-Direktor Brehmer zu Crossen, so wie den Kreisgerichts-Räthen Lorenz zu Königsberg i. d. N. und Heise zu Luckau den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruhet.

Der Kreisgerichts-Rath Kuntze zu Drossen ist an das Kreisgericht zu Sorau versetzt und der Kreisgerichts-Rath Melzer zu Frankfurt a. d. O. gestorben.

Vermischte Nachrichten.

A.R. No. 46. Januar.

(1.) Die in dem Verlage von Gustav Bosselmann zu Berlin erscheinende, von dem als landwirthschaftlichen Schriftsteller unter dem Namen „Franz Nowack" rühmlich bekannten Oekonomie-Rath Rothe redigirte

Landwirthschaftliche Dorfzeitung,

von welcher vierteljährlich 6 Nummern für den sehr mäßigen Preis von 10 sgr. ausgegeben werden, verdient die Aufmerksamkeit auch der kleineren Landwirthe, da die darin enthaltenen Aufsätze aus dem Gebiete des Ackerbaus und der Viehzucht, so wie die Mittheilungen über neuere Erfahrungen praktisch und allgemein verständlich abgefaßt sind.

Wir empfehlen daher diese Zeitschrift der Beachtung des betheiligten Publikums.

Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

1. No. 2788. Januar.

(2.) Nachweisung

der

im Kreise Sternberg im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
1	Goerbitsch	H. v. Risselmann, Rittergutsbesitzer	Braunfuchs mit Stern und Strich, 5′ 5″ groß, 11 Jahre alt	5⅔	
2	Goeritz	Briefsemeister, Oelmüller	Schwarzbraun ohne Abzeichen, 5′ 4″ groß, 11 Jahre alt	3	
3	Havannah	Franz Rißmann, Entrepriſenbesitzer	Grauschimmel mit Stern, 5′ 4″ groß, 8 Jahre alt	3	
4	Albrechtsbruch	Gottlieb Hammel, Eigenthümer	dunkelbraun ohne Abzeichen, 5′ 7″ groß, 8 Jahre alt	2½	iſt gekört.
5	desgl.	Sigismund Basche, Eigenthümer	hellbraun ohne Abzeichen, 5′ 4″ groß, 4 Jahre alt	2	do.
6	Schmagorey	Dominium	schwarzbraun, 5′ 4″ groß, 11 Jahre alt	2	do.
7	Kloppitz	Schneider auf Beesen, Bauer	Schimmel mit dunkelem Schweif, 5′ 2″ groß, 9 Jahre alt	1½	do.
8	Balkow	Christian Redlich, Bauer	Rothfuchs, eine kleine Bläſſe, 5′ groß, 8 Jahre alt	1⅓	do.
9	Neu-Dresden	Carl Linke, Koloniſt	braun mit Bläſſe, beide Hinterfüße und linker Vorderfuß weiß, 5′ 3″ groß, 14 Jahre alt	1¼	do.
10	Ziebingen	Christian Materne, Bauer	Grauschimmel, 5′ 3″ groß, 5 Jahre alt	1½	do.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
11	Rampitz	Koch, Oberamtm.	schwarz mit Stern und Schnibbe, 5′ 2″ groß, 4 Jahre alt	1½	ist gekört.

Droffen, den 22. Januar 1859.

Der Landrath.

J. V.: (gez.) Hamann.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 126. Februar. (3.) Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Trebitsch, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 7. Februar 1859.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Liste

Anzahl der durch sie erfolgten Ausgaben und Voll- (Z) bei Einlösungen von der Königlichen Regierung der Einnahmeposten an Stempelsteuer, Wechselstempelsteuer und Spielkartenstempelsteuer im Jahre 1910.

I. Einzelstempelsteuer.

Lit.	Anzahl	Lit.	Anzahl	Lit.	Anzahl
Lit. A 1 bis 200 Bl.	2,472	Lit. K à 200 Bl.	29,041	Lit. U à 200 Bl.	135,987
Lit. B à 600 Bl.	9,512	Lit. L à 200 Bl.	17,000	Lit. V à 200 Bl.	143,047
	779		11,051		145,386
	779	Lit. P à 1 100 Bl.	11,051	Lit. W à 200 Bl.	173,095
	4,576		11,051		170,955
	9,289		21,263	Lit. X à 50 Bl.	1,000
Lit. C à 400 Bl.	15,714		21,263	Lit. Y à 50 Bl.	1,000
	54,536		21,263		1,000
	74,925		21,263	Lit. Z à 50 Bl.	1,000
	3,788		21,263		30,613
					30,613

II. Wechselstempelsteuer von Inländern.

Lit.	Anzahl	Lit.	Anzahl	Lit.	Anzahl
Lit. C à 400 Bl.	31,500	Lit. K à 200 Bl.	21,838	Lit. U à 200 Bl.	10,073
	4,655		21,838		
Lit. D à 400 Bl.	1,000	Lit. P à 1 100 Bl.	5		
	4,654		2,217		
	4,818				

III. Wechselstempelsteuer von Ausländern.

Im Rechnungsjahre 1910 wurden keine Wechsel von Ausländern gestempelt.

Lit.	Anzahl	Lit.	Anzahl	Lit.	Anzahl
Lit. B à 600 Bl.	8,581	Lit. K à 200 Bl.	8,583	Lit. U à 200 Bl.	13,919
	8,581		8,584		13,922

Berlin, den 26. Januar 1912.

Königliche Hauptstempelkasse für Berlin-Charlottenburg.

(L. S.) Wolf

Bekanntmachung.

(5.) Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1859 Königliche Landbeschäler aufgestellt werden und können denselben bis gegen Ende des Monats Juni Stuten zugeführt werden, welche sich zur bessern Zucht eignen.

Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stall angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und 2½ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins an den Stationshalter gezahlt.

Landgestüt Zirke, den 29. Januar 1859.

Der Königliche Landstallmeister.

Meißner.

1. Tamsel, Kreis Landsberg,
2. Gennin, „ dto.
3. Landsberger Holländer, Kreis Landsberg,
4. Leopoldsfahrt, Kreis Landsberg,
5. Zantoch „ dto.
6. Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg,
7. Vordamm, Kreis Friedeberg,
8. Hitzdorf, Kreis Arnswalde,
9. Neuenburg, Kreis Soldin.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 8. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Februar 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 4. enthält:

(No. 5009.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Eisbeck.

(No. 5010.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1858.

(No. 5011.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen, des Regierungsbezirks Magdeburg: 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

(No. 5012.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

(No. 5013.) Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 11. 1. No. 504. Februar.

Von Seiten des Scharfrichterei-Besitzers Gustav Ackermann zu Drossen ist darüber Klage geführt worden, daß der Inhalt des seiner Abdeckerei ertheilten Privilegii bei den Einwohnern seines Bezirks nicht beachtet werde. Demgemäß machen wir, unter Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung vom 10. April 1818 (Amtsblatt pro 1818 Seite 120) wiederholt hierdurch bekannt, daß nach dem Privilegio und Patent über die Abdeckerei zu Drossen vom 31. Dezember 1809, die Einwohner der Städte und Dörfer: Drossen, Reppen, Sandow, Sternberg, Göritz, Golitz, Groß-Rade, Klein-Rade, Groß-Lübchen, Klein-Lübchen, (Groß-Lübbichow, Klein-Lübbichow), Lässig, Neuendorf, Drenzig, Oetscher, Storkow, Seefeld, Spublow, Stenzig, Säbzig, Zweinert, Schernow, Grunow, Polenzig, Aurith, Beelitz, Bolschow, Buchholz, Clauswalde, Frauendorf, Gräben, Groß-Gandern, Görbitsch, Kirschbaum, Kohlow, Lieben, Matschdorf, Pinnow, Reichenwalde, Radach, Schmagerei, Tornow, Wildenhagen, Zerbow, Zohlow, Klein-Gandern, Bergen, Bischofssee, Döbberuitz, Hildesheim, Leiste, (Leissow), Ziebingen, Balkow, Bieberteich und Leichholz, desgleichen alle Inhaber und Bewohner der zu diesem Distrikte gehörigen Vorwerke, Schäfereien und Mühlen, so wie die Einwohner der Ortschaften, welche seit dem Jahre 1818 in diesem Distrikte angelegt worden sind oder künftig neu erbaut oder angelegt werden, verpflichtet sind, dem Scharfrichterei-Besitzer zu Drossen ihr gefallenes oder beim Schlachten unrein befundenes Vieh, die Schafe ausgenommen, gegen das gewöhnliche Trinkgeld anzusagen und zu überlassen.

Eine jede Verletzung dieses Privilegii wird nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. April 1772 §. 2. und 3. bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1859.

No. 12. 1. R. No. 2. September.

Durch das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens, vom 31. Mai d. J. — Gesetzsammlung Seite 333. — sind nach §. 1. desselben unter No. I. II. und III. aufgehoben:

1. die Berechtigung, Concession zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen;

2. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbsteuer vom Handel unterworfen wird;

3. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen.

Wir machen hierdurch diejenigen, welche auf diese Bestimmung einen Anspruch auf Entschädigung gründen wollen, darauf aufmerksam, daß nach §. 8. a. a. O. jeder Entschädigungs-Anspruch vor dem 1. Mai 1859 schriftlich bei uns angemeldet sein muß. In gleicher Weise machen wir darauf aufmerksam, daß nach §§. 7. und 22. l. c. ein Jeder, der eine derartige Berechtigung nach dem 1. Januar 1855 vom Fiskus oder von einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb des Communal-Bezirks eigenthümlich oder pachtweise erworben hat, den hierüber abgeschlossenen Vertrag nur bis zu eben jenem Termine anzufechten befugt ist.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1858.

No. 13. No. 6641.

Das Königliche Haupt-Steueramt zu Lübben, welches zugleich die Kreiskasse des Lübbener Kreises verwaltet, ist angewiesen, auch in der auf die Verwaltung der letzteren Kasse bezüglichen Correspondenz sich der Firma „Königliches Haupt-Steueramt“ zu bedienen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1859.

Personal-Chronik.

Der Diaconus Ludwig Gustav Leonhard Droysen, bisher zu Naumburg, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Schwiebus, Diöcese Züllichau, bestellt worden.

Der

Der Tabacksfabrikant Schuhart in Cottbus ist als unbesoldeter Rathsherr daselbst bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer List zu Ferdinandshof bei Niewitz, im Luckauer Kreise, ist zum Commissarius für den dritten Wege- und Feuer-Polizei-Distrikt vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Müller zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Kaufmanns B. Fränkel daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Maurermeister H. Weßlau zu Lübbenau ist an Stelle des Apothekers Wittke daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Spediteur C. Staudt zu Cüstrin ist an Stelle des Gold- und Silber-Waaren-Händlers Knick daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" bestätigt worden.

Der Maurermeister H. Weßlau zu Lübbenau ist an Stelle des Apothekers Wittke daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Oeconomie-Inspector G. Klotz zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Kaufmanns Haertel daselbst für diese Stadt und deren Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann O. Agnus zu Soldin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Die Berufungen und zwar:

a) des bisherigen Rektors der Bürger- und Elementarschulen in Guben Ernst Erasmus Vogel zum Rektor der dortigen mittleren Bürgerschule für Knaben und

b) des Rektors Carl Ludwig Richter, bisher in Königsberg, zum Rektor der allgemeinen Stadtschule in Guben,

sind bestätigt worden.

Die

Die Berufung des Lehrers Carl Friedrich Herrmann Mueller zum Küster und Schullehrer zu Barfelde, in der II. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Keutner, bisher zu Sumatra, ist zum Schullehrer zu Jamaica, in der Diöcese Sonnenburg, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Wilhelm Herrmann Theodor Krueger zum Elementarlehrer an der Dammvorstadt-Schule zu Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Der Förster Puchert zu Lindengrund, in der Oberförsterei Lagow, ist gestorben. Versetzt worden vom 1. März d. J. an:

1) der Förster Freund von Schönhöhe, in der Oberförsterei Tauer, auf die Stelle zu Lindengrund;
2) der Förster Mamsch von Dammendorf, in der Oberförsterei gleichen Namens, auf die Stelle zu Schönhöhe;
3) der Forstaufseher Scheef von Hartmannsdorf, in der Oberförsterei Börnichen, welcher zum Förster ernannt worden ist, als solcher auf die Stelle zu Dammendorf.

Der Post-Expeditur Nickel in Manschnow ist vom 1. Februar c. ab in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg versetzt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Ferdinand Eduard Liskow ist vom 1. Februar c. ab bei dem Postamte in Frankfurt a. d. O. unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der seit dem 1. Januar c. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2ter Klasse in Augustwalde ist dem Stations-Aufseher Milserstaedt kommissarisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Der auf den 17. März angesetzte erste diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Görtz wird auf den 31. desselben Monats hierdurch verlegt. 1. No. 906. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

Bekanntmachung. 1. No. 296. Februar.

(2.) Nachweisung
der im Kreise Cottbus im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Besitzer des Beschälers.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	Brahmow	Kossäth Christian Munitzk	braun mit großem Stern, schmaler Bläße u. Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 7 J. alt, 5′ 3″ gr.	1	10	—	gekört.
2	Burg, Dorf	Großbüdnersohn Christ. Urbenz	Rappe mit schmaler Bläße, beide Hinterfüße u. rechter Vorderfuß weiß gestiefelt, linker Vorderfuß weiß gefesselt, 7 J. alt, 5′ 4½″ gr.	1	10	—	do.
3	Dissen	1½Hüfner Chr. Schorradt	Rothschimmel, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 6 J. alt, 5′ 2″ groß	2	—	—	do.
4	Grötsch	Kossäth Martin Gatte	Fuchs mit Stern, 5 J. alt, 5′ 2″ groß	1	7	6	do.
5	Guhrow	Bauer Gomolla	braun, Stern und Schnibbe, 9 J. alt, 5′ 1″ groß	1	—	—	do.
6	Müschen	Bauer u. Schänker Aug. Krüger	schwarzbraun mit Bläße, beide Hinterfüße weiß, 5 J. alt, 5′ 6″ groß	1	15	—	do.
7	Ströbitz	Einhüfner Matthes Franke	Hellfuchs mit Stern, 10 J. alt, 4′ 10″ groß	1	10	—	do.
8	Tauer	Braukrüger Matthes Lehmann	Rappe mit Stern, 5 J. alt, 5′ groß	1	—	—	do.
9	Scadow	Bauer Matthes Scheppan	Fuchs mit Stern, 5 J. alt, 5′ groß	1	—	—	do.
10	Jaenischwalde	Schulze Richter	Blauschimmel mit Mohrenkopf, 3 Füße weiß gefesselt	1	15	—	do.

Cottbus, den 24. Januar 1859. Königl. Landrath. (gez.) v. Werdeck.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) In

(3.) In dem Körtermine am 26. v. M. sind nachfolgend bezeichnete Hengste dechfähig befunden: Bekanntmachung. 1. No. 880. I Februar.

Nummer.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Des Beschälers					Deckgeld.
			Name	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe und Abzeichen.	
1	Regierungs-Rath Krause	Steinbach						
	a.	=	ehemalige Hauptbesch. Pindar	28	5	6	dunkelbraun	2 rtl.
	b.	=	Prussian	9	5	2	Schimmel	
	c.	=	Moß	5	5	4	Falbe	
2	Rittmeister von Zimmermann	Langmeil						
	a.	=	Tamerlan	15	5	7	Goldfuchs	1 rtl.
	b.	=	Redan	6	5	3	dunkelbraun	1 rtl.
	c.	=	Paludan	8	5	7	braun	2 rtl.
3	Rittergutsbesitzer v. Gersdorf	Kay						
	a.	=		6	5	7½	Schwarzschimmel	2¼ rtl.
	b.	=		10	5	4	Schimmel mit Bläße	
	c.	=		9	5	3	braun mit schräger Schnippe	1¼ rtl.
	d.	=		15	5	3	hellbraun mit Stern, Hinterfesseln weiß	

Züllichau, den 28. Januar 1859.

Königlicher Landrath. v. Petersdorff.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Nach-

Bekanntmachung. 1. No. 368. Februar.

Nachweisung

der im Kreise Soldin im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1	Doelzig	Kammerherr von Treskow	Vollbluthengst Bussel, aus dem Stamm Taurus, Goldfuchs, 5' 7" groß, 12 Jahre alt	7	—	—	ist gekört.
			für Bauernpferde	4	—		
2	Wusterwitz	Landrath a. D. Honig	schwarzbrauner Litthauer Hengst, ohne Abzeichen, 4' 6" groß, 4 Jahre 8 Monate alt	1	15	—	do.
			Stallgeld	—	15	—	
3	Brügge	Bauer Gottlieb Helterhof	schwarzbraun, kleine Flecken, sonst ohne Abzeichen, 5' 2" groß, 9 Jahre alt	1	15	—	do.
4	Woltersdorf	Bauer Köppen	dunkelbraun mit Stern, 5' 3" groß, 9 Jahre alt	1	15	—	do.
5	Groß-Fahlenwerder	Colonist Wilhelm Hembd	Rappe mit Stern, 5' 6" gr., 6 Jahre alt, rechter Hinterfuß weiß gefesselt	2	5	—	do.
6	do.	Colonist Friedr. Winkel	Grauschimmel, 5' 4" groß, 8 Jahre alt	2	5	—	do.
7	do.	Derselbe	Rothbraun mit Stern, 5' 2" groß, 4 Jahre alt	2	5	—	
8	do.	Colonist Friedr. Hensel	Grauschimmel, 5' 3" groß, 4 Jahre alt	3	—	—	
9	do.	Gastwirth Ferd. Nix	braun ohne Abzeichen, 5' 4" groß, Abstammung von einer Halbblutstute und einem Suffolk-Hengst, engl. Race	3	—	—	

10. Mietzel-

1	1	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
2	2	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
3	3	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
4	4	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
5	5	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
6	6	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
7	7	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
8	8	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
9	9	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
10	10	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma

Rank 1 to 10 Top Ranker

1	1	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
2	2	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
3	3	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
4	4	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
5	5	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
6	6	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
7	7	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
8	8	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
9	9	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma
10	10	Ramesh Kumar Sharma	Ramesh Kumar Sharma

1. No. 443. Februar.

(6.) Bekanntmachung

der im Kreise Guben im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Stationen.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Göttern.	Bauer Gottlieb Schenk.	Stachelrappe (Schwarzschimmel) mit Schnippe, 5′ 2″ groß, 6 Jahre alt.	1 1/6	Ist gekört.
2	Krebsjauche.	Roßäth Johann Pabel.	Schweißfuchs mit kleinem Stern, Gestütbrand, 5′ 2″ groß, 8 Jahre alt.	1 1/2	do.
3	Pohle.	Mühlenbesitzer August Wolff.	Braun mit Stern, rechter Hinterfuß weißgefesselt, linker Hinterfuß weiß gekrönt, 5′ 4 1/2″ groß, 6 Jahre alt.	1 1/6	do.
4	Desgl.	Derselbe.	Braun, ohne Abzeichen, 5′ 2″ groß, 5 Jahre alt.	1 1/6	do.
5	Vogelsang.	Roßäth Johann George Böhm.	Blauschimmel ohne Abzeichen, 5′ 2″ groß, 11 Jahre alt.	1 1/4	do.
6	Saudo.	Mühlenbesitzer Lindner.	Fuchs mit Bleesse, gemengter Mähne, weiß gestiefelte Hinterfüße, am linken Vorderfuße eine Schnittnarbe, 5′ 1″ groß, 4 Jahre alt.	1 1/6	Vorderfüße etwas flache Hufe.
7	Fürstenberg.	Schornsteinfegermeister Bänst.	Braun ohne Abzeichen, 5′ 3″ groß, 5 Jahre alt.	1 1/3	Gekört.

8. Ger-

Digitized by Google

(1) Die Schuldverschreibe in Bogen, in Folio, Lateinischer Schrift, Hochdeutscher Sprache, ist durch ein Siegel, das Königliche Preußische Wappen vorstellet, bedrucket. Der Diamant und die ausgebrochene Ecke ist weiß.

Frankfurt a. O., den 15. Februar 1839.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(L. S.) Gr.

Bekanntmachung.

(8.) Gemäß dem Ministerial-Erlasse vom 28. v. Mts. sind wegen des Unterschiedes in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventilbelastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend, abzuändern.

Die Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen auf den Berg- und Hüttenwerken unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten:

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll zu beseitigen und statt derselben eine auf neues Gewicht reduzirte Bezeichnung anzubringen;
2) die Gewichtangaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und
3) die Scalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Scalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr zu gestatten.

Rüdersdorf, den 10. Februar 1859.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 9. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. März 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 5. enthält:

(No. 5014.) Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

(No. 5015.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 300000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

(No. 5016.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

In unserer Bekanntmachung vom 15. Februar 1847 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1847 Stück 11. S. 91. und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1847 Stück 10. S. 66.) ist bestimmt, daß der durch die Circular-Verfügung vom 14. November 1842 angeordnete sechswöchentliche Cursus für die Candidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam (jetzt zu Cöpenick) unmittelbar nach dem Pfingstfeste beginnen soll. Da in diesem Jahre das Pfingstfest ungewöhnlich spät fällt und deshalb ein nach Pfingsten beginnender sechswöchentlicher Cursus mit den Sommerferien des Seminars zusammen fallen würde, so bestimmen wir, daß der gedachte Lehrkursus in diesem Jahre ausnahmsweise mit dem 1. Mai c. beginnen und bis zum Pfingstfeste dauern soll. S. № 791.

Diejenigen Candidaten des Predigtamts, welche an dem gedachten Cursus in Cöpenick Theil nehmen wollen, haben sich spätestens bis zum 1. April c.

 unter

unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bei dem Herrn Seminardirektor Wetzel zu Cöpenick zu melden.

Die Zeit der Lehrkurſe an den Seminarien zu Berlin, Neuzelle und Altdöbern bleibt unverändert.

Berlin, den 11. Februar 1859.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Perſonal-Chronik.

Der Schuhmachermeiſter Gotthilf Gablenz, der Kaufmann Karl Gorſchboth und der Brauereibeſitzer Heinrich Schröther, ſämmtlich aus Bobersberg, ſind als unbeſoldete Rathsmänner daſelbſt beſtätigt worden.

Der bisherige unbeſoldete Rathsherr Käſtner in Sorau iſt als ſolcher auf fernere ſechs Jahre beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt Dr. Berkowski in Guſow iſt geſtorben.

Der Gaſthofs-Beſitzer Otto Schliewinsky zu Sommerfeld iſt an Stelle des Kaufmanns C. Kulke daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebensverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Lehrer Ernſt Friedrich Wilhelm Fehlhaber, bisher zu Heidekavel, iſt zum evangeliſchen Küſter und Schullehrer zu Rietzig, in der Diöceſe Arnswalde, beſtellt worden.

Der Küſter und Lehrer Otto Herrmann Adalbert Ziegenhagen, bisher in Rietzig, iſt zum Schullehrer zu Heidekavel, in der Diöceſe Arnswalde, beſtellt worden.

Der Bürgermeiſter Witte zu Bobersberg iſt als Unterreceptor für die Forſtreviere Braſchen und Sablath ernannt worden.

Der bei der Poſt-Expedition in Sonnenwalde beſchäftigt geweſene Poſt-Expeditions-Gehilfe Guſtav Rudolph Maximilian Seyler iſt für immer aus dem Poſt-Dienſte entlaſſen worden.

Im

Im Kreise Arnswalde sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den ländlichen Bezirk 2.b.:
der bisherige Schiedsmann dieses Bezirks Rendant Schilling zu Steinbusch,

für den 3ten ländlichen Bezirk:
der Forstsekretair Krüger zu Regenthin,

für den 7ten ländlichen Bezirk:
der bisherige Schiedsmann desselben Administrator Wischer zu Cürtow.

In der Stadt Sorau sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 4. Bezirk der bisherige Schiedsmann desselben Färbermeister Hänsell,
für den 5. Bezirk der Kaufmann Ferdinand Schneider.

Für die Stadt Senftenberg ist der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Blankenberg daselbst wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben dem Landrath von Bornstaedt zu Friedeberg für die am 9. November pr. vollführte Errettung zweier Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. 1. B. No. 118. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Ortsbenennung.

Die von dem Mühlenbesitzer Otto Jahns zu Berlinchen, im Soldiner Kreise, auf der dortigen Feldmark neu errichtete Wassermühle wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen 1. No. 1446. Februar.

„Hinter-Mühle"

führen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Nach-

1. No. 1177. Februar.

(3.) Nachweisung

der im Jahre 1859 im Lebuser Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Stationen.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Dolgelin.	Bauergutsbesitzer Pfeil	Mecklenburger Race, hellbraun, mit 2 weißen Hinterfesseln, 5 Jahre alt, 5′ 4″ groß.	4	Gekört.
2	Etablissement Friedrichsaue.	Eigenthümer Gottlieb Spremberg.	Felix, Neustädter Landgestüt, Rappe, mit kleiner Schnippe, 6 Jahre alt, 5′ 4″ groß.	3	Gekört.
3	Gusow.	Heinrich Graf zu Schönburg	Cadet, Vollblut, dunkelbraun, mit kleinem Stern u. weißen Hinterfüßen, 20 Jahre alt, 5′ 6½″ groß.	4	
4	Desgl.	Kossäth Thomas.	Accacia, Neustädter Landgestüt, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 4½ Jahr alt, 5′ 3½″ groß.	3¼	
5	Hathenow.	Halbbauer Jänsich.	Phönix, Neustädter Landgestüt, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5′ 5″ groß.	3½	
6	Dorf Kienitz	Bauergutsbesitzer Gottfried Katzke	Jung-Albert, Neustädter Landgestüt, rothbraun, mit regelmäßigem Stern, 8 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	3½	

7. Dorf

1	2	3	4	5	6	7	8
1	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
2	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
3	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
4	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
5	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
6	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
7	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
8	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
9	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-
10	Shri Ramesh Chandra Sharma	Shri Ram Sharma	Village Kanwarpura, Tehsil Kotputli, District Jaipur	Agriculture	Graduate	Rs. 1,00,000/-	Rs. 1,00,000/-

(4.) Nachweisung

der im Kreise Freiberg in dem am 8. Februar 1859 abgehaltenen Körungs-Termin gekörten Hengste und der sonstigen Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Namen des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. rtl. sg.	Bemerkungen.
1.	Birkholz	von Langenn-Steinkeller, Rittergutsbesitz.	braun, 8 Jahr alt, 5′ 6″ groß.	Young Theon.	4 —	Vollbluthengst vom Theon aus der Heliotrope in England gezüchtet.
2.	Schowade.	v. Wedemeyer, Rittergutsbes.	Blauschimmel, rechter Hinterfuß weiß, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	General.	5 20	Percheron. Stuten sind beim Inspektor Klasse vorher anzumelden.
3.	Hammelstall.	Arndt, Ludwig.	brauner Hengst mit Schußstern und weißen linken Vorderballen, 8 Jahre alt, 5′ 7″ groß.	—	1 15	gekört.
4.	Neu-Erbach.	Drebert.	braun mit Stern, 5 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	Figaro.	2 —	gekört.
5.	do.	Derselbe.	braun mit Stern, 7 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	Andreas	3 —	gekört.
6.	Drage-bruch.	Pauly, Friedrich.	Grauschimmel, drei weiße Füße, 4 Jahre alt, 5′ 3″ groß.	Castor.	2 —	gekört.
7.	Guschter Holländer.	Krantz.	dunkelbraun mit kleinem Stern, 5 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	—	2 —	gekört.
8.	Netzbruch.	Lentz.	hellbraun ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5′ 5″ groß.	—	2 7½	gekört, sehr kräftig und gut gebaut.
9.	Alt-Gurkowschbruch.	Hardt.	braun, mit Stern, kleine Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 7 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	Leonell.	1 15	gekört.
10.	Brenkenhofsbruch.	Seidler.	Grauschimmel, 4 Jahr alt, 5′ 6″ groß.	—	3 —	gekört, starker u. guter Hengst.

11. Gusch-

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Namen des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. rtl. sg.	Bemerkungen.
11.	Guschterholländer.	Seidler.	braun, Fohe, 3 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	—	— —	als dreijährig zurückgewiesen, sonst fehlerfrei.
12.	Eschbruch.	Munk.	braun mit Stern, 5 Jahr alt, 5′ 1½″ groß.	—	— —	als zu schwach zurückgewiesen.
13.	Guschterholländer.	Steinbach.	schwarzbraun mit auslaufenden Stern und Schnibbe, 7 Jahr alt, 5″ 2″ groß.	—	1 15	gekört.
14.	Erbenswunsch.	Hemmerling.	hellbraun ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	—	2 —	gekört, von regelmäßiger Figur und gut gezüchtet.
15.	Neu-Anspach.	Stapf.	rothbraun mit kleinem Stern und weißen Hinterfüßen bis an die Fessel, 10 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	—	3 —	nicht gekört.
16.	Erbenswunsch.	Hemmerling.	hellbraun, 3½ Jahr alt, 5′ 4″ groß.	—	3 —	nicht gekört.

Friedeberg, den 8. Februar 1859.

Das Schauamt.

gez. v. Bonnstadt. Mathes. R. Kowalsky.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Nach-

1. No. 2011. Februar.

(5.) Nachweisung
der im Kreise Arnswalde im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Besitzer des Beschälers.	Nationale des Privat-Beschälers.	Fest-gesetztes Deck-geld. rtl.	sgr.	pf.	Bemer-kungen.
1.	Schlagenthin.	Gerichtsschulze Wollgast.	rothbraun mit Stern, Hinterfüße weiß gefes-selt, Litthauische Race, vom Händler Levin-thal gekauft.	2	10	—	Ist gekört.
2.	Wardin.	Gerichtsschulze Rohloff.	braun mit Schramm-blesse, hinten weiß ge-stiefelt, linker Vorder-fuß weiß gesäumt.	1	22	6	do.
3.	Pammin.	Rittergutsbesitzer Nicendorf.	braun ohne Abzeichen.	2	10	—	do.
4.	Schönfeldt.	von Normann.	braun, hinten weiß ge-fesselt.	2	10	—	do.
5.	Closterfelde.	Halbbauer und Gerichtsmann W. Fiebelkorn.	Schwarz-Schimmel mit kleiner Bläsſe.	3	—	—	do.

Arnswalde, den 5. Februar 1859.

Die Schau-Commission.
gez. Meyer.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(6.) Nach-

L. No. 1102. Februar.

(6.) Nachweisung

der bei der am 31. Januar 1859 durch das Schauamt Landsberger Kreises abgehaltenen Körung der Privathengste

A. für tauglich befundenen
B. für unbrauchbar erklärten } Beschäler.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			A. Für tauglich befundene Beschäler.		
1	Borkow.	Heese, Wilhelm.	Schwarz mit Stern und weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	2 Rtl. 5 sgr.	
2	Pollychener Holländer.	Dohrmann, Ludwig.	Schwarzbraun mit Stern und weißen Füßen, 9 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	1½ Rtl.	
3	Bietz.	Busley, Carl.	Braun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5′ groß.	3 Rtl.	
4	Hanzin.	Bleydorf, Friedrich.	Rappe mit Bleſſe u. weiß gefeſſelten Hinterfüßen, 16 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	2½ Rtl.	
5	Bürgerwieſen.	Bumke.	Rothbraun, linke Hinterfuß weiß, 6 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2¼ Rtl.	
6	Alexandersdorf.	Quaſt, Ferdinand.	Kaſtanienbraun mit Stern, 8 Jahr alt, 5′ 6″ groß.	2½ Rtl.	
7	Brieſenhorſt.	Dieſtler, Wilhelm.	Schimmel ohne Abzeichen, 5 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	3 Rtl.	
8	Eulam.	Zumke.	Schimmel ohne Abzeichen, 11 Jahr alt, 5′ 7″ groß.		

B. Für

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
		B. Für untauglich erklärte Beschäler.			
9	Ober-Gemmin	Scheffler, Ludwig	Hellbraun mit Stern, rechte Hinterfuß weiß, 5′ 3″ groß.		
10	Berkenwerder.	Bumke, August.	Schwarz ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5′ 4″ groß.		
11	Bürgerwiesen.	Döhrmann.	Schimmel ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5′ 3″ groß.		

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(7.) Außer den früher publicirten Privat-Beschäl-Stationen im Kreise pro 1859 ist eine solche nunmehr auch in Staffelde vorschriftsmäßig etablirt und zwar deckt der braune Hengst des Bauer Carl Schulz, 10 Jahr alt, 5′ 1″ groß, ohne Abzeichen, für den Preis von 3 Rthlr. Bekanntmachung. 1. No. 1467. Februar.

Sostdin, den 15. Februar 1859.

Königlicher Landrath. (gez.) v. Cranach.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 10. d. M. wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8.) Die

2. No. 440. Februar.

(8.) Die dritte Lehrerstelle an der Schule zu Brunschwig, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9.) In dem Nachlasse des am 2. März 1854 verstorbenen Neben-Spar-Kassen-Rendant Mücke haben sich die nachstehend verzeichneten Spar-Kassenbücher vorgefunden, ohne daß es bisher gelungen, ihre Eigenthümer zu ermitteln.

1)	A.	278.	Bestand am 1. Juli 1854			1	Thlr.	13	Sgr.	9	Pf.
2)	A.	4540.	„	„	„	—	„	23	„	2	„
3)	A.	5773.	„	„	„	—	„	14	„	2	„
4)	A.	4361.	„	„	„	—	„	27	„	8	„
5)	A.	7510.	„	„	„	4	„	26	„	4	„
6)	A.	12624.	„	„	„	23	„	11	„	6	„
7)	A.	156.	„	„	„	—	„	20	„	9	„
8)	A.	1439.	„	„	„	—	„	27	„	4	„
9)	A.	12531.	„	„	„	—	„	15	„	5	„
10)	A.	1201.	„	„	„		„	5	„	6	„
11)	A.	14026.	„	„	„	—	„	10	„	—	„
12)	A.	2398.	„	„	„	—	„	26	„	9	„
13)	A.	2637.	„	„	„	—	„	14	„	6	„
14)	A.	15407.	„	„	„	1	„	—	„	6	„
15)	A.	11227.	„	„	„	1	„	10	„	1	„
16)	A.	13867.	„	„	„	1	„	3	„	1	„

Wir kündigen demgemäß nach §. 20. des Statutes vom 7. Februar 1840 die vorstehend näher verzeichneten Spar-Kassen-Einlagen dergestalt, daß nach Ablauf von drei Monaten die fernere Verzinsung der Einlagen aufhört und die Beträge auf Kosten und Gefahr der Eigenthümer zur Verwaltung und Abwickelung an die Landes-Obersteuer-Kasse werden übergeben werden.

Lübben, den 21. Februar 1859.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz,
als Curatorium der Haupt-Spar-Kasse.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 10. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. März 1859.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M. wird hiermit vom 10. d. Mts. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedrohten Strafen, verboten. Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Flottwell. von Patow.

I. M. J. 317. — M. d. J. III. 5321. — F. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

C. No. 1131.

Von der Königlichen Regierung ist in der Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. — abgedruckt im 1sten Stück des Amtsblatts vom 7. Januar d. Js. — auf das Erscheinen des von dem Königlichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl redigirten Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen aufmerksam gemacht und die Anschaffung dieser Zeitschrift den Schulvorstehern, den Schul-Inspektoren und den Magistraten empfohlen worden.

Da die Kenntniß dieses Blattes, welches als ein rein amtliches Organ alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens, und bei geeigneten Veranlassungen auch Mittheilungen aus den die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien zur allgemeinen Kenntniß bringen wird, auch für die Superintendenten und Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Kreis- und resp. Lokal-Schul-Inspektoren von Interesse sein wird, und zu wünschen ist, daß dasselbe auch in diesen Kreisen möglichst Eingang finde, so machen wir auch unsererseits die Herren Geistlichen auf das Erscheinen des bezeichneten amtlichen Blattes aufmerksam und empfehlen die Anschaffung desselben besonders für die Synodal-Lese-Zirkel.

Berlin, den 26. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 14.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Dr. Garbe zu Forst, ist als unbesoldeter Rathsherr daselbst bestätigt worden.

Des Kreisthierarzt Dietrich zu Calau ist an Stelle des Kaufmanns O. W. Handt daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann C. L. Zabel zu Königsberg i. d. N. ist seiner Stellung als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle Seitens der Letzteren enthoben worden.

Der Kaufmann R. Paul zu Alt-Forst, im Sorauer Kreise, hat die Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Elberfelder Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Maurermeister F. W. Menze zu Sternberg ist an Stelle des Stadt-Kassen-Rendanten Musick daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. W. Engel in Neuwedell ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers Heise daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse H. Borstorff zu Woldenberg ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der „Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft" zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Reich zu Finsterwalde ist an Stelle des Goldarbeiters W. E. Schwabe daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lederhändler J. F. W. Fischer zu Zehden ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Beigeordnete, Rentier Muth zu Arnswalde, ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Rentier D. W. Noster zu Friedeberg hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann und Braueigen F. W. Schwanhäuser zu Cottbus ist an Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns E. Krüger für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Heinrich Julius Bartholome zum Lehrer der ersten Elementar-Knaben- und Mädchen-Klasse an der Schule in Lippehne ist bestätigt worden.

Der

Der Küſter und Lehrer Johann Carl Friedrich Auguſt Fink zu Hohen-Carzig iſt zum Küſter und Schullehrer zu Alt-Beelitz, in der Friedebergſchen Diöceſe, beſtellt worden.

Die Berufung des bisher proviſoriſch angeſtellten Carl Heinrich Nachan zum Küſter und Schullehrer zu Leibchel, in der Diöceſe Beeskow, iſt beſtätigt worden.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Ernſt Ludwig Auguſt Lüpke iſt die Forſtaufſeher-Stelle zu Hartmannsdorf, in der Oberförſterei Börnichen, vom 1. März d. J. ab auf Probe übertragen worden.

In der Stadt Schoenfließ iſt der Bürgermeiſter Grützmacher als Schiedsmann wiederum gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

1. No. 1903. Februar.

(1.) Nachweiſung

einer im Kreiſe Sternberg im Jahre 1859 nach ſtattgefundenem Körungs-Termin etablirten Privat-Beſchäl-Station.

Laufende Nummer.	Ort der Beſchäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beſchälers.	Feſtgeſetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
				R.-G.	
1	Breiſach.	Ritſch, Entrepriſenbeſitzer.	Grauſchimmel, 4 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	3 Rtl.	

Droſſen, den 21. Februar 1859.

Der Landrath.

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

(2.) Nachweisung
der
bei der am 3. Februar 1859 durch das Schauamt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundenen Beschäler.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
1	Alt-Rehfeld.	Bauer Gottfried Reschke.	Fuchs mit großem Stern, 5′ 2″ groß, 8 Jahre alt.	1 rtl. 10 sgr.
2	Grabkow.	Ganzhüfner Hans Bedner.	Schweißfuchs mit Schnippe, 5′ 1½″ groß, 5 Jahre alt.	1 rtl. 5 sgr.
3	Raednitz.	Lehnbauer Nitschnitz.	Hechtschimmel, 5′ 5″ groß, 8½ Jahr alt.	1 rtl. 20 sgr.
4	Grunow.	Bauer Janthur.	Schimmel mit Bläße, 5′ 4½″ groß, 6 Jahre alt.	1 rtl. 10 sgr.

Fritschendorf, den 5. Februar 1859.

Königlicher Landrath Crossener Kreises.

v. Rheinbaben.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Der

1. No. 1039. Februar. (3.) Der dritte diesjährige Markt zu Landsberg a. d. W. wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 20. Juli, sondern am 6. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 278. März. (4.) Dem Ingenieur B. Daelen zu Hörde, im Kreise Dortmund, ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent:

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 939. Februar. (5.) Die Schullehrer-Stelle in Graeditz, zur Diöcese Züllichau gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6.) Die

(6.) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Finsterwalde, Königlichen Patronats, wird durch Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist mit dem Einkommen von 500 Rthlr. verbunden und muß mit einem pro schola resp. rectoratu geprüften Lehrer besetzt werden. 2. No. 1332. Februar.

Die Bewerbungsgesuche werden von dem Magistrat in Finsterwalde uns vorgelegt.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7.) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird mit dem diesjährigen, am 13. und 14. Mai d. J. hier stattfindenden Pferderennen ein Markt für Luxus- (Reit- und Wagen-), wie auch Arbeits-Pferde verbunden werden.

Indem wir die Abhaltung dieses Markts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, regen wir zum zahlreichen Besuch desselben an, damit dieses im Interesse der Pferdezucht liegende Unternehmen in jeder Weise gefördert werde.

Stettin, den 21. Februar 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(8.) Eine große Anzahl Rentenbriefe der Provinz Brandenburg ist bisher zur Beifügung der Zinskoupons Serie II. No. 1—16. bei uns nicht vorgelegt worden, wiewohl der erste dieser Koupons bereits am 1. April d. J. fällig wird. Bekanntmachung.

Wir verweisen daher die Betheiligten auf unsere Bekanntmachung vom 25. August 1858, nach welcher die Einlieferung dieser Rentenbriefe zu dem gedachten Zwecke in der dort vorgeschriebenen Weise spätestens bis zum 30. dieses Monats erfolgen muß, sofern die Inhaber sich nicht dem Nachtheile aussetzen wollen, die Zinskoupons demnächst erst wieder in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1859 erhalten zu können.

Gleichzeitig bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rentenbank-Kasse — Schützenstraße No. 26. hierselbst — die am 1. April d. J. fällig werdenden Zinskoupons der ausgegebenen Rentenbriefe ausnahmsweise schon vom 16. bis einschließlich den 24. d. M. einlösen, demnächst aber vom 1. k. M. ab mit der Einlösung fortfahren wird.

Auch wird die genannte Kasse den Nennwerth der ausgelooseten und am 1. April d. J. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg ausnahmsweise schon vom 21. bis zum 26. d. M. zahlen, ohne hierbei eine Zinsvergütigung in Abrechnung zu bringen.

Berlin, den 2. März 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

(9.) Wie-

(9.) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1859 für den Fälligkeitstermin Johannis 1859 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinskoupons, welche auf einen spätern als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termine durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum

„14ten Juli d. J."

oder bei der Haupt-Kasse bis zum

„14ten August d. J."

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 Seite 37., 1849 Seite 76.) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Kredit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Litt. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. von Monteton. Graf Haeseler. von Klützow.

Ver-

Tarif-Nr.	Gut.	Verfrachtungsstation	Empfangsstation	Entfernung	Gut.	Verfrachtungsstation	Empfangsstation	Entfernung
				Km.				Km.

A. Durch Umgehung der Hannover'schen Stadtbahn.

6206	Steinen	Hannover	Linden	5	10	5	6	—
6207	"	"	Hainholz	5	10	5	6	—
6208	"	"	Misburg	5	10	5	6	—
6209	"	"	Anderten	5	10	5	6	—
6210	"	"	Limmer	5	10	5	6	—
6211	Steinkohlen	Hannover	Linden	5	10	5	6	—
6212	Steinkohlen	Hannover	Hainholz	5	10	5	6	—
6213	Steinkohlen	Hannover	Misburg	5	10	5	6	—
6214	Steinkohlen	Hannover	Anderten	5	10	5	6	—
6215	Steinkohlen	Hannover	Limmer	5	10	5	6	—

B. Durch Umgehung der Hannover'schen Stadtbahn.

6216	Steinkohlen	Hannover	Linden	5	10	5	6	—
6217	Steinkohlen	Hannover	Hainholz	5	10	5	6	—
6218	Steinkohlen	Hannover	Misburg	5	10	5	6	—
6219	Steinkohlen	Hannover	Anderten	5	10	5	6	—
6220	Steinkohlen	Hannover	Limmer	5	10	5	6	—

Bekanntmachung.

(10.) Nachdem durch hohen Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Anstellung eines vierten Berggeschwornen im Bezirke des unterzeichneten Bergamtes, unter Anweisung dessen Wohnsitzes in Stargardt i. P. genehmigt worden ist, tritt mit dem 1. April d. J. eine veränderte Eintheilung der diesseitigen Geschwornen-Reviere in Kraft, so daß von dieser Zeit an umfassen:

1. das Revier Cottbus, Revierbeamter Berggeschworner Knauth in Cottbus:

a) vom Regierungs-Bezirk Potsdam: die Kreise Zauch-Belzig und Jüterbogk-Luckenwalde;

b) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: die Kreise Lübben, Luckau, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau und Crossen südlich der Oder.

2. Das Revier Fürstenwalde, Revierbeamter Berggeschworner Knibbe zu Fürstenwalde:

a) vom Regierungs-Bezirk Potsdam: die Kreise West- und Ostprignitz, West- und Osthavelland, Ruppin, die Kreispolizei-Bezirke Potsdam und Berlin, ferner die Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Nieder-Barnim;

b) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: die Kreise Lebus, Crossen nördlich der Oder, Schwiebus-Züllichau und den südlichen Theil des Kreises Sternberg, letzterer so, daß die Feldmarken von Kunersdorf, Neuendorf, Reppen, Friedrichs-Wille, Wottschow, Pinnow, Sternberg, Blankenburg (Vorwerk), Koritten, Lagow, Neu-Lagow, Schönow, Langenpfuhl und Tempel bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Posen den nördlichen, dem Landsberger Revier zugelegten Theil des genannten Kreises begrenzen.

3. Das Revier Landsberg a. d. W., Revierbeamter Berggeschworner Voigt in Landsberg a. d. W.:

a) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: den nördlichen Theil des Kreises Sternberg in der zu 2.b. angegebenen Begrenzung, ferner den südlichen Theil des Kreises Königsberg, welcher vor dem Jahre 1839 eine besondere Kreisverwaltung hatte und dessen nördliche Begrenzungslinie in der Nähe von Carlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft, so wie die Kreise Landsberg, Soldin, Friedeberg, Arnswalde;

b) vom Regierungs-Bezirk Bromberg: die Kreise Czarnikow, Chodziesen, Wirsitz, Bromberg, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen.

4. Das

4. Das Revier Stargardt, Revierbeamter Berggeschworner Unger in Stargardt i. P.:

a) die Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin;

b) vom Regierungs-Bezirk Potsdam: die Kreise Prenzlow, Angermünde, Templin und Oberbarnim;

c) vom Regierungs-Bezirk Frankfurt: den nördlichen Theil des Kreises Königsberg in der zu 3.a. angegebenen Begrenzung.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sonach von der Bekanntmachung vom 2. Juni 1857 (Amtsblatt Seite 259) nur die Bestimmungen in Bezug auf die Verrichtung der Markscheidergeschäfte bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

Rüdersdorf, den 2. März 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(11.) Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahre 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bouhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; organische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht; allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

(12.) Von der Stadt Neuwedell ist uns durch den dortigen Magistrat eine Gabe von 5 Rthlr. 22 sgr. 6 pf., an der sich neben der Kämmerei auch einige Einzelne betheiligt haben, für die unserer Fürsorge anvertraute Stiftung übersandt worden. Wir können nicht umhin, dies mit Freude und Dank hierdurch öffentlich zu bekennen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1859.

Das Curatorium der Meuß-Stiftung zum Besten des Lehrerstandes.

Meuß. Seegemund. Reichhelm.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 11. Frankfurt a. O., Mittwoch den 11. März 1835.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1835.

No. 2. enthält: (No. 2351.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1834, betreffend die Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 27. Dezember 1834.

(No. 2352.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1834, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 27. Dezember 1834.

(No. 2353.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1834, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 27. Dezember 1834.

(No. 2354.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1834, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 27. Dezember 1834.

(No. 2355.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1834, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 27. Dezember 1834.

(No. 2356.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2357.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2358.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2359.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2360.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2361.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2362.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2363.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2364.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2365.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2366.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2367.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2368.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2369.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2370.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2371.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2372.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2373.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2374.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2375.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2376.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2377.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2378.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2379.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2380.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2381.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2382.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2383.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2384.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2385.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2386.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2387.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2388.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2389.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2390.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2391.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2392.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2393.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2394.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2395.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2396.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2397.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2398.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2399.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

(No. 2400.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1835, wegen Verleihung des Adelichen Prädikats und des Titels von Rath, Kommerzien- und Admiralitäts-Rath an Beamte der Seehandlungs-Sozietät. Vom 31. Januar 1835.

Ges. 5553. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 1853 zu Gunsten der Hinterbliebenen der Militairpersonen, Vom 19. Januar 1854.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 19. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 225) zu Gunsten der Hinterbliebenen der Militairpersonen Bestimmungen getroffen haben, welche mit dem 1. Januar 1854 in Kraft treten, so bestimmen Wir, was folgt:

§. 1. Bekanntmachung, den Termin, von welchem an die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1853 zu Gunsten der Hinterbliebenen der Militairpersonen in Kraft treten.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 19. Mai 1853 treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

Ges. 5554. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 1853 zu Gunsten der Hinterbliebenen der Militairpersonen, Vom 19. Januar 1854.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 19. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 225) zu Gunsten der Hinterbliebenen der Militairpersonen Bestimmungen getroffen haben, welche mit dem 1. Januar 1854 in Kraft treten, so bestimmen Wir, was folgt:

§. 1. Bekanntmachung, den Termin, von welchem an die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1853 zu Gunsten der Hinterbliebenen der Militairpersonen in Kraft treten.

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 19. Mai 1853 treten mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 15. Die bisher vom Königlichen Domainen-Amte Himmelstaedt ausgeübte Polizei-Verwaltung über die bei Groß-Fahlenwerder am Stechsee belegenen ehemaligen Marwitzer Zins- und Lehnwiesen, ist auf das Domainen-Amt Cärzig übertragen worden. S. a. No. 375. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1859.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer der Mathematik an dem Gymnasium zu Mühlhausen, Dr. Schlesicke ist als solcher an das Gymnasium zu Luckau versetzt worden.

Der Kanzleidiener Geier scheidet vom 1. April c. ab aus dem activen Dienste aus.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Sala ist von Görlitz nach Priesht verzogen.

Der Thierarzt I. Klasse Koehler hat sich in Cottbus niedergelassen.

Der Kaufmann Wilhelm Riesch zu Fürsterwalde ist an Stelle des Kaufmanns G. F. Wittke daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann und Brauereigen F. W. Schwanhäuser zu Cottbus ist an Stelle des Maschinenbauers H. Brix daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Rudolph Jänicke zu Drossen hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der Raths-Zimmermeister Schüler zu Königsberg i. d. N. hat die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt.

Der

Der Güter-Agent F. J. Hirsch zu Landsberg a. d. W. hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Der Buchdruckerei-Besitzer E. Scharff zu Lübbenau ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Weißwang daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Jacob Baerwitz zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Kaufmanns O. Schilling daselbst für diese Stadt und deren Umgegend als Agent der Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Lau zu Lübben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Privat-Sekretair Carl Schöder zu Luckau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Barbier A. Edler zu Lebus ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Rathsherr E. H. Gabriel zu Friedeberg ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Eigenthümer C. F. Holzhüter zu Bernstein ist an Stelle des Kaufmanns H. Benjamin daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Priem zu Königsberg i. d. N. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchbindermeister E. Scholz zu Neppen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Candidat A. Fleck zu Neuwedell ist an Stelle des Rudolph Schneider daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann J. W. Rudolph zu Forst ist an Stelle des Kaufmanns Paul zu Alt-Forst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Privatsekretair Robert Fröhnert zu Driesen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der „Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft" zu Elberfeld bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Theodor Julius Neumann zum Schullehrer zu Zwippendorf, in der Diöcese Sorau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen vierten Lehrers an der städtischen Elementar-Schule in Cottbus Ferdinand August Hoffmann zum dritten Lehrer an der gedachten Schule ist bestätigt worden.

Als Forstaufseher sind definitiv angestellt worden: die forstversorgungsberechtigten Jäger: 1) Christian August Liebsch in der Planhaide, der Oberförsterei Dammendorf, 2) Carl Julius Herrmann Schönrock zu Triebel, in der Oberförsterei Sorau, 3) der forstversorgungsberechtigte Feldwebel Friedrich Wilhelm Emil Schrebler zu Kunzendorf, in vorgenannter Oberförsterei.

Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1859.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Auskultatoren Alisch und Richter sind zu Referendarien ernannt. Der Referendarius Eccius ist in das Departement des Königl. Kammer-Gerichts zu Berlin, der Gerichts-Assessor Bardeleben dagegen aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Greifswald in das diesseitige Departement versetzt. Der Referendarius Groenemann ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen. Der Appellations-Gerichts-Rath Graffunder ist gestorben.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs den Kreisgerichts-Direktor Hartmann in Cottbus zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Königl. Ober-Tribunal zu ernennen geruht. Der Gerichts-Assessor Struck zu Soldin ist zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Drossen, der Civil-Supernumerar und Aktuarius 1ster Klasse Grundmann zu Drossen zum Bureau-Assistenten des Königl. Kreisgerichts zu Cüstrin und der Hülfsbote Eichelmann zu Calau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Lübben ernannt. Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendant Rudolph zu Sorau ist pensionirt und der Bote und Exekutor Teibert zu Landsberg a. d. W. gestorben.

Der Gerichts-Assessor Richard Eduard Koch ist aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt und der Ober-Staats-Anwaltschaft zur Beschäftigung überwiesen.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 939. Februar. (1.) Die Schullehrerstelle in Graedtz, zur Diöcese Züllichau gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 233. März. (2.) Die mit dem Subdiakonat in Betschau verbundene Rektor-Stelle daselbst, zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Juni c. erledigt. Das Einkommen beträgt circa 384 Rthlr.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Die

(3.) Die zweite Lehrerstelle an der Stadtschule in Gassen, zur Diöcese Sorau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1429. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. am 18. cjsd. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Loose gezogen worden: Bekanntmachung.

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

45. 46. 352. 713. 1077. 1082. 1221. 1397. 1818. 1998. 2026. 2045. 2657. 2807. 3022. 3705. 3712. 3787. 4429. 4658. 4707. 5129. 5469. 5630. 5710. 5856. 5938. 6210. 6399. 6460. 6464. 6558. 6695. 6949. 7384. 7444.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

6. 268. 480. 593. 688. 1018. 1165. 1309. 2039. 2151. 2265. 2640. 2886. 3280. 3295. 3378.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

13. 20. 71. 268. 381. 561. 1053. 1623. 1663. 1898. 1915. 1981. 2177. 2650. 2939. 3190. 3342. 3385. 3549. 3883. 4801. 5458. 5538. 5974. 6050. 6083. 6479. 6482. 6484. 6801. 6802. 6955. 7331. 7519. 7661.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

506. 682. 854. 971. 1482. 1497. 1498. 1676. 1866. 2014. 2238. 2553. 2570. 2709. 2842. 3445. 3467. 3696. 3735. 3788. 3975. 4178. 4750. 5018. 5191. 5217. 5504. 5737. 5780.

Litt.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

11. 16. 19. 52. 63. 85. 101. 176. 185. 193. 198. 209. 210. 232.
241. 286. 303. 340. 350. 359. 361. 364. 384. 388. 399. 431. 439.
464. 480. 487. 529. 556. 573. 582. 626. 662. 708. 713. 727. 747.
762. 790. 830. 842. 868. 880. 886. 920. 925. 937. 992. 1003.
1009. 1023. 1040. 1054. 1055. 1078. 1081. 1092. 1094. 1110.
1113. 1129. 1131. 1134. 1141. 1147. 1151. 1187. 1191. 1195.
1203. 1225. 1229. 1230. 1242. 1265. 1287. 1294. 1324. 1336.
1387. 1395. 1398. 1420. 1432. 1448. 1462. 1472. 1474. 1485.
1490. 1552. 1573. 1577. 1603. 1609. 1621. 1637. 1646. 1680.
1700. 1735. 1788. 1863. 1870. 1889. 1902. 1914. 1915. 1924.
1936. 1943. 1961. 1964. 1983. 1984. 1986. 1987. 1991. 2005.
2040. 2047. 2066. 2068. 2132. 2135. 2149. 2151. 2152. 2154.
2194. 2200. 2204. 2238. 2239. 2247. 2288. 2295. 2310. 2343.
2377. 2384. 2393. 2408. 2416. 2440. 2446. 2452. 2458. 2459.
2485. 2510. 2541. 2591. 2593. 2609. 2621. 2661. 2667. 2693.
2696. 2706. 2707. 2713. 2714. 2727. 2746. 2750. 2783. 2811.
2823. 2830. 2887. 2969. 2991. 3023. 3033. 3036. 3041. 3045.
3046. 3050. 3086. 3094. 3115. 3117. 3155. 3169. 3193. 3200.
3212. 3228. 3235. 3236. 3256. 3260. 3267. 3271. 3276. 3289.
3307. 3309. 3340. 3351. 3372. 3379. 3386. 3409. 3443. 3487.
3504. 3515. 3520. 3527. 3545. 3560 3569. 3594. 3610. 3619.
3675. 3700. 3706. 3726. 3731. 3735. 3771. 3776. 3777. 3788.
3827. 3830. 3834 3850. 3853. 3898. 3900. 3908. 3927. 3928.
3929. 3954. 3960 3961. 3978. 3980. 4033. 4059. 4100. 4128.
4137. 4144. 4156. 4178. 4199. 4234. 4238. 4249. 4261. 4289.
4296. 4302. 4335. 4424. 4428. 4430. 4438. 4442. 4447. 4448.
4472. 4481. 4505. 4506. 4546. 4549. 4550. 4562. 4567. 4586.
4598. 4606. 4617. 4622. 4658. 4660. 4661. 4727. 4738. 4758.
4776. 4816. 4867. 4890. 4895. 4898. 4905. 4923. 4940. 4985.
5026. 5028. 5039. 5046. 5069. 5070 5106. 5109. 5118. 5166.
5179. 5196. 5239. 5246. 5268 5281. 5300. 5326. 5358. 5371.
5401. 5405. 5453. 5470. 5471. 5474. 5497. 5501. 5522. 5555.
5560. 5564. 5572. 5635. 5640. 5641. 5659. 5678. 5683.
5688. 5692. 5701. 5702. 5767. 5774. 5777. 5802. 5815. 5823.
5885. 5887. 5892. 5895. 5898. 5922. 5927. 5965. 6008. 6017.
6030. 6031. 6047. 6060. 6079. 6092 6105. 6111. 6128. 6153.

6155.

6155. 6194. 6212. 6245. 6279. 6282. 6289. 6292. 6294. 6297.
6325. 6332. 6354. 6356. 6359. 6417. 6435. 6441. 6472. 6478.
6488. 6496. 6511. 6530. 6532. 6555. 6568. 6581. 6590. 6594.
6595. 6598. 6612. 6633. 6667. 6669. 6672. 6676. 6681. 6698.
6705. 6714. 6727. 6776. 6778. 6779. 6819. 6834. 6844. 6867.
6923. 6932. 6963. 6995. 7001. 7024. 7041. 7046. 7067. 7109.
7117. 7121. 7135. 7140. 7156. 7197. 7205. 7216. 7222. 7233.
7245. 7263. 7267. 7271. 7272. 7308. 7329. 7359. 7402. 7407.
7414. 7433. 7480. 7491. 7535. 7544. 7586. 7610. 7668. 7672.
7682. 7684. 7685. 7689. 7690. 7702. 7709. 7743. 7764. 7802.
7804. 7805. 7813. 7830. 7846. 7872. 7914. 7922. 7968. 8011.
8039. 8043. 8052. 8057. 8061. 8086. 8105. 8120. 8142. 8157.
8160. 8193. 8215. 8217. 8246. 8259. 8267. 8308. 8309. 8310.
8344.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 2. bis inkl. 16. den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Schützenstraße No. 26., vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1859 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. November 1858.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

(5.) Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftl. Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheime Regierungs-Rath Heinrich;
2. Specieller Pflanzen- und Wiesenbau, Administrator Wagener;
3. Schafzucht, Administrator Wagener;
4. Ueber Abschätzung größerer Landgüter, Lehrer Stengel;
5. Ueber Trockenlegung der Felder, Lehrer Stengel;
6. Geschichte der Landwirthschaft, Lehrer Stengel;
7. Statik des Landbaues, Lehrer Stengel;
8. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen, Professor Dr. Heinzel;
9. Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel;
10. Organische Chemie, Professor Dr. Krocker;
11. Technologie, Professor Dr. Krocker;
12. Analytische Chemie, Assistent Hulwa;
13. Landwirthschaftliche Baukunde, Architekt Engel;
14. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner;
15. Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere, Departem.-Thierarzt Lüthens;
16. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende, Departem.-Thierarzt Lüthens;
17. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1. Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen, Prof. Dr. Heinzel;
2. Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Krocker;
3. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Architekt Engel;
4. Demonstrationen im Felde ꝛc., Administrator Wagener;
5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Lehrer Stengel;
6. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben, Professor Dr. Heinzel;
7. Forstliche Excursionen, Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende

An-

Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Direktor der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

(6.) Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
zu Eldena pro Sommersemester 1859.

Die Vorlesungen der hiesigen Königl. Akademie werden im nächsten Sommersemester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinen-Kunde, 5) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau, 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rode; 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde, akademischer Gärtner Zarnack; 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Exkursionen, Forstmeister Wiese; 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 13) Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, 16) Bodenkunde und Düngerlehre, Professor Dr. Trommer; 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 18) Pflanzengeographie, 19) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen; 20) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Gunert; 21) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre mit Demonstrationen, 22) Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 23) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlein.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Direktor gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

(7.) Kö-

Schleswig.

Die Verordnung, betr. Form Dienstes der Gendd. Brigade und Gendd. des Kreises Hadersleben, vom 1. Juli 1867 (Amtsbl. S. 213), ist die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 30. Dezember 1867 (Amtsbl. 1868 S. 1) ersetzt worden. Die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 30. Dezember 1867 (Amtsbl. 1868 S. 1) ist durch die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1875 (Amtsbl. S. 1) ersetzt worden. Die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1875 (Amtsbl. S. 1) ist durch die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1882 (Amtsbl. S. 1) ersetzt worden. Die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1882 (Amtsbl. S. 1) ist durch die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1888 (Amtsbl. S. 1) ersetzt worden. Die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1888 (Amtsbl. S. 1) ist durch die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1894 (Amtsbl. S. 1) ersetzt worden. Die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar 1894 (Amtsbl. S. 1) ist durch die Verordnung, betr. Dienstes der Gendarmerie, vom 1. Januar

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 12. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. März 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. April 1853 (Außerordentliche Beilage zu No. 16. des Amtsblatts de 1853 der Königlichen Regierung zu Frankfurt) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im §. 23. des Statuts für die Niederlausitzsche Hülfskasse (Außerordentliche Beilage zu No. 48. de 1852 des genannten Amtsblatts Seite 15) bezeichneten Geschäfte, welche seither von dem zum Landsyndikus bei der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz erwählten seitherigen Kreisgerichts-Direktor von Beerfelde verwaltet wurden, dem Kreisgerichts-Rath Naumann zu Lübben übertragen worden sind. O.P. No. 860.

Potsdam, den 16. März 1859.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung.
gez. von Winzingerode.

Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschrei-

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Bekanntmachung,

betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

„1sten Oktober dieses Jahres"

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

4) der Trigonometrie,
5) der Stereometrie,
6) der Statik } fester und flüssiger Körper,
7) der Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehr-

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,

2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß;

3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40.)

Stettin, den 11. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Feldwebel und bisherige Werkmeister in der Königlichen Hausvoigtei zu Berlin Johann Carl George Volkland ist zum Küster bei der evangelischen Stadtkirche zu Friedeberg i. d. N. bestellt worden.

Dem Kreis-Deputirten, Freiherrn von Rheinbaben auf Frischendorf ist die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amtes Crossener Kreises übertragen worden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem praktischen Arzt und Operateur Dr. Malin zu Cottbus den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Bureau-Assistent beim Königlichen Kreis-Gericht zu Zielenzig, Justiz-Aktuarius Theodor Krakewitz ist zum außergerichtlichen Auktions-Commissarius für die Stadt Zielenzig und deren Umgegend bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der Kaufmann Feodor Sorge zu Crossen ist an Stelle des Kaufmanns E. Wedekind daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Hauff zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Güter-Agenten F. A. Hirsch daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der

Der Apotheker Albert Schieberlein zu Mohrin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchbindermeister W. Marquardt zu Sonnenburg ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Maskowsky zu Schwiebus ist an Stelle des Maschinenbauer H. Nöl daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Apotheker Rudolph Schneider zu Neuwedell hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Fauna" zu Halle niedergelegt.

Der Bohrschmiedemeister H. Hirschfeld zu Soldin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Ehrhardt zu Arnswalde ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Barbier C. F. Schreymair zu Neudamm ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Apotheker Albert Schieberlein zu Mohrin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann F. L. Melde zu Cottbus ist an Stelle des von dort verzogenen Agenten Krüger für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Kruschwitz zu Guben ist an Stelle des Kaufmanns R. Waschan daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Waschan zu Guben ist an Stelle des Kaufmanns Julius Matthis daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Magnus Bennewitz zu Drossen ist an Stelle des Kaufmanns Guthmann daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann Moses Guthmann zu Drossen hat die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt.

Der Kaufmann Magnus Bennewitz zu Drossen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth H. Schulz zu Peitz ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Haase zu Bernstein ist für die dortige Stadt und Umgend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Zimmermeister Brede zu Schönfließ ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Eugen Leo Richard Schmid zum Conrektor und zum zweiten Lehrer an der Bürgerschule in Friedeberg ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die zweite Schullehrer-Stelle in Gottschim, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1517. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Wal-

(21.) Waldau.

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg i. P.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai c.

Vorlesungen:

Direktor Oekonomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Rittbausen: Organische Chemie und Agrikultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitungen zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Exkursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehr-Anstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Oekonomie-Rath Settegast.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. März 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 16. 2. Re. 1018. März.

Es soll an dem Seminar zu Neuzelle vom 1. Mai d. J. ab ein fünfmonatlicher Lehr-Cursus für Schulamts-Lehrlinge, welche in dem Alter von 20 bis 30 Jahren stehen, sich außerhalb des Seminars für das Lehrfach vorzubereiten versucht haben und nicht in der Lage sind, sich eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch einen dreijährigen Seminar-Cursus zu erwerben, von dem Direktor und den Lehrern des dortigen Seminars abgehalten werden.

Schulamts-Lehrlinge, welche an diesem Lehrkursus Theilnahme und damit die Befähigung erlangen wollen, nach Beendigung des Cursus und bestandener Schlußprüfung als Lehrergehülfen oder mit der interimistischen Verwaltung eines kleinen Schulamts befähigt zu werden, haben sich bei dem Herrn Superintendenten oder Schul-Inspektor des Kreises, in welchem sie sich aufhalten, sofort persönlich zu melden und werden dort die näheren Bedingungen der Annahme zu diesem Cursus erfahren.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1859.

Uebersicht

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafenthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1857.

No. 17. 3. c. No. 106. Januar.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafenthums Niederlausitz für das Jahr 1857 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahme.

Die Rechnung pro 1857 weist eine Einnahme nach von ..... 62862 rthlr. 18 sgr. 4 pf.

welche sich aus folgenden Summen bildet:

1.	aus dem Rechnungsbestande des Jahres 1856 mit	18	rthlr.	14	sgr.	6 pf.
2.	aus eingegangenen Kriegsschuldensteuer-Resten pro 1856 und Vorjahre	1	„	11	„	1 „
3.	aus erhaltenen verzinslichen Vorschüssen	11400	„	—	„	— „
4.	an unaufgenommenen verzinslichen Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden	30950	„	—	„	— „
5.	aus dem Allerhöchst bewilligten Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden pro 1857	343	„	—	„	— „
6.	aus Klassensteuer-Zuschlägen pro 1857 unter denen jedoch 5409 Rthlr. Landarmenbeiträge sich befinden	17058	„	27	„	9 „
	Sind vorstehende	62862	rthlr.	18	sgr.	4 pf.

II. Ausgabe.

An Ausgaben sind geleistet:

1.	an Restitution zu viel erhobener Kriegsschulden-Steuer	136	rthlr.	26	sgr.	8 pf.
2.	an rückständigen Zinsen pro 1856 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	383	„	5	„	3 „
3.	an laufenden Zinsen pro 1857 von dergleichen	10368	„	25	„	4 „
4.	Agio auf Gold und Konventionsgeld von den im Laufe des Jahres gezahlten Zinsen und Kapitalien	20	„	15	„	— „
5.	an die Landes-Ober-Steuer-Kasse, die mit den Klassensteuer-Beischlägen unter der Einnahme nachgewiesenen Landarmenbeiträge	5409	„	—	„	— „
	zusammen	16318	rthlr.	12	sgr.	3 pf.
	Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	1147	„	23	„	9 „
	gerechnet, so ergiebt sich eine Sollausgabe von	17466	rthlr.	6	sgr.	— pf.

III. Ab-

III. Abschluß.

Die Einnahme beträgt nach Vorstehendem:

Soll	Ist	Reste
62862 rthlr. 18 sgr. 4 pf.	62862 rthlr. 18 sgr. 4 pf.	— rthlr. — sgr. — pf.
die Ausgabe dagegen		
17466 rthlr. 6 sgr. — pf.	16318 rthlr. 12 sgr. 3 pf.	1147 rthlr. 23 sgr. 9 pf.
Mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von		
45396 rthlr. 12 sgr. 4 pf.	46544 rthlr. 6 sgr. 1 pf.	— rthlr. — sgr. — pf.
und ein Vorschuß von		1147 „ 23 „ 9 „
Von dem baaren Ueberschusse der		46544 rthlr. 6 sgr. 1 pf.
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:		
a. zur Amortisation der Briefschulden		32425 „ — „ — „
b. zur Erstattung erhaltener Vorschüsse		14100 „ — „ — „
	zusammen	46525 rthlr. — sgr. — pf.
Wird dieser Betrag von jenen		46544 rthlr. 6 sgr. 1 pf.
abgezogen, so verbleibt der Kriegsschulden-Kasse ein baarer Kassenbestand von		19 rthlr. 6 sgr. 1 pf.
welchen die Rechnung pro 1857 nachweist.		
Am Schlusse des Jahres 1856 verblieb ein Schuldenquantum von		316053 rthlr. 23 sgr. 11 pf.
und im Laufe des Jahres 1857 sind zur Deckung gekündigter Briefschulden an Kapitalien neu aufgenommen	30950 rthlr.	
sowie aus Vorschüssen zur Deckung der Ausgaben	11400 „	42350 „ — „ — „
wodurch die Schuldenmasse vermehrt worden ist auf		358403 rthlr. 23 sgr. 11 pf.
Davon sind im Laufe des Jahres 1857 zurückgezahlt worden		46525 „ — „ — „
so daß am Schlusse des Jahres 1857 an Schulden verbleiben		311878 rthlr. 23 sgr. 11 pf.
Aus dem Jahre 1856 wurden dergleichen übernommen		316053 „ 23 „ 11 „
Folglich sind im Laufe des Jahres 1857 getilgt		4175 rthlr. — sgr. — pf.
Nach dem Amortisationsplane sollen in dem gedachten Jahre abgetragen werden		3468 „ 8 „ 7 „
Es sind also gegen den Amortisationsplan pro 1857 mehr getilgt		706 rthlr. 21 sgr. 5 pf.

Dieser

Dieſer Mehrbetrag wird wie folgt gebildet:

1. die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorſtehend sub No. 1. und 2. nachgewieſen worden, betragen ..... 19 rthlr. 25 ſgr. 7 pf.
   Hiervon die außeretatsmäßige Ausgabe ad 1. mit .... 1.36 „ 26 „ 8 „
   Bleibt eine Mehrausgabe von 117 rthlr. 1 ſgr. 1 pf.
2. An Klaſſenſteuer-Zuſchlägen und Zuſchuß aus der Staatskaſſe ſind verrechnet 20492 rthlr. 22 ſgr. 9 pf.
   Davon ab die miterhobenen Landarmenbeiträge von..... 5409 „ — „ — „
   und verbleiben ..... 15083 rthlr. 22 ſgr. 9 pf.
   Nach dem Tilgungsplane ſollen pro 1857 an Kriegsſchuldenſteuer-Zuſchlägen aufkommen ..... 15128 „ 17 „ 4 „
   und ſind mithin weniger aufgekommen ..... 44 „ 24 „ 7 „
   in Summa 161 rthlr. 25 ſgr. 8 pf.
3. Die gezahlten Zinſen und das Agio von den in Gold und Konventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinſen betragen ..... 10772 rthlr. 15 ſgr. 7 pf.
   Nach dem Tilgungsplane ſollen pro 1857 gezahlt werden..... 11660 „ 8 „ 9 „
   Mithin ſind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt..... 887 rthlr. 23 ſgr. 2 pf.
   und ſind gegen den Tilgungsplan überhaupt erſpart 725 rthlr. 27 ſgr. 6 pf.
   Davon ſind zur Tilgung der Schulden verwendet ..... 706 rthlr. 21 ſgr. 5 pf.
   und als Baarbeſtand verblieben 19 „ 6 „ 1 „
   Sind die obigen 725 rthlr. 27 ſgr. 6 pf.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1859.

Perſonal-Chronik.

Sr. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majeſtät des Königs Allergnädigſt geruht dem Regierungs-Sekretair Stöſſel bei ſeinem bevorſtehenden Ausſcheiden aus dem aktiven Dienſte den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1859.

Der Regierungs-Präſident. v. Selchow.

Von

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Ernst Ferdinand Heydler aus Frankfurt a. d. O.,
Heinrich Carl August Matthisson aus Bertingen,
Wilhelm Theodor Richter aus Langenlipsdorf,
Friedrich Ernst Rost aus Deutsch-Sorno und
Julius Ludwig Seidel aus Emmerich

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Auch ist dem bisherigen Missions-Prediger Johann Dettloff Prochnow die Wahlfähigkeit für ein Predigtamt im Preußischen Staate ertheilt worden.

Berlin, den 17. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Kaufmann A. W. Engel zu Neuwedell ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers Heise daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Die Berufung des Elementar-Schulamts-Candidaten Herrmann Julius Herzberg zum Lehrer an der Stadtschule in Woldenberg ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Johann Friedrich Brückmann ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Gorgast, in der II. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Herrmann Adolph Zimmerling zum Schullehrer zu Rissen, in der Diöcese Züllichau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Candidaten des Predigt- und Schulamts Ernst Gustav Dietrich zum Rektor an der Stadtschule in Arnswalde ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Brunschwig, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 665. März.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Die Schullehrer-Stelle zu Kietz bei Driesen, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 746. März.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Nach-

1. No. 1815. März

(3.) Nachweisung der im Kreise Königsberg i. d. N. im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
1	Gubden	v. Globig, Rittergutsbesitzer	Emilius, braun, 5′ 7″ groß, 8 Jahr alt	5 2/3	
2	Woltersdorf bei Baerwalde	P. Walter, Gutsbesitzer	Percherons-Race Schimmel, 5′ 5″ groß, 7 Jahr alt	4 1/6	
3	Dobberphul	Friedrich Rengs, Kossäth	fuchsbraun, 5′ 5″ groß, 5 Jahr alt	3 1/2	
4	Alt-Reetz	Ferdinand Boche, Eigenthümer	schwarz ohne Abzeichen, 5′ 4 1/2″ groß, 5 Jahr alt	3 1/4	
5	Wilkersdorf	Christ. Prenzlow, Bauergutsbesitzer	Rothfuchs mit Schrammstern, 5′ 9″ groß, 4 Jahr alt	3 1/3	
6	desgl.	Christ. Friedrich, Bauergutsbesitzer	braun ohne Abzeichen, 5′ 3″ groß, 4 Jahr alt	3 1/6	
7	Bernickow	Gottlieb Sasse, Bauergutsbesitzer	braun, weißer Hinterfuß, 5′ 5″ groß, 6 Jahr alt	3	
8	Paulshof Nied.-Watzow	Ehlert, Lehnschulze	dunkelbraun, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß, mit Stern und Schnibbe, 5′ 3 1/2″ groß, 5 Jahr alt	3	
9	Cüstrinchen	Dewitz, Fischer	schwarzbraun mit Stern, 5′ 4″ groß, 8 Jahr alt	3	
10	Alt-Rüdnitz	Christian Klemer, Fischer	braun mit kleinem Stern, 5′ 6″ groß, 3 Jahr alt	3	
11	Baerwalde	Wilh. Graevert, Ackerbürger	Ali, schwarz, 3 weiße Fesselgelenke, kleinen Stern, 5′ 3″ groß, 6 Jahr alt	3	

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthl.	Bemerkungen.
12	Baerwalde	Gottschall, Mühlenbesitzer	schwarz, Stern, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 5′ 5″ groß, 5 Jahr alt	3	
13	Darmietzel	Fraedrich, Bauergutsbesitzer	braun mit Stern, 5′ 6″ groß, 5 Jahr alt	3	
14	desgl.	Baehne, Bauergutsbesitzer	schwarz mit Stern, 5′ 3″ groß, 9 Jahr alt	3	
15	desgl.	Kuke, Bauergutsbesitzer	schwarz mit Stern, 5′ 6″ groß, 6 Jahr alt	3	
16	Raduhn	Pastorff, Guts-Administrator	Hector, rothbraun mit kleinem Stern, 5′ 2″ groß, 9 Jahr alt	3	
17	Trossin	Marche, Schulze	Rappe mit Stern, 5′ 2″ groß, 4 Jahr alt	2	ist gekört.
18	Warnitz	Kränske	braun mit Stern, 5′ 3″ groß, 3 Jahr alt	2	do.
19	Neu-Lietzegörike	Ludwig Borkenhagen, Gerichtsmann	hellbraun, eine weiße Kothe am linken Hinterfuß, 5′ 4″ groß, 4 Jahr alt	2 1/2	do.
20	Nabern	Martin Pernicke, Bauergutsbesitzer	Brandfuchs mit Stern, 5′ 2″ groß, 6 Jahr alt	1 1/2	do.
21	Hühnerphühle Kolonie b. Alt-Rüdnitz	Ludwig Feller, Freimann	Grauschimmel, 4′ 11″ groß, 7 3/4 Jahr alt	2 1/4	do.
22	Woltersdorf	Pich	Schimmel, 5′ 3″ groß, 6 Jahr alt	2	do.
23	Nieder-Saathen	Friedrich Asmus, Fischer	braun ohne Abzeichen, 5′ 2″ groß, 8 Jahr alt	2	do.
24	Sellin	Zickrick, Bauer	schwarz, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 5′ 6″ groß, 7 Jahr alt	2	do.

25. Sellin

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
25	Sellin	Zickrick, Bauer	schwarz mit kleinem Stern, 5′ 2″ groß, 6 Jahr alt	2	ist gekört.
26	Jaedeckendorf	Klemer, Gerichtsschulze	braun ohne Abzeichen, 5′ 5″ groß, 5 Jahr alt	2	do.
27	Zicher	Christian Henschel, Bauer	gelbbraun, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 5′ 2″ groß, 17 Jahr alt	2	do.

Königsberg i. d. N., den 26. Februar 1859.

Der Landrath.

gez. v. Humbert.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 21. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage: die General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Straf-Anstalt zu Sonnenburg für das Jahr 1858 betreffend.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 13. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 30. März 1859.

General-Verwaltungs-Uebersicht

der

Königlichen Straf-Anstalt

zu

Sonnenburg

für das Jahr 1858.

I. Bevölkerung im

Nummer.	Bezeichnung.	Kategorien				
		Schuldgefangene	Untersuchungsgefangene.			
			Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.
1	2.	3	4	5	6	7
	A. Bestand am 31. Dezember 1857	—	—	—	—	—
	B. Zugang während des Jahres 1858					
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civilbehörden	—	—	—	—	—
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militairbehörden	—	—	—	—	—
3	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft	—	—	—	—	—
4	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—	—	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—
6	durch Einlieferung Behufs des Weitertransports	—	—	—	—	—
	Summa des Zugangs	—	—	—	—	—
	C. Abgang während des Jahres 1858:					
1	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—
2	begnadigt	—	—	—	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—
4	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—
5	entwichen	—	—	—	—	—
6	gestorben a. natürlichen Todes	—	—	—	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—
	c. durch Selbstmord	—	—	—	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—	—	—	—
7	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt	—	—	—	—	—
8	durch Weitertransport	—	—	—	—	—
	Summa des Abgangs	—	—	—	—	—
	D. Bestand am 31. Dezember 1858	—	—	—	—	—
	E. Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt detinirt		—	—	—	—
	F. Die tägliche Durchschnittszahl der in 1858 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—	—	—	—

Allgemeinen.

der Gefangenen

Gefängnißstrafe Verbüßende.				Zuchthausgefangene.			Corrigenden.				Summa der sämmtlichen Gefangenen.
Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	—	980	—	980	—	—	—	—	980
—	—	—	—	232	—	232	—	—	—	—	232
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	235	—	235	—	—	—	—	235
—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2
—	—	—	—	17	—	17	—	—	—	—	17
—	—	—	—	229	—	229	—	—	—	—	229
—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	4
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	23	—	23	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	276	—	276	—	—	—	—	276
—	—	—	—	939	—	939	—	—	—	—	939
—	—	—	—	352604	—	352604	—	—	—	—	352604
—	—	—	—	966/04	—	966/04	—	—	—	—	966/04

II. Gebäudesteuer.

(In Anwesenheit der Herren Abgeordneten)

Bezeichnung der Kreise	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gebäude	Gebäudesteuer-Kapital	Gebäudesteuer-Rente							
				Soll			Ist			Rückstand	
				Hauptsumme	Zuschläge	Gesammtbetrag	Hauptsumme	Zuschläge	Gesammtbetrag	Hauptsumme	Zuschläge
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1) Grafschaft Sponheim	48		1000000	—	—	660971	—	—	—	—	—
2) Fürstenthum und Grafschaft Birkenfeld	29		300000	—	—	201000	—	—	—	—	—
Summa	77		1300000	—	—	1150	—	—	—	—	—

III. Verbrechen

Bezeichnung der Kreise	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gebäude	Zahl der Feuerstellen	Gebäude-Assecuranz-Kapital	Gebäude-Assecuranz-Rente	Zahl der Fälle	Betrag der Brandschäden		Betrag der Vergütungen	
							Gesammtbetrag	Durchschnittlich	Gesammtbetrag	Durchschnittlich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1) Grafschaft Sponheim										
2) Fürstenthum und Fürstenthum Birkenfeld										
Summa										

Anlage

| Nr. | Bezeichnung der Bahnhöfe | Zahl der Gleise | Länge der Gleise | Zahl der Weichen | Zahl der Kreuzungen | Zahl der Kreuzungsweichen | Zahl der Drehscheiben | Zahl der Schiebebühnen | Zahl der Gleiswaagen | Zahl der Gleisbremsen | Zahl der Gleisbremsen | Zahl der Gleisbrems

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums, betreffend

Ausgabe-Anweisung

| Ordnungszahl der Bezirke | Name der Bezirke | Zahl der gemeldeten Personen am 1. Dezember 1905 | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Wohnungen mit mehr als 2 Fenstern inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Wohnungen mit 2 Fenstern inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Wohnungen mit 1 Fenster inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Schlafstellen inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Asyle inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Obdachlosen-Asyle inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Gefängnisse inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Krankenhäuser inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Irrenanstalten inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Siechenhäuser inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Entbindungsanstalten inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Kinderbewahranstalten inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Kinderheilanstalten inne hatten | | Zahl der Personen, welche am 1. Dezember 1905 Kinderpflege

Bezeichnung des Verkaufsstellen-Bezirks (Bezirk)	Anzahl der Verkaufsstellen	Anzahl der Verkaufsstellen, die Kartoffeln verkauft haben	Name, Vorname und Wohnort des Verkäufers (Verkaufsstellen-Inhabers)	Menge der verkauften Kartoffeln (Zentner)	Preis, zu dem die Kartoffeln verkauft wurden (Mark)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1	1	1	Hans Wilhelm Schmidt, Berlin, Hauptstraße 9	37	3,—	
2	1	1	Otto Müller, Berlin, Hauptstraße 12	25	3,—	
3	1	1	Richard Meyer, Berlin, Hauptstraße 15	18	3,—	

Abrufsteine.

Bezeichnung des Verkaufsstellen-Bezirks (Bezirk)	Anzahl der Verkaufsstellen	Anzahl der Verkaufsstellen, die Kartoffeln verkauft haben	Name, Vorname und Wohnort des Verkäufers (Verkaufsstellen-Inhabers)	Menge der verkauften Kartoffeln (Zentner)	Preis, zu dem die Kartoffeln verkauft wurden (Mark)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
1	1	1	Hans Wilhelm Schmidt, Berlin, Hauptstraße 9	37	3,—	
2	1	1	Otto Müller, Berlin, Hauptstraße 12	25	3,—	
3	1	1	Richard Meyer, Berlin, Hauptstraße 15	18	3,—	

Ausfüllen der Spalten 20 bis 26 ist dasselbe wie bei Spalten 1 bis 7 der Abrufsteine.

Digitized by Google

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. der Befriedigung der														
	Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe.			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale.			Für Beheizung			Für Beleuchtung.			Summa von Kolonne 8. bis 15. incl.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.
	12			13			14			15			16		
1) Strafanstalt Sonnenburg	2166 318	14 11	2 10	950 2025	29 14	4 6	2458 277	20 12	2 —	2126	26	11	38739	23	7
2) Außerdem mit Erdarbeiten im Oberbruch beschäftigt gewesene Gefangene der Strafanstalt Sonnenburg	109	22	3	127 57	28 5	7 5	—	—	—	25	7	4	2732	27	—
Summa	2218 314	6 11	5 10	1058 2082	27 19	11 11	2458 277	20 12	2 —	2152	4	3	41472	20	7

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Gefangenen. jeden Detentionstag von den Kosten				Generalausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb.			Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen für Büreau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc.		
	f. Bekleidung nach K. 11 auf den männlichen Gefang. (nach Kolonne 20.)		auf den weiblichen Gefang. (nach Kolonne 21.)	der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse Kol. 16. nach K. 17						
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	24		25	26	27			28		
1) Strafanstalt Sonnenburg	—		—	—	23082	4	10	20524 2973	2 18	1 3
2) Außerdem mit Erdarbeiten im Oberbruch beschäftigt gewesene Gefangene der Strafanstalt Sonnenburg	—	—	—	—	5610	12	6	76 49	16 28	8 2
Summa	—	7,71	—	3	6,34	28692	17	4	23607 2923	18 16	9 5

Beilage

Beilage Tabelle 20

Der Tag 1939 hat ... Stunden	Die Sonne ist ... Stunden ... Minuten ... Sekunden über dem Horizont				Die Sonne ist ... Stunden ... Minuten ... Sekunden unter dem Horizont				Anmerkungen
	Stunden	Minuten	Sekunden	Dezimalteile	Stunden	Minuten	Sekunden	Dezimalteile	
24	16	24	48		7	35	12		Die Sonne ist 1 ... Tag lang ... Stunden über dem Horizont
23 h 56 m 4,09 s	15 h 59 m 52,45 s	15	59	52,45	7 h 56 m 11,64 s	7	56	11,64	
86400	57972	57972	57972	—	28428	28428	28428	—	
43200	28986	28986	28986	—	14214	14214	14214	—	
21600	14493	14493	14493	—	7107	7107	7107	—	
10800	7246	7246	7246	—	3553	3553	3553	—	
5400	3623	3623	3623	—	1776	1776	1776	—	
2700	1811	1811	1811	—	888	888	888	—	
1350	905	905	905	—	444	444	444	—	
675	452	452	452	—	222	222	222	—	
337,5	226	226	226	—	111	111	111	—	
168,75	113	113	113	—	55	55	55	—	
84,375	56	56	56	—	28	28	28	—	
42,188	28	28	28	—	14	14	14	—	
21,094	14	14	14	—	7	7	7	—	
10,547	7	7	7	—	3	3	3	—	
5,273	3	3	3	—	2	2	2	—	
2,637	1	1	1	—	1	1	1	—	
1,318	0	54	54	—	0	5	6	—	
0,659	0	27	27	—	0	2	33	—	
0,330	0	13	30	—	0	1	16	—	
0,165	0	6	45	—	0	0	38	—	
0,082	0	3	22	—	0	0	19	—	
0,041	0	1	41	—	0	0	9	—	
0,021	0	0	50	—	0	0	4	—	
0,010	0	0	25	—	0	0	2	—	
0,005	0	0	12	—	0	0	1	—	
0,003	0	0	6	—	0	0	0	—	
0,001	0	0	3	—	0	0	0	—	
0,000	0	0	1	—	0	0	0	—	

Beilage

Beilage Tabelle 21

Grad	Minuten	Sekunden	Dezimalteile	Grad	Minuten	Sekunden	Dezimalteile
0	0	0	—	0	0	0	—
0	1	1	—	0	0	1	—
0	2	2	—	0	0	2	—
0	3	3	—	0	0	3	—
0	4	4	—	0	0	4	—
0	5	5	—	0	0	5	—
0	6	6	—	0	0	6	—
0	7	7	—	0	0	7	—
0	8	8	—	0	0	8	—
0	9	9	—	0	0	9	—
0	10	10	—	0	0	10	—
0	11	11	—	0	0	11	—
0	12	12	—	0	0	12	—
0	13	13	—	0	0	13	—
0	14	14	—	0	0	14	—
0	15	15	—	0	0	15	—
0	16	16	—	0	0	16	—
0	17	17	—	0	0	17	—
0	18	18	—	0	0	18	—
0	19	19	—	0	0	19	—
0	20	20	—	0	0	20	—
0	21	21	—	0	0	21	—
0	22	22	—	0	0	22	—
0	23	23	—	0	0	23	—
0	24	24	—	0	0	24	—
0	25	25	—	0	0	25	—
0	26	26	—	0	0	26	—
0	27	27	—	0	0	27	—
0	28	28	—	0	0	28	—
0	29	29	—	0	0	29	—
0	30	30	—	0	0	30	—
0	31	31	—	0	0	31	—
0	32	32	—	0	0	32	—
0	33	33	—	0	0	33	—
0	34	34	—	0	0	34	—
0	35	35	—	0	0	35	—
0	36	36	—	0	0	36	—
0	37	37	—	0	0	37	—
0	38	38	—	0	0	38	—
0	39	39	—	0	0	39	—
0	40	40	—	0	0	40	—
0	41	41	—	0	0	41	—
0	42	42	—	0	0	42	—
0	43	43	—	0	0	43	—
0	44	44	—	0	0	44	—
0	45	45	—	0	0	45	—
0	46	46	—	0	0	46	—
0	47	47	—	0	0	47	—
0	48	48	—	0	0	48	—
0	49	49	—	0	0	49	—
0	50	50	—	0	0	50	—
0	51	51	—	0	0	51	—
0	52	52	—	0	0	52	—
0	53	53	—	0	0	53	—
0	54	54	—	0	0	54	—
0	55	55	—	0	0	55	—
0	56	56	—	0	0	56	—
0	57	57	—	0	0	57	—
0	58	58	—	0	0	58	—
0	59	59	—	0	0	59	—
1	0	0	—	1	0	0	—

Digitized by Google

V. Personal-Verhältnisse der Zuchthaus-Sträflinge.

Benennung	Stand bei Anfang des Jahres				Zugang während des Jahres				Summe			
	männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.	
	Kinder	Erwachs.	Kinder	Erwachs.	Kinder	Erwachs.	Kinder	Erwachs.	Kinder	Erwachs.	Kinder	Erwachs.
Katholiken	1	3	—	1	—	1	—	—	1	4	—	1
Evangelische	—	5	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—
Andere Christen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Israeliten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Religionsverwandte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	8	—	1	—	2	—	—	1	10	—	1
Strafanstalt Ebrachsberg, 1846	—	151	—	147	—	47	—	41	—	198	—	188

Religionsverwandtschaft	Lebensalter										Summe
	unter 10 Jahren		von 10 bis 15 Jahren		von 15 bis 20 Jahren		von 20 bis 30 Jahren		von 30 bis 40 Jahren		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Katholiken	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Evangelische	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Andere Christen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Israeliten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Religionsverwandte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	4

Religionsverwandtschaft	Lebensalter										Summe
	unter 10 Jahren		von 10 bis 15 Jahren		von 15 bis 20 Jahren		von 20 bis 30 Jahren		von 30 bis 40 Jahren		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Katholiken	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Evangelische	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Andere Christen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Israeliten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Religionsverwandte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	4

Religionsverwandtschaft	Lebensalter										Summe
	unter 10 Jahren		von 10 bis 15 Jahren		von 15 bis 20 Jahren		von 20 bis 30 Jahren		von 30 bis 40 Jahren		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Katholiken	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Evangelische	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Andere Christen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Israeliten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Religionsverwandte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	4

der Strafen											Ursachen der Bestrafung.						Familien-					
über 2 Jahren bis zu 5 Jahren.			über 5 Jahren bis zu 10 Jahren.			über 10 Jahren ausschließlich der lebenslänglichen.			lebenslänglich.			Verbrechen aus Eigennutz.			Verbrechen aus Leidenschaft.			unehelich geboren.			unverheirathet		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85
114	—	114	34	—	34	18		18	1	—	1	190	—	190	45	—	45	7		7	137	—	137

Verhältnisse.								Bildungs-Zustand.						Militair-Verhältniß.	
verheirathet.			verheirathet gewesen.					Es können						Von den eingelieferten männlich. Zuchthaus-Sträflingen haben	
			Männer.		Weiber.			weder lesen noch schreiben.			nur eins von beiden.			im Militairdienst	nicht im Militairdienst
Männer.	Weiber.	Summa.	verwittwete	geschiedene.	verwittwete.	geschiedene.	Summa	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	gestanden.	
86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
84	—	84	13	1	—	—	14	13	—	13	23	—	23	54	181

Sonnenburg, den 8. Februar 1859.

Der Königliche Strafanstalts-Director.

Bormann.

Bänger im Hinnal bei Hengl. Hedwig.
Haus des Architekten von Krempelh. b. Hilz. a. Bruckbach a. d. M.

Protected by Copyright

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 14. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

C. No. 2331. Die Herren Geistlichen machen wir auf die von der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt unterm 29. Januar d. J. erlassene, in dem Amtsblatte Stück 6. S. 54. abgedruckte Bekanntmachung über die bei der Aufnahme in diese Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten, hierdurch besonders aufmerksam, indem wir die Beachtung der in derselben enthaltenen Bestimmungen für vorkommende Fälle empfehlen.

Berlin, den 31. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 18. In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapital-Betrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgelooset und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgelooseten und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe, Magistrate und Domänen-Rentämter zur Einsicht offen liegt Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verlooseten Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littra, No. und Kapital-Beträgen verzeichnet sein müssen, einzureichen sind. Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. d. O., den 30. März 1859.

No. 19.

1. R. -Nr. 173. März.

Die Herrn Minister des Innern und der Finanzen haben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Major Serre auf Maxen, im Königreich Sachsen, für den Absatz von Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten Deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schillerstiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals der Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußens die staatliche Erlaubniß ertheilt. Die Polizeibehörden werden hiernach angewiesen, dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1859.

Be-

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 20. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

No. 21. Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 8. Mai 1819, Amtsblatt pro 1819 S. 178, bringen wir für die Betheiligten hierdurch wiederholt 1. No. 985. März. zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Schafrichtereibesitzer Gustav Ackermann zu Drossen, auf Grund der Privilegien vom 24. Dezember 1748 und 1. Oktober 1763, auch das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Einwohner der Stadt Sonnenburg und der Dörfer Priebrow, Gartau, Limmeritz, Mauskow, Kriescht, Trebow, Laube, Oegnitz, Rampitz und Kloppitz und der dazu gehörigen Holländer in Albrechtsbruch, der Vorwerke und Mühlen außerhalb der Zielenziger Abdeckerei ihm ihr gefallenes oder unrein befundenes Vieh, die Schafe ausgenommen, gegen das gewöhnliche Trinkgeld ansagen und überlassen. Eine jede Verletzung dieser Privilegien wird nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem Gesetz vom 29. April 1772 §. 2. und 3. bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1859.

Durch

No. 22. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizi-
v. No. 213. nal-Angelegenheiten vom 28. v. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die
März. Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Dezember pr., Amtsblatt pro 1858 S. 446., hierdurch bemerkt, daß sich in der dort publizirten Königlichen Arznei-Taxe pro 1859, Seite 60. Zeile 12., ein Druckfehler befindet, indem daselbst der Preis bei größerer Quantität (einer Salbe) für das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund mit 1 Sgr. anstatt mit dem genehmigten Betrage von 1 Sgr. 6 Pf. notirt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1859.

Personal-Chronik.

Der Candidat Fleck zu Neuwedell ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Daubitz, für Neuwedell ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der bisher von dem Rathsmann Fiedler geführte Vorsitz bei der in Fürstenwalde bestehenden Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker ist dem Magistrats-Beigeordneten Neumann zu Fürstenwalde übertragen worden.

Der seitherige Gerichts-Assessor Anton Karl Reuscher ist als Syndikus der Stadt Landsberg a. W. bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Heyden zu Königsberg i. d. N. ist an Stelle des Kaufmanns Franz daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Groß zu Triebel ist an Stelle des Buchbinders Mildner daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Priem zu Königsberg i. d. N. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Elementar-Schulamts-Candidaten Emil Ferdinand Roehr und Johann Gottlob Ebert sind zu Lehrern resp. der vierten und fünften Knabenklasse an der Stadtschule in Sonnenburg bestellt worden.

Die

Die Berufung der Elementar-Schulamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Lau, Carl Traugott Kutschbach und Carl Gustav Müller zu Lehrern an der allgemeinen Stadtschule in Guben ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Wilhelm Arnold Mann zum ersten Mädchenlehrer an der Stadtschule in Spremberg ist bestätigt worden.

In der Stadt Guben ist für den 3ten städtischen Bezirk der Tuchfabrikant Julius Schlief als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Des Herrn Minister des Innern Excellenz hat dem Ackerbürgersohn Martin Thiede zu Lebus für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Schickram vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen. Lebensrettung. L. R. No. 166. März.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Nachträglich ist gekört und für deckfähig befunden: 1. Nr. 1903. März.

Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Des Beschälers: Name.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.	Farbe und Abzeichen.	Deckgeld. Rthl.
Landes-Aeltester Mandel.	Wallmersdorf.	Apollo.	10	5	2 1/2	Dunkelbraun ohne Abzeichen.	2

Züllichau, den 17 März 1859.

Der Vorsitzende der Schau-Commission.
gez. v. Petersdorff, Landrath.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Ver-

(3.) Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafenthums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1858.

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres 1857: Rthl.	Sgr.	Pf.	Am Schlusse des Jahres 1858: Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin im Jahre 1858 mehr: Rthl.	Sgr.	Pf.	weniger: Rthl.	Sgr.	Pf.
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1) gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der sechs Kreise der Niederlausitz, u. zwar:												
a. auf 99 Rittergüter	1036396	26	2	1066996	26	2	30600	—	—	—	—	—
b. auf 580 städtische Besitzungen	251307	6	1	276403	14	10	25096	8	9	—	—	—
c. auf 766 kleinere ländliche Besitzungen	244547	8	10	269520	28	10	24973	20	—	—	—	—
d. an 10 Korporationen	70650	—	—	75250	—	—	4600	—	—	—	—	—
2) gegen Faustpfänder, nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	40411	—	—	30332	—	—	—	—	—	10079	—	—
B. Staats- und Landespapiere, und zwar:												
1) Pfandbriefe, incl. Agio d. Goldpfandbriefe	257388	10	—	257388	10	—	—	—	—	—	—	—
2) Staatsschuldscheine	44900	—	—	44900	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Landes-Obligationen der Niederlausitz	53150	—	—	44700	—	—	—	—	—	8450	—	—
5) Preußische freiwillige Anleihe de 1848	70	—	—	50	—	—	—	—	—	20	—	—
6) Preußische Staats-Anleihe de 1850	63200	—	—	63200	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Preußische Staats-Anleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Rentenbriefe	80915	—	—	64395	—	—	—	—	—	16520	—	—
9) Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	73600	—	—	73100	—	—	—	—	—	500	—	—
10) Preuß. Staats-Prämienanleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände, mit Einschluß der an die Neben-Sparkassen zu Rückzahlungen gemachten Vorschüsse	24627	3	8	38512	1	8	13884	28	—	—	—	—
D. Disponiblen Fonds b. Agenten zu Berlin, mit Einschluß der durch denselben discontirten Baarbestände	33729	20	2	43469	10	10	9739	20	8	—	—	—
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1) von den Hypotheken und Faustpfand-Kapitalien	424	4	1	837	3	2	412	29	1	—	—	—
2) von den Coupons der Kapitalien sub B. 3. 5. 6. 7. 8. und 10.	1652	16	10	1487	4	1	—	—	—	165	12	9
F. Forderungen für Kostenvorschüsse und Portoverläge	65	17	3	16	12	9	—	—	—	49	4	6
G. Vorschüsse an die Kriegsschulden-Kasse	11400	—	—	12650	—	—	1250	—	—	—	—	—
Summa	2296784	23	1	2371558	22	4	110557	16	6	35783	17	3
II. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz, mit Einschluß der berechneten Zinsen, betragen	2158115	1	4	2220549	16	2	62434	14	10	—	—	—
Es verbleibt mithin als Reservefonds ein Ueberschuß von	138669	21	9	151009	6	2	12339	14	5	—	—	—

Erläu-

Erläuterungen

Ad. I. A. 1. An Hypotheken-Kapitalien sind im Jahre 1858 neu ausgeliehen ..... 98,298 rtl. 15 sgr. — pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden 13,028 „ 16 „ 3 „

Mithin ist die ausgeliehene Summe gewachsen um 85,269 rtl. 28 sgr. 9 pf.

und zwar: bei den Rittergütern um ..... 30,600 rtl. — sgr. — pf.
bei d. städtischen Besitzungen um 25,096 „ 8 „ 9 „
bei den kleineren ländlichen Besitzungen um ..... 24,973 „ 20 „ — „
und bei den Korporationen um 4,600 „ — „ — „

Sind wie oben ..... 85,269 rtl. 28 sgr. 9 pf.

Ad I. A. 2. An Faustpfand-Kapitalien sind im Jahre 1858 neu ausgeliehen ..... 4,350 rtl. — sgr. — pf.
Dagegen in diesem Jahre zurückgezahlt ..... 14,429 „ — „ — „

Mithin hat die Summe der Faustpfand-Kapitalien sich vermindert um ..... 10,079 rtl. — sgr. — pf.

Ad I. B. 4. Landes-Obligationen verblieben am Rechnungsschlusse de 1857 ..... 53,150 rtl. — sgr. — pf.
Darauf sind im Laufe des Jahre 1858 zurückgezahlt 8,450 „ — „ — „

Mithin verbleiben am Rechnungsschlusse pro 1858 44,700 „ — „ — „

Ad I. B. 5. Obligationen der freiwilligen Anleihe de 1848 waren am Rechnungsschlusse de 1857 vorhanden ..... 70 rtl. — sgr. — pf.
Davon sind 1858 verloost und eingezogen ..... 20 „ — „ — „

Am Rechnungsschlusse de 1858 demnach verblieben 50 rtl. — sgr. — pf.

Ad I. B. 8. Rentenbriefe verblieben am Rechnungsschlusse de 1857 80,915 rtl. — sgr. — pf.
Davon sind:
a) b. Darlehnen i. Zahlung gegeben 16500 rtl. — sgr. — pf.
b) verloost und eingezogen ..... 20 „ — „ — „
abgegangen ..... 16,520 rtl. — sgr. — pf.

Mithin verblieben am Rechnungsschlusse de 1858 .... 64,395 rtl. — sgr. — pf.

Ad I. B. 9. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn waren 1857 noch vorhanden ..... 73,600 rtl. — sgr. — pf.
Davon sind im Jahre 1858 verloost und eingezogen 500 „ — „ — „

Verbleiben am Rechnungsschlusse de 1858 noch 73,100 rtl. — sgr. — pf.

Ad II.

Ad II. Sämmtliche Einlagen der Interessenten betrugen a. Schlusse des Jahres 1857 ..... 2,158,115 rtl. 1 sgr. 4 pf. auf 28,645 Quittungsbücher.

Hinzugetreten sind im Jahre 1858:

a) durch neue Einlagen ..... 371,781 „ 26 „ 5 „ „ 3817 „

b) durch Zinsenzuschreibung 70,323 „ 6 „ 3 „

Sind 2,600,220 rtl. 4 sgr. — pf. auf 32,462 Quittungsbücher.

Dagegen sind 1858 Einlagen und Zinsen zurückgenommen 379,670 „ 17 „ 10 „ „ 2543 „

Und daher am Jahresschlusse 1858 verblieben ..... 2,220,549 rtl. 16 sgr. 2 pf. auf 29,919 Quittungsbücher.

Nach den Vorschriften des Nachtrages zu dem Statute der Provinzial-Sparkasse, vom 31. März 1854, sind aus der dazu bestimmten Hälfte der Zinsüberschüsse der im Jahre 1853 begründeten Niederlausitzer Hülfskasse auf das Jahr 1857 an 1393 Sparer Prämien im Gesammtbetrage von 659 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. vertheilt worden, und die Nummern der Bücher, welche den prämiirten Sparern gehören, aus den Nachweisungen über die am Jahresschlusse 1858 vorhandenen Einlagen, welche für jede Neben-Sparkasse jährlich veröffentlicht werden, zu entnehmen.

Lübben, den 26. Februar 1859.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage: die General-Verwaltungs-Uebersicht der Straf-Anstalt zu Luckau für das Jahr 1858 betreffend.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 14. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 6. April 1859.

General-Verwaltungs-Uebersicht

der

Straf-Anstalt zu Luckau

für das Jahr 1858.

I. Bevölkerung

No.	Bezeichnung.	Kategorien				
		Schuld-Gefangene	Untersuchungs-Gefangene.			
			Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
A.	Bestand am 31. Dezember 1857	—	—	—	—	—
B.	Zugang während des Jahres 1858:					
1)	durch neue Einlieferungen der Civil-Behörden	—	—	—	—	—
2)	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—	—	—	—
3)	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Straf-Haft	—	—	—	—	—
4)	durch Uebersiedelung aus andern Anstalten	—	—	—	—	—
5)	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—
6)	durch Einlieferung Behufs des Weiter-Transports	—	—	—	—	—
	Summa des Zuganges	—	—	—	—	—
C.	Abgang während des Jahres 1858:					
1)	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—
2)	begnadigt	—	—	—	—	—
3)	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—
4)	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—
5)	entwichen	—	—	—	—	—
6)	gestorben, a. natürlichen Todes	—	—	—	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—
	c. durch Selbstmord	—	—	—	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—	—	—	—
7)	zur Strafe, resp. correctionellen Detention übergesetzt	—	—	—	—	—
8)	durch Weiter-Transport	—	—	—	—	—
	Summa des Abganges	—	—	—	—	—
D.	Bestand am 31. Dezember 1858	—	—	—	—	—
E.	Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt	—	—	—	—	—
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der in 1858 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—	—	—	—

Übersicht der Einnahmen.

Nr.	Benennung der Steuergegenstände	Einnahmen — Soll — Ausgaben						Einnahmen — Ist — Ausgaben						Unterschied der Einnahmen gegen das Soll	
		Gemeinde-Steuer		Staats-Steuer		Zusammen		Gemeinde-Steuer		Staats-Steuer		Zusammen		mehr	weniger
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1	Grundsteuer	1134	15	1134	15	2269	10	1134	15	1134	15	2269	10	—	—
2	Gebäudesteuer	1000	—	1000	—	2000	—	1000	—	1000	—	2000	—	—	—
3	Gewerbesteuer	500	—	500	—	1000	—	540	—	540	—	1080	—	80	—
4	Klassensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Einkommensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Mahl- und Schlachtsteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Hundesteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lustbarkeitssteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Zuschlag zu den Stempelabgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Zuschlag zu den Gerichtskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Zuschlag zu den Gebühren der Gewerbepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Zuschlag zu den Gebühren der Medizinalpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
69	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
86	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
87	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
88	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
89	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
107	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
108	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
109	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
111	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
113	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
114	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
116	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
118	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
122	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
123	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
124	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
127	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
129	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
131	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
132	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
133	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
136	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
137	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
142	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
143	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
147	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
148	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
149	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
151	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
152	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
153	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
154	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
155	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
157	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
158	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
159	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
160	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
161	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
163	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
164	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
165	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
166	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
167	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
168	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
170	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
172	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
175	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
176	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
179	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
180	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
181	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
183	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
184	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
185	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
186	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
188	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
189	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
190	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
192	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
193	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
194	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
195	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
196	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
197	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
198	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
199	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
201	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
202	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
203	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
204	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
205	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
207	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
208	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
210	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
211	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
213	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
214	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
216	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
217	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
220	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
221	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
222	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
223	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
224	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
225	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
226	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
227	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
228	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
229	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
230	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
231	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
232	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
233	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
234	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
235	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
236	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
237	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
238	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
239	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
240	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
241	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
242	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
243	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
244	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
245	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
246	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
248	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
249	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
250	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
251	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
252	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
253	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
254	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
255	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
256	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
257	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
258	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
259	Zuschlag zu den Gebühren der Flurpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
260	Zuschlag zu den Gebühren der Ortspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
261	Zuschlag zu den Gebühren der Sicherheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
262	Zuschlag zu den Gebühren der Sittenpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
263	Zuschlag zu den Gebühren der Gesundheitspolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
264	Zuschlag zu den Gebühren der Veterinärpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
265	Zuschlag zu den Gebühren der Baupolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
266	Zuschlag zu den Gebühren der Feuerpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
267	Zuschlag zu den Gebühren der Forstpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
268	Zuschlag zu den Gebühren der Jagdpolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
269	Zuschlag zu den Gebühren der Fischereipolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
270	Zuschlag zu den Gebühren der Wegepolizei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
271	Zuschlag zu den G

II. Gesundheits=

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in den Lazarethen der Anstalt: Bestand am 31. Dezember 1857: männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	während des Jahres 1858: Zugang: männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	Abgang: männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Straf-Anstalt Luckau . .	12	3	—	15	392	58	—	450	392	61	—	453

III. Arbeits=

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen: Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-Gefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalt.: beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages. rtlr. sgr. pf.	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf: jeden Detentions-Tag (nach Colonne 2.) rtlr. sgr. pf.	jeden Arbeits-Tag (nach Colonne 3.) rtlr. sgr. pf.	Arbeits-: Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene der genannten Kategorien detinirt
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Straf-Anstalt Luckau .	—	—	—	—	—	—	149155

Die wegen in den Monaten des Halbjahrs

| Halbjahr und Tag des Monats | Tägliche Schwankungen | | |

Anlage.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in den neuen Landesteilen vom 1. Juli 1883.

III. Preußen.

| Regierungsbezirk | Gewerbliche Betriebsunternehmungen | | |

Ortsgang und Ortsgruppe												Beim Ausscheiden aus dem Ortsgang: Ob Mitglied, Witwe oder Waise	
Datum, wann das Mitglied in den Ortsgang eingetreten ist	Name des Ortsganges	Ortsgruppe	Name des Mitgliedes	Geburtsdatum	Geburtsort	Name des Vaters	Name der Mutter	Name des Ehegatten	Geburtsdatum des Ehegatten	Datum, wann das Mitglied aus dem Ortsgang ausgeschieden ist	Name des Ortsganges, in welchen das Mitglied eingetreten ist	Ortsgruppe	Beruf
Tag				Tag						Tag			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Hans	1. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
2. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Anna	2. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
3. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	3. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
4. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	4. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
5. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	5. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
6. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	6. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
7. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	7. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
8. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	8. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
9. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	9. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
10. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	10. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
11. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	11. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
12. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	12. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
13. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	13. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
14. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	14. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
15. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	15. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
16. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	16. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
17. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	17. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
18. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	18. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
19. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	19. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
20. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	20. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
21. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	21. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
22. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	22. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
23. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	23. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
24. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	24. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
25. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	25. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
26. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	26. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
27. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	27. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
28. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	28. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
29. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	29. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
30. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	30. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						
31. 1. 34	Ortsgang Nr. 1	Ortsgruppe Nr. 1	Müller Karl	31. 1. 1900	Berlin	Müller Karl	Müller Anna						

Rückseite

Beim Ausscheiden aus dem Ortsgang: Ob Mitglied, Witwe oder Waise													
Datum, wann das Mitglied in den Ortsgang eingetreten ist	Name des Ortsganges, in welchen das Mitglied eingetreten ist	Ortsgruppe	Beruf	Name des Ehegatten	Geburtsdatum des Ehegatten	Name des Vaters	Name der Mutter	Geburtsdatum	Geburtsort	Name des Mitgliedes	Geburtsdatum	Geburtsort	Ortsgruppe
Tag								Tag					
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Kosten der Befriedigung der				
	Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Geräthe.	Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale.	Für Beheizung	Für Beleuchtung.	Summa von Kolonne 8. bis incl. 15.
	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
	12.	13.	14.	15.	16.
Straf-Anstalt Luckau	479 27 9	128 15 4	2056 24 —	405 16 5	14857 9 3

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Gefangenen. jeden Detentionstag von den Kosten			Generalien.	
	f. Bekleidung nach Kl. 11.		der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse Kol. 16, nach § 17.	Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb.	Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen für Büreau-Bedürfnisse, für Beleuchtungen ꝛc.
	auf den männlichen Gefang. (nach Kolonne 20.)	auf den weiblichen Gefang. (nach Kolonne 21.)			
	sgr. pf.	sgr. pf.	sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
	24.	25.	26.	27.	28.
Straf-Anstalt Luckau	— 3⅞	— 4	3 —	1038 24 9	5168 18 11

Ausgabe

persönlichen Bedürfnisse der

Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt.	Diese Gesammtzahl der Detentionstage wurde verbüßt von				Es kommen auf			
					von den Kosten			
	kranken Gefang. mit	gesund. Gefang. mit	Männern mit	Weibern mit	für Verpflegung der Gesunden Kol. 8. (nach Kol. 19.) sgr.	pf.	der Kranken Kol. 9. (nach Kol. 19.) sgr.	pf.
17.	18.	19.	20.	21.	22.		23.	
149155	5499	143656	131043	18112	2	—	1	10

Ausgabe.

Kosten. Summa (von Kol. 27 und 28.) rtl. sgr. pf.	Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten General-Kosten (Kol. 29.) kommen auf jeden Detentionstag. sgr. pf.	Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Kolonne 16. und 29.) rtl. sgr. pf.	Im Jahre 1858 waren nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten Administrationskosten (Kol. 32.) kommen auf jeden Detentionstag. sgr. pf.	Es betragen die gesammten Einnahmen (nach Kolonne 6.) rtl. sgr. pf.	Die gesammten Administrationskosten übersteigen mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von rtl. sgr. pf.	Im Jahre 1858 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Kol. 36.) kommen auf jeden Detentionstag. sgr. pf.
29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
6207 13 8	149155	1 3	21064 22 11	149155	4 3	24895 28 11	plus 3831 6 —	149155	plus — 9

V. Personal-Verhältnisse der Zuchthaus-Sträflinge.

Bezeichnung der Anstalt	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1858.			Davon als: zum ersten Mal.			zum 1sten Mal			zum 2ten Mal.		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer	Weiber.	Summa.	Männer	Weiber.	Summa.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.
Straf-Anstalt Luckau	58	19	77	42	13	55	10	5	15	3	—	3

wurden eingeliefert Rückfällige: zum 3ten Mal.			zum 4ten Mal.			zum 5ten Mal.			zum 6ten Mal.			zum 7ten Mal und darüber.			überhaupt (Kolonne 8. bis 28.)			Heimaths-Verhältnisse. Inländer			Ausländer.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa	Männer	Weiber.	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber	Summa
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
2	1	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	22	58	19	77	—	—	—

Confessions-Verhältnisse: evangelische			katholische			jüdische			andersgläubige			Alters-Verhältnisse: von 16 bis 20 Jahren.			von 21 bis 45 Jahren.			über 45 Jahre.			Dauer bis zu 2 Jahren.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber	Summa	Männer.	Weiber.	Summa.
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61
56	18	74	1	1	2	1	—	1	—	—	—	7	1	8	46	17	63	5	1	6	30	6	36

der Strafen											Ursachen der Bestrafung.						Familien-					
über 2 Jahren bis zu 5 Jahren.			über 5 Jahren bis zu 10 Jahren.			über 10 Jahren ausschließlich der lebenslänglichen			lebenslänglich.			Verbrechen aus Eigennutz.			Verbrechen aus Leidenschaft.			unehelich geboren.			unverheirathet.		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85
24	13	37	2	—	2	2	—	2	—	—	—	57	18	75	1	1	2	3	1	4	36	10	46

Verhältnisse.								Bildungs-Zustand.						Militair-Verhältniß.	
verheirathet.			verheirathet gewesen.					Es können weder lesen noch schreiben.			nur eins von beiden.			Von den eingelieferten männlichen Sträflingen haben	
			Männer.		Weiber.									im Militairdienst	nicht im Militairdienst
Männer.	Weiber.	Summa.	verwittwete.	geschieden.	verwittwete.	geschieden.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	gestanden.	
86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
18	7	25	4	—	1	1	6	—	—	—	3	9	12	27	31

Luckau, den 5. Februar 1859.

Die Inspection der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Martini. Amberg.

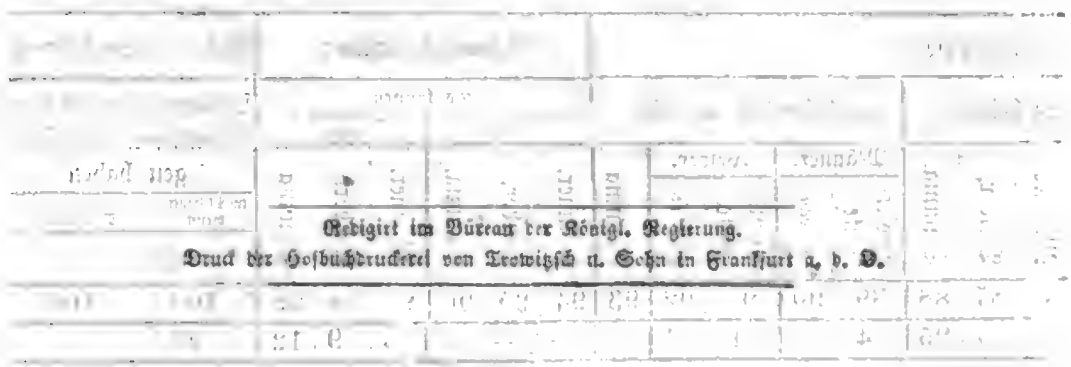

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 16. Frankfurt a. O., Mittwoch, den 19. April. 1826.

Bekanntmachung, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. März 1826, betreffend die Bildung von Kreis-Kommissionen zur Verhandlung mit den zur Ablösung Berechtigten über die Ablösung der Reallasten, welche auf den Grundstücken, Gütern und Gerechtigkeiten der Unterthanen haften und über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Se. Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. März 1826 zu befehlen geruht, daß in jedem Kreise, in welchem die Verhandlungen mit den Berechtigten über die Ablösung der Reallasten, welche auf den Grundstücken, Gütern und Gerechtigkeiten der Unterthanen haften, und über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, nach den Vorschriften der Gesetze vom 29. Juni 1811 und 7. Juni 1821 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 zu bewirken sind, eine Kreis-Kommission gebildet werde, welche aus dem Landrathe des Kreises, als Vorsitzer, und zwei Kommissarien, welche Sie, Meine Herren, zu Mitgliedern dieser Kommission ernennen werden, bestehen soll.

Diese Kommissarien müssen, wenn sie nicht Beamte sind, welche ihre Funktionen als solche ausüben, Grundbesitzer im Kreise sein, und sie müssen, wenn sie Beamte sind, ihren Wohnsitz im Kreise haben.

Sie, Meine Herren, werden diejenigen Kommissarien, welche Sie zu ernennen haben, nicht nur mit Rücksicht auf ihre Kenntnisse, sondern auch auf ihren Charakter und ihre Gesinnungen wählen, und Sie werden sich dabei nicht durch Rücksichten auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Gefälligkeit leiten lassen, sondern nur das Beste des Ganzen vor Augen haben.

Sie werden ferner, wenn Sie die Kommissarien ernannt haben, dieselben mit Ihrer Instruktion versehen, und Sie werden sie auf die Pflichten, welche ihnen durch ihre Ernennung auferlegt werden, verpflichten.

Sie werden sodann die Namen der Kommissarien, welche Sie ernannt haben, dem Herrn Minister v. d. Reck Excellenz, dem Herrn Minister Grafen zu Dohna Excellenz und mir anzeigen.

Sie werden endlich

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizei-Verordnung.

No. 23. L. R. No. 125. Februar.

Da wegen des Unterschiedes der Schwere zwischen dem durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 (betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts) bestimmten Pfunde und dem bisherigen Preußischen Pfunde eine Abänderung der auf dem letzteren beruhenden Angabe, der Dampfspannungen und Ventilbelastungen an bereits in Betrieb befindlichen Dampfkesseln und Locomobilen erforderlich ist, so bestimmen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 265) Folgendes:

Die Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen in unserem Verwaltungs-Bezirk haben bis längstens 1. Juli d. J.

1. die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden auf den Quadratzoll von den gedachten Dampfkesseln zu entfernen und statt derselben eine auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen, ferner
2. Gewichtangaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und
3. die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Zahlen nachweisen, mit einer andern Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.
4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern gerügt, auch nach Ablauf der gestellten Frist die vorstehenden Anordnungen erforderlichen Falls zwangsweise zur Ausführung gebracht.

Hierbei bringen wir zugleich zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometer und Federwagen

der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen (neuen) Landesgewichts

und

für die Bezeichnung der Pferdekraft — d. i. der Hub eines Gewichts von 510 Preußischen Pfunden einen Fuß hoch in der Secunde — ein Gewicht von 480 Pfund des allgemeinen (neuen) Landesgewichts

zu setzen ist, wobei aber mehr eine angemessene Abrundung der Zahlen und eine conventionelle Schätzung als mathematische Genauigkeit angestrebt und daher kleine Bruchtheile unberücksichtigt zu lassen sind.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1859.

Die

No. 24.
1. R. No. 655. April.

Die neue Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858, welche diesem Amtsblatt als außerordentliche Beilage beliegt, wird hierdurch nachachtlich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1859.

No. 25.
1. No. 1252. März.

Von Seiten des Scharfrichterei-Besitzers Schlenker zu Fürstenwalde ist darüber Klage geführt worden, daß der Inhalt des seiner Abdeckerei ertheilten Privilegii von den Einwohnern seines Bezirks häufig nicht beachtet werde. Wir machen demgemäß, unter Bezugnahme unserer früheren Bekanntmachung vom 21. April 1818, Amtsblatt pro 1818 S. 134, darauf aufmerksam, daß nach dem Privilegio und Patent vom 3. Oktober 1803 über die Scharfrichterei und Abdeckerei zu Fürstenwalde die Einwohner des Amts und der Stadt Fürstenwalde, der Dörfer Steinhöfel, Tempelberg, Willmersdorf, Falkenberg, Demnitz, Madelitz, Trebus, Kirchdorf, Ahrensdorf, Briesen, Jakobsdorf, Berkenbrück, Neuendorf, Buchholz, Bärfelde, Jänickendorf, Schönfelde, Eggersdorf, Hasenfelde, Liebenberge, Kienbaum, Kirchhofe, Braunsdorf und des im Beeskowschen Kreise belegenen neu angebauten Dorfes Langenwahl, ingleichen alle Inhaber und Bewohner der Vorwerke, Schäfereien und Mühlen, welche zu diesem Bezirke gehören, nicht minder der Oerter, so künftig noch in diesem Distrikte neu erbaut oder angelegt werden mögen, verpflichtet sind, dem Scharfrichterei-Besitzer zu Fürstenwalde ihr gefallenes oder unrein befundenes Vieh, die Schafe ausgenommen, gegen das gewöhnliche Trinkgeld anzusagen und zu überlassen.

Eine jede Verletzung dieses Privilegii wird nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. April 1772, §. 2. und 3. bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1859.

No. 26.
2. No. 702. März.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 18. Oktober v. J. (s. Amtsblatt 1858 No. 44. S. 377.) setzen wir die Schul-Aufsichtsbehörden davon in Kenntniß, daß die zur Erwerbung der definitiven Anstellungsfähigkeit für provisorisch angestellte Elementar-Lehrer und Schulamtskandidaten angeordnete Wiederholungs-Prüfung, welche sie sämmtlich frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu bestehen haben, im diesseitigen Regierungsbezirk zweimal im Jahre stattfindet, für die bei dem Seminar zu Neuzelle Geprüften nach Michaelis, für die bei dem Seminar zu Altdöbern Geprüften nach Ostern jedes Jahres. Der Termin dieser Wiederholungs-Prüfung wird vorher durch das Amtsblatt näher bekannt gemacht, die Anmeldungen der Examinanden zu derselben müssen unter Beifügung ihres Prüfungs-Zeugnisses und eines ihre Leistungen und ihre bisherige Führung charakterisirenden Zeugnisses des Orts- und Kreis-Schulinspektors, durch den letzteren resp. für die bei dem Seminar zu Neuzelle Geprüften, bis zum 1. September

tember, für die bei dem Seminar zu Alldöbern Geprüften bis zum 1. April jedes Jahres an uns eingereicht werden. Für dieses Jahr bedarf es keiner weiteren Anmeldung für die Prüfung im Seminar zu Alldöbern, vielmehr werden die Citationen zu derselben den Herren Superintendenten in Kürze zugehen.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1859.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Medicinal-Assessor Dr. Krieger zum Medicinal-Rath und Mitglied des Medicinal-Collegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen. Der Bezirks-Physikus Dr. August Wilhelm Ferdinand Schultz zu Berlin ist zum Medicinal-Assessor bei dem Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Beigeordnete Rüdiger zu Forst ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Bürgermeisters Giesecke daselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Kaufmann F. Friedemann zu Schönfließ ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Eskadrons-Chirurgus a. D. Hartung zu Kuschkow, im Lübbener Kreise, und der Posterpediteur Walter zu Linderode, im Sorauer Kreise, sind für die genannten Kreise als Agenten der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Der Kaufmann H. F. Schmücker zu Berlinchen hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt.

Der Eigenthümer A. Heere zu Albrechtsbruch, im Sternberger Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungsgesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann J. W. Rudolph zu Forst ist an Stelle des Maurermeisters Bieber daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Oberförster Kreth zu Braschen, bei dessen bevorstehender Versetzung in den Ruhestand, den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädig zu verleihen geruht.

Per-

Personal-Veränderungen für den Monat März 1859.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Auscultatoren Brenske und Friedländer sind zu Referendarien ernannt. Der Gerichts-Assessor Zanke ist in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder, der Referendarius Friedländer in das Departement des Königl. Kammergerichts zu Berlin, der Referendarius Schmeling dagegen aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige Departement versetzt. Der Auskultator Heidfeld ist zum Zweck seines Ueberganges zur Verwaltungsbehörde aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs den Kreisgerichts-Direktor Koerbin zu Ramslau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lübben zu versetzen und den Kreisgerichts-Rath Müller zu Guben zum Direktor des Kreisgerichts zu Ramslau zu ernennen geruht. Der Kreisgerichts-Rath Naumann zu Lübben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O. und der Gefangenwärter Beck zu Berlinchen als Bote und Executor an das Kreisgericht zu Soldin versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Henke in Driesen ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Justizdienste entlassen und der Bote und Exekutor Geisler zu Lübbenau pensionirt. Der Kreisrichter Drabitius in Zielenzig und der Sekretair Weinberg zu Cüstrin sind gestorben.

Für den 5. Bezirk des nördlichen Theiles des Kreises Königsberg i. d. N. ist der Gerichtsmann Michael Jacke zu Zäckerick als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, Gesetzsammlung pro 1856 Seite 359, die Vereinigung der von dem Schuhmacher Noack acquirirten Parzelle der fiscalischen Dorfaue zu Alt-Mahlisch, im Lebuser Kreise, von 15⅚ Quadratruthen Flächeninhalt mit dem Gemeinde-Verbande daselbst mittelst Rescripts vom 21. September v. J. genehmigt. 1. No. 2143. April.

Frankfurt a. d. O., den 28. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

1. No. 2214. März.

(2.) Nachweisung
der im Kreise Sorau im Jahre 1859 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nummer.	Ort der Beschäl-Stationen.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr. Sgr.	Bemerkungen.
1	Roßdorf.	Christian Paulick, Bauer.	rothbraun, Stern und Schnippe, Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß auswendiger Ballen weiß.	1	Ist gekört.
2	Reinswalde.	Gottlieb Schulz, Bauer.	Goldfuchs mit großer Bläße, Unterlippe weißen Fleck, linker Hinterfuß weiß gefesselt.	1	Ist gekört.
3	Zeschau.	Gottfr. Kuhnert, Erbschölzereibes.	Fuchs, mit gr. Bläße, an der Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß weiß gefesselt.	1	Ist gekört.

Sorau, den 20. März 1859.

Königl. Landraths-Amt.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 836. März.

(3.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Crampe, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. März 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Pferde-

(4.) Pferde-Markt in Stettin.

Der Verein für Pferdezucht und Pferderennen wird am 13. und 14. Mai d. J. als den Tagen, an welchen die hiesigen Pferde-Rennen stattfinden, von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr einen Markt für

Luxus- und Arbeits-Pferde

auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abhalten.

Die zum Markte zu bringenden Pferde finden auf dem Marktplatze in neu erbauten, wasserdicht gedeckten, zugfreien, verschließbaren, mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehenen Ställen, Aufnahme. Die Ställe werden nach Wunsch für 1, 2, 4, 6, 8 und mehrere Pferde eingerichtet, wenn dieselben spätestens 3 Wochen vor dem Markte, bei dem unterzeichneten Comité bestellt werden. Das praenumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd für die Dauer des Marktes, beträgt 3 Thlr.; Kastenstände kosten 1 Thlr. mehr. Wenn in einzelnen Fällen die Bestellungen auf Stallungen nach dem Schlußtermine (den 21. April c.) hier eingehen, so finden dieselben zwar bis 8 Tage vor dem Markte Berücksichtigung, für diese muß jedoch ein erhöhtes Stallgeld von 5 Thlr. pro Pferd gezahlt werden. Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht in den von uns offerirten guten Stallungen unterzubringen, aber mit ihren Pferden doch den Markt zu beziehen wünschen, in welchen Fällen die Pferde an festen Barrieren Plätze angewiesen erhalten, erlegen für die Dauer des Marktes pro Pferd ein Standgeld von 1 Thlr.

Vom 11. Mai Abends werden die bestellten Stallungen bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stall-Leute, zu ihrer Legitimation von dem Marktmeister je eine Karte gratis und ein Exemplar der besonders zu erlassenden Marktordnung.

Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben und ein Eimer übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. erlegt, aber zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes Schlüssel und Eimer in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden.

Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem frei aufgestellten Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über dem Marktpreis, Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über dem Marktpreis, in vollem Gewicht gegen Zahlung zu haben.

Für

Für die Speisung der Stall-Leute in preiswürdiger Beschaffenheit, auf dem Marktplatze, wird durch die daselbst etablirte Restauration Sorge getragen werden.

Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Bureau zu erfragen sein.

Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freikarten erhalten haben, müssen sich Einlaßkarten zu 5 Sgr. für jeden Tag lösen. Anmeldungen auf Stallungen sind an das unterzeichnete Comitee zu richten, welches auch Anfragen aller Art in kürzester Zeit erledigen wird.

Stettin, den 11. März 1859.

Das Comitee für den Pferde-Markt.

v. d. Goltz, Generat-Major und Commandeur der 3. Kav.-Brigade.
Agath, Stadtrath.
Roth v. Schreckenstein, Lieutenant im 9. Husaren-Reg. und Divis.-Adjutant.
Hempel, Stadtrath.
P. Meister, Stadtrath.
Wilsnach, Kaufmann.
Wiegand, Kaufmann.
Kurtz, Königl. Rentenbank-Buchhalter.

Bekanntmachung.

(5) Nach dem von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder unter dem 21. März d. J. genehmigten Deichamts-Beschlusse des Niederoderbruches vom 19. Februar d. J. haben die an den Deich-Vorländern und Uferwerken in der neuen Oder anlegenden Schiffs-Fahrzeuge bei einer Ladung bis zur Hälfte 1 Thlr. und bei einer Ladung über die Hälfte 2 Thlr. Ablagegeld zu entrichten, und sind die Dammmeister beauftragt, dies Ablagegeld von den Schiffern zu erheben. Die Schiffer haben sich vor dem Anlegen an Deich-Vorländer oder Uferwerke, wohin auch die Deiche selbst gehören, wegen Ertheilung der Erlaubniß und wegen Entrichtung des Ablagegeldes bei dem betreffenden Revier-Dammmeister zu melden.

Schiffer, welche ohne zuvorige Erlaubniß an Buhnen, Deckwerken und Pflanzungen in der Oder anlegen, verfallen auf Grund der Verordnung der Königl. Regierung vom 2. August 1826 in 2 Thlr. Strafe und haben außerdem noch das betreffende Ablagegeld zu entrichten.

Cüstrin, den 6. April 1859.

Der inter. Deich-Hauptmann des Oderbruches. Schuster.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten.

Vom 9. Dezember 1858.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instruction, sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Regierungs-Amtsblätter publicirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

(gez.) **Wilhelm Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) **Flottwell. v. Bonin.**

An
die Minister des Innern und des Krieges.

Verordnung
zur
Ausführung der Ersatz-Instruction.

Art. I.
Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
   a) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817,
   b) die Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825,
   c) die Instruction vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
   d) die Instruction vom 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,

   und die zu vorgedachten Instructionen ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

   werden aufgehoben.

   Nur die in jenen Instructionen oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:
   a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
   b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungskosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
   c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen ꝛc.,
   d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,
   e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr,

   welche nicht wieder in die neue Instruction aufgenommen worden sind, bleiben bestehen.

   An die Stelle der aufgehobenen Instructionen und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ersatz-Instruction.

   Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Artikel II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
   Ganz-Invalide,
   Halb-Invalide,
   Armee-Reservisten

   darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

   Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht,

welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungs-Ansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instruction mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Januar 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Januar 1860 nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruction der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instruction für Militair-Aerzte vom 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruction für Militair-Aerzte".

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instruction),
2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instruction),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen,

bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instruction enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Ministerien zu erlassenden Provinzial-Reglements vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21.

Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instructionen in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30.

Zum 15. Januar 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instruction vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterberegister hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31.

Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instruction haben die betreffenden Polizei-Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domicil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Januar 1860 Extracte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33.

Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Reglements vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domicil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extracte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33. 34. und 35. der Ersatz-Instruction vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instruction an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. u. 37.

Die Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instruction anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168.

Die Regierungen haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21. 34. 44. und 77. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. **Flottwell.**

Der Kriegs-Minister. **von Bonin.**

Militair-Ersatz-Instruction

für die

Preußischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

§. 1.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen*) beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49sten Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20sten bis 39sten Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr Iten und IIten Aufgebots, vom 17ten bis 20sten, sowie vom 39sten bis 49sten Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborne das 21ste Lebensjahr) vollendet.**)
2. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruction speciell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatzbehörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompe-

*) Für Mennoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen.

**) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen gebornen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben, oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modificiren.

tenen Schuldners ist dessen aufgelöste oder nicht mehr bestehende Gesellschaft oder bei deren Nichtbestehen diejenige, welche das Vermögen übernommen hat.

3) Ist Gesellschaft oder Verein Gläubiger, so ist der Sitz derselben dafür maßgebend, wo sie ihren Sitz hatte, als die Forderung entstand.

4) Ist Gesellschaft oder Verein Schuldner, so ist der Sitz derselben dafür maßgebend, wo sie ihren Sitz hatte, als die Forderung entstand.

Ordnung der Mitgläubiger.

Die Ordnung der Mitgläubiger bestimmt sich nach dem Rechte des Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches die Vertheilung anordnet.

Form der Schuldner-Urkunde.

1) Wird Gläubiger durch Urkunde über seine Forderung oder Gläubiger gegen den Schuldner für Forderung, bezüglich Gläubiger für Forderung gegen Mitschuldner durch Urkunde über Schuldverhältniß, welche nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, für sie eine Verbindlichkeit begründet, so ist diese Urkunde auch in jedem anderen Orte gültig.

2) Ist der Inhalt dieser Urkunde über Forderung, Schuldverhältniß oder Verbindlichkeit nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, unklar, so ist sie nach dem Rechte desjenigen Ortes auszulegen, wo sie ihre Wirkung äußern soll.

Verjährung der Schuldner-Urkunde.

1) Die Wirkung derselben wird nach dem Tage des Eintrittes der Verjährung nicht mehr anerkannt, wenn nach dem Rechte beider Orte eine Frist ist, wo diese Verjährung eintritt, und wenn diese Frist nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, kürzer ist, als nach dem Rechte des Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern soll.

2) Ist nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, keine Verjährung, so ist sie nach dem Rechte des Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern soll, nicht anzuerkennen.

Art der

Gläubiger, welche nicht ordentliche Gerichte für ihre Forderungen sind, haben nur dann Gerichtsbarkeit, wenn sie nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern sollen, dazu berufen sind.

Ordnung der

Gläubiger können, so weit sie nicht Mitgläubiger sind, nicht nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern sollen, sondern nach dem Rechte, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches die Vertheilung anordnet, Ordnung beanspruchen.

Form der

1) Wird Gläubiger durch Urkunde über seine Forderung oder Gläubiger gegen den Schuldner für Forderung, bezüglich Gläubiger für Forderung gegen Mitschuldner durch Urkunde über Schuldverhältniß, welche nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, für sie eine Verbindlichkeit begründet, so ist diese Urkunde auch in jedem anderen Orte gültig.

2) Ist der Inhalt dieser Urkunde über Forderung, Schuldverhältniß oder Verbindlichkeit nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, unklar, so ist sie nach dem Rechte desjenigen Ortes auszulegen, wo sie ihre Wirkung äußern soll.

Verjährung der

1) Die Wirkung derselben wird nach dem Tage des Eintrittes der Verjährung nicht mehr anerkannt, wenn nach dem Rechte beider Orte eine Frist ist, wo diese Verjährung eintritt, und wenn diese Frist nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, kürzer ist, als nach dem Rechte des Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern soll.

2) Ist nach dem Rechte des Ortes, wo sie ausgestellt ist, keine Verjährung, so ist sie nach dem Rechte des Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern soll, nicht anzuerkennen.

Art der

Gläubiger, welche nicht ordentliche Gerichte für ihre Forderungen sind, haben nur dann Gerichtsbarkeit, wenn sie nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern sollen, dazu berufen sind.

Ordnung der

Gläubiger können, so weit sie nicht Mitgläubiger sind, nicht nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo sie ihre Wirkung äußern sollen, sondern nach dem Rechte, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches die Vertheilung anordnet, Ordnung beanspruchen.

Ordnung, so Gläubiger für sie andere Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist

Ordnung, so Gläubiger für sie andere Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist

Ordnung, so Gläubiger für sie andere Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist

Ordnung, so Gläubiger für sie andere Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist Gläubiger Ordnung beanspruchen, so ist

Landesarchiv

bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht fürs stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Seiner Majestät dem Könige nachgesucht werden.

   Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 90, 2.)

   Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.
2. Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Rieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der Königlichen Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

§. 9.

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der Königlichen Gewehr-Revisions-Kommissionen zu einer besonderen 5jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58, 2. und 87, 4.). Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr 1ten resp. 1ten Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst

übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20sten bis 25sten Lebensjahre zur Iten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25sten bis 32sten Lebensjahre zur IIten Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32sten bis 39sten Lebensjahre zur IIIten Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

   Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61, 5.)
2. Aus Deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatz-Reserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.
3. Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.*)

1. Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Aus-

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20sten Lebensjahr der betreffenden Individuen ab, zu berechnen.

*) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

wanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.
6. Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstlichen Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,
b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundes-Akte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1. Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.
2. Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.
3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.
4. Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

*) Siehe Anlage 1.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1. Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.
2. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)
3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestel-

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

lungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.*)

4. Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.
5. Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.
6. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.
7. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seine heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen.
8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1. Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2. In den Ergänzungs-Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

   Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade,*)

   die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4. In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

   Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

   die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.

   In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.
5. Außerdem besteht am Sitz jeder Regierung**) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen:

   Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

   A. Vom Militair.

   Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind. Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden

*) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134, 2.

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

Zwei läubliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22, 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48, 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruction für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.
7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.**)
2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24, 5.).
3. Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departements-Rath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.
4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern

*) In Berlin resp. anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

*) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betreffenden Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

**) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5. Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.
2. Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
   Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere, *)
   b) der Militair-Departements-Rath und ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums. **)
   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Director und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.
3. Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.
4. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. von dem Ober-Präsidium der Provinz.
5. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.
   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.
6. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.
7. Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen, und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
8. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.
9. Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.
10. Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subalttern-Beamter der Regierung beizugeben.
11. Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin ungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs-Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatz-Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1. *) bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kriegs-Ministerium bis zum 1. Mai jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Ministerium des Innern angiebt.
2. Bei Ermittelung des Ersatz-Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.
   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatz-Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs-Bezirke der 8 Provinzial-

*) Siehe Schema 1.

Armee-Korps resp. auf die Regierungs-Bezirke und theilt dies dem Kriegs-Ministerium, der Admiralität und den Ober-Präsidien mit.

Vom Kriegs-Ministerium empfangen demnächst die General-Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

Die General-Kommandos und Ober-Präsidien repartiren den Ersatz-Bedarf auf die einzelnen Brigade- und Regierungs-Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade-Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loosungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2. Bei den Subrepartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109, 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums . . . . . 1200 Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . . 300 „
1500 Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren:
Summa I. und II. . . . 1500 Rekruten,
und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa.....	150,000	1,500	300	1,200

3. Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Bestande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4. Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.

Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Kürassiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5. Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6. Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen.

7. Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8. Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.

Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167 2.

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, so wie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23sten Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.
2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.
3. Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.
4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.
5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2.*) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.
3. Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Reglements vorbehalten.
5. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der

*) Siehe Schema 2.

letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 33, 1.).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 31.
Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.
Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.
Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche
   a) ihr gesetzliches Domicil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche
   b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.
3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175, 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49ste Lebensjahr überschritten haben.**)
4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

5. Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle. *)

1. Alle Militairpflichtige (§. 2, 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins **) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruction gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 166.), und zwar so lange zu wiederholen, ***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.
2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.
3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.
4. Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domicils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.
5. Sind Militairpflichtige
   a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie, nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.
2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.
2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speciell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

---

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.
4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.
5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach dem Alphabet umfassen.

   Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

   Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

   Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

   Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20ste Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

   Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.
6. Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Siehe Schema 3.

§. 37.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.

Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatz-Wesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865“ nachzutragen.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.*)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.
3. Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist.
4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerkung zu §. 57, l. c.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die Königlich Preußischen Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Gesetze vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3ten Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)
2. Ist der betreffende Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.
3. Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domicils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domicils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domicils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.
4. In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domicils und des Geburtsorts darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungiren-

den Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reiselosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.
4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24, 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24, 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponibel gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.
4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.
5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.
3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.
4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

   Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

   Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48, 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speciellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) die Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und die Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1. Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruction für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruction stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.
2. In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5′ 5″, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5′ 2″, doch können in außergewöhnlichen Fällen, so wie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5′, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

D. Für Küraſſiere und Ulanen iſt das kleinſte Maß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweiſe 5′ 8″.

E. Für die Artillerie 6tige und Haubitz-Batterien iſt das kleinſte Maß 5′ 3″. Leute von dieſer geringen Größe müſſen indeß ganz beſonders kräftig gebaut ſein. Für die Feſtungs-Artillerie und 12tige Batterien iſt das kleinſte Maß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinſte 5′ 3″, das größeſte 5′ 7″.

F. Für die Pioniere iſt das kleinſte Maß 5′ 4″, ſoweit dieſes Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Profeſſionsverhältniß derſelben (§. 86.) ſich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu beſtimmenden Rekruten ſollen in der Regel nicht unter 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß ſein, und es dürfen Leute von nur 5′ ausnahmsweiſe nur dann als Freiwillige eingeſtellt werden, wenn ſie hinreichend kräftig ſind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Beſtimmungen.

H. Für die zum Train zu deſignirenden Mannſchaften (§. 82, 4.) iſt das geringſte Maß 5′; es iſt jedoch nicht wünſchenswerth, Leute von ſo geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainſoldaten müſſen mindeſtens 5′ 2″ und nicht über 5′ 7″ groß ſein (§. 91.).

3. Um die Größe der Militairpflichtigen feſtzuſtellen, wird jeder derſelben ohne Fußbekleidung nach dem Duodecimal- oder ſogenannten Rheiniſchen Maß gemeſſen.

§. 48.

Die körperliche Unterſuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige iſt einer körperlichen Unterſuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Unterſuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichſter Berückſichtigung des Schaamgefühls ſtattfinden muß.

2. Auf ärztliche Atteſte, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, iſt keine Rückſicht zu nehmen. Die Erſatz-Kommiſſionen und die denſelben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie ſie z. B. im §. 22. der Inſtruction für Militairärzte bezeichnet ſind, fremde Zeugniſſe einzufordern.

In ſolchen Fällen ſind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugniſſen noch beſonders von den Gemeinde-Vorſtehern, Ortspolizei-Behörden, Geiſtlichen und Lehrern, ſowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntſchaft gehabt, Zeugniſſe anzunehmen resp. einzuziehen.

3. Vermag die Kreis-Erſatz-Kommiſſion keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandenſein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn ſie wirklich begründet wären, die dem Augenſchein nach vorhandene Dienſtbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, ſo hat ſie die Departements-Erſatz-Kommiſſion auf dieſe Militairpflichtige beſonders aufmerkſam zu machen und event. deren verſuchsweiſe Einſtellung anheimzuſtellen, ſofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden ſind, wider einen ſolchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgeſetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Beſtrafung zu beantragen.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepſie zu leiden behauptet, ſo müſſen, bevor ſolchen Angaben Seitens der Erſatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindeſtens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Erſatz-Kommiſſion oder einer andern Behörde protokollariſch erklären, daß und in welcher Weiſe ſie ſelbſt die epileptiſchen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die ſolchergeſtalt aufgenommenen Verhandlungen ſind der Departements-Erſatz-Kommiſſionen vorzulegen.

5. Was die Aerzte bei der körperlichen Unterſuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, iſt in den §§. 1. bis 28. der Inſtruction für die Militairärzte enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Inſtruction hier nur im Allgemeinen Folgendes beſtimmt wird.

6. Bei der körperlichen Unterſuchung kommt es darauf an, feſtzuſtellen:

a) ob der Unterſuchte zum Militairdienſt, mit Rückſicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar iſt (vollkommene Dienſtfähigkeit),

b) ob derſelbe, wenn er ſeiner körperlichen Beſchaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umſtänden zum Militairdienſt bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, ſich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einſtellung eignet (nicht vollkommene Dienſtfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Unterſuchung ſtattfindet, nicht brauchbar iſt, indeß im Laufe der Zeit möglicherweiſe noch brauchbar werden kann (zeitige Dienſtunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Unterſuchung ſtattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienſt gehalten werden muß (dauernde Dienſtunbrauchbarkeit).

7. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müſſen in die alphabetiſche Liſte, in die Vorſtellungs-Liſten und in die Ueberweiſungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Unterſuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, ſo muß darüber den Liſten eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den ſpäteren Superrevisionen darauf beſonders geachtet werden.

8. In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienſtbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, beſagen die §§. 16. bis 28. der Inſtruction für Militairärzte.

9. Die Ausſprüche des Arztes, es mögen dieſelben die Ein-

stellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10. Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speciellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47. 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2. Obgleich nach der Instruction für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47.) noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruction für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82, 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1sten oder 2ten Jahre zurückgestellt worden sind.

Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5. Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre ist unzulässig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1sten oder 2ten Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruction für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1sten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraph bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualification der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direct Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

   Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungs-Listen verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.
4. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.
5. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimathsbehörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5te Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5ten Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.
2. Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, in sofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungstermine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.
3. Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3ten Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden,
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu, so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen

zu, so ist der betreffende Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten, Heimath rekrutirt wird.

5. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschnitt VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

   Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

   Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von den Reklamationen im Allgemeinen.

1. Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht specialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

   Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie

von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

3. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:
   a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;
   b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;
   c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

      Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.
   d) Pächter von Königlichen Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

      Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.
   e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufacturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.
   f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.
2. Ergiebt die specielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

      Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)
3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.
4. Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die

---

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

*) Conf. §. 107, 2. und §. 174. Anmerkung.

Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3ten Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.
6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.
7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.
8. Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

   Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c. d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.
10. Sind die Verhältnisse im 3ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1sten und 2ten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1sten und 2ten Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3ten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1sten resp. 2ten Jahre zur Einstellung gelangt wären.

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1. Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:
   a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefaßten Lehrkontrakten ꝛc., in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,
   b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,*)
   c) Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt,**)
   d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

   auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

   Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falles bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.
2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domicil haben, gestattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-

*) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst siehe §. 131, 1. i.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direction des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medicinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direction der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.
4. Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben, dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

   Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.
5. Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden ꝛc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

   Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1. Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.). Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen activen Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden (§. 90, 2.).
2. Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden Königlichen Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf 6 Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87, 4.).

   Militairpflichtigen, welche an der Loosung Theil genommen haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

   In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.
2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungstermin entbunden werden.

   In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooset und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualification und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.
3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VIten) und des nachfolgenden (VIIten) Abschnitts verfahren.

   Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

   Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

   a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,
   b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

   Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und

fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.
5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

   In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. October des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domicils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

   Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).
6. Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen von der persönlichen Gestellung im 1sten oder 2ten, resp. im 1sten und 2ten, niemals aber im 3ten Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1. Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.
2. Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.
3. Die Regierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.
4. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betreffenden Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen, und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seedienstpflichtig anerkannten Individuen den betreffenden Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.
5. Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.
6. Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93, 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder
   c) den Bestimmungen des Abschnitts X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.
2. Die im 1sten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle ꝛc. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht

*) Siehe Schema 20.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betreffenden Regierungen für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

als zu den ad 3. bezeichneten Kategorien gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Zur Loosung nicht zuzulassen sind:
   a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.
4. Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domicil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domicil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.
5. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

   Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

   Sollte die Veranlassung zur Uebergebung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.
6. Militairpflichtige, welche in ihrem 3ten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4ten Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4ten und 5ten Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.
7. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)
8. Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken gelooset worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.
2. Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

   Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.
3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

---

*) Siehe Schema 9.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.*) führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche durch Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3. Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1. Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64, 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,*) desgl.

in T. „ „ „ 402, „ „ 386,

es bleiben daher in B... 60 Mann,

in T... 16 Mann disponibel.

*) Siehe Schema 4.

*) Abschlußnummer conf. §. 97.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7te der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste. *)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.**) Loosungs-Scheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen. *)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen. *)

1. Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
2. Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.

3. Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtigkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1. Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind
sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)
Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Regierung unter

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet. conf. §. 177.
**) Siehe Schema 10.
***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

Ueberreichung einer Namensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung ꝛc. angenommen worden sind. (conf. §. 28, 2.)

3. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungs-Listen einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3ten Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betreffenden Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

---

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. October erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

§. 72.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speciellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;*)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats October bei ihren Regimentern eintreffen können;**)
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80, 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.
2. Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Regierungs-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

   Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Regierungs-Departements gleichzeitig in Function treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums

---

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hohenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

Digitized by Google

mit speciellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Regierungs-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betreffenden Regierungs-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

   Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4. Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Regierungs-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Regierungs-Amtsblatt und außerdem direct den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1. Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

   Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.*) beispielsweise angiebt, zu führen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reducirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

*) Siehe Schema 22.

nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 41. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.
6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.
2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

   Von Seiten des Militairs:

   a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
   b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
   c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
   d) der Feldwebel**) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
   e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
   f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.
2. Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.
3. Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.
4. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:
   a) ein Regierungs-Secretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Secretair, oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten,

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

   Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

   Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.
2. Eine weiter gehende specielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschnitt X.

**) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.
2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

   Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.
3. Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige specielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

   Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen vorzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1. Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militair-Verpflichtung enthoben werden.
2. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungs-Termin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualification zum Militairdienst verpflichtet bleiben.
3. Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3ten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.
4. Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungs-Plans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behörden einberufen wird.

   Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß ½ bis ¼ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betreffenden Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.
5. Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67. vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Nach beendigter Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F.)
2. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3ten Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

   Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.
3. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben; dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)

   Dieselben sind:

   a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen, welche beim Gardekorps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

   b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruction für Militairärzte ꝛc.), dem zweiten Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

   c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.
4. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

   a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

   b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

   c) wenn sie dagegen das 24ste Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.
6. Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82, 6. in die Vorstellungsliste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.
7. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.
8. Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

   Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem IIten Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
9. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum IIten Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Re-

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 30. October 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

serve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungs-Liste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.
2. Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

   Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.
3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.
4. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamations-Gründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.
5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.
6. Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schiffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75, 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.
5. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.
3. Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speciell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten und 5ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4ten, 6ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollen-Arbeiter“ zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1ste, 2te, 7te und 8te Pionier-Abtheilung aufzubringen,

keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5te und 6te Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5ten und 6ten Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.
2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speciell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.
4. Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5′ 4″ auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.
3. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
4. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige und
   c) andere Militairpflichtige.
5. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.
6. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1. Zu Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militairärzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

2. Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1. Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruction für Militairärzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.
2. Die im 3ten Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3ten Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.
3. Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualification vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1. Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten**) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).
2. Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

   A. Für das Matrosen-Korps:

   Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1sten und 2ten Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60, 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

   B. Für das Werft-Korps:

   Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

   C. Für das See-Bataillon:

   Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

   D. Für die See-Artillerie:

   Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12Ütge Artillerie gegebenen Bestimmungen.
3. Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.
4. Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48, 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruction für Militairärzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1. Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abthei-

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der Gedächtnißlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

lung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1sten, 2ten, 3ten und 6ten Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7ten und 8ten Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56, 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worden sind, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.).
4. Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3ten oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.
7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.).

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummer.

1. Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschluß-Nummer für den betreffenden Loosungsbezirk.

   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschluß-Nummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64. 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militairpflichtige, welche vor der Abschluß-Nummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.).
4. Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werftdivision, innerhalb der Abschluß-Nummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschluß-Nummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

   Es ist dies Ausheben hinter der Abschluß-Nummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.
5. Die Abschluß-Nummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.
6. Nach Feststellung der Abschluß-Nummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Regierung, von dieser dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.
7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk

*) Siehe Schema 21.

auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1. Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.
2. Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die anderen Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse übrig sind.

   Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.
3. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.
4. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken rc. wegen der vorstehend ad 1—3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatz-Geschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.
2. Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen rc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)
3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab

---

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179, 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2. Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.
3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.
4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.
5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.
6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betreffenden Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislocirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27.*) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1. Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.**)
2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekru-

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59, 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

ten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24.*) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magistrate für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuziehen und dem Bataillon zu erstatten.
3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen“ die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.
2. Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

*) Siehe Schema 24.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem, in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.
3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das

*) §. 6. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.
2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.
3. Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathskonsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgebienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

*) Siehe Schema 15.

Digitized by Google

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112, 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruction für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruction über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exclusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vacanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsberechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Landrath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1. Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.
3. Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.
4. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.
5. Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (§. 112.)

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1. Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
2. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.
3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militair-Dienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt,

bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
2. Er muß mindestens 5′ 2″*) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.
7. Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbtreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.**) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.

   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang Oktober der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2. Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120, b. gedachte besondere Verpflichtung zu

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 2″ zur Zeit noch nicht haben.

**) Siehe Schema 23.

längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militairdienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

   Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

   Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2. Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

   Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1. Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126). zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Geborenen conf. §. 2, 1.

*) Ausnahmen conf. §. 145.

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.*)

      Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.).
   c) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;
   d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;
   e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;
   f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

      Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.**) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klassen zugestandene Berechtigung entsprechend modificirt werden.
   g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

      Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.
   h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;
   i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.
2. Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

*) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

**) Siehe Anlage 2.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1. Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.
2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder der 1sten Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

   Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.
3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.
4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das be-

treffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1. Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17.*) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

   Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.
2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des §. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,**) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.
2. Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.
3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen†), und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

---

*) Siehe Schema 17.

**) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme conf. §. 150, 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtung zum Nachdienen für die Zeit dieses Ausstandes conf. §. 5, 2.

Digitized by Google

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2. Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56, 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1. Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.
2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1. Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.
3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ½ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 resp. 32 Rthlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.
4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königliche Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.
5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus

dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionier-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspekteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militairdienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.
2. Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.
3. Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1. Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.
2. Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.
3. In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.
4. Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.
5. Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23ste Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.
3. Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4. Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111, 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.
2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.
3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.
4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.
5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.
6. Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen**) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Grunde, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Nationale der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23ste Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.
4. Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149 c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23ste Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.
5. Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.
6. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

   Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.
7. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.
8. Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departements-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen-Kommandos und der Ersatz-Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses, der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair-Verhältniß nach Vorschrift des §. 83, 9. zu ertheilen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzufertigen.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (§. 126. et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats-Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.
2. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Pro-

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

motionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden bis zum vollendeten 27sten Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3. Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23ste Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)
2. Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.
3. Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1. Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.**) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)

(Vor- und Zunamen.)

2. Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolgt nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisein eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen

*) Die Königliche Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten.

**) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte“, womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17ten Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabsarzt der Armee zu wenden. Letzterer hat, sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.**) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domicil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.
2. Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als *Kurschmied* Eintretenden steht die Wahl des *Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments*, bei welchem sie dienen *wollen*, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)
3. Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponibeln Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster oder 2ter Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1. Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.
2. Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

   Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.
3. Die Militair-Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2ter Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung,

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

Fluß, zum Zillerm und Forellenbäche in dem Grade ausgedehnt, daß sie die Tränkung begünstigen, als Schwierigkeit über Flüsse entstehen werden zu können, dürfen die Kriegsbehörde entfallen, zu den Vorkehrungen für die Ueberfuhr über Flüsse übergehen.

§. 153.

Verbindungen zur Vorbereitung als Militair-Reise in der Übungsperiode.

1. Junge Leute, welche als Militair-Reisen in die Kriegsjahre Übungsperiode eintreten wollen, müssen bei dem Ersatz-Bezirks-Commando, welches ihnen den Stellungsschein ausfertiget, und dem Gestellungsort erwählen. Die Wahl der Bezirksstelle und Gestellungsort in deutschen und lateinischer Schrift deutlich lesen, geschrieben, deutlich und richtig Namen und Alter als auch der Thema eines schriftlichen Aufsatzes enthalten können, diese ferner Bezirksstelle und Nationalität, Stand und Geburtsort, Religion und Elternstand, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes.

2. Das Recht, sich freiwillig zu melden haben diejenigen, welche die unteren Militair-Schulen, wenn sie nicht in einer höheren Militair-Schule haben, durch das Zeugniß der Vorbereitung zu einer Militair-Reise, wenn sie, welche solches nicht vor dem 15. Juni des Jahres, in welchem sie sich freiwillig melden, bei der Militair-Schule zu den Militair-Reisen-Prüfung den oben bezeichneten Vorbedingungen genügen, die Prüfung.

§. 154.

Anmeldung zur Vorbereitung als Militair-Reise in der Übungsperiode.

1. Wer die Vorbereitung als Militair-Reise in die Übungsperiode wünscht, hat sich im Monat März des Jahres, in welchem Gestellung an den Waffenort oder Vorstand zu melden, dem Bezirks-Commando zu melden, welches das Allerhöchste Kriegs-Departement gelangen lassen, unter Beifügung:

a) eines vollständigen Nationale,

b) eines Taufschein über den Tag und der erlangten Schulbildung,

c) eines Militair-Verhältnisses,

d) eines Impfungs- und

e) eines Gesundheits-Attestes.

2. Das Allerhöchste Kriegs-Departement wird nach Bedarf der Militair-Reise der unteren Prüfung, der Bezirksstelle bei der einem der bei dem Waffenort der Bestellungen zu machen gestatten, Militair-Reisen-Commando-Bezirksstelle melden zu lassen jenen Jahre verwaltigen und zur Wesen der Gestellung die Militair-Reise Bezirksstelle, wo der Bezirksstelle oder die bestimmte Zurückweisung des Militair-Reisen-Commando.

3. Gestellen und Militair-Reisen als Militair-Reisen in der Übungsperiode, welche nach den vorangegangenen Terminen eingehen, können bei jungen Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 155.

Einjährig-Freiwillige.*)

1. Bei der Militair-Behörden können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Gestellen, welche das Gymnasium, Realgymnasium und Forstlehranstalten bestehen haben, gestattet, die Berechtigung in jenen Waffenrock zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu bewerkstelligen. Für die Abtheilung und Einstellung gelten die Bestimmungen des §. 152.

2. Zur Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen in die Militair-Behörden sind diejenigen Gestellen zu rechnen, welche die Reife-Prüfung für die Prima erlangen Militair-Behörden entgegen Gestell

machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

c) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der Königlichen Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben obenerwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der Königlichen Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine 3jährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine specielle 2jährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.

2. Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3ter oder 4ter Klasse befördert sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die betreffende Marine-Station den Landrath des Domicils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

   vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64, 1.).
2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64, 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.
3. Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betreffende Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.*) (§. 61, 7.)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen.**)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) der vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruction für Militairärzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2. Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3. Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vacanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3ten Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren, ohne den 3ten Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.
5. Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

---

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird er im Jahre 1856 auf die Disponiblen des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 44. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte. Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

**) Bestrafung conf. §. 168.

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vacanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.).

§. 174.

Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnort nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes, *)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:

1. in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. [illegible] oder
2. in einem Vorstellungsschein zum einjährigen [illegible] des wirklichen Dienst (§. 135. f. [illegible] derselbe

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben: *)

3. in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
4. in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
5. in einem Trainschein (§. 67.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:

6. in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
7. in einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D. Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:

8. in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E. Für Offiziere, welche im stehenden Heere oder der Marine dienen:

9. in einem Patent.

Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:

10. in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.

Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:

11. in einem Dimissions-Patent.

F. Für die der Marine überwiesenen bleibt anheimgestellt, [illegible] Militair-Behörden zur gutachtlichen [illegible] über derartige Reklamationen aufzufordern.

12. in einem [illegible] der im §. 56. bezeichneten Reklamations- [illegible] oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach [illegible] Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser [illegible] nicht in die Militairverpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106, 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

1. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

---

*) [illegible] Militairpflichtige, welche sich freiwillig [illegible] gebildet ist, der [illegible] nach dessen erfolg- [illegible] bevor sie zum Militairdienst im stehenden [illegible] Ersatz- resp. Aushebungs-Behörden [illegible] resp. Verwaltungs-Behörden auf die [illegible] 56, 2. aufmerksam zu machen.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civil-Gericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2. Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betreffenden Landwehr-Bataillon Behufs des im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.
2. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

Berlin, den 9. Dezember 1858.

Der Minister des Innern. **Flottwell.**

Der Kriegs-Minister. **von Bonin.**

*) Siehe Schema 26.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps pro 185 .

Schema 1. zum §. 27. der Ersatz-Instruction.

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche beim Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, resp. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann	deren Reklamation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin schwebt und nicht erneuert wird. Mann	welche an die Landwehr-Stämme, den Train, zum Train, die Depots, Militair-Bäckereien 2c. abgegeben werden. Mann	welche von den Regierungen bis zur bestimmungsmäßigen Dimission [illegible] kommt werden und dort nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität voranzusehen ist. Mann	Ueberschuß resp. Mehrbedarf. Mann	Summa. Mann	Hiervon kommen in Abrechnung angenommene Reke und zur Einstellung [illegible] gezogene dienstpflichtige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusetzen ist. Mann	Mithin beträgt die Summe der auszuscheidenden Ersatz-Mannschaften. Mann	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen: aus dem Ersatzungs-Bezirk. Mann	aus anderen Bezirken. Mann	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute. Mann	Bemerkungen.
tes Infanterie-Regiment													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes do. do.													
tes kombinirtes Reserve-Bataillon.													
Summa der Infanterie.													
tes Kürassier-Regiment													
tes Dragoner- do.													
tes Husaren- do.													
tes Ulanen- do.													
Summa der Kavallerie.													
tes Artillerie-Regiment													
tes Pionier-Abtheilung													
tes Train-Bataillon													
Summa aller Waffen.													
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie:													
do. Artillerie.													
Summa der Trainsoldaten.													
Zum Krankenwärterdienst													

Von den für das te Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie		Mann,
» 12Ags Batterien		»
» die übrige Fuß-Artillerie		»
» » Handwerks-Kompagnie		»
	=	Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
» Bürstenmacher,	» Anstreicher,
» Holzdrechsler,	» Schmiede,
» Klempner,	» Schlosser,
» Maurer,	» Schneider,
» Sattler,	» Schuhmacher,
» Seiler,	» Tischler,
» Zeugbauer,	» Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:

n Schneider, n Sattler ꝛc.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5te Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:

n Bergleute,
» Zimmerleute,
» Schiffer,
» Schiffszimmerleute,
» Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
» Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
» andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema L.
zum §. 30. der Ersatz-Instruction.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchen-Buchs.	Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe- Jahr.	Sterbe- Monat.	Sterbe- Tag.	Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
	A. Geborne.													
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850	1.	Friedrich Peters Bauerhof Besitzer.	Caroline Hase	lebt.	.	.	.	10.	
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850	50	August Richter Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben	1851.	Januar	31.	.	
	B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.													
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.	.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni	16.	.	

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.
Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N. Pfarrer.

Schema B. zum §. 36. der Ersatz-Instruction.

Alphabetische Liste des Landraths-Amts
oder
Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N.
(Bataillon N. N. x. Landwehr-Regiments)

Angelegt pro 1852, enthaltend die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

1. Laufende Nr. des Militairpflichtigen-Verzeichnisses.	2. Ortschaft und Nr. des Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vornamen.	4. Geburts-Ort. Kreis.	5. Domicil. Ort. Kreis.	6. Datum und Monat der Geburt. 1832	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob solche noch leben oder todt sind.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb Bach, Emilie Karoline, ist todt.
Bemerkungen:								
2.	Desgleichen 21. Arnsdorf, Forstsch. Zuzug pro 1851.	Asten, Gottlieb	siehe Nr.	Tempelburg, Kreis Templin.	31. Dezember.	Ev.	Ackersmann.	Asten, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter gestorben.
Bemerkungen:								
3.	Vorwerk. 19.	Abel, Friedrich	Pfandbrief-Kreis Ruppin	Radow-Kreis Templin	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Radow. Der Vater: Friedrich Richter.
Bemerkungen: 1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des ... dem ... wegen ... mit ... bestraft. (Conf. Nr. des Strafregisters pro 1852.) 2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.								

10. Jahr.	11. Gemeldet zur Stammrolle. Ja oder Nein.	12. Urtheil.			13. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste	14. Nr der Loosnummer, falls exemt. ob Prima- oder Secunda-Loos.	15. Vorstellungs-Liste.		16. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		1.	2.	3.			Liste	Nr	
1. 1852	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.			
1. 1853	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regiment.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852		5	2		Nach dem Gestellungs-Attest Gelbfieber, zu Schwach.	510.			
2. 1853.					Zu Landsturm, Kreis Ruppin Zu Schwach.	disp.			
1. 1854.	Ja	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	250.	Vom Bataillon ist auf die Landwehr pro 1852 zum 20. Infanterie-Regiment
1855.									
1856.									
3. 1852.		5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.			
3. 1853					Nicht gestellt.				
2. 1854.	Nein.	5	4		Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2	Gefehlt
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Musterung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommissionen

Google

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Liste
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.
pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 5.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (A. B. C.)
der als ganz ꝛc. . . . . .
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Ausdehnung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat	Jahr	8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	11. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A – C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema C.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (D.)

der ꝛc. . . . . .

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen			Namen der Militairpflichtigen		Geburts-Ort	Datum der Geburt			Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchen Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
	Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Zuname.	Vorname.		Tag	Monat	Jahr.	Zoll.	Zoll.	Strich.				

Schema 7.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (E.)

der für brauchbar ꝛc. . . . . .

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer		Ort der Aushebung	Ort und Kreis der Geburt.	Datum der Geburt.			Religion.	Gewerbe.	Größe.			Qualificirt sich für die									Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen und Angabe des Truppentheils für welchen derselbe ausgehoben ist.
		der Loosungs-Liste pro 18..	der alphabetischen Liste			Tag	Monat	Jahr			Zoll.	Zoll.	Strich	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavall.	Jäger zu Pf.	Scharfsch.	Train zur Ausbildung.		

Schema 8.
zum §. 71. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (F.)

der von den Truppen ꝛc. . . . . .

des Kreises N. N. Regierungs-Bezirk N. N. pro 185 .

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-Ort	6. Aufenthalts-Ort	7. Größe. Zoll.	7. Größe. Strich.	8. Geburtstag.	9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen.	14. Bemerkungen.

A. Entlassen wegen Dienstuntauglichkeit.
B. Entlassen auf Reklamation.
C. Entlassen wegen vor ihrer Einstellung begangener Verbrechen und Vergehen.

Schema D.
zum §. 62. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den verschiedenwaffig gedienten Jägern &c.	8. zu den Jägern &c.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheil.	12. Matrosen und Mineure Elbefloß.	13. Summa.
Vorzugsweise Einzustellende.													
Primo loco Rangirende.													
Wähnr. resp. im 1. Jahre konkurrirende.													
Disponible der älteren Jahrgänge.													
Summa . .													

Schema 10.
zum §. 66. der Ersatz-Instruction.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung im Jahre	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.	Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll. 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gestellt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll. Strich		

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruction.

An der Vorstellungs-Liste (B.)
An der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision (wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruction verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N.

Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.
zum §. 67. der Erſatz-Inſtruction.

№ der Vorſtellungs-Liſte (C.)
№ der alphabetiſchen Liſte des Kreiſes N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . . 18 . . ſtattgehabten Superrevision zum Train deſignirt.

Der ꝛc. N. N. iſt dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableiſtung ſeiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, ſich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und ſich zur Aushebung zu ſtellen, ſobald die zum Train Deſignirten ſeiner Altersklaſſe von den Erſatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derſelbe alsdann die Anmeldung resp. Geſtellung, ſo kommt das in der Erſatz-Inſtruction verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Dieſen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigſte aufzubewahren, um ſich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweiſen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorſitzende. N. N.

Der Civil-Vorſitzende. N. N.

(L. S.)

Original koſtenfrei.

Schema 13.
zum §. 67. der Erſatz-Inſtruction.

№ der Vorſtellungs-Liſte (A.)
№ der alphabetiſchen Liſte des Kreiſes N. N.
pro 18 . .

Ausmuſterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienſt im ſtehenden Heere anerkannt worden iſt, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienſt in demſelben ſo wie in der Landwehr enthoben.

Dieſen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigſte zu bewahren, um ſich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweiſen zu können.

(Ort) . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorſitzende. N. N.

Der Civil-Vorſitzende. N. N.

(L. S.)

Original koſtenfrei.

Schema 14.
zum §. 60. der Erſatz-Inſtruction.

Seewehr-Paß.

Der . . . . . geboren zu . . . . . Kreis . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . hat nachgewieſen, daß er ſeit dem . . ten . . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . 18 . . auf dem Seeſchiffe . . . . . gefahren iſt. In Folge deſſen iſt derſelbe auf Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . . 18 . . vom Eintritt in das ſtehende Heer entbunden und als Seedienſtpflichtiger für die Königlich Preußiſche Marine ausgehoben worden.

Der . . . . . tritt am 1ſten November 18 . . zur . . ten Klaſſe, am 1ſten November 18 . . zur . . ten Klaſſe der Seedienſtpflichtigen über und verbleibt in dieſer bis zum vollendeten 39ſten Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Erſatz-Kommiſſion des Kreiſes . . . . . .

(Unterſchriften.)

Beſtätigt

Königliche Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) (Unterſchriften.)

Schema 15.

zum §. 109. der Ersatz-Instruction.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1sten August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1sten Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1sten April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.

zum §. 112. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.

zum §. 133. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . . Kreis . . . . . am . . ten . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualificirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1sten Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der ꝛc. . . . . , sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . . . .

(Ort und Datum)

Departements-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 18.

zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1sten Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1sten Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.

zum §. 149. der Ersatz-Instruction.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk №
Vorstellungs-Liste №

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . . aus . . . . . im . . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . dem . . ten . . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Abfendung bei dem . . . . . in . . . . . , wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . den . . ten 18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.
zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruction.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruction festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1305	
Kreis A. I. Bezirk.	208	189	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	400	400	Zurückgegriffen auf Nr. 429 der Disponiblen des Jahrgangs 1835.
Kreis M.	329	329	Zurückgegriffen auf Nr. 290 der Disponiblen des Jahrgangs 1833.

Schema 22.
zum §. 75, 2. der Ersatz-Instruction.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der x^ten Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise.	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassier.	Artillerie.	Pionier.	Jäger.	Infanterie.	x.	x.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . . .	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in die Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister. Brüder.	Geschwister. Schwestern.	Bemerkungen.
					Regierungsbezirk. Ort bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruction.

Rekruten-Ueberweisungs-National.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort. Regierungs-Bezirk.	Geburtsort. Kreis.	Geburtsort. Ort.	Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst. Kreis.	Bisheriger Aufenthalt und Nummer der Vorstellungs-Liste daselbst. Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Monat.	Datum des Eintritts in die Verpflegung. Jahr.	Bemerkungen.
																	Körperliche Fehler. Bestrafungen ꝛc.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruction.

Namentliche Liste

eines vom ten . . . . . Regiment nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade
(Landwehr-Bataillon . . . . . .) wegen . . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag.	Datum der Geburt. Monat.	Datum der Geburt. Jahr.	Datum des Diensteintritts. Tag.	Datum des Diensteintritts. Monat.	Datum des Diensteintritts. Jahr.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Geburtsort und Kreis	Zukünftiger Aufenthalts. Ort.	Zukünftiger Aufenthalts. Kreis.	Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben Ort. Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen.

Schema 26.
zum §. 182. der Ersatz-Instruction.

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . . von der . . ten . . . . . des Königlichen . . ten . . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . . Körperbau und . . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . . zum activen Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine active Dienstzeit von . . . Jahr . . . Monat erreicht hat, wird

nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . . seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der ꝛc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . . bis . . . . . zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ꝛc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . . diesseits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N. im Bezirk der Nten Infanterie-Brigade pro 18 . .

Schema 27.
zum §. 101. der Ersatz-Instruction.

1.	2	3	4	5.	6.						7.	8.	9	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17
Laufende Nummer.	Kreis	Gesammt-Bevölkerungszahl nach der letzten Zählung	Von der sub 3 angegebenen Bevölkerungszahl gehören zum männlichen Geschlecht	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der Pflichtigen Militairpflichtigen	Hierin die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:						Summa der Rubriken 5. u. 6.	Davon									
					a.	b.	c.	d.	e.	Summa		unermittelt geblieben	in andere Kreise gezogen oder dort zu stellungspflichtig geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft eine Entscheidung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt. (Jäger ꝛc.)	als dermalen zum einjährigen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. dem Militairdienst befreit.	als bedingungsweise Befreiung anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als gegenwärtig unbrauchbar von der Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.											Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

18.						19.	20.			21.	22	23.										24.			25.
sind:												Ausgehoben sind:										Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:			
zur Ersatz-Reserve übergetreten:																									
a. wegen Mindermaaßes nach dreimaliger Konferenz. Unter 5 Fuß	b. wegen Körperbeschaffenheit nach dreimaliger Konferenz. Von 5 Fuß bis 5 Fuß	c. wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konferenz.	d. wegen dauernder Körperbeschaffenheit nach dreimaliger Konferenz.	e. Derjenige welche nicht zur dritten Konferenz gestellt haben.	Summa	zum Dienst definitiv excl. derjenigen welche zurückgestellt resp.	Auf ein Jahr zurückgestellt: a. wegen mangelnder Körperbeschaffenheit.	b. Vermehrung Landwehr-Pferde pro.	c. weil für dieses Jahr den Ersatzbedürfnissen bereits genügt ist, resp. sie gänzlich unbrauchbar befunden.	Summa.	Summa der Rubriken 8 bis incl. 20	Es bleiben zur Aushebung Summa sub 7 minus Summa sub 21.	a. für die aktive Armee.	b. für die Reserve.	c. für die Landwehr.	d. für die Landwehr-Kavallerie.	e. für die Artillerie.	f. für die Pioniere.	g. für die Train-Bataillone.	h. für die Festungen.	i. für die Invaliden.	k. für die Schule.	l. als Train-Depot.	m. als Train-Ersatz.	n. wegen Dienstuntauglichkeit.	o. wegen körperlicher Gebrechen.	p. für die Gestellungen excl. Reklamirten.	Summa	in der Klasse der Infanterie.	in der Klasse der Kavallerie.	in der Klasse der Artillerie.	in der Klasse der Pioniere.	in der Klasse der Trains.	Summa Summarum.	Bemerkungen.

y Google

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht

der

Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Erste in Königsberg in Preußen.	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel. Heydekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon Bartenstein 33. Infanterie-Regiments.		Friedland. Rößel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupönen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg. 34. Infanterie-Regiments.		Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg. Allenstein.	Königsberg.	
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.	Königsberg.	
			2. Pr. Holland.	Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			3. Graudenz.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
				Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment	Landwehr-Bataillon	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Vierte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil)		
				Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargard.	Marienwerder (Theil). Conitz. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greifenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Anklam. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
			3. Anclam.	Anclam. Demmin. Usedom. Usedom (Insel).	Stettin.	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Saatzig. Naugard. Dirschau. Wollin (Insel) Saatzig (Theil)		
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin	
			3. Schivelbein.	Belgard. Schivelbein. Greifenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiec Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg.	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Rummelsburg. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin.	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Ergänzungs-Bezirk.		
		Regiment.	Bataillon.	Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
III.	Zehnte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2. Soldin.	Arnswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Elfte in Frankf. a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil).		
			2. Sprottau.	Sprottau. Kalau. Lubben. Sorau.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Elfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Teltow.	Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Westphal, 35. Infanterie-Regts.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Prenzlow-Templin.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Prignitz. West-Prignitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreißigste in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wernigerode. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Ergänzungs-Bezirk.		
		Regiment.	Bataillon.	Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfelder Seekr. (Theil).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskreis. Mansfelder Seekr. (Theil). Calbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil).		
			3. Sangerhausen.	Nordhausen. Sangerhausen. Querfurt (Theil).		
	Sechzehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).	Merseburg.	
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Luckau. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grünberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Theil). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhain. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Haynau. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Theil).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Schroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.

Digitized by Google

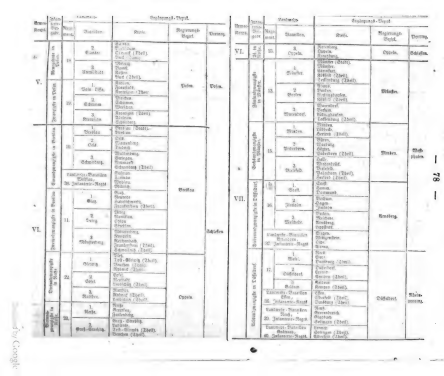
Brand-Kreis
Schutz-Kreis
Nummer
Nummern
Name
Namen
Regierungs-Bezirk
Provinz
VI.
Bromberg
Bromberg (Stadt)
Bromberg (Land)
Inowrazlaw (Stadt)
Inowrazlaw (Land)
Schubin
Mogilno
Gnesen
Wongrowitz
Posen
Posen (Stadt)
Posen (Land)
Schrimm
Schroda
Kosten
Fraustadt
Bomst
Meseritz
Grünberg (Stadt)
Grünberg (Land)
Sagan
Sprottau
Glogau
Glogau (Stadt)
Glogau (Land)
Freystadt (Stadt)
Freystadt (Land)
Liegnitz
Liegnitz (Stadt)
Liegnitz (Land)
Goldberg-Haynau
Lüben
Bunzlau
Bunzlau (Stadt)
Bunzlau (Land)
Hirschberg
Hirschberg (Stadt)
Hirschberg (Land)
Schönau
Jauer
Jauer (Stadt)
Jauer (Land)
Schweidnitz
Schweidnitz (Stadt)
Schweidnitz (Land)
Striegau
Bolkenhain
Landeshut
Waldenburg
Neurode
Glatz
Glatz (Stadt)
Glatz (Land)
Habelschwerdt
Reichenbach
Reichenbach (Stadt)
Reichenbach (Land)
Frankenstein
Münsterberg
Münsterberg (Stadt)
Münsterberg (Land)
Silberberg
Silberberg (Stadt)
Silberberg (Land)
Ohlau
Ohlau (Stadt)
Ohlau (Land)
Strehlen
Strehlen (Stadt)
Strehlen (Land)
Nimptsch
Nimptsch (Stadt)
Nimptsch (Land)
Breslau
Breslau (Stadt)
Breslau (Land)
Neumarkt
Neumarkt (Stadt)
Neumarkt (Land)
Militsch
Militsch (Stadt)
Militsch (Land)
Trebnitz
Trebnitz (Stadt)
Trebnitz (Land)
Namslau
Wartenberg
Wartenberg (Stadt)
Wartenberg (Land)
Guhrau
Guhrau (Stadt)
Guhrau (Land)
Steinau
Steinau (Stadt)
Steinau (Land)
Fraustadt-Militsch
Rothenburg
Rothenburg (Stadt)
Rothenburg (Land)
Sprottau-Sagan
Sagan
Sagan (Stadt)
Sagan (Land)
Sprottau
Sprottau (Stadt)
Sprottau (Land)
Sprottau-Sagan
Naumburg
Naumburg (Stadt)
Naumburg (Land)
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Merseburg
Merseburg (Stadt)
Merseburg (Land)
Querfurt
Querfurt (Stadt)
Querfurt (Land)
Eckartsberga
Eckartsberga (Stadt)
Eckartsberga (Land)
Weißenfels-Zeitz
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Merseburg-Querfurt
Merseburg
Merseburg (Stadt)
Merseburg (Land)
Querfurt
Querfurt (Stadt)
Querfurt (Land)
Eckartsberga-Querfurt
Eckartsberga
Eckartsberga (Stadt)
Eckartsberga (Land)
Querfurt
Querfurt (Stadt)
Querfurt (Land)
Merseburg-Querfurt
Naumburg-Weißenfels
Naumburg
Naumburg (Stadt)
Naumburg (Land)
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Naumburg-Weißenfels
Zeitz-Merseburg
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Merseburg
Merseburg (Stadt)
Merseburg (Land)
Zeitz-Merseburg
Eckartsberga-Querfurt
Eckartsberga
Eckartsberga (Stadt)
Eckartsberga (Land)
Querfurt
Querfurt (Stadt)
Querfurt (Land)
Eckartsberga-Querfurt
Weißenfels-Zeitz
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Weißenfels-Zeitz
Naumburg-Weißenfels
Naumburg
Naumburg (Stadt)
Naumburg (Land)
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Naumburg-Weißenfels
Zeitz-Merseburg
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Merseburg
Merseburg (Stadt)
Merseburg (Land)
Zeitz-Merseburg
Merseburg-Querfurt
Merseburg
Merseburg (Stadt)
Merseburg (Land)
Querfurt
Querfurt (Stadt)
Querfurt (Land)
Merseburg-Querfurt
Eckartsberga-Querfurt
Eckartsberga
Eckartsberga (Stadt)
Eckartsberga (Land)
Querfurt
Querfurt (Stadt)
Querfurt (Land)
Eckartsberga-Querfurt
Naumburg-Weißenfels
Naumburg
Naumburg (Stadt)
Naumburg (Land)
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Naumburg-Weißenfels
Zeitz-Merseburg
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Merseburg
Merseburg (Stadt)
Merseburg (Land)
Zeitz-Merseburg
Weißenfels-Zeitz
Weißenfels
Weißenfels (Stadt)
Weißenfels (Land)
Zeitz
Zeitz (Stadt)
Zeitz (Land)
Weißenfels-Zeitz

Armee-Korps	Infanterie-Brigade	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon	Ergänzungs-Bezirk: Kreise	Ergänzungs-Bezirk: Regierungs-Bezirk	Provinz
VIII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Montjoie. Aachen (Stadt). Aachen (Theil des Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Düren. Erkelenz. Jülich. Aachen (Theil des Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Altenkirchen. Mayen. Siegburg. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied. *)	Coblenz. Altenkirchen. Meyen. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Bernkastel (Theil).	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			2. Trier.	Prüm. Bitburg. Daun. Wittlich. Bernkastel (Theil).		

*) Das aus den Hohenzollernschen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage B.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Real-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1.	Reg.-Bez. Königsberg	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule	zu Königsberg i. Pr.
2.		2. Höhere Bürgerschule auf der Burg	
3.		3. Höhere Bürgerschule in Memel.	
4.		4. Höhere Stadtschule in Wehlau.	
5.	Reg.-Bez. Gumbinnen	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.	
6.		6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.	
7.	Reg.-Bez. Danzig	7. Petri-Schule	in Danzig.
8.		8. Johannis-Schule	
9.		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.	
10.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.	
11.		11. Höhere Bürgerschule in Culm.	

II. Provinz Brandenburg.

12.	Reg.-Bez. Potsdam	1. Königliche Realschule	zu Berlin.
13.		2. Städtische Gewerbeschule	
14.		3. Königsstädtische Realschule	
15.		4. Louisenstädtische Realschule	
16.		5. Friedrichs Realschule	
17.		6. Realschule in Potsdam.	
18.		7. Saldernsche höh. Bürgerschule in Brandenburg a. H.	
19.		8. Realschule in Perleberg.	
20.	Reg.-Bez. Frankfurt	9. Oberschule in Frankfurt a. O.	
21.		10. Kombinirte Raths- u. Friedrichs-Schule in Cüstrin.	
22.		11. Höhere Bürgerschule in Lübben.	
23.		12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.	

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.	
25.	Reg.-Bez. Stralsund	2. Realschule in Stralsund.	
26.		3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.	

IV. Provinz Schlesien.

27.	Reg.-Bez. Breslau	1. Höhere Bürgerschule am Zwinger	in Breslau.
28.		2. Höhere Bürgerschule zum heiligen Geist	

29.	Reg.-Bez. Liegnitz	3. Höhere Bürgerschule in Görlitz.
30.		4. Friedrich-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.		5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln	6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.	Reg.-Bez. Posen	1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.		2. Realschule zu Posen.
35.		3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg.-Bez. Magdeburg	1. Höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg.
38.		2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.		3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.		4. Realschule zu Burg.
41.	Reg.-Bez. Merseburg	5. Realschule der Frankeschen Stiftung zu Halle a. S.
42.		6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg.-Bez. Erfurt	7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.		8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster	1. Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden	2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.	Reg.-Bez. Arnsberg	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.		4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Cöln	1. Höhere Bürgerschule in Cöln.
50.	Reg.-Bez. Düsseldorf	2. Realschule in Barmen.
51.		3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.		4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.		5. Die mit d. Gymnasium in Duisburg verbund. Realklassen.
54.		6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.		7. Realschule zu Mülheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen	8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier	9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. „ „ Linz a. R.
3. „ „ Trarbach a. M.
4. „ „ Neuwied.

Anlage B.
zum §. 158.

Verzeichniß
der
Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige Pharmazeuten erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,
Breslau,
Coblenz,
Cöln,
Danzig,
Düsseldorf,
Erfurt,
Glatz,
Glogau,
Königsberg i. Pr.,
Luxemburg,
Magdeburg,
Mainz,
Minden,
Münster,
Neisse,
Posen,
Potsdam,
Saarlouis,
Schweidnitz,
Spandau,
Stettin,
Thorn,
Torgau,
Trier,
Wesel;

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, „ „ „ Franz- „ „
Berlin, „ „ Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, „ „ Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Frankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 16. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. April 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 8. enthält (No. 5030.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Ubra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

(No. 5031.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. März 1859.

(No. 5032.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

(No. 5033.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. Oktober 1856 in den Jadegebieten betreffend. Vom 14. März 1859.

(No. 5034.) Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

No. 9. enthält (No. 5035.) Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859.

Bekanntmachung,

die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

No. 7842. u. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Er-

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

 Fertig-

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

O.P. Nr. 596. Nachdem des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht haben, mittelst nachstehender Allerhöchster Ordre:

Auf den Bericht vom 31. Dezember 1858 will Ich das nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtages der Kurmark vom 1. Dezember 1856 aufgestellte Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkschen Landarmen-Verbandes hierdurch mit dem Beifügen genehmigen: 1) daß hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eventual. nach Maaßgabe des §. 4. des Regulativs in wie weit der Domainen-Fiskus zu den Landarmenbeiträgen heranzuziehen sei, die Entscheidung im geordneten Wege herbeizuführen, vorbehalten bleibt, und bis diese erfolgt ist, es bei dem seitherigen Verfahren, nach welchem eine solche Heranziehung des Do-

mainen-

mainen-Fiskus nicht ſtatt gefunden hat, ſein Bewenden behält; 2) daß die Vorſchrift im §. 7. des Regulativs die Anwendung der Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Juli 1822 und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 hinſichtlich der Heranziehung der Militair-Perſonen und des Dienſteinkommens der Beamten u. ſ. w. zu dem Landarmengelde nicht ausſchließt. Die Anlagen des obigen Berichts erfolgen hiernach zur weiteren Veranlaſſung zurück.

Berlin, den 17. Januar 1859.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gez.) Flottwell. v. Patow.

An

den Miniſter des Innern und den Finanz-Miniſter.

die Aenderung des in den Amtsblättern der beiden hieſigen Königlichen Provinzial-Regierungen (Außerordentliche Beilage zum 30. Stück) abgedruckten Regulativs zur Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkiſchen Landarmen-Verbandes vom 16. Mai 1854, in der von dem 29. Kommunal-Landtage der Kurmark in der Plenar-Sitzung vom 1. December 1856 beſchloſſenen Weiſe zu genehmigen, bringe ich das hiernach aufgeſtellte anderweite Regulativ in einer beſonderen Beilage dieſes Amtsblattsſtücks mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ständiſche Landarmen-Direction der Kurmark zu Berlin wegen der Ausführung deſſelben das weiter Erforderliche veranlaſſen wird, wonach die Betheiligten ſich überall zu achten haben.

Potsdam, den 5. April 1859.

Der Oberpräſident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

gez. von Winzingerode.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

C. No. 8150. Die Herren Geistlichen machen wir im Auftrage des evangelischen Ober-Kirchenraths auf die von dem Pfarrer Otte zu Fröhden bei Jüterbog herausgegebene Schrift:

„Archäologischer Katechismus. Kurzer Unterricht in der kirchlichen Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, von Heinrich Otte, mit 88 eingedruckten Holzschnitten. Leipzig 1859, T. O. Weigel." Ladenpreis 24 Sgr.

aufmerksam, die zu dem Zwecke abgefaßt ist, den Geistlichen eine kurze und bequeme Einleitung in die kirchlichen Alterthümer unsers Vaterlandes zu geben.

Der Verleger ist von dem Verfasser zu Gunsten der Geistlichen unseres Landes zur Gewährung eines Partie-Preises von 15 Sgr. pro Exemplar vermocht worden.

Berlin, den 8. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

S. No. 1849. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf den 10., 11. und 12. Mai d. J. anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Mai d. J. unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach,

bei

bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, worauf ſie weiter werden beſchieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 2. April 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 27. 2. No. 1887. Oktober.

Am 10., 11. und 12. k. M. wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern die diesjährige Nachprüfung proviſoriſch angeſtellter Schullehrer, welche theils im dortigen Seminar, theils auf auswärtigen Seminaren, theils durch private Studien ihre Vorbildung für das Lehramt erhalten haben, ſtattfinden. Die dazu einberufenen Examinanden haben ſich am 10. k. M. rechtzeitig bei dem Herrn Seminar-Direktor Koethe zu melden und werden von demſelben weitere Weiſung erhalten.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1859.

Perſonal-Chronik.

Der Rektor und Predigtamts-Kandidat Gottlob Helm, bisher zu Nauen, iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinen der Parochie Eichberg, Diöces Croſſen, beſtellt worden.

Der Rittergutsbeſitzer, Lieutenant Uttech zu Klein-Gaglow, im Cottbuſſer Kreiſe, iſt zum Kreis-Deputirten dieſes Kreiſes gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Thierarzt I. Klaſſe Rohlwes iſt von Gingſt nach Neuwedell gezogen.

Der Stabsarzt beim 3. Jäger-Bataillon Dr. Herzer hat ſich in Lübben als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelaſſen.

In

In dem Hebammen-Lehr-Institute für die Niederlausitz sind nachbenannte Frauen, als:

1) Johanne Caroline Emilie, unverehel. Straße aus Mückenberg,
2) Anna Elisabeth verehel. Breßnitz geb. Seipke aus Starzeddel,
3) Anna Elisabeth unverehel. Domske aus Strega,
4) Johanne Caroline verw. Zaeschke geb. Nitschke aus Grabko,
5) Anna Elisabeth verehel. Magritz geb. Lehmann aus Jethe,
6) Anna Erneſtine verehel. Pohl geb. Blobel aus Pitschkau,
7) Johanne Caroline verehel. Hönicke geb. Köhler aus Kemlitz,
8) Johanne Caroline Christiane verehel. Paetsch geb. Krüger aus Sallgast,
9) Marie verehel. Redlich geb. Pohle aus Terppe,
10) Christiane verehel. Pieske geb. Puschisch aus Neuzauche,

während des geburtshülflichen Lehr-Cursus pro 1858/59 unterrichtet, in der öffentlichen Prüfung wohlbestanden und als Hebeammen approbirt worden.

Der Kaufmann M. Simon zu Soldin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Brauereibesitzer C. Steinke zu Berlinchen ist an Stelle des Kaufmanns J. Landsberg daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Die Berufung der Jungfrau Auguste Mathilde Agnes Lehmann zur Lehrerin der ersten Mädchenklasse bei der Schule zu Gusow, in der zweiten Frankfurter Diözese, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Carl Heinrich Theodor Zachert zum vierten Lehrer am Gursch'schen Gestift und der Industrie-Schule hierselbst ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl August Klaar, bisher in Fürstenberg, zum Küster an der Kirche und Lehrer an der Schule in Woldenberg ist bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Ludwig Hartmann, bisher zu Esperance, ist zum Küster und Schullehrer zu Alt-Carbe, in der Friedeberg'schen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Gottfried Schilling zum Lehrer an der Elementarschule in Züllichau ist bestätigt worden.

Die

Erste
Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt № 16. der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 20. April 1859.

Statut
der
Hülfskasse für den communalständischen Verband der Neumark, mit Einschluß der Kreise Dramburg u. Schivelbein.

Titel I.
Von der Einrichtung der Kasse und ihren Fonds.

§. 1.

Zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern, wird für den communalständischen Verband der Neumark eine Hülfskasse, die ihren Sitz in Cüstrin hat, errichtet.

§. 2.

Den Fonds dieser Hülfskasse bildet der, der Neumark überwiesene Antheil an der von Sr. Majestät dem Könige zur Errichtung von Hülfskassen Allergnädigst bestimmten Summe von 2,500,000 Thlr. mit 82,000 Thlr. und zwar mit $^4/_5$ zum Betrage von 65,600 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit $^1/_5$ zum Betrage von 16,400 Thlr. baar.

§. 3.

Diese Summe wird von der Direction der Hülfskasse in den aus der Staatskasse zu leistenden Ratenzahlungen übernommen, um zur Beförderung der im §. 1. benannten gemeinnützigen Zwecke ausgeliehen zu werden.

§. 4.

§. 4.

Die Direction der Hülfskasse ist außerdem verpflichtet, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen des communalständischen Verbandes, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu gleichen Zwecken anzunehmen und wird der Direction überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten alljährlich zu bestimmen, welche Zinsen sie gewähren und nach welcher Frist sie die Rückzahlung leisten könne.

§. 5.

Unter gleichen Bestimmungen ist der Hülfskasse die Annahme von Geldern aus Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen gestattet.

§. 6.

Die in §§. 4. und 5. genannten Institute sind ihrerseits keinem Zwange wegen Belegung ihrer Gelder bei der Hülfskasse unterworfen.

§. 7.

Von Privatleuten verzinsliche Darlehne oder Depositen anzunehmen, ist der Direktion der Hülfskasse untersagt.

Titel II.

Von der Verwendung der Fonds.

§. 8.

Die Darlehne aus der Hülfskasse werden nach der Wahl der Direction auf Amortisation oder gegen gewöhnliche Zinszahlung mit viertel- oder halbjährlicher, beiden Theilen freistehenden Kündigung gegeben.

§. 9.

In Betreff der Darlehne auf Amortisation bleibt die Festsetzung der Amortisationsprozente, Zinsen und Amortisationsfristen der freien Einigung zwischen den Darlehnsempfängern und der Direction mit der Beschränkung überlassen, daß eine längere Amortisationsfrist als dreißig Jahre, unstatthaft ist.

§. 10.

Außer den Zinsen kann sowohl bei den gewöhnlichen, als bei den Amortisations-Darlehnen noch ein Verwaltungskosten-Zuschlag erhoben werden, der indeß $^1/_2$ Prozent niemals übersteigen darf, und innerhalb dieser Grenzen durch Beschlüsse des Communal-Landtages je nach dem Bedürfniß festgesetzt werden

werden wird. Auch dürfen die Zinsen und der Verwaltungskosten-Zuschlag zusammen genommen fünf Prozent nicht übersteigen.

§. 11.

Die Zahlung, sowohl der Zinsen als der Amortisations-Raten, muß in halbjährlichen gleichen Theilen jedesmal vom 1. Juni und 1. Dezember postnumerando erfolgen.

§. 12.

Die Direction der Hülfskasse hat mit Rücksicht auf den allgemeinen Stand des Zinsfußes mit Genehmigung des Oberpräsidenten den Zinsfuß für die zu bewilligenden gewöhnlichen, wie Amortisations-Darlehne, alljährlich im Voraus zu normiren.

Durch solche Aenderungen wird der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehne niemals betroffen.

§. 13.

Darlehne aus der Hülfskasse können stattfinden:

a) zur Gründung oder Erweiterung von kommunalständischen und Kreis-Instituten;

b) an Gemeinden und andere Korporationen, zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passivkapitalien, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen. Auch zur Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes, z. B. zum Ankauf von Getreide bei großer Theuerung können die etwa vorhandenen Bestände der Hülfskasse an Gemeinden oder Hülfsvereine dargeliehen werden;

c) an Grundbesitzer, behufs Urbarmachung von Grundstücken und anderer Culturverbesserungen;

d) an Unternehmer von nützlichen Gewerbeanlagen, insonderheit von solchen, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhandene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Darlehne zur Gründung oder Erweiterung von Instituten, welche der Provinz oder einem benachbarten kommunalständischen Verbande angehören, sind der Regel nach nicht zulässig; sie können aber unter Zustimmung des Kommunal-Landtages unter Genehmigung des Ministers des Innern in dem Falle bewilligt werden, wenn durch Gründung oder Erweiterung von Instituten dieser Art das Interesse des kommunalständischen Verbandes selbst gefördert wird und der Kommunal-Landtag dies besonders anerkannt.

§. 14.

§. 14.

Darlehne an Gemeinden oder Korporationen, behufs der Tilgung und Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Schulden sollen jedoch nur ausnahmsweise und in Folge einer vorgängigen speziellen Bewilligung des Kommunal-Landtages gegeben werden.

Der späteren Beschlußnahme des Kommunal-Landtages bleibt vorbehalten, ob und welche Normen für die Höhe der ein und derselben Privatperson zu bewilligenden Darlehne aufgestellt werden sollen.

§. 15.

Bei der Concurrenz mehrerer Darleihegesuche, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden können, gehen die der kommunalständischen und Kreis-Institute, dann die der Gemeinden, denen der Privatpersonen vor, alles jedoch mit Rücksicht auf die vollständige Erledigung nachstehender Vorschriften wegen Sicherstellung der Darlehne.

§. 16.

Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden in Folge eines Beschlusses der Provinzialstände; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Dasselbe gilt in Ansehung der Darlehne für kommunalständische Institute. Hier ist der Beschluß des Communal-Landtages erforderlich. Kreis-Korporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten, und ist alsdann der Kreis für Zahlung des Capitals und der Zinsen verhaftet. Gemeinden müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausstellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns müssen die Gemeinden sowohl, als die Hülfsvereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, so wie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen. Private, welche zu den §. 18. sub c. aufgeführten Zwecken Geld verlangen, müssen:

1) über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen,
2) durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeinde-Repräsentanten, oder in Ermangelung derselben

ſelben des Kreis-Landraths, den Ruf als erfahrene und ſolide Hauswirthe begründen,

3) hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweiſen und in der geſetzmäßigen Art Hypothek beſtellen.

Unter dieſen Bedingungen können Darlehne bis zu zwei Drittel des Werthes der zur Sicherſtellung angebotenen Grundſtücke, oder auch gegen die am Schluſſe dieſes §. sub 3. b c d bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieſer Art von ſämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derſelben zu einem gemeinſamen Zwecke nachgeſucht, ſo darf die Direction das unter Nr. 2. erforderte Zeugniß, über den Ruf der Schuldner als erfahrener und ſolider Hauswirthe, erlaſſen.

Privaten, welche zu dem §. 13. sub d aufgeführten Zwecke Darlehne verlangen, ſind verpflichtet:

1) Zweck und Umfang der Anlage wozu das Darlehn verwendet werden ſoll, genau anzugeben;

2) den Ruf tüchtiger Kenntniſſe und ſolider Lebensweiſe durch obrigkeitliche Zeugniſſe zu bewähren;

3) Sicherheit zu ſtellen und zwar:

a) durch Grundſtücke, wenn das Darlehn innerhalb der erſten zwei Drittheile des Werths derſelben hypothekariſch eingetragen wird;

b) durch Verpfändung von hypothekariſch eingetragenen Forderungen, wenn dieſelben innerhalb der erſten zwei Drittel des Werthes der Grundſtücke eingetragen ſind;

c) durch Verpfändung von Staats oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländiſchen Pfandbriefen.

Dieſe Papiere können jedoch höchſtens nur in Höhe von 75 pCt. ihres Nominalwerthes beliehen werden;

d) durch Bürgſchaft angeſeſſener und als ſolid anerkannter Eingeſeſſenen der Provinz, wenn die Bürgſchaft ſelbſtſchuldneriſch übernommen wird, und über dieſe Verbindlichkeit Wechſel ausgeſtellt werden.

§. 17.

Wer ein Darlehn auf Amortiſation erhalten, daſſelbe jedoch erweislich nicht zu dem angegebenen Zwecke verwendet hat, muß ſechs Monate nach geſchehener Kündigung den ganzen Rückſtand des geliehenen Kapitals zurückzahlen.

§. 18.

§. 18.

Zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Kündigung sind auch alle Schuldner verpflichtet, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstand sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können.

§. 19.

Wenn Grundstücke, welche für ein Darlehn der Hülfskasse verpfändet sind, zur gerichtlichen nothwendigen Versteigerung kommen, so ist die Direction ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Capitals, entweder:

a) bei der Versteigerung bis zur Deckung des vorgeschossenen Capitals, der Zinsrückstände und der etwaigen verlegten Kosten mitzubieten und wenn das Pfand der Hülfskasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Institutes so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zur vortheilhaften Wiederveräußerung bietet, oder

b) einem Kauflustigen das nöthige Capital, welches jedoch jedenfalls drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen und resp. zu belassen, ohne bei einem solchen Darlehne an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu sein.

Die rückständigen Zinsen und Kosten, welche die Provinzial-Hülfskasse zu fordern hat, müssen jedoch, soweit sie zur Hebung kommen, von dem Käufer unter allen Umständen berichtigt werden.

§. 20.

Die Direction ist verpflichtet, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Capitals sechs Monate nach der vom Schuldner erfolgten Kündigung anzunehmen.

§. 21.

Es steht der Hülfskasse frei, die ihr zuständigen Activa bei vorkommender Gelegenheit, jedoch ohne Gewährleistung, zu cediren und entweder für Rechnung des Cessionars fortan die Zinsen zu erheben und solche den neuen Gläubigern nach den verabredeten Bedingungen auszuzahlen, oder denselben selbst die Erhebung der in der Obligation bedungenen Zinsen zu überlassen.

Titel III.

Von der Verwendung der Zinsüberschüsse.

§. 22.*)

Von dem jährlichen reinen Zinsgewinne der Hülfskasse ist die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten des Communalverbandes zu verwenden. Ein Viertheil des Gewinnes wird dem Stammvermögen der Hülfskasse, behufs dessen allmäliger Vermehrung, so wie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen; über das letzte Viertel kann der Communal-Landtag zu öffentlichen Zwecken innerhalb seines Bezirks frei verfügen.

§. 23.

Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in dem Bezirke wohnende:

a) Handwerker ohne Gesellen- und nicht selbstständige Handwerksarbeiter,
b) Fabrik- und Bergwerksarbeiter,
c) Tagelöhner,
d) Dienstboten,
e) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel, oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis e bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§. 24.

Eine jede vom Staate genehmigte Sparkasse des Bezirks hat der Direction der Hülfskasse bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung

*) Der §. 22. ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. März 1858, welche dem Statute beigedruckt, abgeändert worden.

lung des Jahres, bis zum 1. März jeden Jahres eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens einzureichen, welches zur Prämiirung nach den Grundsätzen des §. 23. berechtigte Sparer am Schlusse des abgewichenen Jahres bei ihr gehabt haben. Nach Verhältniß dieses Betrages wird sodann der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag auf diejenigen Sparkassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, repartirt und der darnach auf jede einzelne Sparkasse fallende Betrag derselben überwiesen.

Ueber die Grundsätze, wie diese Rate auf die einzelnen Sparer zu vertheilen, ist in den Statuten jeder einzelnen Sparkasse und Hinsichts der bereits bestehenden Sparkassen durch Nachträge zu deren Statuten, weitere Bestimmung zu treffen.

Titel IV.

Von den Vorrechten der Hülfskasse.

§. 25.

Die Hülfskasse hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation.

§. 26.

Der Hülfskasse wird innerhalb des communalständischen Verbandes für die Correspondenz mit den Behörden, so wie mit ihren Beamten und Agenten unter Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit verliehen, welche jedoch dergestalt ausgeübt werden muß, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband und die Adresse mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Neumärkischen Hülfskasse"

zu versehen sind. Sie hat sich eines Siegels mit der Umschrift

„Neumärkische Hülfskasse"

zu bedienen.

Titel V.

Von der Verwaltung der Hülfskasse.

§. 27.

Dem Communal-Landtage der Neumark steht die Berathung und Beschlußnahme in den Angelegenheiten zu, wo, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, in der Wirksamkeit und in den Geschäften der Hülfskasse eine wesentliche Veränderung eintreten soll. Er bestimmt von einer Session zur anderen

anderen, ob eine bedeutendere Hinwirkung auf eine oder die andere Kategorie von Meliorationen eintreten solle. Zu dem Ende wird dem Communal-Landtage beim jedesmaligen Zusammentreten eine vollständige Uebersicht der Lage und der Verhältnisse der Hülfskasse, so wie die Rechnung zur Dechargirung vorgelegt.

§. 28.

Der Communal-Landtag erwählt ferner alle fünf Jahre drei Directoren der Hülfskasse. Der Ober-Präsident der Provinz ordnet ihnen jedesmal einen Staatsbeamten zu, der die Syndikats-Functionen zu üben hat, und aus diesen vier Personen besteht sodann bis zur neuen Wahl die Direction der Hülfskasse.

§. 29.

Gleichzeitig werden drei Stellvertreter für die Directoren gewählt, ein erster, ein zweiter und ein dritter Stellvertreter. Bei einer länger dauernden Verhinderung oder bei eingetretener gänzlicher Unfähigkeit eines oder des andern Directors wird für denselben einer dieser Stellvertreter nach der Reihenfolge einberufen.

Der einberufene Stellvertreter kann dann bis zur nächsten Wahl in Funktion bleiben.

§. 30.

Der Direction steht es jedoch auch frei bei wichtigen Verhandlungen, oder wenn zwei Mitglieder derselben solches ausdrücklich verlangen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an den Verhandlungen mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen.

§. 31.

Diese §. 28. constituirte Direction der Hülfskasse wählt unter sich jährlich einen Vorsitzenden und erledigt demnächst sämmtliche Geschäfte nach Anleitung eines nach Anhörung des Communal-Landtages vom Minister des Innern festzustellenden Reglements.

§. 32.

In den Verhandlungen der Direction entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden.

§. 33.

Das zur Verwaltung nöthige Personal stellt der Communal-Landtag nach Vorschlag der Direction nach dem leitenden Grundsatze an, daß die Hülfskassen

kassen gemeinschaftlich mit den übrigen ständischen Fonds verwaltet werden müssen. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, der Direction die zu ihrem Geschäft erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe, Polizei und Ortsbehörden ihren Rückfragen und Ansuchen zu genügen, und wenn Gefahr für die Darlehne der Hülfskasse in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon der Direction unaufgefordert Anzeige zu machen.

§. 34.

Unter Beobachtung des Inhalts der §§. 13., 16., 28. und 32. dieses Statuts, so wie der bezüglichen Vorschriften des Reglements, werden die Mitglieder der Direction nur dann für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse verantwortlich, wenn diese vorsätzlich oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind.

Titel VI.

Staatsverwaltungsressort und Gerichtsstand der Hülfskasse.

§. 35.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg ist fortwährender Curator der Hülfskasse in der Art, daß es ihm jederzeit freisteht, sich von dem statuten- und reglementsmäßigen Gange ihrer Verwaltung zu überzeugen, auch über etwanige Umstände und Zweifel, die ihm von der Direction der Hülfskasse vorgetragen werden, unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Ministerium, zu entscheiden.

§. 36.

Die Hülfskasse als Institut hat ihren Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu Cüstrin.

Ich will auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. die §§. 22. resp. 17. die von Mir unter dem 4. October 1852 bestätigten Statuten der Hülfskassen für den kommunalständischen Verband der Neumark und für den kommunalständischen Verband der Niederlausitz hierdurch dahin abändern, daß in Zukunft nur ein Viertheil der jährlichen Zinsüberschüsse der gedachten Hülfskassen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten zu verwenden, das zweite bisher zu demselben Zweck bestimmt gewesene Viertheil aber den Kommunal-Landtagen zu öffent-

öffentlichen Zwecken, namentlich zur Begründung und Unterstützung von Rettungshäusern für sittlich verwahrloſete oder der Verwahrloſung ausgeſetzte Kinder zu überweiſen iſt. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin den 1. März 1858.

Im Allerhöchſten Auftrage Sr. Majeſtät des Königs.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) von Weſtphalen.

An
den Miniſter des Innern.

Reglement

für die Verwaltung der Neumärkiſchen Hülfskaſſe.

Titel I.

Von den Beamten der Hülfskaſſe und der Geſchäftseintheilung.

§. 1.

Die Beamten der Hülfskaſſe beſtehen nach §. 28. des Statuts aus vier Directoren, wovon einer, den ſie jährlich aus ihrer Mitte zu wählen haben, den Vorſitz führt; und außerdem aus einem Rendanten, welcher zugleich die Geſchäfte eines Secretairs und Calkulators verſieht.

§. 2.

Die Beamten der Hülfskaſſe verſammeln ſich in der Regel am 1. jeden Monats (beim Eintritt eines Sonn- oder Feiertages am nächſten Wochentage) im Sitzungsſaale des Landhauſes. In außerordentlichen Fällen kann der Vorſitzende beſondere Zuſammenkünfte veranlaſſen.

§. 3.

Von dem Vorſitzenden werden alle eingegangenen Darlehnsgeſuche und ſonſtigen Schreiben zum Vortrage gebracht und die Anträge, ſo wie die gefaßten Beſchlüſſe von dem Secretair zum Protokoll vermerkt. Es wird berathen in welcher Art über die gemachten Anträge die nöthigen Erkundigungen eingezogen werden ſollen, und was zu deren Erledigung vorbereitend geſchehen muß.

Jedes

Jedes Mitglied der Direction hat die Verpflichtung, diese vorbereitenden Arbeiten für die ihm zugewiesenen Darlehnsgesuche zu veranlassen. Es besorgt zu dem Ende die Abfassung der nöthigen Schreiben an die verschiedenen Behörden und Privatpersonen, von denen die geeignetste Aufklärung erwartet werden kann.

§. 4.

Haben die erforderlichen Vorarbeiten stattgefunden, so trägt das mit denselben beauftragt gewesene Mitglied der Direction den Gegenstand in der nächsten Sitzung vor. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet demnächst nach Anleitung des §. 32. des Statuts. Auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Direction können gültige Verhandlungen vorgenommen werden. Definitive Beschlüsse über zu machende Darlehne finden jedoch nur statt, wenn alle vier Mitglieder versammelt, oder drei gegenwärtige durchaus einig sind.

§. 5.

Es können, mit Ausnahme der Monate Dezember und Januar, welche lediglich der Regulirung des Rechnungswesens vorbehalten bleiben, zu jeder Zeit des Jahres Anleihegesuche vorgenommen und Darlehne bewilligt werden; immer jedoch so, daß die künftige laufende Zins- und Amortisationszahlung auf den 1. Juli und 1 Dezember und die erste Rate bis zu diesem Termin berechnet wird.

Titel II.

Grundsätze, wonach die Anleihegesuche beurtheilt und Darlehne bewilligt werden.

§. 6.

Außer den über diesen Gegenstand schon im Titel II. des Statuts enthaltenen Vorschriften, deren genaueste Befolgung stattfinden muß, ist noch Folgendes zu beobachten.

§. 7.

Jeder, der zu einem in dem Statute §. 13. näher bezeichneten Zwecke ein Darlehn verlangt, muß die Art und den Umfang seines Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen, damit man im Voraus sich überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sei.

Er

Er muß ſich in dem Geſuche ferner über die Sicherheit erklären, welche er für das Capital ſowohl, als für die richtige Zahlung der Amortiſationsraten ſtellen kann.

§. 8.

Zu keinem Unternehmen werden mehr als $^3/_4$ der, nach den im §. 7. bemerkten Angaben dazu erforderlichen Koſten, dargeliehen. Die Direction kann jedoch jede Unternehmung nur bis zur Höhe von 5000 Rthlr. beleihen; über Anträge auf Beleihung mit höheren Summen entſcheidet der Kommunal-Landtag.

§. 9.

Terminzahlungen bei Darlehnen ſind zuläſſig, wenn der Debitor die Gelder nicht auf einmal gebraucht. Insbeſondere eignen ſich die Darlehne behufs induſtrieller Zwecke (§. 13. des Statuts sub d.) dazu. In dieſem Falle wird die Schuldverſchreibung gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgeſtellt und der Debitor erhält Reverſe über die noch nicht erhobenen Quoten, die er demnächſt gegen die nachträglichen Zahlungen austauſcht.

§. 10.

Wenn nach den vorſtehenden Beſtimmungen des Titel II. das Nöthige vorbereitet iſt, ſo wird über das Darlehn eine notarielle oder gerichtliche Obligation aufgenommen und eventualiter gehörigen Orts auf Koſten des Anleihers in das Hypothekenbuch eingetragen. —

Gegen Aushändigung der ſo ausgeſtellten, und resp. im Hypothekenbuche eingetragenen Schuldurkunde erfolgt demnächſt die Zahlung.

§. 11.

Jedem Landrath wird von jedem in ſeinem Kreiſe dargeliehenen Kapital ſofort nach der Auszahlung deſſelben an den Schuldner Nachricht gegeben, damit derſelbe in Folge des §. 33. des Statuts von etwaniger Gefahr eines Verluſtes zeitig Nachricht geben könne.

Titel III.

Von dem Kaſſenweſen der Hülfskaſſe.

§. 12.

Der Direction der Hülfskaſſe werden nach deren Inſtallirung durch den Ober-Präſidenten der Provinz die nach §. 2. des Statuts erforderlichen Fonds überwieſen.

§. 13.

§. 13.

Bis zur Verwendung zu Darlehnen bleiben diese Fonds in Staatsschuldscheinen, oder andern zinstragenden inländischen Papieren liegen.

§. 14.

Die Direction der Hülfskasse wird ermächtigt bei der Königl. Hauptbank, oder einer der Filial-Anstalten der Preußischen Bank, gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen oder andern Papieren Darlehne in laufender Rechnung aufzunehmen, über deren Empfang, so wie über den Rückempfang der Unterpfänder zu quittiren, sich auch für diesen Zweck Einen der Directoren oder der Beamten zu substituiren.

§. 15.

Zinsen und Amortisationsraten, wie Capitalsrückzahlungen sind stets von dem Darlehnsempfänger an die Kasse kostenfrei abzuführen.

§. 16.

Die Hülfskasse wird jedesmal im Dezember ihre Rechnung abschließen und ein Duplikat derselben mit einer Uebersicht ihrer Geschäfte dem Oberpräsidenten der Provinz einreichen.

Titel IV.

Von der Verantwortlichkeit und Remuneration der Beamten.

§. 17.

Der §. 34. des Statuts spricht die Directoren zwar von jeder Verantwortlichkeit für etwa entstehende Verluste der Hülfskasse frei, wenn solche nicht vorsätzlich, oder durch grobe Versehen von ihrer Seite entstanden sind; die Provinz darf aber von Männern, denen ihre Vertreter so ehrendes Vertrauen bewiesen haben, erwarten, daß sie außerdem alles, was in ihren Kräften steht, zum Gedeihen eines für die öffentliche Wohlfahrt so wichtigen Instituts anwenden werden. Die Directoren sind befugt, außer der Zeit des Zusammentritts des Landtages, falls sie es für nöthig erachten und der Oberpräsident damit einverstanden ist, den Rendanten zu suspendiren und seine Geschäfte, so wie bei Todesfällen, provisorisch anderweitig zu übertragen, dem nächsten Landtage muß aber hiervon zur Beschlußnahme sofort Anzeige gemacht werden.

§. 18.

Die gewählten 3 Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter erhalten Reisegelder von 10 Sgr. für jede Meile, aber keine Diäten.

Der

Der Secretair und Rendant enthält jährlich ein Fixum von 130 Thlr., wofür er gleichzeitig alle Schreibmaterialien, welche zu der gesammten Verwaltung des Instituts erforderlich werden, anzuschaffen, und etwaige Büreaukosten zu bestreiten hat. Der Rendant muß eine angemessene Caution stellen, worüber die Direction das Weitere bestimmt. Zu den Kosten der ersten Unterbringung des Fonds der Hülfskasse werden außerdem Ein Tausend Thlr. zur Disposition und freier Verwendung der Direction gestellt.

§. 19.

Abänderungen dieses Reglements sind zulässig, wenn dieselben von dem Communal-Landtage der Neumark in Antrag gebracht und von dem Minister des Innern genehmigt werden.

Vorstehendes Reglement wird von mir bestätigt.

Berlin, den 23. Februar 1853.

Der Minister des Innern (gez.) von Westphalen.

Auf Euer Excellenz gefälligen Bericht vom 29. Dezember v. J. will ich die im §. 18. des von mir unter dem 23. Februar 1853 bestätigten Reglements für die Verwaltung der Neumärkischen Hülfskasse enthaltene Bestimmung,

wonach die gewählten drei Directions-Mitglieder und deren Stellvertreter an Reisegeldern für jede Meile 10 Sgr. zu beziehen haben sollen,

in Gemäßheit des Concluſi des Neumärkischen Communal-Landtages vom 26. November v. J. hierdurch dahin abändern, daß die ständischen Mitglieder der Hülfskassen-Direction für Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können,

a. die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 (Gesetzsammlung Seite 151.) §. 1. sub 1.a. bestimmte Reisekosten-Entschädigung von 10 Sgr. pro Meile,

b. die §. 1. sub 2. daselbst gedachten Nebenkosten für jedes Zugehen zur Eisenbahn und Abgehen von derselben zusammen mit 20 Sgr.

und bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, die im §. 2. sub 1.b a. a. O. normirten Fuhrkosten von 1 Thlr. für die Meile, zu liquidiren befugt sein sollen.

Euer

Euer Excellenz bleibt ergebenst anheimgestellt, hiernach das Weitere in der Sache gefälligst zu veranlassen.

Berlin den 22. Januar 1858.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

An
den Königl. Ober-Präsidenten
Herrn Staatsminister Flottwell
Excellenz
zu
I. 11,593. A. Potsdam.

In Gemäßheit des Beschlusses des XXXII. Kommunal-Landtags der Neumark vom 6. Dezember pr. wird das unterm 4. October 1852 landesherrlich bestätigte Statut für die Hülfskasse des communalständischen Verbandes der Neumark mit Einschluß der Kreise Dramberg und Schivelbein, ferner die Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. März 1858 und endlich das Verwaltungsreglement vom 23. Februar 1853 nebst dem Ministerial-Reskripte vom 22 Januar 1858 im Zusammenhange hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cüstrin, den 18. März 1859.

Die Direction der Neumärkischen Provinzial-Hülfskasse.

v. Humbert.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Zweite
Außerordentliche Beilage
zum
Amtsblatt № 16. der Königlich Preußischen Regierung
zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 20. April 1859.

Regulativ

zur

künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des kurmärkischen Landarmen-Verbandes.

§. 1.

Das Landarmengeld wird fortan im Bereich des kurmärkischen Landarmen-Verbandes, unter Aufhebung des bisherigen Prinzips der Quotisation des Gesammt-Bedarfs nach der Seelenzahl zwischen den Städten und dem platten Lande, durch einen den etatsmäßigen Bedarf deckenden Zuschlag zur wirklichen resp. fingirten Klassen- und Einkommensteuer, welchen der Communal-Landtag der Kurmark jedesmal mit den Etats, unter Bestätigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg festsetzt, in nachstehender Weise aufgebracht.

§. 2.

Die wirklich zur Klassen- resp. Einkommensteuer veranlagten Personen entrichten den Zuschlag von ihren Klassen- resp. Einkommensteuersätzen, insoweit nicht nach §. 5. eine Ermäßigung derselben eintritt.

§. 3.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, in denen die nicht einkommensteuerpflichtige Bevölkerung in Wirklichkeit keine Klassensteuer zahlt,

wird

wird nach dem Verhältniß des Klassensteuer-Betrages den in den sieben Städten Luckenwalde, Perleberg, Neustadt-Ebw., Jüterbog, Fürstenwalde, Nauen und Treuenbrietzen die klassensteuerpflichtige Bevölkerung, d. h. der Theil derselben, der nach Abzug der zu den einkommensteuerpflichtigen Familien gehörigen Seelenzahl von der Gesammt-Seelenzahl übrig bleibt, zusammen genommen entrichtet, berechnet, wie viel an Klassensteuer auf die ebenso zu ermittelnde klassensteuerpflichtige Bevölkerung jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Verhältniß der Seelenzahl fällt.

Dieser fingirte Klassensteuer-Betrag unter Hinzurechnung der in der betreffenden Stadt aufkommenden brutto-Einkommensteuer, also ohne vorgängigen Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Bonificationsbetrages von je 20 Rthlr. (§. 2. litt. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Ges.-Samml. S. 194.) bildet die Summe, von welcher der Zuschlag berechnet wird.

§. 4.

Moralische Personen, wie Dom- und Fräuleinstifter ꝛc. und ebenso außerhalb des Verbandes wohnende physische Personen werden zuvor nach dem Einkommen aus ihrem im Verbande belegenen Grundeigenthum fingirt zur Klassen- resp. Einkommensteuer ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen veranlagt, als handle es sich um Personen, deren ganzes Einkommen aus diesem Grundbesitz flösse, und danach wird dann die Zuschlagsquote erhoben.

Dabei ist folgendermaaßen zu verfahren:

a. Diese Veranlagung wird vom Landrath des Kreises, resp. in der unter keinem Landrath stehenden Stadt Brandenburg, durch den dortigen Magistrat, bewirkt und von der ständischen Landarmen-Direction unter Mitwirkung des landesherrlichen Kommissarii festgesetzt.

b. Reklamationen gegen diese Veranlagung werden in erster Instanz durch die Landarmen-Direktion, in zweiter Instanz durch den Ober-Präsidenten entschieden. Dieselben müssen in erster Instanz spätestens innerhalb der im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Ges. Samml. S. 140.) festgesetzten dreimonatlichen Frist, in zweiter Instanz analog der Bestimmung im §. 14 d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. (Ges. Samml. S. 199.) binnen 6 Wochen nach dem Empfang des Bescheides erster Instanz bei der Veranlagungs-Behörde angebracht werden.

§. 5.

§. 5.

Innerhalb der Grenzen des Verbandes Wohnende, welche ein Grundeigenthum außerhalb dieser Grenzen besitzen, können wegen des Einkommens aus diesem Grundbesitz zum Landarmengelde beim diesseitigen Verbande nicht herangezogen werden.

Diese Berücksichtigung soll in der Weise eintreten, daß es jedem Klassen- resp. Einkommensteuerpflichtigen überlassen bleibt, im Wege der Reklamation nachzuweisen, daß in seiner Klassen- resp. Einkommensteuer auch Einkommen aus außerhalb belegenem Grundbesitz mitbesteuert ist. Alsdann wird die dem entsprechende Ermäßigung seines Klassen- resp. Einkommensteuersatzes zunächst durch dieselbe Behörde und in derselben Weise bewirkt, wie die erste Veranlagung des im Verbande belegenen Grundbesitzes moralischer, und außerhalb des Verbandes wohnender physischer Personen nach §. 4. litt. a.

Auch findet bei Reklamation gegen die Entscheidung dieser Behörde derselbe Instanzenzug wie nach §. 4. litt. b. statt.

§. 6.

Die Zuschlagsquote ist in allen Klassen- und Einkommensteuerstufen dieselbe und unterliegt nur in der untersten Klassensteuerstufe einer Ermäßigung insofern, als in dieser Bruchpfennige, die etwa bei der vierteljährigen Erhebung des Landarmengeldes entstehen sollten, nicht erhoben werden sollen. Falls später durch eine Veränderung der Zuschlagsquote nach §. 1. auch in den höheren Stufen Bruchpfennige entstehen sollten, so bleibt die Bestimmung darüber, was mit diesen geschehen soll, dem jedesmaligen Beschluß des Kommunal-Landtages bei Normirung der Zuschlagsquote vorbehalten

§. 7.

Vom Landarmengelde frei sind nur die gesetzlich von der Klassen- resp. Einkommensteuer befreiten Personen.

§. 8.

Auf dem platten Lande wird das Landarmengeld zugleich mit der Klassen- und Einkommensteuer, jedoch vierteljährlich praenumerando, erhoben und wie bisher von den Kreis-Kassen an die Landarmen-Haupt-Kasse abgeführt.

§. 9.

§. 9.

Der sogenannte Sublevations-Beitrag von 5568 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf., welcher aus Staatskassen gezahlt wird, kommt nach wie vor den 68 altpreußischen Städten in der Art zu Gute, daß jeder Stadt auf ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnendes Landarmengeld-Contingent ihr Antheil an jenem Sublevationsgelde vorweg abgerechnet wird.

§. 10.

Der danach von jeder Stadt aufzubringende Betrag an Landarmengeld wird von der ständischen Landarmen-Direction ermittelt und ihr mitgetheilt. In welcher Art sie dann denselben wirklich aufbringen will, bleibt der Beschlußnahme der Stadtbehörde überlassen.

Berlin, den 1. December 1856.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Die Berufung des Lehrers Emil Klare zum vierten Lehrer der Stadtschule in Peitz und des Lehrers Johann Gustav Ernst Hoffmann zum Lehrer an der Schule der Cottbusser Vorstadt zu Peitz ist bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Adam Gottfried Gentzel ist zum Rektor der Stadtschule in Christianstadt bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Gustav Ferdinand Michael, bisher in Trebitsch, zum Küster und Schullehrer zu Hohen-Cärzig, in der Friedebergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich Ferdinand Boche zum Elementar-Lehrer an der Stadtschule in Soldin ist bestätigt worden.

Die Berufung des provisorisch angestellten Gustav Adolph Schenk zum Schullehrer zu Clebow, in der Diöcese Crossen, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Gustav Herrmann Jacob zum dritten Lehrer an der höheren Töchterschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Rittergutsbesitzer v. Zabeltitz auf Eichow als Schiedmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

Intendantur-Secretair Oehle zum geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegsministerium.

2. Versetzungen.

Lazareth-Inspector Geisler als Garnison-Verwaltungs-Inspector von Cüstrin nach Berlin.
Lazareth-Inspector Lehmann von Münster nach Cüstrin.
Lazareth-Inspector Ebert von Brandenburg a. d. H. nach Königsberg i. Pr.
Lazareth-Inspector Horn von Wesel nach Brandenburg a. d. H.
Proviant-Amts-Assistent Köhler von Rathenow nach Paderborn.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. C. J. No. 2585.

(1.) Die evangelische Pfarrstelle zu Bernstein, Diöces Soldin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pfarrers Grundemann erledigt worden.

Bekanntmachung. 1. No. 1503. April.

(2.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Preßvorrichtung für Torf

ist aufgehoben.

Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine combinirte Fournir-Schneide- und Hobel-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unterm 8. April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Erndte-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Nach-

(3.) Nachweisung
der im I. Quartal 1859 innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Personen.

Vor- Namen.	Zu- Name.	Alter. Jahre.	Größe. F. Z.	Farbe der Haare.	Farbe der Augen.	Besondere Kennzeichen.
August	Nautz, Fleischerlehrling aus Dittersbach bei Bernstadt im Königreich Sachsen	18	Unter 5 Fuß.	hell-blond.	blau.	Keine.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1859

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) In dem diesseitigen Regierungs-Bezirke sind folgende neue Orgeln zur würdigen Ausschmückung der Kirchen und des Gottesdienstes im vorigen Jahre aus Privatmitteln aufgestellt worden: 2. No. 504. April.

a. in Schildberg, Kreis Soldin, wo der Herr Patron, Major von Rieben, eine neue Orgel durch die Orgelbauer Lang und Dinse zu Berlin mit einem Kostenaufwande von circa 1200 Rthlr. aus seinen Mitteln hat erbauen lassen;

b. in Beerfelde, Kreis Königsberg i. d. N., hat Herr von Sydow durch den Orgelbauer Remler in Berlin eine neue Orgel bauen lassen und die über 500 Rthlr. betragenden Kosten aus seinen Mitteln hergegeben;

c. in Blankenfelde, Kreis Königsberg i. d. N., ist zur Feier der silbernen Hochzeit des Patrons, Herrn Hauptmanns von Treskow, von der Familie desselben der Kirche eine von dem Orgelbauer Remler in Berlin gebaute neue Orgel, über 500 Rthlr. im Werthe,

geschenkt worden.

Wir bringen dies mit lebhafter Anerkenntniß der der Kirche zugewendeten Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) In

Bekanntmachung.

(5.) Die geringe Theilnahme, welche die in der Landarmen-Anstalt bei Wittstock eingerichtete Station für bildungsfähige männliche Blinde, der günstigen Aufnahme-Bedingungen ungeachtet, bisher gefunden, hat den Kommunal-Landtag der Kurmark in seiner Plenar-Sitzung vom 16. Februar c. zu dem Beschluß veranlaßt, die Unterbringung der bezeichneten Blinden in jener Anstalt noch dadurch zu erleichtern, daß der bisherige geringe Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten von jährlich 20 Thlr. fortfallen und die Aufnahme künftig völlig kostenfrei erfolgen soll.

Wir bringen diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, die nach dem Statut vom 2. Februar 1854 (Beilage zum 7. Stück des Amtsblatts pro 1854) aufnahmefähigen männlichen Blinden, unter Uebersendung der im §. 10. vorgeschriebenen Zeugnisse zur unentgeltlichen Unterbringung schleunigst bei uns anzumelden.

Zugleich müssen wir unter diesen Umständen, dem Beschlusse des Kommunal-Landtages gemäß, den Orts-Polizei-Behörden fernerhin eine größere Strenge gegen bettelnde Blinde resp. deren Eltern um deswillen anempfehlen, als diese, nach den gemachten Erfahrungen, es vorziehen, ihren Erwerb durch Betteln zu erlangen, statt durch Aneignung nützlicher Kenntnisse in der zu ihrem Besten eingerichteten Blinden-Station sich einer geordneten Thätigkeit hinzugeben.

Berlin, den 5. April 1859.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Hierzu zwei außerordentliche Beilagen:

1. Statut der Hülfskasse für den communalständischen Verband der Neumark, mit Einschluß der Kreise Dramburg und Schivelbein.
2. Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des kurmärkischen Landarmen-Verbandes.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 17. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. April 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 10. enthält: (No. 5036.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

(No. 5037.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

(No. 5038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Rthlr. Vom 7. März 1859.

(No. 5039.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

(No. 5040.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze, in der Richtung auf Meseritz.

(No. 5041.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21. März 1859.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachtrag

zu dem Statut für das durch Allerhöchste Ordre vom 1. September 1858 genehmigte Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin von den Benny Burchardtschen Eheleuten zu Landsberg a. d. W. vom 25. Januar 1857.

Mit Rücksicht darauf, daß der Kursus bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin am 1. Oktober jeden Jahres beginnt, werden hiermit die §§. 1. 4. und 5. wie folgt abgeändert:

§. 1. Dasselbe soll den Namen führen:

Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin der Benny Burchardtschen Eheleute zu Landsberg a. d. W.,

und stets am 25. Januar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem ich die Verwaltung und Aufbewahrung des Kapitals anheimgebe, der Art verliehen werden, daß der Genuß desselben mit dem 1. Oktober des vorhergehenden Jahres beginnt.

§. 4. Die Aufforderung zur Bewerbung um das Stipendium soll mindestens 3 Monate vor dem Termin, in welchem der Genuß desselben eintritt (§. 1.), durch das Wochenblatt zu Landsberg a. d. W. und durch zwei in Berlin erscheinende möglichst stark verbreitete Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 5. Das Stipendium soll in vierteljährlichen Raten vorschußweise ausgezahlt werden, jedoch mit Ausnahme der beiden ersten, deren Zahlung am Tage der Verleihung, am 25. Januar, erfolgt.

Der zum Genuß desselben Berechtigte ist verpflichtet, durch ein halbjährig einzureichendes Zeugniß des Vorstandes des Gewerbe-Instituts nachzuweisen, daß er fleißig gewesen und sich gut geführt hat. Bringt derselbe ein solches Zeugniß nicht bei, so ist ihm der Fortgenuß des Stipendiums zu entziehen.

Die §§. 2. 3. 6. und 7. bleiben unverändert.

Landsberg a. d. W., den 11. März 1859.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit von landespolizeiwegen genehmigt.

Potsdam den 12. April 1859.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung.
gez. von Wintzingerode.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,
Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyssig betreffend.

No. 28.
2. No. 179.
April.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Hand-Arbeiten und Betheiligung an der Führung des Haus-Wesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Rthlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.

2. Ein

2. Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3. Ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 (Berlin, Besserſche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyssig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

7512.

Unter

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Superintendenten und Schulinspektoren, die an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen in ihrem Aufsichtsbezirke, welche Anfangs September d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aufgenommen zu werden und sich für den Beruf als Lehrerinnen auszubilden wünschen, um Zulassung zur Prüfung für die Aufnahme entgegen zu nehmen und unter Anschluß der erforderlichen Schriftstücke und Zeugnisse nämlich:

1) des Geburts- und Taufscheins, woraus zu entnehmen, daß die Bewerberin nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt ist;
2) eines Zeugnisses des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können;
3) eines Zeugnisses der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;
4) eines von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslaufs, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist;
5) einer Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten,

bis zum 1. Juni d. J. hierher einzureichen.

Wir dürfen von den Herren Superintendenten und Schulinspektoren erwarten, daß sie den Bewerberinnen den Zweck und Charakter der Anstalt, in welche sie einzutreten wünschen, sowie die Anforderungen, welche sie an ihre Zöglinge stellt, vorhalten, sich von ihrer Qualifikation nähere Kenntniß verschaffen, und wenn diese den gestellten Bedingungen nicht entspricht, sie von der Bewerbung um die Aufnahme abmahnen werden.

Gesuche um Gewährung eines Nachlasses an dem Pensionsgelde können wir nur befürworten, wenn sie durch eine vorzügliche Qualifikation unterstützt werden.

Die Vorprüfung selbst soll am 16. und 17. Juni d. J. hier stattfinden, und wird das Nähere darüber an die Angemeldeten durch die Herren Superintendenten und Schulinspektoren erlassen werden.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1859.

Personal-Chronik.

Der Prediger Maximilian Robert Richter, bisher zu Morrn, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Zanzhausen, Diöces Landsberg a. d. W., bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Dziekanski ist von Reppen nach Templin (Regierungs-Bezirk Potsdam) gezogen.

Der Kaufmann Theodor Kern zu Müllrose ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Felß zu Bärwalde ist an Stelle des Kaufmanns F. Steffen daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Kauffmann zu Soldin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann F. E. Oheim zu Berlinchen ist an Stelle des Kaufmanns H. F. Schmücker daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Wilhelm Rudolph Mielenz zum Schullehrer zu Leipe, in der Diöcese Calau, ist bestätigt worden.

Des Herr Finanz-Ministers Excellenz haben den beiden Ober-Steuer-Controleurs Loeck in Guben und Schliebitz in Frankfurt a. d. O., den Charakter als Steuer-Inspektoren beigelegt.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 418 April.

(1.) Die Schullehrerstelle in Groebitz, zur Diöcese Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. April 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 18. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. Mai 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 11. enthält (No. 5042.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

(No. 5043.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 29. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

No. 30. 1. No. 221. April.

Auf den Antrag des Scharfrichtereibesitzers Kaßmann zu Landsberg a. d. W. wird zur Beachtung der Betheiligten, unter Bezugnahme auf die frühere Bekanntmachung vom 25. Juli 1818 — Amtsblatt pro 1818 Seite 235 — wiederholt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Privilegio und Patent vom 1. April 1802 dem Besitzer der Scharfrichterei zu Landsberg a. d. W. das Recht zusteht, zu verlangen, daß ihm die Einwohner der Stadt Landsberg und folgender Ortschaften, als: Borckow, Dechsel, Kernein, Eulem, Weperitz, Lohrensdorff, Zechow, Seydlitz, Groß-Ezetteritz, Klein-Ezetteritz, Berkenwerder, Ober-Alvensleben, Nieder-Alvensleben, Messow, Altensorge, Hagen, Kattenhorst, Blockwinkel, Plonitz, Schönwalde, Lübenthal, Leopoldsahrt, Bodenthal, Eglofstein, Derschau, Meyershof, Gürgenaue, Giesen, Bergenhorst, Landsbergsche Holländerei, Clementer-Schleuse, Rauwerswalde, Gerlachsthal, Jacobsfelde, Roßwiese, Carlsthal, Carolinenhof, Neusoest, Burchardsfließ, Maskenaue, Eschnersaue, Giesenaue, Friedrichsthal, Ludwigsthal, Johannesthoff, Carlsfelde, Christiansburg, Friedrichshorst, Amt Himmelstaedt, Cladow, Lotzen, Tornow, Heyersdorff, Beyersdorff, Neuendorf, Ratzdorff, Loppow, Gennin, Zanzig, Phyrene, Düringshofen, Siegel, Fichtwerder, Blumenthal, Friedrichsberg, Genninsche Holländerei, Vorwerk Malzdorff, Morren, Alexandersdorff, Vollichen, Vollichensche Holländerei, Lüple, Lüplesche Holländerei und Kolonisten, Jahnsfelde, Stolzenberg, Wornsfelde, Marwitz, Vorwerk Klein-Marwitz, Hohenwalde, Diedersdorff, Liebenow, Zantoch, Stennewitz, Beyershorst, Kolonie Cocceji und Lossow, Tornowsche Glashütte, Kolonie Rohr-

Rohrbruch, Wildenowsche Försterei, Unterförsterei zu Hammelbrück, Unterförsterei zu Mayritz, eilf Theerschweler, zwei Rußbrennen, Stollmühlsche Krug und Zang-Mühle, Zanzhausen, Blechhammer zu Himmelstaedt, Amt Pyrehne, Kolonie Groß-Nehne, Kolonie Wor-Holländerei, Pyrehnsche Holländerei, Hopfenbruch, Vorwerk Schützensorge, Kolonie Logau, Entr. Ludwigshoff, Jahns Entreprise, Christophwalde, Louisenaue, Stennewitzsche Hütte, Marienwiese, Christiansaue, Vorwerk Jägerswerder, Vorwerk Merzdorff, Splinterfelde, wie auch die Inhaber der Vorwerke Birkenfelde, Werder und Liebenwerdersche Heide, Malitz, Jänischen und Grabower Mühlen, nicht minder die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche künftig in diesem Distrikt noch angelegt werden möchten, ihr gefallenes oder unrein befundenes Vieh, die Schafe ausgenommen, gegen das gewöhnliche Trinkgeld ansagen und überlassen.

Eine Verletzung dieses Privilegii wird nach Maaßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. April 1772 §. 2. und 3. bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1859.

Mit Rücksicht auf den vorgekommenen Fall einer Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken wird hierdurch auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 14. d. M. in Erweiterung der Circular-Verordnung vom 10. März 1844 (Horn's Med.-Verfassung, II. S. 327) angeordnet, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werden darf, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaaßregeln verfahren werden muß, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind. No. 31. i. R. No. 141. April.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1859.

Bekanntmachung,

die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1859/60 betreffend.

Mit Bezugnahme auf den §. 20. des Regulativs vom 28. April 1826 und den 20sten Zusatz zum §. 21. desselben, wonach die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1859/60 No. 32. z. a. No. 30. Mai.

mit

mit zwei Drittheilen am 1. Mai und mit einem Drittheile am 1. Dezember d. J. an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eingesandt werden sollen, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Einzahlung dieser Beiträge nicht spätestens bis zum 20. Mai, resp. zum 15. Dezember d. J. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen unverzüglich die Einziehung im Wege der Exekution veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1859.

Geschäfts- und Reise-Plan

der

Departements-Ersatz-Commission im Jahre 1859,

Bezirk der 9. Infanterie-Brigade.

Am 29. Juni Reise nach Königsberg i. d. N.,
„ 30. „ Revision der 3 Mal Schwachen, Armee-Reserven, Trains, Ganz- und Halb-Invaliden und der vom stehenden Heere wegen zeitiger Unbrauchbarkeit entlassenen Soldaten, sowie Erledigung der angemeldeten Reklamationen.
Am 1. Juli Aushebung in Königsberg i. d. N.,
„ 2. „ Reise nach Soldin und Revision der 3 Mal Schwachen ꝛc.,
„ 3. „ (Sonntag) Ruhe,
„ 4. „ Aushebung in Soldin,
„ 5. „ Reise nach Arnswalde,
„ 6. „ Aushebung in Arnswalde und Reise nach Friedeberg i. d. N.,
„ 7. „ Revision der 3 Mal Schwachen ꝛc.,
„ 8. „ Aushebung in Friedeberg i. d. N.,
Reise nach Landsberg a. d. W. und Revision der 3 Mal Schwachen ꝛc.,
„ 9. „ Aushebung in Landsberg a. d. W.,
„ 10. „ (Sonntag) Ruhe,
„ 11. „ Reise nach Vietz, Aushebung und Reise nach Cüstrin,
„ 12. „ Aushebung in Cüstrin und Reise nach Letschin,
„ 13. „ Aushebung in Letschin und Reise nach Müncheberg,
„ 14. „ Aushebung in Müncheberg,
„ 15. „ Reise nach Frankfurt a. d. O.,

Am

Am 16. Juli Aushebung in Frankfurt a. d. O. (Landbezirk),
„ 17. „ (Sonntag) Ruhe,
„ 18. „ Aushebung in Frankfurt a. d. O. (Stadt),

Frankfurt a. d. O., den 20. Januar 1859.

gez. v. Schmidt,
General-Major und Brigade-Commandeur.

von Voigts Rhetz,
General-Major und Brigade-Commandeur.

von Thermo,
Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Geschäfts- und Reise-Plan

der

Departements-Ersatz-Commission des 10. Infanterie-Brigade-Bezirks pro 1859.

Am 18. Juli Reise nach Neuzelle,
„ 19. „ Aushebung in Neuzelle und Reise nach Guben,
„ 20. „ „ Guben „ „ „ Lieberose,
„ 21. „ „ Lieberose,
„ 22. „ Reise nach Lübben,
„ 23. „ Aushebung in Lübben,
„ 24. „ (Sonntag) Reise nach Luckau,
„ 25. „ Aushebung in Luckau und Reise nach Sonnewalde,
„ 26. „ „ „ Sonnewalde und Reise nach Calau,
„ 27. „ Revision der kleinen Listen in Calau,
„ 28. „ Aushebung daselbst,
„ 29. „ Reise nach Spremberg,
„ 30. „ Aushebung in Spremberg und Reise nach Cottbus,
„ 31. „ (Sonntag) Ruhe,
„ 1. August Revision der kleinen Listen in Cottbus,
„ 2. „ Aushebung in Cottbus und Reise nach Triebel,
„ 3. „ „ „ Triebel „ „ „ Sorau,
„ 4. „ Revision der kleinen Listen in Sorau,
„ 5. „ Aushebung in Sorau und Reise nach Sommerfeld,

Am

Am 6. August Reise nach Bobersberg, Aushebung daselbst und Reise nach Crossen,
„ 7. „ (Sonntag) Ruhe,
„ 8. „ Aushebung in Crossen und Reise nach Züllichau,
„ 9. „ „ „ Züllichau „ „ „ Schwiebus,
„ 10. „ „ „ Schwiebus und Reise nach Sternberg,
„ 11. „ „ „ Sternberg „ „ „ Zielenzig,
„ 12. „ „ „ Zielenzig „ „ „ Drossen,
„ 13. „ „ „ Drossen,
„ 14. „ Reise nach Frankfurt a. d. O.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1859.

gez. von Schmidt,
General-Major und Brigade-Commandeur.

von Thermo,
Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Vorstehender Geschäfts- und Reise-Plan wird genehmigt.

Berlin, den 15. April 1859.

Der commandirende General.
gez. Fürst Radziwill.

Potsdam, den 19. April 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung:
Der Regierungs-Präsident
gez. von Winzingerode.

Personal-Chronik.

Im Arnswalder Kreise sind folgende Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien und Stellvertreter gewählt und als solche bestätigt worden:

für den 1. Bezirk: der Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz zu Berkenbrügge zum Commissarius und der Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Großgut zum Stellvertreter;

für den 2. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Flügge zu Spechtsdorf zum Commissarius und der Inspektor Bennert zu Bußberg zum Stellvertreter;

für den 3. Bezirk: der Gutsbesitzer Hoffmeyer zu Hochzeit zum Stellvertreter des Commissarius;

für

für den 4. Bezirk: der Lehnschulzengutspächter Neumann zu Closterfelde zum Commissarius und der Lehnschulzengutsbesitzer Kobicke zu Zatten zum Stellvertreter;

für den 5. Bezirk: der Domainenpächter Rosenstiel zu Marienwalde zum Commissarius und der Lehnschulze Heller zu Goehren zum Stellvertreter;

für den 6. Bezirk: der Gutsbesitzer Boening sen. zu Schwachenwalde zum Commissarius und der Lehnschulze Kühl zu Hitzdorf zum Stellvertreter;

für den 8. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Glahn zu Sophienhof zum Commissarius;

für den 9. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Niendorff zu Pammin zum Commissarius und der Oekonomie-Rath Schulze zu Schulzendorf zum Stellvertreter;

für den 10. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Kreich zu Liebenow zum Commissarius und der Rittergutsbesitzer Päske zu Conraden zum Stellvertreter;

für den 11. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Haaken zu Steinberg zum Commissarius und der Rittergutsbesitzer Wagenmann zu Silberberg zum Stellvertreter.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Grünbaum ist von Bernstein nach Beeskow verzogen, nachdem er zum Kreis-Physikus des Kreises Beeskow-Storkow ernannt worden ist.

Der Spediteur R. Heylandt zu Cüstrin ist an Stelle des Kaufmanns C. Meyer daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Der Candidat A. Fleck zu Neuwedell ist an Stelle des Apothekers Schneider daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Laue zu Neudamm ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Handelsmann L. Hauff zu Neu-Lipke, im Landsberger Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Gottlieb Goellner zu Brostowo zum dritten Hauptlehrer an der Stadtschule in Zielenzig ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Wilhelm Lingel, bisher zu Klein-Wubiser, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten zu Marienwalde, in der Diöcese Arnswalde, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl August Voigt zum sechsten Lehrer an der Bürgerschule zu Forst ist bestätigt worden.

Für den 3ten ländlichen Bezirk des nördlichen Theiles Königsberger Kreises ist der Schulze Rühl zu Groß-Mantel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

I. R. No. 41. April.

(1.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der im Netzbruch belegenen sogenannten Braunsfelder Wiesengrundstücke in den Gemeindeverband von Alt-Haferwiese, Friedeberger Kreises, mittelst Rescripts vom 4. April d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Die

(2.) Die Schullehrer-Stelle in Grunow, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1417. April.

(3.) Die Schullehrer-Stelle in Goltzen, zur Diöcese Züllichau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 761. April.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1859 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassen-Scheine ꝛc. betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgehabten Verlooſung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1859 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

No. 1083. 1197. 1589. 1870. 1956. 2158. 2414. 2613. 2630. 2935. 3095. 3096. 3211. 3351. 3528. 3616. 3656. 3857. 4053. 4291. 4783. 5761. 6064. 6215. 6800. 7237. 7709. 8022. 8336. 8437. 8601. 8988. 9405. 9662. 9942. 10441. 10683. 11081. 11896. 12174. 12367. 12374. 12851. 12868. 13158. 13188. 13523.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 43. 77. 536. 1042. 1321. 1444. 2290. 2534. 2646. 2766. 2850. 2852. 2903. 3206. 3511. 4576. 4658. 5311. 5654. 6423. 6870. 7065. 7508. 7654. 7934.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 40. 438. 571. 676. 701. 812. 997. 1320. 1808. 1869. 2434. 2971. 2996. 3908. 3915. 4512. 4557. 5083. 5235. 5484. 5815. 6669.;

 2) von

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 21. 53. 103. 143. 188.;

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 87. 107.;

von Litt. C. à 200 Rthlr.:

No. 118. 140.;

von Litt. E. à 50 Rthlr.:

No. 48.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 265. 312. 533. 690. 828. 1181. 1474. und 1475. zur Zahlung im Michaelistermine 1859 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1859, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 23. April 1859.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident. v. Wedell.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 19. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. Mai 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 12. enthält (No. 5044.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

(No. 5045.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

(No. 5046.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadtobligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. Vom 4. April 1859.

(No. 5047.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 4. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bei der Selleret zu Lippehne, Kreis Soldin, wird vom 1. Juni d. J. ab auch Viehsalz in Säcken zu 189 4/10 Pfund zu dem Magazin-Preise von 2 Thlr. pro Sack debitirt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. No. 33. No. 2295.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1859.

Dem

No. 34.
1. R. No. 180. April.

Dem Schiffsmakler August Volten zu Hamburg ist unter Vorbehalt des Widerrufs auf die Dauer seiner Eigenschaft als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schifffahrts-Gesellschaft von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Amerika und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Die vorschriftsmäßige Caution hat der ꝛc. Volten bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1859.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Meurer zu Radewiese, im Spremberger Kreise, ist zum Kreisdeputirten dieses Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des Rittergutsbesitzers Freiherrn v. Gartner ist der Rittergutsbesitzer v. Warnsdorf auf Roitz zum stellvertretenden Vorsitzer des Schauamtes für den Spremberger Kreis gewählt worden.

Bei dem Königlichen Berg-Eichungs-Amte zu Rüdersdorf ist an Stelle des verstorbenen Bergmeisters von Mielecki der Bergmeister Haus zum Beisitzer und der Berggeschworne Unger in Stargard zum dritten Sachverständigen ernannt worden.

Der Färbermeister Carl Siebert zu Peitz ist als unbesoldeter Senator daselbst bestätigt worden.

Der Ackerbürger Friedrich Rebbann und der Kaufmann Hermann Meßnert zu Sommerwalde sind als unbesoldete Senatoren daselbst bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Robert Ritter in Friedeberg i. d. N. ist als unbesoldeter Rathsherr daselbst bestätigt worden.

Der Kaufmann Eugen Stiller zu Sorau ist als unbesoldeter Rathsherr daselbst bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Bertzen zu Muckrow, im Spremberger Kreise, ist zum Feuer- und Wege-Polizei-Commissarius für den 1. Bezirk dieses Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

In dem Königlichen Hebammen-Lehr-Institut hierselbst sind nachstehend benannte Frauen, als:

1) Frau Henriette Gehlmann aus Falkenhagen,
2) „ Ottilie Schulze aus Podelzig,
3) „ Albertine Nickel aus Platkow,
4) „ Caroline Wilhelmine Lichtenberg aus Letschin,
5) unverehelichte Auguste Gohlke aus Gottschimm,
6) Frau Sophie Beyer aus Regenthin,
7) „ Wilhelmine Merten aus Cracatica,
8) „ Ottilie Kühn aus Brügge,
9) „ Henriette Bonett aus Doelzig,
10) „ Auguste Balcke aus Gossow,
11) „ Johanne Dorothee Staehr aus Skyren,
12) „ Anna Ziegelsdorf aus Mohrin,
13) unverehelichte Emilie Becker aus Bobersberg

während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehrkursus pro 1858/59 unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebammen approbirt worden.

Der Apotheker M. Fontane zu Krieſcht, im Sternberger Kreise, hat die Agentur der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Sekretair Adolph Schulz zu Sommerberg ist an Stelle des Gastwirths Geisschlag daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann H. Becker zu Cüstrin ist an Stelle seines Stiefvaters des Gasthofsbesitzers Papke daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Lau zu Lübben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann C. J. Aue zu Finsterwalde ist an Stelle des Apotheker Burdach daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Albert Heine zu Cottbus hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Der Buchbindermeister Jaenichen zu Schwiebus ist an Stelle des bisherigen Agenten Traugott Schneider daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann Fr. Pfitzmann zu Sommerfeld ist an Stelle des Destillateurs Braehmig daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Riffert zu Crossen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Assmy zu Spremberg ist an Stelle des Kaufmanns und Senators Roemmler daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Gottlieb Kahle zum Küster an der deutschen Kirche und Lehrer an der Stadtschule in Senftenberg ist bestätigt worden.

Die

Die Berufung des Lehrers Friedrich Julius Genschmer, bisher zu Kietz, zum zweiten Lehrer an der Mädchenschule zu Driesen ist bestätigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Wollenberg zu Kriescht, in der Diöcese Sonnenburg, ist höheren Orts der Kantor-Titel verliehen worden.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Carl Friedrich August Wilhelm Roeser zum Rector und Hülfsprediger in Müncheberg ist bestätigt worden.

Der bisherige Postbegleiter, invalide Unteroffizier Herrmann Arlet ist vom 1. Mai c. ab bei dem hiesigen Postamte als Post-Conducteur etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Nachweisung

1. No. 1841. April.

der

im Kreise Sternberg im Jahre 1859 nachträglich etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Groß-Gandern.	Graf von Perponcher.	Rapphengst ohne Abzeichen, 4 Jahre alt, 5′ 2″ groß, edle Race.	3 Rthlr.	

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) In

Bekanntmachung.

(2.) In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39. 41. 46. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 109) wird

„am 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr“

in unserm Geschäftslokale, Schützenstraße No 26. hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende öffentliche Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung von früher ausgelooseten und bei uns eingelieferten Rentenbriefen nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 4. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(84.) Hebden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 20. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. Mai 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 13. enthält (No. 5048.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

(No. 5049.) Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

(No. 5050.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Palosc-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

(No. 5051.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 35. I. R. No. 71 Mai.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben mittelst Erlasses vom 28. v. M. unter Aufhebung des entgegenstehenden Erlasses vom 12. November 1857 die öffentlichen Verloosungen von landwirthschaftlichen Gegenständen (Produkten, Vieh, Geräthschaften u. dgl. m.) in Verbindung mit landwirthschaftlichen Ausstellungen und Thierschauen wiederum für statthaft erklärt.

Insofern daher von landwirthschaftlichen Vereinen des diesseitigen Regierungsbezirks derartige öffentliche Verloosungen in Verbindung mit landwirthschaftlichen Ausstellungen und Thierschauen beabsichtigt werden sollten, sehen wir rechtzeitig und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des bezüglichen landwirthschaftlichen Festes, den darauf gerichteten Anträgen entgegen, um dieselben prüfen und demnächst den Königlichen Ministerien zur Entscheidung vorlegen zu können

Frankfurt a. d. O., den 12. Mai 1859.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.
Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

No. 36 1. No. 2. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Mai in Züllichau,	den 29. September in Zirke,
„ 30. „ in Grünberg,	„ 1. Oktober in Driesen,
„ 1. Juni in Guben,	„ 3. „ in Friedeberg i. d. N.,
„ 3. „ in Cottbus,	„ 4. „ in Landsberg a. W.,
„ 6. „ in Lübben,	„ 6. „ in Cüstrin,
„ 9. „ in Torgau,	„ 7. „ in Letschin,
„ 20 August in Angermünde,	„ 8. „ in Wrietzen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Schütz. Mentzel. v. Begesack.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorff à la suite des 3ten Dragoner-Regiments als Präses, dem Premier-Lieutenant Haack vom 1sten (Leib-) Husaren-Regiment als ersten, und dem Seconde-Lieutenant von Köckeritz vom 2ten (Leib-) Husaren-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier, bestehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 10. Mai 1859.

Po-

Polizei-Verordnung.

No. 37. I. No. 1802. September 1858.

Auf Grund §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

1) Bei Waldbränden — sowohl in Königlichen wie in Privatforsten — sind die männlichen Bewohner der Umgegend in dem Umkreise von 1½ Meile Entfernung, welche in dem Alter von mindestens 18 und höchstens 50 Jahren stehen, Hülfe zu leisten verpflichtet.

2) Zu diesem Zweck ist aus den geschlossenen Dorfschaften des nach No. 1. zu bemessenden Bezirks der vierte Theil der gesammten erwachsenen männlichen Einwohnerschaft, mit Spaten, Hacken oder Feuerhacken versehen, unter einem geeigneten Anführer nach der Brandstelle in möglichster Eile durch den Ortsvorsteher abzusenden.

3) Bewohner einzeln gelegener Besitzungen haben sich ohne solche Aufforderung mit einem der vorstehend erwähnten Werkzeuge gleichfalls nach der Brandstelle zu begeben.

4) Die unter No. 3. erwähnten Personen und der unter 2. erwähnte Anführer mit seinen Hülfsmannschaften haben sich bei ihrer Ankunft auf der Brandstelle bei der die Löschanstalten leitenden Person (Landrath, Distrikts-Commissarius, Polizei-Inhaber, Ortsschulze, Forstbeamte oder Eigenthümer und dergl.) zu melden, und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

5) Wer den vorstehenden Anordnungen nicht Folge leistet, verfällt in die im §. 247. (No. 9.) des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 angedrohte Polizeistrafe.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1859

Polizei-Verordnung.

No. 38. I. No. 711. November 1858.

Im §. 2. der Verordnung vom 1. Mai 1857 zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind (Amtsblatt für 1857, Seite 199.,) ist bestimmt:

Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitschein zu übertragen; indessen ist er auch in diesem Falle gehalten, den Bau so oft als möglich, mindestens aber alle vierzehn Tage zu controliren.

Zur Ergänzung dieser Bestimmung wird hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Jeder Bauhandwerksmeister, welcher die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf einer Baustelle einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein übertragen hat, ist verpflichtet, jedesmal nach erfolgter Controlirung des Baues auf dem Scheine zu vermerken, daß und wann die Revision des ersteren erfolgt ist.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im §. 1. werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Frankfurt a. d. O., den 27. April 1859.

Bekanntmachung,

die Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domänen- und Forstgegenstände betreffend.

No. 39. 3. a. No. 484. April.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember v. J. bei derselben eingegangenen Kaufgelder für veräußerte Domänen- und Forst-Grundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöste Domänen-Abgaben und Amortisations-Renten sind, mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden versehen, den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden, und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurückzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 9 Mai 1859.

Ver-

Personal-Chronik.

Der Kämmerer Dietrich zu Fürstenberg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Rektor und Predigtamts-Kandidat Gustav Friedrich Müller, bisher zu Fürstenfelde, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Schaumburg — Diöces Cüstrin — bestellt worden.

Bei der am 21. und 22. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Schönfeld, Friedrich Wilhelm, aus Treplin bei Frankfurt a. d. O.
2) Konzack, Friedrich, aus Cafel bei Drebkau.
3) Quaal, Gustav, aus Groß-Bösitz bei Guben.
4) Raack, Carl, aus Alt-Döbern.
5) Müller, Franz, aus Luckau.
6) Schade, Friedrich Gustav, aus Wittmannsdorf bei Luckau.
7) Gerlach, Christian, aus Leißow bei Lebus.
8) Lehmann, Ernst, aus Liedekahle bei Dahme.
9) Schlabing, Johann Heinrich, aus Groß-Hennersdorf bei Sorau.
10) Jahn, August, aus Liedekahle bei Dahme.
11) Balke, Gustav, aus Wietigsdorf bei Luckau.
12) Schöber, Herrmann, aus Geschkendorf bei Sorau.
13) Seehaus, Johann Gottlieb August, aus Groß-Ziescht bei Jüterbock.
14) Krause, Heinrich Herrmann, aus Gießmannsdorf bei Bunzlau.
15) Jagsch, Carl Julius, aus Ketschdorf bei Schönau, Schl.
16) Pusch, Gottlieb Ferdinand, aus Wellersdorf bei Sorau.
17) Haase, Carl Gustav Adolph, aus Rauen bei Lebus.
18) Giese, Friedrich, aus Grünberg bei Lippehne.
19) Stolzenberg, Carl Franz Hermann, aus Hermersdorf bei Lebus.
20) Voigt, Julius Wilhelm, aus Neu-Schaumburg bei Königsberg.
21) Dalisch, Wilhelm, aus Züllendorf bei Guben.
22) Malade, Heinrich Gustav Adolph, aus Reppen, Kr. Sternberg.
23) Jeschke, Gottlieb, aus Gr. Tschaksdorf bei Sorau.

24) Zipse,

24) Zipſe, Auguſt, aus Guben.
25) Richter, Robert, aus Leippa bei Hoyerswerda.
26) Nicolas, Carl Eduard, aus Sophienthal bei Lebus.
27) Rothe, Heinrich Berthold, aus Vietz bei Landsberg a. d. W.
28) Köllner, Eduard, aus Dobrilugk.
29) Koppenz, Matthäus, aus Sornow bei Senftenberg.
30) Gäbler, Ernſt Adolph, aus Sohrneundorf bei Görlitz.

Der Poſthalter Friedrich Matſchenz zu Betſchau iſt als unbeſoldeter Beigeordneter daſelbſt beſtätigt worden.

Der Wundarzt I. Klaſſe Förſtner iſt von Neuenhagen nach Neu-Hardenberg (Kreis Lebus) gezogen.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Itzerott hat ſich in Frankfurt a. d. O. niedergelaſſen.

Der Spediteur C. Staudt zu Cüſtrin iſt an Stelle des Kaufmanns C. Knick daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätigt worden.

Der Buchdruckereibeſitzer C. Scharff zu Lübbenau iſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölniſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann A. S. Schlenz zu Liebenau iſt an Stelle des Glaſermeiſter R. Gieſe daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt beſtätigt worden.

Der Kaufmann und Gerichtsſchulze Krüger zu Krieſcht, im Sternberger Kreiſe, hat die Agentur der Allgemeinen deutſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft „Union“ zu Weimar niedergelegt.

An Stelle der bisherigen Agenten der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft, Kaufmanns W. Drieſe zu Cüſtrin und Kaufmanns F. Brutſchke zu Kietz bei Cüſtrin iſt der Spediteur R. Heylandt zu Cüſtrin für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der beiden vorgenannten Geſellſchaften beſtätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Hammer zu Forſt iſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätigt worden.

Der Kaufmann H. S. Schlenz zu Liebenau iſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölniſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Maler A. Hahn zu Arnswalde iſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Erfurter Hagelſchäden-Verſicherungsgeſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann und Ortserheber F. Blumenſtock zu Groß-Neuendorf, im Lebuſer Kreiſe, iſt an Stelle der Gaſtwirths Wonneberger zu Letſchin für den dortiger Ort und deſſen Umgegend als Agent der Cölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" beſtätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Gottlieb Hiller zum Cantor bei der Kirche und zweiten Lehrer an der Stadtſchule in Peitz und des Lehrers Adolph Ferdinand Julius Klau zum Organiſten bei der gedachten Kirche und dritten Lehrer an der Schule daſelbſt iſt beſtätigt worden.

Der Oberförſter Kreth zu Braſchen wird auf ſeinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab penſionirt, und dem Oberförſter Brick zu Mirchau, im Regierungsbezirke Danzig, die Oberförſterſtelle zu Braſchen vom vorgenannten Zeitpunkte ab übertragen.

Perſonal-Veränderungen für den Monat April 1859.

A. Bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Auskultator Hollmann iſt zum Referendarius, die Rechtskandidaten Ulrici, Höfer, Geißel und Schwietzke ſind zu Auskultatoren ernannt. Der Referendarius Hollmann iſt in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin verſetzt. Der Gerichts-Aſſeſſor Reuſcher iſt in Folge ſeiner Wahl zum Syndicus der Stadt Landsberg a. d. W. aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majeſtät des Königs den Kreisgerichts-Direktor Kowalcf in Ortelsburg in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Cottbus zu verſetzen geruht. Der Kreisrichter von Buße in Dobrilugk iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Guben verſetzt.

Der

Der Gerichts-Assessor Behlendorff in Soldin ist zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission in Drobitzig und der Hülfsbote Kintzel zu Peitz zum Boten und Exekutor bei der Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Haendler in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

Im Kreise Lübben sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk:
der Ortsschänker Neumann zu Alt-Zauche,

für den 3. Bezirk:
der Mühlenbesitzer Streichhan zu Schlepzig,

für den 4. Bezirk:
der Erbkrüger Schmidt zu Biebersdorf,

für den 5. Bezirk:
der Gutspächter Fritze zu Trebitz,

für den 6. Bezirk:
der Mühlenmeister Nitschke zu Straupitz.

In der Stadt Seelow ist der Bürgermeister Hoffmann daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Sonnenburg ist der Gastwirth Messer daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Marienwalde ist vom 1. Mai c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Domainen-Rent-Amts-Aktuaris Heidrich übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1581. Februar.

(1.) Der mit dem 2. Krammarkte in Golßen verbundene Vieh- und Pferdemarkt wird im laufenden Jahre nicht, wie im Kalender angegeben, am 22. Juni, sondern wie herkömmlich, am 23. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Das

(2.) Der zweite diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Liebenau, der im Kalender auf den 20. Juni angesetzt ist, wird auf den 27. desselben Monats hierdurch verlegt. 1. No. 2240. Februar.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Der im Kalender auf den 14. Juni angesetzte erste diesjährige Krammarkt zu Krieścht wird auf den 6. desselben Monats hierdurch verlegt. 1. No. 1891. April.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(4.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent auf einen Gasmesser ist aufgehoben. 1. No. 936. Mai.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Dezember 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Kolkwitz, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers mit dem 1. Juli c. erledigt. Der Lehrer muß der wendischen Sprache mächtig sein. 2. No. 1264. April.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6.) Die

2. No. 1888. Amtl. (6.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Klein-Lübbichow, zur II. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (7.) Bei der Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Zielenzig ist die Einschreibung und Aufnahme von Personen, soweit dazu die Postwagen und deren Beichaisen Raum darbieten, an folgenden Punkten gestattet worden:

	von Landsberg a. d. W.	von Waldowstrenk
Försterei Reitzenstein	1 3/4 Meilen	3/4 Meilen.
Schänke Blockwinkel	1 1/2 "	1 "
Schänke Schönwald	1 "	1 1/2 "
Schänke Roßwiese	1/2 "	2 "

Frankfurt a. d. O., den 9. Mai 1859.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Breithaupt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 21. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. Mai 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 14. enthält (No. 5052.) Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859.

(No. 5053.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

(No. 5054.) Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 40. 1. No. 1666. April.

Das betheiligte Publikum wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Juni 1818 — Amtsblatt pro 1818, Seite 216. — hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dem Scharfrichtereibesitzer Carl Julius Conrad zu Zechin, im Lebuser Kreise, nach dem Privilegio und Patent vom 8. Februar 1800 über die Scharfrichterei und Abdeckerei zu Zechin das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Einwohner der Ortschaften: Zechin, Letschin, Orthwig, Neuendorf, Kienitz, Genschmar, Gorgast, Golzow, nebst einem Etablissement bei Wollup, der Aemter Wollup, Friedrichsaue, Wilhelmsaue, des Kienitz'schen Vorwerks, des Neuendorf'schen (Solicante genannt), des Orthwig'schen Vorwerks, wie auch die Bewohner der zum Amte gehörigen Colonien, als Baiersberg, Gerickenberg, Lehmannshoefel, Rehfeld, Sophienthal und Sydows-Wiese, und derjenigen Ortschaften, die inzwischen in diesem Distrikte bereits angelegt worden sind, oder in

Zukunft noch angelegt werden möchten, ihm ihr gefallenes Vieh, Schaafe ausgenommen, gegen das gewöhnliche Trinkgeld ansagen und überlassen.

Eine jede Verletzung dieses Privilegii wird nach Maaßgabe der diesfälligen Bestimmungen in dem Gesetze vom 29. April 1772 §. 2. und 3. bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1859.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1859 betreffend.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

No. 41. 1. No. 2. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	28.	Mai in Züllichau,	den	29.	September in Zirke,
„	30.	„ in Grünberg,	„	1.	Oktober in Driesen,
„	1.	Juni in Guben,	„	3.	„ in Friedeberg i. d. N.,
„	3.	„ in Cottbus,	„	4.	„ in Landsberg a. W.,
„	6.	„ in Lübben,	„	6.	„ in Cüstrin,
„	9.	„ in Torgau,	„	7.	„ in Letschin,
„	20.	August in Angermünde,	„	8.	„ in Wriezen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schütz. Mentzel. v. Begesack.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorff à la suite des 3ten Dragoner-Regiments als Präses, dem Premier-Lieutenant Haack vom 1sten (Leib-) Husaren-Regiment als ersten, und dem Seconde-Lieutenant von Köckeritz vom 2ten (Leib-) Husaren-Regiment als zweiten Hülfs-Offizier, bestehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 10. Mai 1859.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Kandidaten:

Carl Rudolph Daube aus Berlin,
Johann Carl Wilhelm Gloatz aus Madlitz,
Louis Otto Hermann Grunow aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Hansen aus Friesack und
Friedrich Theodor Nigmann aus Dolzig

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 17. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Rittergutsbesitzer von Waldow und Reitzenstein zu Reitzenstein, im Sternberger Kreise, hat das Amt eines Kreisdeputirten niedergelegt. An dessen Stelle ist der Rittergutsbesitzer von Waldow und Reitzenstein zu Königswalde zum Kreisdeputirten des vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Bürgermeister Mettke zu Mohrin ist als solcher anderweit auf 12 Jahre bestätigt worden.

Der

Der Rittergutsbesitzer Kaempffe auf Lugk, im Calauer Kreise, ist zum Direktor der Societät zur Entwässerung des großen Luges bei Wormlage und der Rittergutsbesitzer Kuhtz auf Wormlage zu dessen Stellvertreter erwählt und diese Wahlen sind bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stoßmeister hat sich in dem Dorfe Doelzig bei Soldin niedergelassen.

Der Zimmermeister Carl Dammann zu Marienwalde, im Arnswalder Kreise, ist an Stelle des Posterpediteur Menzel daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Mueller zu Landsberg a. d. W. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Krüger zu Kriescht, im Sternberger Kreise, ist an Stelle des Apothekers M. Fontane daselbst für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

In der Stadt Woldenberg ist der Rathsmann Buerdorff als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Lippehne ist der Ackerbürger und Stadtverordnete Berkner als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Mentzel in Marienwalde ist vom 1. Mai c. ab in gleicher Eigenschaft nach Lippehne versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 403. Mai. (1.) Der zweite diesjährige Krammarkt zu Finsterwalde, der im Kalender auf den 14. Juni angesetzt ist, wird auf den 7ten desselben Monats hierdurch verlegt.

Der diesem Markte vorhergehende Viehmarkt findet am 6ten Juni statt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(2.) Z.-

(2.) Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Inowraclawer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Inowraclawer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 17. cj. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

231. 263. 340. 683. 711. 777. 2080. 2645. 2675. 2801. 3165. 3220. 4210. 4439. 4478. 4546. 4914. 5110. 5171. 5258. 5566. 5596. 5794. 6015. 6599. 6863. 6952. 7132. 7534. 7602. 7702.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

5. 131. 426. 1437. 2128. 2262. 2294. 2391. 2448. 2502. 2671. 3297. 3309. 3325. 3374.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

130. 199. 760. 1356. 1505. 1573. 1668. 1753. 1809. 1854. 1867. 2163. 2392. 2562. 2599. 3272. 3367. 3547. 3615. 3708. 3779. 4131. 4195. 4263. 4349. 4847. 5508. 5584. 5611. 5987. 6094. 6704. 6712. 6929. 7137. 7735.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

456. 489. 1386. 1418. 1799. 1940. 2214. 2245. 2465. 2579. 2718. 2752. 2792. 2802. 2866. 3046. 3098. 3501. 3700. 3843. 4526. 4647. 4680. 5307. 5376. 5381. 5701. 6234.

Litt.

In Memory

| | | |

7159. 7196. 7209. 7244. 7248. 7270. 7284. 7297. 7305. 7320. 7327.
7335. 7337. 7361. 7367. 7378. 7386. 7422. 7430. 7450. 7454. 7474.
7481. 7484. 7500. 7512. 7526. 7561. 7563. 7568. 7582. 7620 7645.
7648. 7652. 7654. 7656. 7661. 7706. 7713. 7729. 7757. 7775. 7810.
7824. 7876. 7879. 7885. 7888. 7895. 7919. 7942. 7965. 7983. 7988.
7990. 8012. 8026. 8049. 8074. 8115. 8121. 8125. 8134. 8147. 8219.
8243. 8312. 8318. 8321. 8345. 8357. 8379. 8390. 8395. 8396. 8397.
8449. 8453. 8464. 8483. 8490. 8516. 8522.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 3. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Schützenstraße Nr. 26., vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1854:
Litt. C. Nr. 2551. über 100 Thlr.;

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Litt. C. Nr. 605. über 100 Thlr.,
„ D. Nr. 1532. über 25 Thlr.;

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1856:
Litt. D. Nr. 166. über 25 Thlr.,
„ E. Nr. 166. 4641. à 10 Thlr.;

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1857:
Litt. E. Nr. 5314. über 10 Thlr.;

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Litt. A. Nr. 402. 2221 à 1000 Thlr.,
„ E. Nr. 168. 668. 1300. 1365. 1367. 2577. 3623. 4659. 6978. à 10 Thlr.;

f) aus

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858:

Litt. D. Nr. 4663. über 25 Thlr.,
„ E. Nr. 78. 158. 580. 1121. 1361. 1366. 1669. 2970. 3722. 4165. 4516. 4519. 5027. 5093. 7467. 7780. 8099. 8213 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 22. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 1. Juni 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 15. enthält (No. 5055.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

(No. 5056.) Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

(No. 5057.) Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe.

(No. 5058.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft für Eisen-Industrie in Sthrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

(No. 5059.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

No. 16. enthält (No. 5060.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

(No. 5061.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.

Art. 6302. Bekanntmachung, betr. die Ausgabe der Bank-Noten auf Grund des Gesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 177.)

Art. 6303. Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 179.)

Art. 6304. Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 179.)

Art. 6305. Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 181.)

Art. 6306. Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 181.)

Art. 6307. Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 182.)

Art. 6308. Gesetz, betr. die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1875. (R.-G.-Bl. S. 183.)

Art.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Pferden für die Armee betreffend.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten, sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Commission, auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind, und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos, oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere, oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schütz. Mentzel. von Wegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 42.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung von nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten

auf den 6ten und 7ten Juli d. J.

in dem Seminar zu Neuzelle anberaumt worden ist.

Diejenigen Elementar-Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 22. Juni d. J. unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1855 No. 16. Seite 130.) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, wobei bemerkt wird, daß später eingehende Meldungen für den gedachten Termin nicht berücksichtigt werden können.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 14. Mai 1859.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Durch

No. 43. I. B. No. 145. Rel.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. haben des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit zu genehmigen geruhet, daß die zur Stadt Friedeberg gehörige Colonie Buchwerder zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt werde.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1859.

Chausseegeld-Erhebung.

No. 44. I. No. 1652. Rel.

Dem Magistrat zu Zielenzig ist gestattet worden, in der bei Stations-No. 19,52., unweit des Dorfes Grochow errichteten Hebestelle, an der Drossen-Zielenzig-Meseritzer Chaussee von jetzt ab, nachdem die Chaussee in ihrer ganzen Länge vollendet und dem Verkehre übergeben ist, das Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarif — Gesetz-Samml. de 1840, S. 95 — 101 — anstatt, wie in unserer Bekanntmachung vom 9. Oktober 1858 — Amtsblatt de 1858 Seite 371 — bestimmt worden, für die Entfernung von 1 Meile, für eine dergleichen von 1½ Meile zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Den Schiedsmännern des diesseitigen Departements wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß sie statt der portofreien Rubrik „Herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheit" welche ihnen für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichterstattungen an die Landräthe nach der Instruktion vom 1. Mai 1841, §. 16. II. No. 2. und nach §. 10. des Regulativs vom 3. Januar 1855 (Justizministerialblatt vom 12. Februar 1858 Jahrgang 1858. Seite 52.) zusteht, sich künftig in Fällen dieser Art auf dem Couvert der Rubrik „Königliche Dienstsache" zu bedienen haben.

Frankfurt a. d. O., den 20. Mai 1859.

Per-

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Büreau-Assistent Heidemann ist aus dem Staatsdienste entlassen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Rittergutsbesitzer Major a. D. v. Schoenfeldt zu Gulben, im Cottbuser Kreise, ist an Stelle des Rittergutsbesitzers, Lieutenant v. Hacke zu Papitz zum Feuer-Polizei-Commissarius für den 9. Bezirk vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Berger ist von Liebenau nach Sagan gezogen.

Der Commissionair Carl Wilhelm Lehmann zu Sorau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Kunz zu Sorau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Gottlob Ernst Werchno, bisher in Zellin, ist zum Küster und Schullehrer zu Klein-Wubiser, in der I. Königsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Der Lehrer Ernst Eduard Rudolph Paulig, bisher zu Mehlen, ist zum Schullehrer zu Lahmo, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Gardejäger Johann Daniel Gotthilf Sachs ist als Forstaufseher zu Biebersdorf, in der Oberförsterei Wörnichen, definitiv angestellt worden.

Sr.

Sr. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Rentamts-Diener Friedrich Ferdinand Peters in Cottbus, aus Veranlassung seines funfzigjährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

In der Stadt Spremberg sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1sten Bezirk (Altstadt)
der Kaufmann Wilhelm Schlittke,

für den 2ten Bezirk (Neustadt)
der Kaufmann Ludwig Cario.

Als Schiedsmänner sind wieder gewählt und bestätigt worden:

1) in der Stadt Sternberg
der Mühlenbesitzer Musik daselbst,

2) in der Stadt Zielenzig
für den 1. und 2. Stadtbezirk
der Kaufmann Karl Schwabe,
für den 3. und 4. Stadtbezirk
der Rentier und städtische Beigeordnete Johann Heinrich May.

Der Post-Bureaudiener Jantzen in Landsberg a. d. W. ist wegen dringenden Verdachts der Untreue aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

3. a. No. 285. April.

(1.) Nachdem über das Vermögen der verw. Oberamtmann Schleusener, der Pächterin der Domaine Bernstein, der Concurs eröffnet worden ist, ist der Domainen-Amts-Actuarius Stellmacher zu Bernstein mit der Erhebung der Kö-

nig-

niglichen Gefälle des Amtes Bernstein, als Unterrecептor des Königlichen Rent-Amts Driesen einstweilen beauftragt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

(2.) Am 1. d. Mts. sind folgende Soldiner Kreis-Obligationen vorschriftsmäßig ausgelooſt:

Serie I.	Littr. A.	No.	56	über je 100 Thlr.
„	„ „	No.	96	
„	Littr. B.	No.	127	
„	Littr. C.	No.	58	
„	„ „	No.	87	
„	„ „	No.	88	
„	„ „	No.	123	
„	„ „	No.	124	
„	„ „	No.	197	
Serie II.	Littr. A.	No.	48	

Serie I.	Littr. A.	No.	107	über je 50 Thlr.
„	„ „	No.	126	
„	„ „	No.	133	
„	„ „	No.	168	
„	„ „	No.	175	
„	Littr. C.	No.	202	
„	„ „	No.	217	
„	„ „	No.	218	
„	„ „	No.	232	
„	„ „	No.	245	
„	„ „	No.	281	

Serie II.

Serie II.	Litt. B.	No. 64		
"	"	"	No. 157	
"	"	"	No. 229	
"	"	"	No. 246	
"	"	"	No. 251	über je 50 Thlr.
"	"	"	No. 290	
"	"	"	No. 368	
"	"	"	No. 382	
"	"	"	No. 492	

Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern zum 1. Juli 1859 gekündigt und es soll die Auszahlung der Kapital-Beträge al pari und der rückständigen Zinsen (gegen Einsendung der Obligationen mit den laufenden Zins-Coupons) an demselben Tage, mit welchem auch die Verzinsung aufhört, durch die Kreis-Chaussee-Bau-Kasse hierselbst geschehen.

Soldin, den 3. Dezember 1858.

Das Kreis-Chaussee-Bau-Comitee.

J. A.

Der Vorsitzende: Landrath (gez.) v. Cranach.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 22. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 1. Juni 1859.

Bekanntmachung.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staatsregierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Million Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Million Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Emis-

Emissions-Bedingungen

der neuen 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. Mts. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thalern aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1. gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominal-Betrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1. bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92.,
2. bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße No. 21.,
3. im Geschäfts-Lokale des Haupt-Steueramts für direkte Steuern, Klosterstraße No. 76., sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1. bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2. bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen,

Unterzeichnungs-Listen ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

eröffnet und

am 11. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die

die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis 8. Juli 1859 mit 30 Thlr.
15. = 22. August 1859 = 25 = } für jedes Hundert
1. = 8. Oktober 1859 = 30 =

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. Oktober d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a. im Juli-Termine
bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Procent,
bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Procent.

b) im August-Termine
bei Vorauszahlung der Oktober-Rate $^{1}/_{2}$ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3. bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5.) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusageschein der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusageschein wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusageschein rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach

§ 7. Der obige Beitrag ist Fälligkeitstage des 1. Januar jeden Jahres, und hat der Mitglied, welcher in Rückstand bleibt, für jeden Monat, um welchen sich sein Beitrag im Rückstande befindet, 5 Pfennige zu entrichten. Wenn ein Mitglied mit seinem Beitrage für 3 Monate im Rückstande bleibt, so wird dasselbe durch den Vorsitzenden des Vereins gemahnt, und wenn es nach 3 Monaten nach der Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat

Amts-Blatt
der Kgl. Direktion der Verkehrsanstalten in Braunschweig.
Erscheint wöchentlich einmal. Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Ostafrika. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Kamerun. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Togo. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Neu-Guinea. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach den Marshall-Inseln. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Kiautschou. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Samoa. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach den Karolinen, Palau und den Marianen. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Neuguinea. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Ostafrika. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Kamerun. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Togo. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Neu-Guinea. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach den Marshall-Inseln. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Kiautschou. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Samoa. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach den Karolinen, Palau und den Marianen. — Seite 1. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Neuguinea.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Deutsch-Südwestafrika gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Ostafrika.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Deutsch-Ostafrika gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Kamerun.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Kamerun gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Togo.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Togo gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Neu-Guinea.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Neu-Guinea gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach den Marshall-Inseln.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach den Marshall-Inseln gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Kiautschou.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Kiautschou gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Samoa.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Samoa gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach den Karolinen, Palau und den Marianen.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach den Karolinen, Palau und den Marianen gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Nr. 1 vom 2. Januar 1900. Seite 1.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Postanweisungen nach Deutsch-Neuguinea.

Vom 1. Januar 1900 ab können Postanweisungen nach Deutsch-Neuguinea gegen Zahlung des Betrages und der Gebühr eingezahlt werden.

Bekanntmachung.

Nachdem über den fünften Theil der neuen Preußischen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler gestern bereits verfügt worden ist, so werden die Emissions-Bedingungen vom 30. v. M. dahin modifizirt, daß die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 4. derselben zur Anwendung kommt, sobald sämmtliche Zeichnungen den Betrag von 24 Millionen Thaler übersteigen.

Berlin, den 5. Juni 1859.

Der Finanz-Minister.

von Patow.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Der zufolge des §. 23. des Statuts für die Niederlausitzsche Hülfskasse (Außerordentliche Beilage zu No. 48. de 1852 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt Stück 15.) zum Syndikus derselben erwählte Kreis-Gerichts-Rath Naumann zu Lübben ist inzwischen versetzt und es sind deshalb die Syndicats-Geschäfte nunmehr dem Kreisgerichts-Direktor Koerbin zu Lübben übertragen worden.

Potsdam, den 28. Mai 1859.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung.

gez. von Winzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 45

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

No. 46. 2. No. 994. Mai.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, so wie aus dem Gouvernanten-Institut in Dropsig mehrere Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden. Den Patronats-Behörden und Schulvorständen, welche für ausreichend dotirte Stellen an Mädchen-Elementarschulen oder für höhere weibliche Bildungs-Anstalten Lehrerinnen, so wie den Eltern, welche für ihre Kinder Erzieherinnen suchen, wird hiermit Gelegenheit dargeboten, solche aus Anstalten, deren segensreiches Wirken sich bisher bewährt hat, überwiesen zu erhalten, und bleibt ihnen überlassen, sich deshalb unter genauer Angabe der Verhältnisse, in welche die gesuchten Lehrerinnen oder Erzieherinnen eintreten sollen, der Ansprüche, die an sie gemacht und der Bedingungen, die ihnen gewährt werden, an den Herrn Seminar-Direktor Kritzinger in Dropsig bei Zeitz rechtzeitig zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Mai 1859.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Cavalier zu Reppen ist zum Polizei-Anwalt für Hildesheim, Kreis Sternberg, ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath a. D. Freiherrn v. Werdeck von der ihm interimistisch übertragenen Verwaltung der Geschäfte des Staats-Commissarius bei der Cottbus-Schwielochsee-Eisenbahn vom 1. d. M. ab entbunden und sind diese Geschäfte auf das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin übergegangen, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Für den 14. Wege- und Feuer-Polizei-Distrikt Sternberger Kreises sind der Braukrugsbesitzer Lansky zu Limmritz zum Kommissarius und der Lehnschulzengutsbesitzer Jonas zu Priebow zum Stellvertreter desselben gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Bauergutsbesitzer und Schulze Richter zu Jaenischwalde, im Cottbuser Kreise, ist an Stelle des bisherigen Wege-Polizei-Commissarius des III. Bezirks gedachten Kreises als solcher erwählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gericke hat sich in Landsberg a. d. W. niedergelassen.

Der Seilermeister C. Schmidt zu Müncheberg ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Erfurter Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister C. Dammann zu Marienwalde, im Arnswalder Kreise, ist für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Fähndrich zu Cüstrin ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Julius Fähndrich daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann C. A. Steinbach zu Königsberg i. d. N. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Carl Heinrich Stephan, bisher an der Schwiebuser Vorstadtschule zu Züllichau, zum Lehrer an der dortigen Weinbergsschule ist bestätigt worden.

Der Lehrer und Cantor Franz Herrmann Natusch, bisher zu Berg, ist zum Cantor an der Schloßkirche zu Crossen und Lehrer der mit der Stelle verbundenen Schule bestellt worden.

Der bei dem Post-Amte zu Frankfurt a. d. O. angestellte Post-Packmeister Carl Wilhelm Wiemer ist für immer aus dem Post-Dienste entlassen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Heinrich Louis Haupt ist vom 1. Mai c. ab bei dem Post-Amte zu Sorau unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist der bisher zum Gemeindebezirke der Stadt Soldin gehörige Klütz-See von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Rittergute Rehnitz vereinigt worden. A. B. No. 115. Mai.

In Gemäßheit des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Seit

2. No. 780. Januar.

(2.) Seit unserer Bekanntmachung vom 11. Mai v. J. sind wiederum mehreren Kirchen und Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks folgende Geschenke und Vermächtnisse zu Theil geworden, die hierdurch mit Anerkennung der den geistlichen Instituten zugewendeten Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1. Der Kirche zu Woldenberg, Kreis Friedeberg i. d. N., von einem Ungenannten zwei Altarlichte;

2. der Kirche zu Neuendorf, Kreis Landsberg a. d. W.:

   a) von den Lehngutsbesitzer Tuckermannschen Eheleuten daselbst eine weiße gehäckelte baumwollene Altardecke,

   b) von dem Herrn Amtspächter Baier zu Maerzdorf sämmtliche Abendmahlgeräthe von Neusilber und zwar Kelch, Patene und Kanne inwendig vergoldet und eine Oblatendose;

3. der Kirche zu Drenzig, Kreis Sternberg, von einem Ungenannten eine Prachtausgabe der heiligen Schrift;

4. der Kirche zu Schildberg, Kreis Soldin, von dem Patrone Herrn Major a. D. von Rieben daselbst eine neue Orgel zum Werthe von 1200 Rthlr.;

5. der Kirche zu Reinswalde, Kreis Sorau:

   a) von einer Jungfrau eine vollständige Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit silbernen Franzen,

   b) von einer Frau zwei kleine Blumenbouquets für das Altar,

   c) von einem Müller und seiner Tochter zwei kleine Blumenbouquets,

   d) von mehreren Frauen und Jungfrauen zwei große Blumenbouquets;

6. der Kirche zu Gießenbrügge, Kreis Soldin, von einem Ungenannten ein gut gearbeitetes, 2 Fuß 6 Zoll hohes Kruzifix und eine schön eingebundene Bibel;

7. der Kirche zu Beerfelde, Kreis Königsberg i. d. N., von dem Patrone Herrn Rittergutsbesitzer von Sydow daselbst eine neue Orgel zum Werthe von 500 Rthlr.;

8. der Kirche zu Groß-Lübbichow, Kreis Sternberg:

   a) von der Frau Mühlenmeister Leisterthing auf der Buschmühle eine feine schwarztuchene Altarbekleidung mit Stickerei,

   b) von dem Schulzen Kühler zu Groß-Lübbichow eine Kanzelbekleidung von feinem schwarzen Tuche;

(2.) 9. der

9. der Kirche zu Mannsfelde, Kreis Friedeberg, von dem Herrn Major von Knobelsdorff auf Brenkenhof eine schwarztuchene Kanzeldecke mit darauf in Gold und Silber gesticktem Lamme und der Siegesfahne, so wie eine Drappirung des Oelgemäldes an der Orgel von baumwollenem Damast;

10. der Kirche zu Neudnitz, Kreis Lübben, von der dortigen Kirchengemeinde:
   a) ein Taufstein,
   b) ein Klingelbeutel von schwarzem Sammet,
   c) ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper;

11. der Kirche zu Kienitz, Kreis Lebus:
   a) von dem Erbpächter Gustav Schwarz daselbst zwei werthvolle neusilberne galvanisch-versilberte Altarleuchter,
   b) von dem Bauer Michael Kaske daselbst zwei 7 Fuß hohe, 1½ Fuß breite Oelgemälde, Luther und Melanchton darstellend, mit entsprechenden Goldrahmen;

12. der Kirche zu Zanzin, Kreis Landsberg a. d. W., von der dortigen Kirchengemeinde:
   a) ein neusilberner vergoldeter Abendmahlskelch,
   b) eine desgleichen Patene,
   c) eine desgleichen Abendmahlskanne;

13. der Kirche zu Manschnow, Kreis Lebus, von dem Gerichtsschulzen Borchhard daselbst:
   a) zwei schön gemalte Blumenvasen von Porzellan,
   b) ein Teppich von Wolle vor dem Altar;

14. der evangelischen Stadtkirche zu Schwiebus, Kreis Züllichau, von einem Ungenannten zum Neubau des Kirchthurms die Summe von 12 Rthlr;

15. der Kirche zu Drebkau, Kreis Calau:
   a) von einem Ungenannten eine Altar- und Kanzelbekleidung zum Werthe von ungefähr 85 Rthlr.,
   b) von einigen Frauen und Jungfrauen ein Teppich für die Altarstufen und zwei Bouquets künstlicher Blumen für die Altarvasen;

16. der Kirche zu Christianstadt, Kreis Sorau, von einem Ungenannten ein Bild „Christus am Oelberge“ in Oelfarbendruck, mit einem Goldrahmen eingefaßt;

17. der

17. der Kirche zu Groß-Särchen, Kreis Sorau, von der Frau Rentnerin Amalie Timm geb. Jaenichen zu Berlin, zwei große neusilberne Altarleuchter und ein desgleichen Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper, zum Werthe von über 40 Rthlr.;

18. der Kirche zu Droskau, Kreis Sorau, von dem Dorfrichter Müller daselbst zwei starke Altarkerzen;

19. der Kirche zu Tornow, Kreis Sternberg:

a) von der Frau Amtmann Schneider zu Drebkau zwei weiße Liedertafeln mit schwarzen beweglichen Ziffern,

b) von den Frauen und Jungfrauen der Gemeine zu Tornow eine Altardecke von schwarzem Tuche mit Silberkreuz und Silberfranzen,

c) von der Frau Prediger Vinzelberg zu Tornow eine Kanzeldecke aus schwarzem Sammet mit Silberfranzen,

d) von dem Herrn Prediger Vinzelberg zu Tornow ein Taufstein;

20. der Kirche zu Lietzegöricke, Kreis Königsberg i. d. N., von mehreren Wirthen aus der Kirchengemeinde eine silberne Abendmahlskanne;

21. der Kirche zu Zeckerin, Kreis Luckau:

1. von dem Küster und Lehrer Kuhl daselbst:

a) ein Lesepult im Werthe von 1 Rthlr. 15 Sgr.,

b) ein auswendig versilberter und inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebst Patene im Werthe von 10 Rthlr.,

2. von der aus den Dörfern Zeckerin, Branitz und Pahlsdorf bestehenden Kirchengemeinde:

eine vom Orgelbauer Schroeter angefertigte Orgel zum Werthe von 345 Rthlr.;

22. der Kirche zu Kunzendorf, Kreis Sorau, von den confirmirten Kindern einen neuen Posaunenzug an der Orgel;

23. der Stadthauptkirche zu Sorau von der verwittweten Frau Tuchfabrikant Hoffmann geb. Pittius 25 Rthlr. zur Anschaffung eines Bildes zum Altare in der Sakristei;

24. der Kirche zu Brügge, Kreis Soldin, von einem Ungenannten ein Kupferstich in Glas und Rahmen, den Heiland darstellend;

25. der Kirche zu Derzow, Kreis Soldin, von Fräulein Lora von Brandt eine schwarztuchene Altar- und eine dergleichen Kanzeldecke mit eingestickten Kreuzen und passenden Bibelsprüchen;

26. der

26. der Kirche zu Groß-Fahlenwerder, Kreis Soldin:
   a) von einem Ungenannten ein kolorirtes Bild des Gekreuzigten unter Glas und Rahmen,
   b) von einem Ungenannten zwei farbige Glasvasen mit künstlichen Blumen für den Altar,
   c) von der Ehefrau des Kirchenvorstehers L. Distler eine schwarzsammtene Kanzelpultdecke mit silbernen Borten und seidenen Franzen und den eingestickten Buchstaben „L. D. 1858.“,
   d) von dem Ertrage einer unter den Gemeindegliedern veranstalteten Collekte ein Glasschrank von schwarzpolirtem Holze zur Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen;

27. der Kirche zu Giesenbrügge, Kreis Soldin, von einem Ungenannten ein Kruzifix und eine Altarbibel;

28. der Kirche zu Grüneberg, Kreis Soldin, von dem Ortspfarrer ein in Oel gemaltes Christusbild;

29. der Kirche zu Hauswerder, Kreis Soldin, von dem Ortspfarrer ein in Oel gemaltes Christusbild;

30. der Kirche zu Kriening, Kreis Soldin:
   1. von dem Patron, Herrn Rittmeister von Klitzing:
   a) eine Altar- und Kanzelpultdecke von rothem Plüsch,
   b) ein gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Christuskörper,
   2. von dem Guts-Administrator Kemp:
   a) eine schwarztuchene Altar- und Kanzelpultdecke mit silbernem Kreuz,
   b) zwei Porzellanvasen auf dem Altar;

31. der Kirche zu Schöneberg, Kreis Soldin, von einem Ungenannten zwei Kupferstiche in Rahmen und Glas, a) Christum, b) das heilige Abendmahl darstellend;

32. der Kirche zu Droskau, Kreis Sorau, von den Jungfrauen Ottilie und Emilie Krüger eine gehäkelte Altarpultdecke;

33. der evangelischen Pfarrkirche zu Schwiebus von einer Anzahl Frauen und Jungfrauen der Gemeinde:
   a) zwei neusilberne galvanisch versilberte Altarleuchter von je drei Fuß Höhe,
   b) zwei desgleichen von je 2½ Fuß Höhe,
   c) zwei gußeiserne Altarleuchter mit vergoldeten Verzierungen,
   zum Gesammtwerth von über 200 Rthlr.;

34. der Kirche zu Dübrichen, Kreis Luckau, von der verwittw. Frau Mühlenmeister Ludwig ein Cruzifix zum Vortragen bei öffentlichen Leichenbegängnissen;

35. der

35. der evangelischen Stadtkirche zu Luckau:
   a) von dem Tischlermeister Luchmannschen Ehepaare zwei gußeiserne Altarleuchter,
   b) von einem ungenannten Gemeindemitgliede zwei seidene Tücher zum Vorhalten beim heiligen Abendmahl;

36. der Kirche zu Alt-Golßen, Kreis Luckau, von der Frau Oberamtmann Geißler daselbst:
   a) eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch mit Silberfranzen,
   b) einen gestickten Fußteppich für die Altarstufen ꝛc.,
   c) zwei Vasen mit künstlichen Blumen;

37. der Kirche zu Casel, Kreis Luckau, von der Frau Inspektor Schulze zu Golzig:
   a) zwei schön eingebundene Bibeln,
   b) die Hauspostille und Epistelpredigten, herausgegeben von dem Norddeutschen Verein;

38. der Kirche zu Gollmitz, Kreis Luckau, von der Rittergutsbesitzerin Frau von Gollmitz zwei neusilberne Altarleuchter;

39. der Kirche zu Riedebeck, Kreis Luckau, von dem Pfarrbauer Wilhelm auf Koppens einen inwendig vergoldeten Abendmahlskelch nebst Patene zum Werthe von zehn Thalern;

40. der Kirche zu Frankendorf, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede zwei Vasen mit künstlichen Blumen;

41. der Kirche zu Goßmar, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede zur Anschaffung eines Schmuckes ein Weihnachts-Geschenk von 10 Rthlr.;

42. der Kirche zu Pietschen, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede:
   a) ein Crucifix von Gußeisen,
   b) zwei dergleichen Altarleuchter, beides mit Vergoldung, zum Werthe von 50 Rthlr.,
   c) ein Paar Altarkerzen;

43. der Kirche zu Gahro, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede eine Taufstein-Bekleidung von blauem Stoff mit seidenen Franzen;

44. der Kirche zu Klimmritz, Kreis Luckau, von einer ungenannten Familie der Gemeinde:
   a) zur Anschaffung einer Orgel funfzig Thaler baar,
   b) eine schwarze Tuchbekleidung für Kanzel, Altar und Taufstein;

45. der

45. der Kirche zu Zinnitz, Kreis Luckau, von dem Kirchenpatron Freiherrn von Patow Excellenz:
   a) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Körper,
   b) zwei gußeiserne Altarleuchter,
   c) eine Altarbekleidung, eine Kanzelpultdecke und zwei Vorhaltetücher beim heiligen Abendmahl von schwarzem Tuch,
   d) eine Weinkanne mit Kelch von mattgeschliffenem Glase mit goldenen Verzierungen,
   e) einen Altarfußteppich, und
   f) ein werthvolles Oelgemälde, Christum bei der Stiftung des heiligen Abendmahls darstellend;

46. der Kirche der Stadt Neudamm, Kreis Königsberg i. d. N.:
   1. von den Frauen und Jungfrauen der Kirchengemeinde:
   a) ein großer schöner Teppich für den Platz um das Altar, zum Werthe von 100 Rthlr.,
   b) ein feiner Velour-Teppich zum Gebrauche bei den Trauungen,
   c) eine Beihülfe von 100 Rthlr. zum Ankaufe von drei werthvollen Kronenleuchtern für die neue Kirche,
   2. von dem dortigen Gesangvereine gleichfalls eine Beihülfe zu dem ad c. angeführten Zwecke von 25 Rthlr.,
   3. von einem ungenannten Wohlthäter zu demselben Zwecke eine Beihülfe von 15 Rthlr.,
   4. von dem Oekonomie-Commissarius Herrn Schwarzkopf zu Crossen eine vergoldete Patene von schwerem Silber zum Werthe von 20 Rthlr.,
   5. von dem Schloßprediger Herrn Stubenrauch zu Schwedt a. d. O. ein silbernes Crucifix zur Ausschmückung des Altars zum Werthe von 28 Rthlr.;

47. **der Kirche zu Clewitz, Kreis Königsberg i. d. N., von den Jungfrauen und Junggesellen der Gemeinde:**
   a) ein schöner Altarteppich,
   b) ein werthvoller Kronenleuchter;

48. der Kirche zu Himmelstädt, Kreis Landsberg a. d. W., von einem unbekannten Gemeinde-Mitgliede ein Paar Altarkerzen;

49. für die Pfarrstelle zu Hohenwalde, Kreis Landsberg a. d. W., ist von der verstorbenen Frau Patronin, Gräfin von Schlaberndorf, das auf dem Pfarrgehöfte befindliche Colonushaus angekauft und der Pfarre testamentarisch vermacht worden;

50. der

50. der Kirche zu Gieſenaue, Kreis Landsberg a. d. W., von den Gemeinde-Mitgliedern eine neue Orgel mit 11 klangbaren Regiſtern;

51. der Kirche zu Ludwigsthal, Kreis Landsberg a. d. W.:
   a) von mehreren Gemeinde-Mitgliedern eine Altarbibel,
   b) von dem Eigenthümer Günther zu Bergenhorſt ein Geſangbuch;

52. dem Bethauſe zu Johanneshof, Kreis Landsberg a. d. W.:
   a) von mehreren Gemeinde-Mitgliedern eine Decke von ſchwarzem Tuch mit weißen Franzen für den Altartiſch,
   b) von dem Ausgedinger Werk ein Band Epiſtelpredigten und eine Hauspoſtille,
   c) von dem Tiſchlermeiſter Siellmacher zwei bibliſche Bilder in Goldrahmen,
   d) von dem Gerichtsſchulzen Andre ein Evangelienbuch;

53. der Kirche zu Raumerswalde, Kreis Landsberg a. d. W., von mehreren Gemeinde-Mitgliedern:
   a) ein Kronenleuchter von ſchöner Bronce mit Glasbehängen, nebſt dazu gehörigen Stearinkerzen,
   b) eine Schaale von Rubinglas;

54. der Kirche zu Morrn, Kreis Landsberg a. d. W.:
   a) von einigen im vorigen Jahre Confirmirten ein Altargemälde in Goldrahmen, „Chriſtus am Oelberge" darſtellend,
   b) von ſämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern ein Abendmahlskelch und eine Weinkanne von Silber mit innerer Vergoldung,
   c) von Jungfrau Louiſe Juckſch eine ſilberne Patene,
   d) von Jungfrau Bertha Juckſch eine Taufſteindecke von Filet,
   e) von Frau Ober-Inſpektor Degner eine Altardecke von Filet;

55. der Kirche zu Betten, Kreis Luckau, von einem Gemeinde-Mitgliede und mehreren Confirmanden 3 Rthlr. 20 Sgr. als Beihülfe zur Anſchaffung einer rothſammetnen Decke über die Communionkelche;

56. der Kirche zu Buckowin, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein gußeiſernes Krucifix mit vergoldetem Chriſtuskörper;

57. der Kirche zu Prießen, Kreis Luckau, von einer ungenannten Familie zwei Altarkerzen;

58. der Kirche zu Schönborn, Kreis Luckau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein gläſerner Kronenleuchter zum Werthe von über 30 Rthlr.;

59. der Kirche der Stadt Kirchhain, Kreis Luckau, von einer Anzahl Frauen und Jungfrauen eine neue Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung von feinem blauen Tuche mit weißſeidenen Franzen und eingeſtickten bibliſchen Inſchriften;

60. der

60. der Kirche zu Sorno, Kreis Luckau:
   a) von dem Hüfner Schilmanyk eine neusilberne Weinkanne zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl zum Werthe von 25 Rthlr.,
   b) von einigen Jungfrauen zwei Leuchter von Bronce und buntem Glase;

61. der Kirche zu Lipten, Kreis Luckau, von Fräulein Marie Lochmann eine zinnerne Taufkanne und ein Taufsteinbehang;

62. der Kirche zu Friedersdorf, Kreis Luckau, eine neusilberne Abendmahlskanne zum Werthe von 17 Rthlr. von den Frauen der Gemeinde;

63. der Kirche zu Rückersdorf, Kreis Luckau, von den Frauen der Gemeinde eine neusilberne Abendmahlskanne zum Werthe von 14 Rthlr.;

64. der Kirche zu Werenzhain, Kreis Luckau:
   a) von der verwittweten Hüfner Mahl ein Krucifix mit vergoldetem Christuskörper,
   b) von einigen Gemeindegliedern 5 Rthlr. als Beihülfe zur Anschaffung einer neuen Orgel;

65. der Kirche zu Sacro, Kreis Luckau, durch freiwillge Beiträge der Gemeinde-Mitglieder:
   a) eine neue Bekleidung des Podestes des Altars mit schwarzem Tuche,
   b) eine Bekleidung des Altars von schwarzem Tuche, mit echten silbernen Franzen besetzt und einem eingestickten echt silbernen Kreuze versehen,
   c) ein gußeisernes Krucifix mit vergoldetem Christuskörper;

66. in der Stadtkirche der Kreisstadt Calau ist durch freiwillige Beiträge der Gemeinde-Mitglieder das alte schöne Schnitzwerk am Altar und Kanzel ausgemalt und neu vergoldet worden. Die Gesammtkosten betragen weit über 200 Rthlr.;

67. der Kirche der Stadt Drebkau, Kreis Calau, von dem Kaufmann Herrn Riedel eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit Silberfranzen;

68. der Kirche der Stadt Lübbenau, Kreis Calau, von dem Kaufmann Herrn Tannert eine große Tübinger Altarbibel;

69. der Kirche zu Niewitz, Kreis Calau, von der Ehefrau des Lehrers Zimmermann zwei kleine Tücher von weißem Battist mit Tanten besetzt, zur Bedeckung der Kelche und des Brotes beim heiligen Abendmahl;

70. der Kirche zu Reddern von der Patronatsherrschaft:
   a) ein stark vergoldetes broncenes Kruzifix mit marmornem Sockel,
   b) ein Paar neue große Wachskerzen,
   c) der Communionkelch nebst Hostienteller, so wie die beiden großen Altarleuchter sind umgearbeitet und theilweise erneuert worden;

71. der

71. der Kirche zu Welze, Kreis Calau, von der Gemeinde zu Welze und der Gastgemeinde zu Proschim eine neue schwarztuchene Bekleidung mit weißen Franzen für den Altar und die Kanzel;

72. der Kirche zu Wormlage, Kreis Calau, von der dortigen Patronatsherrschaft:
a) einen gußeisernen Taufstein mit Bronceanstrich bei der Geburt ihres ersten Kindes,
b) einen gußeisernen Kronenleuchter mit Bronceanstrich;

73. in der Kirche zu Klein-Gandern, Kreis Sternberg, ist von dem Herrn Hauptmann Rittwagen die Orgel mit einem Kostenaufwande von 30 Rthlr. vergrößert worden;

74. der Kirche zu Groß-Gandern, Kreis Sternberg, von der Frau Patronin Gräfin von Perponcher ein werthvoller Teppich vor dem Altar;

75. der Kirche zu Döbbernitz, Kreis Sternberg, von der Frau Rittergutsbesitzer von Jena drei geschmackvolle Kronenleuchter;

76. der Kirche zu Hildesheim, Kreis Sternberg:
a) von der verwittweten Frau Gutsbesitzer Brandenburg eine Altar- und Kanzelbekleidung nebst einem Teppich vor dem Altar,
b) von den Töchtern des Bauern und Krügers Kretschmann daselbst zwei Vasen mit künstlichen Blumen auf dem Altar;

77. für die Kirche zu Grunow, Kreis Lübben, ist durch die freiwilligen Beiträge der Kirchengemeinden zu Grunow und Dammendorf von dem Orgelbauer Schroeter zu Sonnewalde eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von 235 Rthlr. erbaut worden;

78. der Kirche der Kreisstadt Guben von einem dortigen Tuchfabrikanten eine große Altarbibel in Sammetbande mit vergoldeten Spangen und Schlössern;

79. der Kirche zu Beitsch, Kreis Guben, von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine blaue Tuchdecke für Kanzel und Taufstein;

80. der Kirche zu Göhlen, Kreis Guben, von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein zinnerner Abendmahlskelch;

81. der Kirche zu Horno, Kreis Guben, von den Jungfrauen und Jünglingen der Gemeinde ein neuer Kronenleuchter;

82. der Kirche zu Blankenfelde, Kreis Soldin:
1. vom Herrn Patron und dessen Familie:
a) ein sehr schönes gothisch verziertes Orgelchor,

b) eine

b) eine grün sammtene Altar- und Kanzeldecke,
c) ein Teppich vor dem Altar,

2. von einem ungenannten Gemeindemitgliede:

zwei schöne Apostelstatuen zur Verzierung des Altars;

83. für die Kirche zu Rohrbeck, Kreis Königsberg i. d. N., ist von dem Herrn Patron, Herrn General-Lieutenant von Gerlach ein Theil der Kosten der Orgel-Reparatur getragen worden;

84. der Kirche zu Wedell, Kreis Königsberg i. d. N., von einer Kossäthen-Frau eine violettsammetne Kanzelbekleidung;

85. der Kirche zu Klein-Rade, Kreis Sternberg, von den Lehnschulzen Thiemeschen Eheleuten und deren Enkelkindern Ernestine, Maria und Ernst Redlich ein geschmackvoller broncirter Kronenleuchter mit acht Armen, zum Werthe von neun und achtzig Thalern;

86. der St. Georgenkirche der Stadt Frankfurt a. d. O.:
a) von den Confirmanden zwei versilberte Altarleuchter,
b) von verschiedenen Freunden der Kirche zum Abputz des sehr baufälligen Thurmes 7 Rthlr. 5 Sgr.;

87. der Kirche zu Biegen, Kreis Lebus, von den Puhlmannschen Eheleuten zum Andenken an ihre goldene Hochzeit ein dreiarmiger versilberter Leuchter nebst den erforderlichen Wachskerzen;

88. der Kirche zu Kernersdorf, Kreis Lebus, von einem Auswärtigen eine schöne alte Altarbibel;

89. der Kirche zu Alt-Lietzegoericke, Kreis Königsberg i. d. N., von der Ehefrau eines Mitgliedes der Kirchengemeinde eine selbst gehäkelte, drei Ellen lange und zwei Ellen breite Altardecke mit einem großen Kreuze und Abendmahlskelch ausgestattet;

90. der Stadtkirche zu Schönfließ, Kreis Königsberg i. d. N.:
a) von der verwittweten Frau Rentier Rückheim eine tuchene Kanzelpultdecke mit silbernem Kreuz, Franzen und Quasten,
b) von dem Glasermeister Herrn Zedobnitzky eine vollständige Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch für die Passionszeit;

91. der Kirche zu Güntersberg, Kreis Crossen:

1. von dem Fabrikbesitzer Herrn Gohr:

eine werthvolle schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung mit gelbwollenen Franzen,

2. von

2. von den Jungfrauen und Jünglingen der Gemeinde:
a) ein bronzener Kronenleuchter zum Werthe von funfzehn Thalern,
b) zwei Vasen mit künstlichen Blumen auf dem Altar;

92. dem städtischen Krankenhause der Stadt Frankfurt a. d. O. von einem ungenannten Wohlthäter eine Weinkanne, einen Kelch und eine Patene von Neusilber mit Vergoldung der innern Flächen;

93. der Kirche zu Tempel, Kreis Sternberg, von der Tochter des verstorbenen Lehngutsbesitzers Gottlieb Karney bei Gelegenheit ihrer Verheirathung ein schwarztuchenes feines Altartuch;

94. der Kirche zu Heinersdorf, Kreis Sternberg, von der Mehrzahl der Gemeindeglieder ein Kronenleuchter zum Werthe von 11 Rthlr.;

95. für die Kirche zu Göhren, Kreis Crossen, ist durch freiwillige Beiträge sämmtlicher Gemeindemitglieder ein neues klangvolles Orgelwerk zum Werthe von 798 Rthlr. aufgestellt worden;

96. für die Kirche zu Jähnsdorf, Kreis Crossen, ist durch freiwillige Beiträge sämmtlicher Gemeindemitglieder ein neues prachtvolles Orgelwerk mit einem Kostenaufwande von über 1000 Rthlr. aufgestellt worden;

97. der Kirche zu Jähnsdorf sind ferner folgende Geschenke gemacht worden:
a) von dem Lehnschulzen Herrn Schulz ein geschmackvoller Kronenleuchter,
b) von dem Lehrer und Küster Herrn Eix ein neues zinnernes Taufbecken,
c) von der Pfarrfrau eine angemessene Taufsteinbekleidung,
d) von dem Rentier Herrn Blasche zu Frankfurt a. d. O. eine neue werthvolle Altarbekleidung mit einem Kreuze von Goldborten;

98. der Kirche zu Herrnswalde, Kreis Crossen:
a) von einem Rittergutsbesitzer der Umgegend ein neuer Kronenleuchter,
b) von dem Gerichtsschulzen Herrn Löschke ein neuer Klingebeutel;

99. für die Kirche zu Deutsch-Sagar, Kreis Crossen, ist mit einem Kostenbeitrage von sämmtlichen Gemeindemitgliedern zu $^4/_5$ und dem Herrn Kirchenpatron, Herrn Ritterschaftsrath Freiherrn von Rheinbaben, zu $^1/_5$ ein bronzener Kronenleuchter zum Werthe von 40 Rthlr. angeschafft worden;

100. der Kirche zu Weißig, Kreis Crossen, von der Gemeinde zu Peydritz eine sammetmanchesterne Kanzel- und Pultdecke mit weißen Franzen;

101. der Kirche zu Eichberg, Kreis Crossen, von der Frau Oberförsterin von Burkersroda eine neusilberne inwendig vergoldete Taufkanne;

102. der

102. der Kirche zu Staupitz, Kreis Lübben, von acht Jungfrauen aus der Gemeinde ein großer sehr werthvoller gestickter Teppich zu den Stufen des Altars;

103. für die Kirche zu Kienitz, Kreis Lebus, haben die gesammten Confirmanden die neusilberne Weinkanne und Oblatenschachtel in ihren innern Flächen ächt vergolden lassen;

104. der Kirche zu Sophienthal, Kreis Lebus, von den gesammten Confirmanden unter Beihülfe des Ortspredigers eine neusilberne Hostienschachtel;

105. der Kirche zu Nieder-Wutzow, Kreis Königsberg i. d. N., von dem Lehngutsbesitzer Herrn Carl Ehlert ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christuskörper;

106. der Schule zu Nieder-Wutzow, Kreis Königsberg i. d. N., von demselben Wohlthäter neue, auf Pappe gezogene, mit Glanzleim versehene deutsche und lateinische Schulvorschriften;

107. für die Weinbergsschule der Stadt Züllichau ist eine freiwillige und nicht unbeträchtliche Verbesserung der Stelle durch Ankauf resp. Ueberweisung von zwei Morgen Landes Seitens der Stadt-Commune bewirkt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Die nachstehende Verhandlung: Bekanntmachung.

Verhandelt Berlin, den 17. Mai 1859.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, welche nach dem, von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. Aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1853
1 Stück zu . . . . . 25 Thlr.
mit 11 Coupons Ser. I. No. 6—16.

II. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1853:
1 Stück zu . . . . . 100 „
mit 10 Coupons Ser. I. No. 7—16.

III. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1854:
1 Stück zu . . . . . 10 „
mit 9 Coupons Ser. I. No. 8—16.

IV. Aus

IV. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Oktober 1854:

2 Stück	à 100 Thlr. =	200 Thlr.	
1 „	zu	25 „	
3 „	à 10 Thlr. =	30 „	
	zus. 6 Stück über . .		255 Thlr.

mit je 8 Coupons Ser. I. No. 9—16.

V. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1855:

1 Stück über		500 Thlr.	
1 „ „ . . .		100 „	
1 „ „ . . .		25 „	
4 „ à 10 Thlr. =		40 „	
	zus. 7 Stück über . .		665 „

mit je 7 Coupons Ser. I. No. 10—16.

VI. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1855:

2 Stück	à 500 Thlr. =	1000 Thlr.	
1 „	zu	25 „	
3 „	à 10 Thlr. =	30 „	
	zus. 6 Stück über . .		1055 „

mit je 6 Coupons Ser. I. No. 11—16.

VII. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1856:

1 Stück zu		1000 Thlr.	
5 „	à 100 Thlr. =	500 „	
6 „	à 10 „ =	60 „	
	zus. 12 Stück über . . .		1560 „

mit je 5 Coupons Ser. I. No. 12—16.

VIII. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1856:

1 Stück zu		1000 Thlr.	
6 „	à 100 Thlr. =	600 „	
5 „	à 25 Thlr. =	125 „	
4 „	à 10 Thlr. =	40 „	
	zus. 16 Stück über . . .		1765 „

mit je 4 Coupons Ser. I. No. 13—16.

IX. Aus

IX. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1857:

2	Stück à	1000 Thlr. =	2000 Thlr.
2	„ à	100 Thlr. =	200 „
2	„ à	25 Thlr. =	50 „
4	„ à	10 Thlr. =	40 „
	zuſ. 10 Stück über		2290 Thlr.

mit je 8 Coupons Ser. I. No. 14—16.

X. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Oktober 1857:

1	Stück zu		1000 Thlr.
1	„ „		500 „
5	„ à	100 Thlr. =	500 „
8	„ à	25 Thlr. =	200 „
16	„ à	10 Thlr. =	160 „
	zuſ. 31 Stück über		2360 „

mit je 2 Coupons Ser. I. No. 15—16.

XI. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1858:

3	Stück à	1000 Thlr. =	3000 Thlr.
2	„ à	500 Thlr. =	1000 „
9	„ à	100 Thlr. =	900 „
6	„ à	25 Thlr. =	150 „
98	„ à	10 Thlr. =	980 „
	zuſ. 118 Stück über		6030 „

mit je 1 Coupon Ser. I. No. 16.

XII. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1858:

3	Stück à	1000 Thlr. =	3000 Thlr.
1	„ zu		500 „
5	„ à	100 Thlr. =	500 „
11	„ à	25 Thlr. =	275 „
122	„ à	10 Thlr. =	1220 „
	zuſ. 142 Stück über		5495 „

XIII. Aus dem Fälligkeits-Termine am 1. April 1859:

30	Stück à	1000 Thlr. =	30000 Thlr.
15	„ à	500 Thlr. =	7500 „
28	„ à	100 Thlr. =	2800 „
24	„ à	25 Thlr. =	600 „
392	„ à	10 Thlr. =	3920 „
	zuſ. 489 Stück über		44820 „

mit je 15 Coupons Ser. II. No. 2—16.

überhaupt alſo zum Kapitalbetrage von 66,430 Thlr.

ſchreibe

schreibe: „Sechsundsechszig Tausend Vierhundert und Dreißig Thalern“ heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

(gez.) Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Graf v. Haeseler, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung. F. W. Hahn, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

Moll, Justizrath und Notar. Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

gez. Heyder.

(4.) Bekanntmachung des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 19. bis 24. Juni hier stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Rthlr. veranstaltet, wobei noch besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß diejenigen Pferde, welche an den vorerwähnten Rennen Theil nehmen, sämmtlich Preise erhalten.

Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind schon am 19. Juni Nachmittags 4 Uhr auf dem Rennplatze bei Tempelhof unweit Berlin zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft, welche daselbst zu der nämlichen Zeit stattfinden, sowie an den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Direktorium bis zum 16. Juni Nachmittags 6 Uhr mündlich oder schriftlich anzuzeigen und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Direktorium des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.
Nr. 44. Ausgegeben in Frankfurt a/O. Mittwoch den 31. Oktober 1900.

Inhaltsverzeichnis. Nr. 1. Amtlicher Theil. Personal-Chronik. Nr. 2. Nichtamtlicher Theil. Nr. 3. Anzeigen.

Nr. 1. Amtlicher Theil.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Adolf Hans Hennings in Cottbus ist zum Justizrath ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann Ludwig Wilhelm Hoffmann in Cottbus ist in gleicher Eigenschaft nach Guben verlegt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Hoffmann in Guben ist in gleicher Eigenschaft nach Cottbus verlegt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Wolff in Guben ist gestorben.

Sonntag	26.	Juni	Reise nach Cüstrin.
Montag	27.	„	Revision der kleinen Listen und Aushebung.
Dienstag	28.	„	Reise nach Königsberg i. d. N. und Revision der kleinen Listen.
Mittwoch	29.	„	Aushebung in Königsberg i. d. N.
Donnerstag	30.	„	desgleichen „ und Reise nach Soldin.
Freitag	1.	Juli	Revision der kleinen Listen und Aushebung in Soldin.
Sonnabend	2.	„	Aushebung daselbst.
Sonntag	3.	„	Reise nach Vietz.
Montag	4.	„	Revision der kleinen Listen, Aushebung und Reise nach Landsberg a. d. W.
Dienstag	5.	„	Revision der kleinen Listen und Aushebung in Landsberg a d. W.
Mittwoch	6.	„	Aushebung ebendaselbst und Reise nach Friedeberg.
Donnerstag	7.	„	Revision der kleinen Listen und Aushebung in Friedeberg.
Freitag	8.	„	Aushebung ebendaselbst und Reise nach Arnswalde.
Sonnabend	9.	„	Revision der kleinen Listen und Aushebung in Arnswalde.
Sonntag	10.	„	Rückreise nach Frankfurt a. d. O.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juni 1859.

gez. von Le Blanc Souville,
General-Major und Brigade-Commandeur.

gez. Frhr. von Thermo,
Geheimer Regierungs- und
Militair-Departements-Rath.

Reise- und Geschäfts-Plan
für
das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 10. Infanterie-Brigade pro 1859.

Juni den	20.	Reise nach Neuzelle.
„	21.	Aushebung daselbst und Reise nach Guben.
„	22.	Aushebung in Guben und Reise nach Lieberose.
„	23.	Aushebung in Lieberose.
„	24.	Reise nach Lübben.
„	25.	Aushebung daselbst.
„	26.	(Sonntag) Reise nach Luckau.
„	27.	Aushebung daselbst.
„	28.	Reise nach Sonnenwalde.
„	29.	Aushebung daselbst.
„	30.	Reise nach Calau.

Juli den	1. 2.	Aushebung daselbst.
"	3.	(Sonntag) Reise nach Spremberg.
"	4.	Aushebung daselbst und Reise nach Cottbus.
"	5. 6.	Aushebung in Cottbus.
"	7.	Reise nach Triebel.
"	8.	Aushebung daselbst.
"	9.	Reise nach Sorau und Revision der kleinen Listen.
"	10.	(Sonntag) Ruhe.
"	11.	Aushebung in Sorau.
"	12.	Reise nach Bobersberg.
"	13.	Aushebung daselbst und Reise nach Crossen.
"	14.	Aushebung in Crossen.
"	15.	Reise nach Züllichau.
"	16.	Aushebung daselbst.
"	17.	(Sonntag) Reise nach Schwiebus.
"	18.	Aushebung daselbst.
"	19.	Reise nach Sternberg und Revision der kleinen Listen.
"	20.	Aushebung in Sternberg und Reise nach Zielenzig.
"	21.	Aushebung in Zielenzig.
"	22.	Aushebung daselbst und Reise nach Drossen.
"	23.	Aushebung in Drossen.
"	24.	(Sonntag) Rückreise nach Frankfurt a. d. O.

Frankfurt a. d. O., den 5. Juni 1859.

gez. von Schmidt,
General-Major
und Brigade-Commandeur.

gez. v. Thermo,
Geh. Regierungs- und Militair-
Departements-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Jurisdiction über die Ortschaften Buckowien und Prießen mit Vorwerk, im Kreise Luckau, ist der Kreisgerichts-Commission in Dobrilugk abgenommen und der Kreisgerichts-Commission in Kirchhayn übertragen worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1859.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Hospital-Inspector und Botenmeister Johann Friedrich Schießling ist zum Küster bei der St. Marien- (Ober-) Kirche zu Frankfurt a. d. O. bestellt worden.

In der Stadt Lagow ist der Gastwirth Meltzer als Beigeordneter und der Eigenthümer Blume als unbesoldeter Rathmann bestätigt worden.

Der Schankwirth Friedrich Kreutz zu Neudamm ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Fischer hat sich in Lübben niedergelassen.

Der Kaufmann C. Nantikow zu Drossen ist an Stelle des Kaufmanns R. Jaenicke daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Schmidt zu Drossen ist an Stelle des Kaufmanns Heuer daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaften bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Ernst Ferdinand Heydler ist als Rektor und erster Lehrer bei der Schule in Triebel angestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1869.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Appellationsgerichts-Sekretair Meinhardt den Charakter als Kanzleirath zu verleihen geruht. Die Referendarien Lucanus und Bennecke sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Roemer ist zum Referendarius und die Rechts-Kandidaten Hartmann und Freiherr von Patow sind zu Auskultatoren ernannt. Der Auskultator Voigt ist in das Departement des Königl. Kammergerichts zu Berlin, der Auskultator Pianka dagegen aus dem Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. in das diesseitige Depar-

Verein deutscher Ingenieure.

Aus dem Jahresbericht des Vereins für das Vereinsjahr 1888 ist zu entnehmen, dass der Verein Ende 1888 3 Ehrenmitglieder, 1 korrespondirendes Mitglied und 2 Stifter, 1 lebenslängliches und 1 Stifter sind durch den Tod verloren hat. Ausgetreten sind 1 lebenslängliches und 1

Schloß Sommerfeld, zu welchem sie bisher gehört hat, abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Sommerfeld vereinigt worden.

In Gemäßheit des §. 2. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1454. Mai. (2.) Der zweite diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Fürstenberg wird nicht, wie im Kalender angegeben ist, am 12. Juli, sondern am 5. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 2087. Mai. (3.) Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in der Stadt Arnswalde ein Aichungs-Amt errichtet worden, das mit dem 14. v. Mts. seine Geschäfte begonnen hat.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1174. Mai. (4.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Baudach, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) Be-

Berichtigung.

(5.) Die Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 19. v. M., betreffend die Verloosung von Rentenbriefen, in No. 21. des diesseitigen Amtsblatts, wird dahin berichtigt, daß bei Litt. E. über 10 Rthlr. Seite 200. Zeile 16. von unten nicht 4576. sondern 4579. zu lesen ist.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1859.

Bekanntmachung.

(6.) Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. April d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen denjenigen Kreis-Kassen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns übersandt sind und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablösungs-Kapitalien ertheilten Interims-Quittungen dort in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 16. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Hepder.

Bekanntmachung.

(7.) Die Landbewohner werden bei dem herannahenden Quartalsschlusse und bei der bevorstehenden Erneuerung der Zeitungs-Abonnements darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig bei allen Postanstalten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion eine wöchentlich sechsmalige Landbriefbestellung eingeführt ist, welche zum schnellen und regelmäßigen Bezuge der Zeitungen und Amtsblätter eine gute und zugleich billige Gelegenheit bietet.

Das Bestellgeld für Zeitungen nach dem Lande ist jetzt auf die Hälfte der früheren Sätze herabgesetzt. Dasselbe beträgt vierteljährlich

für jedes Exemplar des Regierungs-Amtsblattes, der Gesetzsammlung, des Kreisblattes, sowie für solche Blätter, welche wöchentlich nur einmal zu bestellen sind . . . . . 1¼ Sgr.,

für jedes Exemplar einer Zeitschrift, welche wöchentlich zwei- oder dreimal bestellt wird, ... 3 Sgr.,

für

für Zeitungen, welche vier, fünf oder sechsmal in der Woche zu bestellen sind . . . . . 5 Sgr.
pro Exemplar.

Das Zeitungsbestellgeld ist, gleichzeitig mit dem Pränumerationsgelde für die betreffende Zeitschrift, praenumerando zu entrichten.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die Postanstalten nach §. 29. des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856 befugt sind, Ablösungen des Landbriefbestellgeldes durch Aversa anzunehmen, und hierüber besondere Abkommen mit den Correspondenten zu treffen.

Diejenigen Landbewohner, welche geneigt sind, das Bestellgeld für ihre Correspondenz abzulösen, wollen sich mit ihren desfallsigen Anträgen an die betreffenden distribuirenden Postanstalten wenden.

Für solche abgehende Correspondenz, welche zur Beförderung mit den weiter gehenden Posten bestimmt ist, und zu diesem Behuf den Landbriefträgern zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsortes übergeben wird, ist eine Bestellgebühr nicht zu entrichten.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1859.

Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 24. Ausgegeben in Frankfurt a. O. Mittwoch den 12. Juni 1895.

Verordnung, die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 1. Juli 1895. S. 1.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895. S. 1.

Bek. 1895. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895. S. 2.

Bek. 1895. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895. S. 2.

Verordnung, die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895. S. 3.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895. S. 3.

Ist. Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895. S. 4.

Verordnung, die Abänderung der Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, was folgt:

§. 1.

Die Grundsteuer-Veranlagung vom 21. Mai 1895 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1895 ab dahin abgeändert, daß

1. der Steuersatz von 4 Prozent des Reinertrages auf 3½ Prozent ermäßigt wird;
2. die Steuerfreiheit der Gebäude, welche ausschließlich Zwecken der Religion, der Wissenschaft oder der Kunst gewidmet sind, auf alle Gebäude ausgedehnt wird, welche ausschließlich Zwecken der Religion, der Wissenschaft oder der Kunst gewidmet sind.

§. 2.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1859.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Friedrich Wilhelm Theodor Baldamus aus Möckern,
Wilhelm Rudolph Christmann aus Friedeberg i. d. N.,
August Wilhelm Theodor Mertens aus Birkholz,
Carl Friedrich August Wilhelm Roeser und
Johann Otto Rudolph Schlobach aus Frankfurt a. d. O.

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Berlin, den 15. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Prediger Theodor Bernhard Graefe, bisher zu Horno, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Nemischkleba, Diöces Guben, bestellt worden.

Der Bürgermeister Neschke zu Triebel ist als solcher anderweit auf Lebenszeit gewählt und bestätigt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich August Doms zum Küster und Schullehrer zu Laubst, in der Diöcese Cottbus, ist bestätigt worden.

Wir haben die Verwaltung der für die Oberförsterei Hochzeit, Regenthin und Marienwalde vereinigten Forst-Kasse zu Regenthin dem bisherigen Rendanten Liese abgenommen und dieselbe dem Civil-Supernumerarius Scheffler übertragen.

Für

Für den 2ten Bezirk der Stadt Königsberg i. d. N. ist der Kaufmann A. C. Stranch daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1096. Juni.

(1.) Dem Eduard Schröder zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zur Controllirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent:

auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent:

auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer am Königl. Gewerbe-Institute Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent:

auf eine Kreisel-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2. No. 161. Juni.

(2.) Die Schullehrerstelle in Groß-Beuchow, zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Die

(3.) Die bei der Post-Expedition in Podelzig bestehende Station wird zum 1. Juli d. J. eingezogen. Vom genannten Zeitpunkte an werden zu Podelzig Beichaisen, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Pferde nicht mehr gestellt. Dagegen werden dann zwischen Podelzig - Bahnhof und Wrietzen täglich zwei viersitzige Personenposten coursiren, welche zu Manschnow in der Richtung nach Wrietzen, Anschluß an die Personenposten nach Seelow und in der Richtung von Wrietzen Anschluß von Seelow haben; ingleichen ist in Manschnow zweimal täglich unmittelbarer Anschluß für das Oderbruch nach und von Cüstrin hergestellt. Der Gang der Posten ist folgender:

aus Podelzig 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends,
in Wrietzen 4 Uhr 55 Minuten Nachmittags und 1 Uhr 55 Minuten früh,
aus Wrietzen 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags und 3 Uhr früh,
in Podelzig 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags und 7 Uhr 55 Minuten früh,
aus Cüstrin 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends,
in Seelow 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags und 11 Uhr 15 Minuten Abends;
aus Seelow 5 Uhr 45 Minuten früh und 3 Uhr Nachmittags,
in Cüstrin 8 Uhr Vormittags und 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1859.

Der Ober-Post-Direktor.
Schröder.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 26. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. Juni 1859.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. No. 1—8. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuld-Verschreibungen die Ser. VI. No. 1—8. der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße No. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeltlich zu entnehmen. Die Controlle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schrift-Wechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinscoupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis 11. Februar k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Der Deputirte der Neumark: Graf v. Voß.

Bekanntmachung,

die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin betreffend.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (No. 14,885.), abgedruckt in No. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann; oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen, resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

Be-

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für das Schullehrerseminar zu Neuzelle wird am 1., 2. und 3. August d. J. Statt finden. S. No. 3459.

Diejenigen Präparanden, welche zur Prüfung notirt sind, haben sich am 31. Juli d. J. Nachmittags 5 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Weymann zu Neuzelle zu melden.

Es wird zugleich bemerkt, daß jeder neu aufgenommene Seminarist verpflichtet ist, ein jährliches Kostgeld von 50 Thlr. zu zahlen und daß nur diejenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen, nach einem längern Aufenthalte in der Anstalt darauf rechnen können, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, eine Erleichterung in der Kostgeldzahlung zu erlangen.

Berlin, den 16. Juni 1859.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

In Folge höheren Auftrags mache ich die betheiligten Personen darauf aufmerksam, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai c. die nächste Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern in der Zeit vom 1. bis 8. Juli c. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnungen erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staats-Kasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert. Pr. No. 153. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps angeordnet worden, ist der im Gesetze vom 21. v. Mts. No. 5068. Gesetz-Sammlung Stück 24. bestimmte Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- No. 48. 3. c. No. 169. Juni.

 und

und Schlachtsteuer, abzüglich des nach dem §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 No. 3381. den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer vom 1. Juli d. Js. ab in Hebung zu setzen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ordnen wir hinsichtlich der gedachten direkten Steuern hierdurch an, daß die Zuschläge überall vom 1. Juli d. Js. ab gleichzeitig mit den Monatsraten der Hauptsteuern zur Einziehung gebracht werden.

Im Einzelnen wird Nachstehendes vorgeschrieben:

Die Quittungsbücher der Gemeinden und Steuerpflichtigen sind mit dem entsprechenden Vermerk hinsichtlich des Zuschlages zu versehen, die auf diesen eingehenden Beträge in einer Summe mit den Hauptsteuern zu buchen und als Mehreinnahme über das Etatssoll zu verrechnen. Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so ist zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung:

1) in der 1. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe a. der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten fünf Monate der zweiten Hälfte dieses Jahres, so wie die ersten vier Monate des nächsten Jahres mit je 4 Pf., dagegen für den Monat December d. Js. und für die Monate Mai und Juni k. Js. mit je 3 Pf.;

   bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pf., in dem anderen mit 7 Pf;

2) bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem anderen mit 1 Sgr. 10 Pf.;

3) **in der 5. Stufe der II. Hauptklasse der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem anderen mit 3 Sgr. 1 Pf. zu erheben.**

Was die Mahl- und Schlachtsteuer betrifft, so wird der Zuschlag darauf ebenfalls vom 1. Juli cr. an mit erhoben werden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juni 1859.

Ver-

Die Nachrichten erscheinen in zwanglosen Heften, die zu Bänden von etwa 30 Bogen vereinigt werden. Der Preis eines Bandes beträgt 20 Mark. Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Verlagsbuchhandlung Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW. 68, Lindenstraße 44, liefert die Nachrichten an Mitglieder der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen zum Preise von 10 Mark für den Band.

Die Nachrichten bestehen aus folgenden Abteilungen:

Geschäftliche Mitteilungen. Jahrg. 1899, Heft 1. Jahrg. 1900, Heft 1. Jahrg. 1901, Heft 1. Jahrg. 1902, Heft 1. Jahrg. 1903, Heft 1. Jahrg. 1904, Heft 1. Jahrg. 1905, Heft 1. Jahrg. 1906, Heft 1. Jahrg. 1907, Heft 1. Jahrg. 1908, Heft 1. Jahrg.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht dem Hofrath Herrosee hierselbst bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem aktiven Dienste den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Wasserbau-Inspector Henff ist an Stelle des ausgeschiedenen Deich-Inspectors Schulze zum Deich-Inspector für den Reipzig-Schwetiger Deichverband erwählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adolph Heinrich Maximilian Schultze hat sich in Fürstenwalde niedergelassen.

In Stelle der abgegangenen Feuerpolizei- und Wege-Districts-Commissarien resp. Stellvertreter im Luckauer Kreise sind erwählt und bestätigt worden:

a. als Commissarius:

der Rittergutsbesitzer Graf v. Kleist auf Zützen für den . . IV. Bezirk,
„ Dorfrichter Weser zu Riedebeck für den . . . . . IX. „
„ Rittergutsbesitzer Haacke auf Schlabendorf für den . . X. „

b) als Stellvertreter:

der Rittergutsbesitzer Krause auf Oberin für den . . . . I. Bezirk,
„ Dorfrichter Winkelmann zu Gröbitz für den . . . . XVI. „
„ „ Drewes zu Dübrichen für den . . . . XVIII. „ und
„ „ Laeber zu Drösigk für den . . . . . XXIII. „

Der Friseur Ernst Wolfkamp zu Friedeberg ist an Stelle des Kaufmanns J. B. Grundlack daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Wolf Rosenberg zu Neuwedell ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin bestätigt worden.

Der Buchbindermeister Anton Tolles zu Bernstein ist an Stelle des Kaufmanns Barkowsky daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958).

Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958).

Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958). Ref. Schmid, R., Weber, Helvetica, 41, 2199 (1958).

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung. 1. No. 305. Juni.

(1.) Das von dem Ackerbürger Friedrich Metzdorf zu Müncheberg, im Lebuser Kreise, auf der dortigen Feldmark neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung den Namen

Friedrichshof

führen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung 1. No. 233. Juni.

(2.) Das von dem Gutsbesitzer Simon sen. zu Zielenzig zwischen der Petersdorfer und Groß-Kirschbaumer Feldmark am Zetsch-See, im Sternberger Kreise, neu erbaute Etablissement wird mit unserer Genehmigung den Namen

Simonshöhe

führen.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 186. Juni.

(3.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Oberin, zur Diöcese Luckau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Nr. 1. Ausgegeben in Frankfurt a/O., Montag den 2. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O.

Ernennungen, Versetzungen, Urlaubsbewilligungen ꝛc. Königlicher Beamten.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg. Nr. 64.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Zweigbahn zu Frankfurt a/O.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Berlin-Anhalter Eisenbahn zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn zu Magdeburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Halle-Sorau-Guben-Eisenbahn zu Halle a/S.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Halle-Kasseler Eisenbahn zu Halle a/S.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Thüringischen Eisenbahn zu Erfurt.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Cöln.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rechten Oderufer-Eisenbahn zu Breslau.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Cosel-Oderberger Eisenbahn zu Cosel.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Saarbrücken-Eisenbahn zu Saarbrücken.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Main-Weser-Eisenbahn zu Cassel.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Nassauischen Eisenbahn zu Wiesbaden.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn zu Cöln.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Elberfeld.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Aachen-Mastricht-Eisenbahn zu Aachen.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn zu Mainz.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Hessischen Ludwigsbahn zu Mainz.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Taunus-Eisenbahn zu Frankfurt a/M.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn zu Frankfurt a/M.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe-Eisenbahn zu Mainz.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Hessischen Ludwigsbahn zu Mainz.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Taunus-Eisenbahn zu Frankfurt a/M.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn zu Frankfurt a/M.

Redakteur: Königl. Regierungs-Sekretär Schmidt.

Verlag der Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

No. 50.
1. No. 1937. Juni.

Das unterzeichnete Direktorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Direktorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich **zu sein, um deren etwanige Unterlassung oder Verzögerung aus Unkunde der Nächstverpflichteten thunlichst abzuwenden.**

Bedingungen,
unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche vom dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waisen ausnahmsweise, und wenn die Mittel und die Umstände es gestatten, auch solchen Waisen ehemaliger Militairs, die nach der Entlassung des Vaters aus dem aktiven Militairdienste geboren sind — zugewendet werden, bestehen:

A. in der Aufnahme;
B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternlose oder vaterlose Söhne und Töchter verstorbener Militairs können, so weit der Raum es gestattet, in die Anstalten aufgenommen werden, wenn sie ganz gesund sind und im Alter von 6 bis 12 Jahren sich befinden.
2) Die Knaben, sowohl evangelischer als katholischer Confession, finden in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam Aufnahme.
3) Die Mädchen evangelischer Confession werden in dem Militair-Mädchen-Waisenhause in Pretzsch, die Mädchen, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auf Kosten der Stiftung in katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht.
4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Ostern und zu Michaelis, in Pretzsch nur zu Ostern jeden Jahres. Für die katholischen Erziehungs-Anstalten ist die Aufnahme für jetzt an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anstalten in Potsdam und in Pretzsch ist indeß stets so groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derselben aus der Zahl der, als berechtigt und berücksichtigungswerth, zu dieser Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elterlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.

2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.

3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Direktorium
des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses
— hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) Die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im aktiven Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemein gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr verleihet dazu, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2) der

2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;
3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;
4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest

und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im aktiven Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,
b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Direktorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

gez. Hering. Knauff. Günther.

Vorstehendes wird unter Hinweis auf die ähnlichen Bekanntmachungen vom 25. Juni 1817 und 14. April 1821, — Amtsblatt pro 1817 No. 27. und pro 1821 No. 16. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1859.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Baron von Roth zu Schmachtenhagen, im Gubener Kreise, ist für diesen Kreis zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Werner zu Reetz ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Der

Der Spediteur J. Kühn zu Tschicherzig, im Züllichauer Kreise, hat die bisher von ihm verwalteten Agenturen der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld am 1. Juli d. J. niedergelegt.

Der Lehrer Johann Martin Ludwig Knuth, bisher zu Vietz, ist zum evangelischen Schullehrer zu Kietz, in der Friedebergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gottlieb Ernst Hugo Knoechel zum sechsten Lehrer an der Mädchenschule in Cottbus ist bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Dühringshoff ist dem zum Post-Expediteur ernannten Gasthofsbesitzer Voigt übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Richter in Wutschdorf ist zum Post-Expediteur daselbst ernannt worden.

Der Packetbesteller Dahne ist von Frankfurt als Bureaudiener nach Landsberg a. d. W. versetzt und als Packetbesteller in Frankfurt der invalide Unteroffizier Mahlow angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die öffentliche allgemeine Schutzblattern-Impfung ist auch im Jahre 1858 nach den Vorschriften des Impf-Regulativs vom 16. November 1852 in allen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks im Ganzen auf geordnete Weise zur Ausführung gekommen und es sind durch dieselbe überhaupt 27,720 Impflinge mit vollständigem Erfolge geimpft worden. Wir nehmen daher Veranlassung die, bei dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit bewiesene Thätigkeit der Impfärzte, die fördernde Mitwirkung der Kreis- und Ortsbehörden und die im Allgemeinen an den Tag gelegte Bereitwilligkeit der Einwohner bei der Gestellung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen zur Impfung, beifällig anzuerkennen. 1. No. 1827. Juni.

Die Anzahl der mit Erfolg Geimpften in den einzelnen Kreisen ist folgende:

1)	Arnswalde	1520
2)	Calau	1128
3)	Cottbus	1419
4)	Crossen	1604
5)	Friedeberg	1678
6)	Guben	1475
7)	Königsberg	2700
8)	Landsberg	2280

9) Lebus

9)	Lebus	2651
10)	Lübben	914
11)	Luckau	1649
12)	Soldin	1540
13)	Sorau	2016
14)	Spremberg	478
15)	Sternberg	2538
16)	Züllichau	1189
17)	Stadt Frankfurt a. d. O.	941
	Summa	27,720.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2. No. 683. Juni.

(2.) Die Schullehrerstelle in Merzdorf, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Der Lehrer muß der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 808 Juni.

(3.) Die städtischen Behörden in Spremberg haben dem Rektor und sechs anderen Lehrern an der dortigen Stadtschule Gehaltszulagen von resp. 50, 40, 30 und 25 Thlr. bewilligt, was von uns hiermit beifällig anerkannt wird.

Frankfurt a. d. O., den 24 Juni 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

(4.) Die Aufnahme der im §. 2. des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs, bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des II. Semesters 1859 an folgenden Tagen statt:

den 6. und 27. September,
„ 13. „ 26. Oktober,
„ 9. „ 23. November,
„ 6. „ 20. Dezember.

Rüdersdorf, den 27. Juni 1859.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.
Nr. 34. Ausgegeben zu Frankfurt a/O. den 24. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Publikandum, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege.

Nachdem durch die Gesetze vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und die Landgemeinden, Kreis- und Provinzialvertretung, die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Wege, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, in Gemäßheit der §. 10. Nr. 7. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, und §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinden, Kreis- und Provinzialvertretung, neu geregelt worden ist, bringen wir die Gesetze vom 11. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Gesetze vom 11. März 1850 lauten:

No. 1.

Gesetz über die Polizeiverwaltung.

§. 1. Die Polizeiverwaltung hat die Gesetze und Verordnungen, welche Gebote oder Verbote polizeilicher Natur enthalten, auszuführen, soweit nicht die Ausführung besonderen Behörden oder Beamten ausdrücklich übertragen ist.

§. 2. Sie hat zu diesem Behufe alle Anordnungen zu treffen, welche nöthig sind, um Gefahren, welche dem Publikum oder dem Einzelnen drohen, abzuwenden.

§. 3. Sie ist befugt, Personen, welche sich an öffentlichen Orten oder Wegen ungebührlich benehmen, Unfug verüben oder Lärm erregen, Fremde belästigen oder Anstoß geben, zurechtzuweisen, und, wenn sie sich nicht fügen, vorläufig festzunehmen.

§. 4. Sie ist befugt, Personen, welche sich in einem Zustande befinden, in welchem sie sich selbst oder Andere gefährden, in Gewahrsam zu nehmen.

§. 5. Sie ist befugt, Personen, welche sich nicht ausweisen können, vorläufig festzunehmen, wenn sie dringend verdächtig sind, daß sie sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben.

§. 6. Sie ist befugt, Personen, welche sich in Gefängnissen, Arbeitshäusern, Besserungsanstalten, Irrenhäusern, Hospitälern oder Armenhäusern befinden, in Gewahrsam zu nehmen, wenn sie aus diesen Anstalten entweichen.

§. 7. Sie ist befugt, Personen, welche sich in Gefängnissen, Arbeitshäusern, Besserungsanstalten, Irrenhäusern, Hospitälern oder Armenhäusern befinden, in Gewahrsam zu nehmen, wenn sie aus diesen Anstalten entweichen.

landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

§. 2.

Das Collegium besteht:

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Sekretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. den Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,
   b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde,
   c. erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche, in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Berhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3.

Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Sekretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält, mit Unterstützung des General-Sekretairs, den Vortrag und führt die Decretur im Ministerium über alle im Landes-Oekonomie-Collegium bearbeiteten Sachen.

§. 5.

Der General-Sekretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungsfällen und hat denselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den andern ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen,
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind,
4) unter Controlle des Vorsitzenden die spezielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Büreaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaktion der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6.

Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr festzubestimmenden Tagen und außerdem so oft, als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Ihre Funktionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landes-Cultur beitragen zu können.

§. 7.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Sekretair, alle ordentlichen und die zur Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheit ist die Meinung der Minorität ebenso vollständig, als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8.

Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs, oder, wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theiles der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9.

Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10.

Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister Statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11.

Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenarsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) Pückler.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizei-Verordnung,

No. 51.

betreffend die Räumung und Instandhaltung des im Gubener Kreise zwischen dem Lübbinchener See und dem Granoer Mühlteich befindlichen Grabens.

Um für die in der Niederung zwischen dem Lübbinchener See und dem Granoer Mühlteich belegenen Grundstücke durch ordnungsmäßige Räumung und Instandhaltung des in dieser Niederung befindlichen Grabens die erforderliche Vorfluth zu beschaffen, wird nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des §. 73. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, so wie auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen:

§. 1.

Zur Räumung des Grabens zwischen dem herrschaftlichen See zu Lübbinchen und dem Granoer Mühlteiche sind die Uferbesitzer in den Feldmarken Lübbinchen, Crayne, Schenkendoebern und Grano wie bisher auch fortan verpflichtet.

Die Räumungs-Verbindlichkeit erstreckt sich für jeden Uferbesitzer auf die verlängs seines Grundstücks fließende Strecke bis zur Mittellinie des Grabens.

§. 2.

Die Räumung wird alljährlich am 8. Juli und, wenn ein Sonn- oder Festtag darauf fällt, am vorhergehenden Tage bewirkt. Während der Dauer derselben ist das Wasser bei der in Crayne belegenen Mahl- und Schneidemühle zu schützen, um dadurch den Zufluß des Wassers in den Graben zu verhindern.

Die Strecke des Grabens von der Granoer Mühle aufwärts bis zur Grenze zwischen der Abfindung No. 65., der Separations-Karte von Schenkendöbern und der Abfindung No. 66. derselben Karte ist von den Ufer-Besitzern zweimal alljährlich zu räumen, das erste Mal, wie oben bestimmt worden, am 8. Juli, das zweite Mal am 1. September, oder, wenn darauf ein Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Tage. Die letztere Räumung beschränkt sich jedoch auf das Abmähen des im Graben aufgeschlagenen Krauts.

§. 3.

Die bei der Räumung mindestens 3 Fuß vom oberen Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Moder, Sand u. s. w. sind, so weit

sie

sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, von den Uferbesitzern spätestens bis zum 31. März folgenden Jahres bis auf eine Ruthe Entfernung vom Graben fortzuschaffen. Dagegen steht ihnen die Benutzung des Auswurfs zu, insoweit derselbe nicht zu dem vorgedachten Zwecke gebraucht wird.

§. 4.

Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern darf nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande Statt finden, die Zweige derselben dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel des Grabens sich ausbreiten. Die am Uferrande und in der vorgedachten Entfernung von demselben durch Selbstbesamung aufwachsenden Bäume oder Sträucher hat der Uferbesitzer sofort abzuhauen und resp. auszuroden.

§. 5.

Damit den mit Beaufsichtigung der Graben-Räumung beauftragten Personen (§. 7.) die Revision möglich gemacht werde, hat ein jeder Uferbesitzer verlängs des Grabens einen 3 Fuß breiten Gang zu belassen, dessen Benutzung den Beaufsichtigenden zu jeder Zeit frei steht.

§. 6.

Um den Wasserabfluß in denjenigen Theil des Grabens, welcher oberhalb des Weges von Crayne nach Schenkendöbern belegen ist, nicht aufzuhalten, ist die in diesem Wege über den Graben führende Brücke dergestalt zu erweitern, daß der Durchlaß unter derselben Eine Ruthe lichte Weite erhält, auf welches Maaß auch die Breite des Grabens an dieser Stelle festgesetzt wird. Die Erweiterung der Brücke ist bis zum 7. Juli künftigen Jahres zu bewirken, und künftig fortdauernd zu erhalten. Was die Brücken-Bau- und Unterhaltungs-Verbindlichkeit betrifft, so kommen die in der Verhandlung vom 26. März d. J. unter den Interessenten getroffenen Festsetzungen zur Anwendung.

Bei der am 8. Juli jeden Jahres stattfindenden Räumung des Grabens ist der Brückendurchlaß von denjenigen, die zur Unterhaltung der Brücke verbunden sind, mit Brettern zu versetzen, damit den Grundbesitzern weiter unterhalb die Räumung nicht erschwert werde.

§. 7.

Zur Ueberwachung des vorliegenden Statuts wird eine Schau-Kommission eingesetzt, welche am 9. Juli jeden Jahres den Graben unter Schau stellt.

Die Schau-Kommission, deren Verrichtungen unentgeldlich sind, wird gebildet durch

1. den

1. den jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Lübbinchen,
2. den jedesmaligen Besitzer der Mühle zu Crayne,
3. den jedesmaligen Gerichtsschulzen zu Schenkendöbern,
4. den jedesmaligen Gerichtsschulzen zu Crayne,
5. den jedesmaligen Gerichtsschulzen zu Grano.

Die Schaukommission hat da, wo das gegenwärtige Statut nicht gehörig befolgt ist, oder Zuwiderhandlungen gegen dasselbe vorliegen, die weiteren Anordnungen zur Ausführung desselben zu treffen. Sie läßt insbesondere, falls die Räumung des Grabens von den dazu Verpflichteten nicht ordnungsmäßig erfolgt ist, die versäumte Räumung auf Kosten des Säumigen ausführen. Zur Bestreitung der Räumungs-Kosten ist ein angemessener Vorschuß von dem Säumigen durch den Kreis-Landrath exekutivisch einzuziehen.

§. 8.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts werden mit einer Polizeistrafe bis zu 5 Rthlr. geahndet.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juni 1859.

No. 52. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Abtrennung der von den Besitzern der Kolonistenhöfe No. 3. bis incl. 16. zu Vietz im Landsberger Kreise erworbenen 8 Parzellen der dortigen fiskalischen Dorfstraße von zusammen 1 Morgen 2 QRuthen 91 QFuß von der vorgedachten zum fiskalischen Gutsbezirke gehörigen Dorfstraße und ihre Vereinigung mit dem Gemeinde-Verbande von Vietz auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mittelst Reskripts vom 30. Oktober 1858 genehmigt.

I. No. 1745. Juni.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1859.

Das

No. 53. 1. No. 66. Juli.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der seither zum Rittergute von Alt-Döbern, Calauer Kreises, gehörigen 38 Besitzungen, als:

1)	des Apothekers Robert Ebert	Vol. III.	Pag. 201.	No. 109.	des Hypth.-B.
2)	„ Gastwirths Gottlob Schnitter	„ I.	„ 137.	„ 18.	„
3)	„ Kfm. Fried. Rochus Lehmann	„ I.	„ 145.	„ 19.	„
4)	der verehel. Superintendent Röthe geb. Lippmann	„ I.	„ 153.	„ 20.	„
5)	des Mühlenbes. George Pretsch. ner (Dorfmühle)	„ I.	„ 162.	„ 21.	„
6)	der Wittwe Karraß geb. Manno (Schmiede)	„ II.	„ 249.	„ 74.	„
7)	des Maurer Gottlieb Siegert	„ IV.	„ 233.	„ 162.	„
8)	„ Töpfer Joh. Gottlob Thieling	„ I.	„ 185.	„ 24.	„
9)	„ Böttcher Ernst Schwarz	„ I.	„ 201.	„ 26.	„
10)	der Wittwe Leske, geb. Zwick (Schmiede)	„ I.	„ 209.	„ 27.	„
11)	des Häusler Gottlob Wolf	„ I.	„ 289.	„ 37.	„
12)	„ Tagelöhner Mathäus Alex	„ I.	„ 297.	„ 38.	„
13)	„ Stubenmaler Friedrich Wilhelm Scheel	„ II.	„ 114.	„ 148.	„
14)	des Kaufmanns Friedrich Rochus Lehmann (alte Färberei)	„ II.	„ 57.	„ 50.	„
15)	der Wwe. Rothe, Eleon. geb. Zahn	„ II.	„ 65.	„ 51.	„
16)	des Rittergutsbes. Christian Benjamin Michael (Tarzsche Haus)	„ IV.	„ 145.	„ 151.	„
17)	des Tischler Carl Heinrich Berthold Petrenz	„ IV.	„ 243.	„ 163.	„
18)	des Böttcher Andreas Heinrich	„ II.	„ 73.	„ 52.	„
19)	des Böttcher Andreas Heinrich	„ II.	„ 81.	„ 53.	„
20)	der Schneider-Wittwe Kieschke, Hanne geb. Jäckel	„ II.	„ 89.	„ 54.	„
21)	des Töpfer Joh. Gottfr. Rehban	„ II.	„ 97.	„ 55.	„
22)	„ Schuhm. Wilhelm Salbach	„ II.	„ 105.	„ 56.	„
23)	„ Seiler Wilhelm Nitsche	„ II.	„ 185.	„ 66.	„
24)	„ Schneider Adolph Brannasch	„ II.	„ 113.	„ 57.	„
25)	„ Gastwirths Gottlob Schröter (Gasthof)	„ IV.	„ 89.	„ 96.	„

26) des

Sir Robert Walpole's Ministry, from the Year 1727 to the Year 1742.

Mr. Pelham	Secretary at War	1724	Mr. Pelham	Secretary at War	1724

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Carl Klimmel ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Gleißen, Diöces Sternberg L., bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und interimistische Rektor Ernst Ferdinand Heydler zu Triebel ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeine daselbst — Diöces Sorau — bestellt worden.

Der Aktuarius Pohle zu Züllichau ist zum Polizei-Anwalt für den Polizei-Bezirk Dornau, Lanken, Mittwalde, Mühibock, Rentschen, Riegersdorf, Sawische, Schönfeld und Skampe, Kreis Züllichau, ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1859.

Der Regierungs-Präsident: v. Selchow.

Der Kaufmann Wilhelm Schollwer zu Sonnenfeld ist an Stelle des Kaufmanns E. Reichenbach daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Driese zu Cüstrin ist an Stelle des Auktions-Commissarius Krüger daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Werkenthin zu Cüstrin ist an Stelle des Kaufmanns C. L. Silling daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Georg Gottlob Schuster zum Lehrer an der Stadtschule zu Betschau ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Gottlieb Theobald Emil Hecht, bisher an der Stadtschule in Freienwalde, zum Cantor an der Kirche zu Drebkau, in der Diöcese Calau und ersten Lehrer an der dortigen Stadtschule ist bestätigt worden.

Für den 4. Bezirk der Stadt Guben ist der Strumpfwirkermeister Carl Kohlheim daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Friedrich Ludwig Krause ist vom 1. Juli c. ab bei der Post-Expedition in Soldin unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel in Berlin erscheint nächstens ein von dem Canzlei-Rath und Geheimen exped. Secretair im Ministerium des Innern Hübner auf höhere Veranlassung bearbeitetes Werk unter dem Titel: 1 R. No. 24. Juni.

„Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853, nebst Zusätzen."

Das Werk unterscheidet sich von der Seitens desselben Verfassers im Jahre 1854 herausgegebenen Schrift über die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ꝛc. in der Hauptsache dadurch, daß, während die letztere Schrift vorzugsweise den Zweck hatte, die Entstehungsgeschichte und Motive der einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes mitzutheilen, jetzt diese Bestimmungen nach dem Vorbilde der Schrift von v. Roenne und Simon „Die Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831. Breslau bei Aderholz 1843." systematisch zusammengestellt und ihnen die damit im Zusammenhange stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit es nöthig erschien, Auszüge aus den Kammer-Verhandlungen, die weiterhin anwendbaren älteren Ministerial-Rescripte und die seit Emanation der neuen Städte-Ordnung in Bezug darauf ergangenen principiellen Entscheidungen der Central-Behörden, namentlich auch diejenigen, welche bisher anderweit noch nicht zur Veröffentlichung gelangten, gehörigen Orts angereiht sind. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sach-, so wie ein chronologisches Register und ein Nachweis, wo die gesuchten Paragraphen der Städte-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen zu finden sind, erleichtert den Handgebrauch.

Bei der großen Sorgfalt, welche auf die Redaction verwendet ist, und bei der Vollständigkeit der Arbeit machen wir das Publikum auf das bezeichnete Werk aufmerksam.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2.) Von

Lebensrettung. 1. R. No. 197. Juni.

(2.) Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist dem Kreisgerichts-Sekretair Belling zu Friedeberg i. d. N. für die von ihm bewirkte Rettung des Knaben Julius Hamann vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1213. Juni.

(3.) Die Stelle des dritten Lehrers an der Schule zu Vietz, zur Landsbergschen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1039. Juni.

(4.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Klein-Gandern, zur II. Sternbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin

„Weihnachten d. J."

von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zins-Coupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fällig-

Sheikh Mohd Amin, Advocate for the petitioner. I am told that on the 4th of January, 1954, the petitioner was arrested by the Police Officials of Police Station, Kotwali, Srinagar, and was detained in the Police Station, Kotwali, Srinagar, till the 5th of January, 1954, when he was produced before the Magistrate, Srinagar. Police Officials, Kotwali, Srinagar, could detain the petitioner for 24 hours only.

Sheikh Mohd Amin, Advocate for the petitioner, submits that the petitioner was arrested on the 4th of January, 1954

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nummer	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold.	Betrag. Courant.	Nummer	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold.	Betrag. Courant.
			Rthl.	Rthl.				Rthl.	Rthl.
50740.	Sophienhof.	Neumark.	—	300	51229.	Carlshof.	Neumark.	—	500
51107.	Stöwen.	"	—	400	51343.	Worfelde.	"	—	200
51116.	"	"			51352.	Nörenberg.	"	—	100
bis					51359.	Bärfelde.	"	—	800
51121.	"	"	—	400	51422.	"	"	—	300
51133.	"	"	—	200	52401.	Spechtsdorf.	"	—	300
51134.	"	"	—	200	52402.	"	"	—	200
51136.	"	"	—	100					

B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.

7295.	Schönermark.	Mittelmark.	—	1000	33988.	Reichenberg.	Mittelmark.	—	200
11186.	Walsleben u. Caterbow.	"	—	500	36170.	Gienow.	Neumark.	—	500
					37683.	Reichenberg.	Mittelmark.	—	1000
11187.	"	"		400	37716.	"	"	—	50
12532.	Dauer.	Ukermark.	—	1000	37926.	Pinnow.	Ukermark.	—	100
12537	"	"	—	400	38761.	Golzow.	Mittelmark	500	—
12540.	"	"	—	200	40312.	Alt-Placht.	Ukermark.	—	1000
25761.	Göritz.	"	1000	—	45920.	Balkow.	Neumark.	—	1000
25762.	"	"	1000	—	50014.	Wolgast.	"	—	200
25774.	"	"	100	—	50318.	Bruchhagen.	Ukermark.	—	300
25775.	"	"	100	—	50671.	Marienhof.	Neumark.	—	300
25777.	"	"	50	—	50741.	Sophienhof.	"	—	300
28732.	Alt-Ranfft.	Mittelmark.	—	100	51126.	Stöwen.	"	—	200
28742.	"	"	—	50	52765.	Silberberg.	"	—	500
29456.	"	"	—	1000					

(6.) Im

Bekannt-machung.

(6.) Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion kommen bei den Landbriefträger- und andern kontraktlichen Stellen häufig Vakanzen vor. Mit diesen Stellen sind Löhnungen bis zum Betrage von 120 Rthlr. jährlich verbunden. Die zu bestellende Caution beträgt 50 Rthlr. in inländischen zinstragenden Staats-Papieren.

Militair-Invaliden, welche körperlich kräftig sind und die erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, werden aufgefordert, für solche Stellen durch Vermittelung der Post-Anstalt ihres Wohnortes resp. der zunächst gelegenen Post-Anstalt bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich notiren zu lassen, zu welchem Behuf dieselben der gedachten Post-Anstalt

" den Civil-Versorgungs-Schein,
" ein ärztliches Gesundheits-Attest und
" eine Bescheinigung der Orts-Behörde über ihr moralisches Verhalten

vorzulegen haben.

Durch die Uebernahme einer solchen kontraktlichen Stelle geht der Militair-Invalide seines Anspruches auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamter nicht verlustig.

Frankfurt a. O., den 6. Juli 1858.

Der Ober-Post-Direktor.

Schröder.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Gottlieb'schen Buchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 29. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. Juli 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 24. enthält: (No. 5082.) Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

(No. 5083.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

(No. 5084.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

(No. 5085.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14.\text{ October}}{30.\text{ November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

No. 25. enthält: (No. 5086.) Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

(No. 5087.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung der mehrfach vorgekommenen Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter, verordnen wir hiermit auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung de 1850 Seite 265) für sämmtliche innerhalb des Regierungs-Bezirks Potsdam und des engeren Polizei-Bezirks von Berlin gelegenen Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen

und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. (gez.) Graf v. Poninski. I. 1518. Juni.

Königliches Polizei-Präsidium. (gez.) Freiherr v. Zedlitz. I. 2877. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 54. 1. No. 1566. Juni.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir, als Termin zur Eröffnung der niederen Jagd, hiermit

den 24. August d. J.

fest.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1859.

Personal-Chronik.

Der Beigeordnete und Syndikus der Stadt Cüstrin, Alexander Moritz Carl Schade, dessen Amtsdauer als Beigeordneter im November d. J. abläuft, ist als solcher wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann August Hiltmann in Triebel ist als unbesoldeter Rathsmann daselbst bestätigt worden.

Der Ackerbürger Wilhelm Paetschke in Königswalde ist als unbesoldeter Rathsmann daselbst bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Ludwig Julius Iseler zum Lehrer an der Töchterschule in Fürstenwalde ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Herrmann Hector Ludwig Adelbert Neßler zum fünften Lehrer an der Stadtschule in Peitz ist bestätigt worden.

Für die Stadt Fürstenfelde ist der Gemeinde-Verordnete Gottfried Schulz daselbst zum Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 3. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Verweser des Landrathsamtes zu Crossen, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Freiherr von Rheinbaben zu Fritschendorf, als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Luckau ist der Lehnrichter Horschke zu Nehesdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Per-

Personal-Veränderungen für den Monat Juni 1859.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs den bisherigen Kreisgerichtsrath Goslich hierselbst zum Appellationsgerichtsrath zu ernennen, den Appellationsgerichtsrath von Reiche an das Königl. Appellationsgericht zu Breslau und den Appellationsgerichtsrath Goetze zu Ratibor an das diesseitige Appellationsgericht zu versetzen geruht. Der Gerichtsassessor Burchard ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wittstock ernannt. Die Gerichtsassessoren Rosenfeld und Jacobi sind aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in das diesseitige Departement, der Referendarius Aßmy dagegen in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Der bisherige Kreisrichter Mettke zu Spremberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Jüterbogk, der Gerichtsassessor Lange zu Guben zum Kreisrichter bei der Kreisgerichtsdeputation in Forst, der Büreauassistent Zimmer in Cüstrin zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Lübben, der Civil-Supernumerar und Aktuarius I. Klasse Daur in Finsterwalde zum Büreauassistenten des Kreisgerichts in Cüstrin, der Büreauassistent Walter I. zum Kanzlisten des Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O., der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Friedrichs zum Kanzlisten des Kreisgerichts in Zielenzig, der Kanzlei-Diätarius Krause in Zielenzig zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Soldin, und die Kanzlei-Diätarien Siede in Crossen, König in Königsberg i. d. N., Kitzmann zu Luckau, Schmidt zu Lübben und Schulze zu Züllichau sind zu Kanzlisten bei den dortigen Kreisgerichten ernannt. Der Sekretair Dorwest ist vom Kreisgericht zu Lübben in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cüstrin versetzt. Der Kreisgerichtsrath König in Cottbus ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 3ten Armee-Corps.

1. Ernennungen.

Intendantur-Assessor Baretzki zum Intendantur-Rath.

Intendantur-Registratur-Assistent Erdnüß zum Intendantur-Registrator.

Garnison-Verwaltungs-Controleur Marth in Cüstrin zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor.

Interimistischer Lazareth-Inspektor Kredewahn in Spandau in seinem Amte bestätigt.

Proviant-Amts-Applicant Butzke in Spandau zum Proviant-Amts-Assistenten.

Bremen-Vier-Städte-Bahn (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen, Bremerhaven, Vegesack und Nordenham (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen-Oldenburger Eisenbahn (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen-Thedinghausen (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen-Tarmstedt (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen-Verden (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen-Walsrode (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremen-Worpswede (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremer Straßenbahn (Bremen und Bahnhof Vahr)

Bremerhaven-Geestemünder Straßenbahn (Bremerhaven und Geestemünde)

Brenner Bahn (Innsbruck und Franzensfeste)

Brenner Bahn (Innsbruck und Franzensfeste)

Brenner Bahn (Innsbruck und Franzensfeste

Ann Hutchins to Stephen Hall, Jr., power of attorney, witness to sale of land to Stephen Hall, Jr., by Thomas Hutchins, 1 Jan. 1787.

Thomas Hutchins to Stephen Hall, Jr., deed, 1 Jan. 1787.

Stephen Hall to Stephen Hall, Jr., deed, 1 Jan. 1787.

Ann Hall to Stephen Hall, Jr., power of attorney, witness to sale of land to Stephen Hall, Jr., by Thomas Hutchins, 1 Jan. 1787.

Box 2

1 Oct. 1 - 31 Oct 1786

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1786.

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1786 - 31 Oct. 1786.

1 Nov. 1786 - 30 Nov. 1786

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1786 - 30 Nov. 1786.

1 Dec. 1786 - 31 Dec. 1786

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1786 - 31 Dec. 1786.

1 Jan. 1787 - 31 Jan. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1787 - 31 Jan. 1787.

1 Feb. 1787 - 28 Feb. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1787 - 28 Feb. 1787.

1 Mar. 1787 - 31 Mar. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1787 - 31 Mar. 1787.

1 Apr. 1787 - 30 Apr. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1787 - 30 Apr. 1787.

1 May 1787 - 31 May 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1787 - 31 May 1787.

1 June 1787 - 30 June 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1787 - 30 June 1787.

1 July 1787 - 31 July 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1787 - 31 July 1787.

1 Aug. 1787 - 31 Aug. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1787 - 31 Aug. 1787.

1 Sept. 1787 - 30 Sept. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1787 - 30 Sept. 1787.

1 Oct. 1787 - 31 Oct. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1787 - 31 Oct. 1787.

1 Nov. 1787 - 30 Nov. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1787 - 30 Nov. 1787.

1 Dec. 1787 - 31 Dec. 1787

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1787 - 31 Dec. 1787.

1 Jan. 1788 - 31 Jan. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1788 - 31 Jan. 1788.

1 Feb. 1788 - 29 Feb. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1788 - 29 Feb. 1788.

1 Mar. 1788 - 31 Mar. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1788 - 31 Mar. 1788.

1 Apr. 1788 - 30 Apr. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1788 - 30 Apr. 1788.

1 May 1788 - 31 May 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1788 - 31 May 1788.

1 June 1788 - 30 June 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1788 - 30 June 1788.

1 July 1788 - 31 July 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1788 - 31 July 1788.

1 Aug. 1788 - 31 Aug. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1788 - 31 Aug. 1788.

1 Sept. 1788 - 30 Sept. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1788 - 30 Sept. 1788.

1 Oct. 1788 - 31 Oct. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1788 - 31 Oct. 1788.

1 Nov. 1788 - 30 Nov. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1788 - 30 Nov. 1788.

1 Dec. 1788 - 31 Dec. 1788

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1788 - 31 Dec. 1788.

1 Jan. 1789 - 31 Jan. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1789 - 31 Jan. 1789.

1 Feb. 1789 - 28 Feb. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1789 - 28 Feb. 1789.

1 Mar. 1789 - 31 Mar. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1789 - 31 Mar. 1789.

1 Apr. 1789 - 30 Apr. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1789 - 30 Apr. 1789.

1 May 1789 - 31 May 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1789 - 31 May 1789.

1 June 1789 - 30 June 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1789 - 30 June 1789.

1 July 1789 - 31 July 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1789 - 31 July 1789.

1 Aug. 1789 - 31 Aug. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1789 - 31 Aug. 1789.

1 Sept. 1789 - 30 Sept. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1789 - 30 Sept. 1789.

1 Oct. 1789 - 31 Oct. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1789 - 31 Oct. 1789.

1 Nov. 1789 - 30 Nov. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1789 - 30 Nov. 1789.

1 Dec. 1789 - 31 Dec. 1789

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1789 - 31 Dec. 1789.

1 Jan. 1790 - 31 Jan. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1790 - 31 Jan. 1790.

1 Feb. 1790 - 28 Feb. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1790 - 28 Feb. 1790.

1 Mar. 1790 - 31 Mar. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1790 - 31 Mar. 1790.

1 Apr. 1790 - 30 Apr. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1790 - 30 Apr. 1790.

1 May 1790 - 31 May 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1790 - 31 May 1790.

1 June 1790 - 30 June 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1790 - 30 June 1790.

1 July 1790 - 31 July 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1790 - 31 July 1790.

1 Aug. 1790 - 31 Aug. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1790 - 31 Aug. 1790.

1 Sept. 1790 - 30 Sept. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1790 - 30 Sept. 1790.

1 Oct. 1790 - 31 Oct. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1790 - 31 Oct. 1790.

1 Nov. 1790 - 30 Nov. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1790 - 30 Nov. 1790.

1 Dec. 1790 - 31 Dec. 1790

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1790 - 31 Dec. 1790.

1 Jan. 1791 - 31 Jan. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1791 - 31 Jan. 1791.

1 Feb. 1791 - 28 Feb. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1791 - 28 Feb. 1791.

1 Mar. 1791 - 31 Mar. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1791 - 31 Mar. 1791.

1 Apr. 1791 - 30 Apr. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1791 - 30 Apr. 1791.

1 May 1791 - 31 May 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1791 - 31 May 1791.

1 June 1791 - 30 June 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1791 - 30 June 1791.

1 July 1791 - 31 July 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1791 - 31 July 1791.

1 Aug. 1791 - 31 Aug. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1791 - 31 Aug. 1791.

1 Sept. 1791 - 30 Sept. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1791 - 30 Sept. 1791.

1 Oct. 1791 - 31 Oct. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1791 - 31 Oct. 1791.

1 Nov. 1791 - 30 Nov. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1791 - 30 Nov. 1791.

1 Dec. 1791 - 31 Dec. 1791

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1791 - 31 Dec. 1791.

1 Jan. 1792 - 31 Jan. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1792 - 31 Jan. 1792.

1 Feb. 1792 - 29 Feb. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1792 - 29 Feb. 1792.

1 Mar. 1792 - 31 Mar. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1792 - 31 Mar. 1792.

1 Apr. 1792 - 30 Apr. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1792 - 30 Apr. 1792.

1 May 1792 - 31 May 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1792 - 31 May 1792.

1 June 1792 - 30 June 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1792 - 30 June 1792.

1 July 1792 - 31 July 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1792 - 31 July 1792.

1 Aug. 1792 - 31 Aug. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1792 - 31 Aug. 1792.

1 Sept. 1792 - 30 Sept. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1792 - 30 Sept. 1792.

1 Oct. 1792 - 31 Oct. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1792 - 31 Oct. 1792.

1 Nov. 1792 - 30 Nov. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1792 - 30 Nov. 1792.

1 Dec. 1792 - 31 Dec. 1792

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1792 - 31 Dec. 1792.

1 Jan. 1793 - 31 Jan. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1793 - 31 Jan. 1793.

1 Feb. 1793 - 28 Feb. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1793 - 28 Feb. 1793.

1 Mar. 1793 - 31 Mar. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1793 - 31 Mar. 1793.

1 Apr. 1793 - 30 Apr. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1793 - 30 Apr. 1793.

1 May 1793 - 31 May 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1793 - 31 May 1793.

1 June 1793 - 30 June 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1793 - 30 June 1793.

1 July 1793 - 31 July 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1793 - 31 July 1793.

1 Aug. 1793 - 31 Aug. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1793 - 31 Aug. 1793.

1 Sept. 1793 - 30 Sept. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1793 - 30 Sept. 1793.

1 Oct. 1793 - 31 Oct. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1793 - 31 Oct. 1793.

1 Nov. 1793 - 30 Nov. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1793 - 30 Nov. 1793.

1 Dec. 1793 - 31 Dec. 1793

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1793 - 31 Dec. 1793.

1 Jan. 1794 - 31 Jan. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1794 - 31 Jan. 1794.

1 Feb. 1794 - 28 Feb. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1794 - 28 Feb. 1794.

1 Mar. 1794 - 31 Mar. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1794 - 31 Mar. 1794.

1 Apr. 1794 - 30 Apr. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1794 - 30 Apr. 1794.

1 May 1794 - 31 May 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1794 - 31 May 1794.

1 June 1794 - 30 June 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1794 - 30 June 1794.

1 July 1794 - 31 July 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1794 - 31 July 1794.

1 Aug. 1794 - 31 Aug. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1794 - 31 Aug. 1794.

1 Sept. 1794 - 30 Sept. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1794 - 30 Sept. 1794.

1 Oct. 1794 - 31 Oct. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1794 - 31 Oct. 1794.

1 Nov. 1794 - 30 Nov. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1794 - 30 Nov. 1794.

1 Dec. 1794 - 31 Dec. 1794

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1794 - 31 Dec. 1794.

1 Jan. 1795 - 31 Jan. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1795 - 31 Jan. 1795.

1 Feb. 1795 - 28 Feb. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1795 - 28 Feb. 1795.

1 Mar. 1795 - 31 Mar. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1795 - 31 Mar. 1795.

1 Apr. 1795 - 30 Apr. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1795 - 30 Apr. 1795.

1 May 1795 - 31 May 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1795 - 31 May 1795.

1 June 1795 - 30 June 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1795 - 30 June 1795.

1 July 1795 - 31 July 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1795 - 31 July 1795.

1 Aug. 1795 - 31 Aug. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1795 - 31 Aug. 1795.

1 Sept. 1795 - 30 Sept. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1795 - 30 Sept. 1795.

1 Oct. 1795 - 31 Oct. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1795 - 31 Oct. 1795.

1 Nov. 1795 - 30 Nov. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1795 - 30 Nov. 1795.

1 Dec. 1795 - 31 Dec. 1795

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1795 - 31 Dec. 1795.

1 Jan. 1796 - 31 Jan. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1796 - 31 Jan. 1796.

1 Feb. 1796 - 29 Feb. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1796 - 29 Feb. 1796.

1 Mar. 1796 - 31 Mar. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1796 - 31 Mar. 1796.

1 Apr. 1796 - 30 Apr. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1796 - 30 Apr. 1796.

1 May 1796 - 31 May 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1796 - 31 May 1796.

1 June 1796 - 30 June 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1796 - 30 June 1796.

1 July 1796 - 31 July 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1796 - 31 July 1796.

1 Aug. 1796 - 31 Aug. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1796 - 31 Aug. 1796.

1 Sept. 1796 - 30 Sept. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1796 - 30 Sept. 1796.

1 Oct. 1796 - 31 Oct. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1796 - 31 Oct. 1796.

1 Nov. 1796 - 30 Nov. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1796 - 30 Nov. 1796.

1 Dec. 1796 - 31 Dec. 1796

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1796 - 31 Dec. 1796.

1 Jan. 1797 - 31 Jan. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1797 - 31 Jan. 1797.

1 Feb. 1797 - 28 Feb. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1797 - 28 Feb. 1797.

1 Mar. 1797 - 31 Mar. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1797 - 31 Mar. 1797.

1 Apr. 1797 - 30 Apr. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1797 - 30 Apr. 1797.

1 May 1797 - 31 May 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1797 - 31 May 1797.

1 June 1797 - 30 June 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1797 - 30 June 1797.

1 July 1797 - 31 July 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1797 - 31 July 1797.

1 Aug. 1797 - 31 Aug. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1797 - 31 Aug. 1797.

1 Sept. 1797 - 30 Sept. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1797 - 30 Sept. 1797.

1 Oct. 1797 - 31 Oct. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1797 - 31 Oct. 1797.

1 Nov. 1797 - 30 Nov. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1797 - 30 Nov. 1797.

1 Dec. 1797 - 31 Dec. 1797

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1797 - 31 Dec. 1797.

1 Jan. 1798 - 31 Jan. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1798 - 31 Jan. 1798.

1 Feb. 1798 - 28 Feb. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1798 - 28 Feb. 1798.

1 Mar. 1798 - 31 Mar. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1798 - 31 Mar. 1798.

1 Apr. 1798 - 30 Apr. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1798 - 30 Apr. 1798.

1 May 1798 - 31 May 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1798 - 31 May 1798.

1 June 1798 - 30 June 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1798 - 30 June 1798.

1 July 1798 - 31 July 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1798 - 31 July 1798.

1 Aug. 1798 - 31 Aug. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1798 - 31 Aug. 1798.

1 Sept. 1798 - 30 Sept. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1798 - 30 Sept. 1798.

1 Oct. 1798 - 31 Oct. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1798 - 31 Oct. 1798.

1 Nov. 1798 - 30 Nov. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1798 - 30 Nov. 1798.

1 Dec. 1798 - 31 Dec. 1798

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1798 - 31 Dec. 1798.

1 Jan. 1799 - 31 Jan. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1799 - 31 Jan. 1799.

1 Feb. 1799 - 28 Feb. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1799 - 28 Feb. 1799.

1 Mar. 1799 - 31 Mar. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1799 - 31 Mar. 1799.

1 Apr. 1799 - 30 Apr. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1799 - 30 Apr. 1799.

1 May 1799 - 31 May 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1799 - 31 May 1799.

1 June 1799 - 30 June 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1799 - 30 June 1799.

1 July 1799 - 31 July 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1799 - 31 July 1799.

1 Aug. 1799 - 31 Aug. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1799 - 31 Aug. 1799.

1 Sept. 1799 - 30 Sept. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1799 - 30 Sept. 1799.

1 Oct. 1799 - 31 Oct. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1799 - 31 Oct. 1799.

1 Nov. 1799 - 30 Nov. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1799 - 30 Nov. 1799.

1 Dec. 1799 - 31 Dec. 1799

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1799 - 31 Dec. 1799.

1 Jan. 1800 - 31 Jan. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1800 - 31 Jan. 1800.

1 Feb. 1800 - 28 Feb. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1800 - 28 Feb. 1800.

1 Mar. 1800 - 31 Mar. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1800 - 31 Mar. 1800.

1 Apr. 1800 - 30 Apr. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1800 - 30 Apr. 1800.

1 May 1800 - 31 May 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1800 - 31 May 1800.

1 June 1800 - 30 June 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1800 - 30 June 1800.

1 July 1800 - 31 July 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1800 - 31 July 1800.

1 Aug. 1800 - 31 Aug. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1800 - 31 Aug. 1800.

1 Sept. 1800 - 30 Sept. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1800 - 30 Sept. 1800.

1 Oct. 1800 - 31 Oct. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1800 - 31 Oct. 1800.

1 Nov. 1800 - 30 Nov. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1800 - 30 Nov. 1800.

1 Dec. 1800 - 31 Dec. 1800

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1800 - 31 Dec. 1800.

1 Jan. 1801 - 31 Jan. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1801 - 31 Jan. 1801.

1 Feb. 1801 - 28 Feb. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1801 - 28 Feb. 1801.

1 Mar. 1801 - 31 Mar. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1801 - 31 Mar. 1801.

1 Apr. 1801 - 30 Apr. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1801 - 30 Apr. 1801.

1 May 1801 - 31 May 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1801 - 31 May 1801.

1 June 1801 - 30 June 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1801 - 30 June 1801.

1 July 1801 - 31 July 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1801 - 31 July 1801.

1 Aug. 1801 - 31 Aug. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1801 - 31 Aug. 1801.

1 Sept. 1801 - 30 Sept. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1801 - 30 Sept. 1801.

1 Oct. 1801 - 31 Oct. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1801 - 31 Oct. 1801.

1 Nov. 1801 - 30 Nov. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1801 - 30 Nov. 1801.

1 Dec. 1801 - 31 Dec. 1801

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1801 - 31 Dec. 1801.

1 Jan. 1802 - 31 Jan. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1802 - 31 Jan. 1802.

1 Feb. 1802 - 28 Feb. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1802 - 28 Feb. 1802.

1 Mar. 1802 - 31 Mar. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1802 - 31 Mar. 1802.

1 Apr. 1802 - 30 Apr. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1802 - 30 Apr. 1802.

1 May 1802 - 31 May 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1802 - 31 May 1802.

1 June 1802 - 30 June 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1802 - 30 June 1802.

1 July 1802 - 31 July 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1802 - 31 July 1802.

1 Aug. 1802 - 31 Aug. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1802 - 31 Aug. 1802.

1 Sept. 1802 - 30 Sept. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1802 - 30 Sept. 1802.

1 Oct. 1802 - 31 Oct. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1802 - 31 Oct. 1802.

1 Nov. 1802 - 30 Nov. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1802 - 30 Nov. 1802.

1 Dec. 1802 - 31 Dec. 1802

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1802 - 31 Dec. 1802.

1 Jan. 1803 - 31 Jan. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1803 - 31 Jan. 1803.

1 Feb. 1803 - 28 Feb. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1803 - 28 Feb. 1803.

1 Mar. 1803 - 31 Mar. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1803 - 31 Mar. 1803.

1 Apr. 1803 - 30 Apr. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1803 - 30 Apr. 1803.

1 May 1803 - 31 May 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1803 - 31 May 1803.

1 June 1803 - 30 June 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1803 - 30 June 1803.

1 July 1803 - 31 July 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1803 - 31 July 1803.

1 Aug. 1803 - 31 Aug. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1803 - 31 Aug. 1803.

1 Sept. 1803 - 30 Sept. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1803 - 30 Sept. 1803.

1 Oct. 1803 - 31 Oct. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1803 - 31 Oct. 1803.

1 Nov. 1803 - 30 Nov. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1803 - 30 Nov. 1803.

1 Dec. 1803 - 31 Dec. 1803

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1803 - 31 Dec. 1803.

1 Jan. 1804 - 31 Jan. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1804 - 31 Jan. 1804.

1 Feb. 1804 - 28 Feb. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1804 - 28 Feb. 1804.

1 Mar. 1804 - 31 Mar. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1804 - 31 Mar. 1804.

1 Apr. 1804 - 30 Apr. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1804 - 30 Apr. 1804.

1 May 1804 - 31 May 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1804 - 31 May 1804.

1 June 1804 - 30 June 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1804 - 30 June 1804.

1 July 1804 - 31 July 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1804 - 31 July 1804.

1 Aug. 1804 - 31 Aug. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1804 - 31 Aug. 1804.

1 Sept. 1804 - 30 Sept. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1804 - 30 Sept. 1804.

1 Oct. 1804 - 31 Oct. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Oct. 1804 - 31 Oct. 1804.

1 Nov. 1804 - 30 Nov. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Nov. 1804 - 30 Nov. 1804.

1 Dec. 1804 - 31 Dec. 1804

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Dec. 1804 - 31 Dec. 1804.

1 Jan. 1805 - 31 Jan. 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Jan. 1805 - 31 Jan. 1805.

1 Feb. 1805 - 28 Feb. 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Feb. 1805 - 28 Feb. 1805.

1 Mar. 1805 - 31 Mar. 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Mar. 1805 - 31 Mar. 1805.

1 Apr. 1805 - 30 Apr. 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Apr. 1805 - 30 Apr. 1805.

1 May 1805 - 31 May 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 May 1805 - 31 May 1805.

1 June 1805 - 30 June 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 June 1805 - 30 June 1805.

1 July 1805 - 31 July 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 July 1805 - 31 July 1805.

1 Aug. 1805 - 31 Aug. 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Aug. 1805 - 31 Aug. 1805.

1 Sept. 1805 - 30 Sept. 1805

Account of Stephen Hall, Jr., with Thomas Hutchins, 1 Sept. 1805 - 30 Sept. 1805.

1 Oct

1493. 1495. 1496. 1530. 1535. 1555. 1563. 1568. 1576. 1612. 1631.
1636. 1653. 1661. 1687. 1691. 1693. 1698. 1714. 1736. 1766. 1769.
1777. 1817. 1848. 1873. 1883. 1906. 1907. 1911. 1923. 1938. 1944.
1968. 2007. 2012. 2055. 2062. 2070. 2081. 2088. 2094 2098. 2133.
2136. 2222. 2242. 2267. 2353. 2364. 2367. 2445. 2456. 2465. 2478.
2495. 2512. 2519. 2532. 2569. 2576. 2603. 2655 2691. 2729. 2777.
2809. 2819. 2827. 2849. 2870. 2893. 2901. 2911. 2932 2939. 2948.
2975. 3001. 3051. 3056. 3060. 3075. 3080. 3122 3133. 3144. 3145.
3168. 3175. 3176. 3275. 3284 3306. 3312 3325. 3333. 3334. 3358.
3371. 3383. 3398. 3414 3435. 3448 3451. 3473. 3489 3506. 3510.
3521. 3522 3523. 3593. 3597. 3607. 3612. 3631. 3638. 3641. 3644.
3646. 3678. 3685. 3697. 3719. 3794. 3814. 3816 3836. 3843. 3862.
3904. 3906. 3921. 3943. 3945. 3966. 4009. 4053. 4065. 4081. 4119.
4121. 4130. 4154. 4181. 4188. 4228. 4255. 4276. 4297. 4320. 4345.
4395. 4400. 4462. 4464. 4465. 4560. 4569. 4579. 4580. 4609. 4612.
4620. 4631. 4635. 4656. 4662. 4663. 4675. 4691. 4704. 4721. 4731.
4733. 4750. 4768. 4773. 4799. 4822. 4825. 4828 4852. 4856. 4873.
4882. 4901. 4902. 4914. 4949. 4961. 4970. 4989. 4998. 5019. 5056.
5083. 5116. 5120. 5138. 5143. 5162. 5163. 5170. 5176. 5193. 5201.
5205. 5221. 5229. 5247. 5254. 5262. 5275. 5279. 5282. 5329. 5336.
5340. 5391. 5392. 5406. 5413. 5424. 5433. 5434. 5477. 5478. 5549.
5558. 5574. 5578. 5580. 5583. 5614. 5616. 5619. 5652. 5657. 5693.
5710. 5711. 5718. 5722. 5724. 5726. 5742. 5757. 5782. 5799. 5803.
5810. 5811. 5858. 5867. 5891. 5908. 5928. 5939. 5948 5969. 5972.
5976. 5983. 5988. 6004. 6012. 6045. 6082. 6103. 6207. 6211. 6220.
6224. 6227. 6254. 6272. 6277. 6303. 6320. 6323. 6361. 6380. 6396.
6404. 6463. 6491. 6494. 6500. 6501. 6502. 6505. 6513. 6521. 6533.
6541. 6546. 6553. 6575. 6582. 6587. 6609. 6610. 6611. 6616. 6628.
6641. 6756. 6767. 6799. 6811. 6818. 6825. 6853. 6863. 6888. 6893.
6902. 6954. 7010. 7016. 7019. 7020. 7069. 7074. 7084. 7088. 7147.
7159. 7196. 7209. 7244. 7248. 7270. 7284. 7297. 7305. 7320. 7327.
7335. 7337. 7361. 7367. 7378. 7386. 7422. 7430. 7450. 7454. 7474.
7481. 7484. 7500. 7512. 7526. 7561. 7563. 7568. 7582. 7620. 7645.
7648. 7652. 7654. 7656. 7661. 7706. 7713. 7729. 7757. 7775. 7810.
7824. 7876. 7879. 7885. 7888. 7895. 7919. 7942. 7965. 7983. 7988.
7990. 8012. 8026. 8049. 8074. 8115. 8121. 8125. 8134. 8147. 8219.
8243. 8312. 8318. 8321. 8345. 8357. 8379. 8390. 8395. 8396. 8397.
8449. 8453. 8464. 8483. 8490. 8516. 8522.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu

dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 3. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Schützenstraße Nr. 26., vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1854:
Litt. C. Nr. 2551. über 100 Thlr.;

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Litt. C. Nr. 605. über 100 Thlr.,
„ D. Nr. 1532. über 25 Thlr.;

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1856:
Litt. D. Nr. 166. über 25 Thlr.,
„ E. Nr. 166. 4641. à 10 Thlr.;

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1857:
Litt. E. Nr. 5314. über 10 Thlr.;

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Litt. A. Nr. 402. 2221 à 1000 Thlr.,
„ E. Nr. 168. 668. 1300. 1365. 1367. 2577. 3623. 4659. 6978. à 10 Thlr.;

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858:
Litt. D. Nr. 4663. über 25 Thlr.,
„ E. Nr. 78. 158. 580. 1121. 1361. 1366. 1669. 2970. 3722. 4165. 4516. 4519. 5027. 5093. 7467. 7780. 8099. 8213 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

(4.) Feuer-

(4.) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz pro I. Semester 1859.

Im I. Semester d. J. sind in den 143 Städten des Verbandes 55 Brände vorgekommen, durch welche ein Schaden von ungefähr 27,000 Rthlr. entstanden ist. Mit Rücksicht darauf, daß pro II. Semester 1858 etwa 10,000 Rthlr. mehr ausgeschrieben werden mußten, als gerade das Bedürfniß erforderte, werden hiermit pro I. Semester dieses Jahres für Gebäude der

I. Klasse	—	Sgr.	4	Pf.	vom Hundert der Versicherungs-Summe,
II. „	1	„	—	„	
III. „	1	„	8	„	
IV. „	2	„	4	„	

und zwar:

von	25,029,850	Rthlr.	à	—	Sgr.	4	Pf.	. . .	2,781	Rthlr.	2 Sgr. 10 Pf.
„	28,926,126	„	à	1	„	—	„	. . .	9,642	„	1 „ 3 „
„	6,502,600	„	à	1	„	8	„	. . .	3,612	„	16 „ 8 „
„	2,392,725	„	à	2	„	4	„	. . .	1,861	„	— „ 3 „
überhaupt von	62,851,300	Rthlr.						. . . . .	17,896	Rthlr.	21 Sgr. — Pf.
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2% im Betrage von								. . . . .	357	„	28 „ — „
								netto=	17,538	Rthlr.	23 Sgr. — Pf.

ausgeschrieben und die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte veranlaßt, die ausgeschriebenen Feuerkassenbeiträge ungesäumt einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Kasse hierher abzuführen.

Berlin, den 9. Juli 1859.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 30. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. Juli 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 26. enthält: (No. 5088.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

(No. 5089.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Kommunalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

(No. 5090.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

(No. 5091.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direktion der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann G. Schwalme zu Cottbus ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Ber.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 581. Juli. (1.) Die Stelle des Lehrers der ersten Mädchenklasse in Zielenzig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

2. No. 87. Juli. (2.) Die Rektorstelle an der städtischen Töchterschule in Cottbus, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

2. No. 912. Juli. (3.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Falkenwalde, zur Diöcese Königsberg II. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Wiederbesetzung des Kreis-Physikats zu Schubin.

(4.) Die mit einem Gehalte von 200 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Physikats-Stelle des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 14. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. (5.) Das auf der Poststraße von Sorau nach Grünberg, ½ Meile von Sorau und ¾ Meilen von Benau belegene Chausseehaus Waltersdorf ist zum Haltepunkte, Behufs Einschreibung und Aufnahme von Personen für die dort passirenden Personen-Posten bestimmt.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juli 1859.

Der Ober-Post-Direktor.
Schröder.

Bekanntmachung. (6.) Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zur diesjährigen Haupt-Versammlung am

Sonnabend den 27. August d. J. Nachmittags 3 Uhr

im hiesigen Civilwaisenhause, neue Königsstraße No. 61., hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 16. Juli 1859.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Posen.

Nr. 31. Ausgegeben in Posen, den 4. August 1860.

Inhaltsverzeichniß. Nr. 31. Amtliche Nachrichten. Personal-Chronik. Nr. 32. Amtliche Nachrichten. Nr. 33. Amtliche Nachrichten. Nr. 34. Amtliche Nachrichten. Nr. 35. Amtliche Nachrichten. Nr. 36. Amtliche Nachrichten. Nr. 37. Amtliche Nachrichten. Nr. 38. Amtliche Nachrichten. Nr. 39. Amtliche Nachrichten. Nr. 40. Amtliche Nachrichten. Nr. 41. Amtliche Nachrichten. Nr.

No. 28. enthält: (No. 5097.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

(No. 5098.) Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 55 Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

In

No. 56.
1. Re. 1870. Juli.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 (Amtsblatt de 1840 Seite 365. und 366.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in der Stadt Frankfurt, sowie in den Ortschaften Biegen, Döbberin, Lebus, Libbenichen, Mallnow, Alt-Madlitz, Niederjehsar und Petershagen des Kreises Lebus sich die bösartige Beschälkrankheit unter den vor einigen Wochen gedeckten Stuten gezeigt hat.

Die Pferdebesitzer, sowie die Thierärzte und Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, die einzelnen Bestimmungen der vorgenannten Allerhöchsten Ordre, welche hierunter zur leichteren Information wieder abgedruckt ist, auf das Genauste zu beachten, beziehentlich für die strenge Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1859.

Um der weitern Verbreitung der in einigen Gegenden der Provinz Schlesien bei den Pferden wahrgenommenen Beschälkrankheit Schranken zu setzen, will Ich für die Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

1) Ein Pferd, welches an der Beschälkrankheit leidet, derselben verdächtig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre daran gelitten hat, darf nicht zum Begattungsacte zugelassen werden.

2) Jedes von der Beschälkrankheit befallene oder derselben verdächtige Pferd ist sofort nach der Entdeckung des Uebels, jedes von derselben geheilte Pferd aber, wenn seit der Genesung noch nicht drei Jahre verflossen sind, sogleich nach der Publikation dieser Ordre von seinem Besitzer der Orts-Polizei-Behörde und von dieser dem Landrathe anzuzeigen, welcher dafür zu sorgen hat, daß ein jedes an der Beschälkrankheit wirklich leidende oder innerhalb der letzten drei Jahre daran krank gewesene Pferd an einer Seite des Halses, welche der Besitzer zu bestimmen hat, mit einem Brandzeichen versehen werde, welches durch die Buchstaben B. K. die Krankheit und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, die Zeit bezeichnet, in welcher das Pferd an der Krankheit gelitten hat.

3) An der Beschälkrankheit leidende oder derselben verdächtige Pferde dürfen gar nicht, von derselben geheilte Pferde aber, mit Ausnahme solcher Hengste, welche nach ihrer Heilung kastrirt sind, während der drei ersten Jahre nach der Heilung nicht über die Grenzen des landräthlichen

Kreises

Kreiſes hinaus weggeführt werden, in welchem ſie erkrankt ſind. Innerhalb des Kreiſes iſt der Wechſel in dem Aufenthaltsorte erkrankt geweſener Pferde auch während der erſten drei Jahre nach der Heilung zuläſſig, muß aber von dem bisherigen Beſitzer jedesmal der Orts-Polizei-Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes und durch dieſe dem Kreis-Landrathe angezeigt werden.

4) Sobald ein landräthlicher Kreis von der Regierung als inficirt oder als bedroht von der Beſchälkrankheit betrachtet wird, iſt dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Von dem Tage an, wo dieſe Bekanntmachung erſcheint, dürfen in einem ſolchen Kreiſe, auch anſcheinend geſunde Pferde, zum Begattungsacte nicht zugelaſſen werden, wenn die Beſitzer nicht bei Hengſten ein nicht über 14 Tage und bei Stuten ein nicht über 4 Tage altes Geſundheitsatteſt eines approbirten Thierarztes aufzuweiſen haben

5) Jede Uebertretung der zu 2) 3) und 4) den Pferdebeſitzern ertheilten Verſchriften wird mit einer Polizeiſtrafe von Einem bis Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, jede Uebertretung der Vorſchrift zu 1) dagegen mit einer Polizeiſtrafe geahndet, welche dem vierfachen Betrage des etwa erhaltenen Sprunggeldes gleich kommt, aber niemals weniger als Zehn und niemals mehr als Hundert Thaler betragen darf. — Polizei-Behörden und Thierärzte, welche den ihnen vorſtehend auferlegten Pflichten nicht nachkommen, oder unvorſichtig in Ausübung ihres Amtes zu Werke gehen, haben angemeſſene Ordnungsſtrafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur unfreiwilligen Entlaſſung vom Amte geſteigert werden können, zu gewärtigen.

Ich trage Ihnen, dem Miniſter des Innern, auf, für die Befolgung der einzelnen Beſtimmungen dieſer Ordre zu ſorgen.

Potsdam, den 22. September 1840.

gez. Friedrich Wilhelm.

No. 57.
1. R. No. 184. Juli.

Das Königl. Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung des Brückenzollhaus-Etabliſſements zu Fehrow, im Cottbuſer Kreiſe, in den Gemeinde-Verband von Fehrow auf Grund des Geſetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen in den ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie, mittelſt Reſkripts vom 13. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1859.

Per-

Personal-Chronik.

Die Berufung des Lehrers Heinrich Wilhelm Herrmann Schulze aus Potsdam zum Lehrer der oberen Klassen der Stadtschule in Sommerfeld ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Hellmuth Karl Ernst Prager zum Schullehrer zu Groß-Bahren, in der Diöcese Sonnewalde, ist bestätigt worden.

Seine Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, dem Förster Quaeschning zu Neudorf, Oberförsterei Christianstadt (Sablath), aus Veranlassung seines funfzigjährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Förster Weissert zu Friedrichsthal, in der Oberförsterei Grünhaus, ist pensionirt, und der Förster Neese von Saarwellingen, in der Oberförsterei Lebach, Regierungsbezirks Trier, auf die Försterstelle zu Friedrichsthal versetzt worden.

Dem Förster Rückert zu Kleinsee, in der Oberförsterei Tauer, ist der Charakter als Königlicher Heegemeister verliehen worden.

Die durch die Entlassung des bisherigen Forstrendanten Giese zu Regenthin vakant gewordene Forst-Rendantenstelle für die Oberförstereien Regenthin, Hochzeit und Marienwalde, ist dem Forstkassen-Rendanten Eichler zu Kriescht vom 1. Oktober c. ab verliehen worden.

Dem Förster Schöppenthau zu Limmritz, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist der Character als Heegemeister beigelegt worden.

In der Stadt Landsberg a. d. W. sind folgende Schiedsmänner gewählt resp. wieder gewählt und bestätigt worden:

1) der Stadtälteste Reiche für den Wilhelms- und Louisenbezirk,

2) der Seilermeister Ferdinand Pickert für den Heinrichs- und Ludwigs-Bezirk,

3) der

3) der Landarmenhaus-Aktuar Steinbeck für den Zantocher- und Neustädter-Bezirk,

4) der Kaufmann Bieske für den Mühlen-, Kietz- und Friedrichsstädter Bezirk,

5) der Stadtsekretair Bethke für den Damm-Bezirk.

Der Staatsanwalt Hauschteck zu Friedeberg i. d. N. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stralsund versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. 1. R. No. 156. Juli.

(1.) Des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat dem Tuchmachergesellen Oskar Baehrenz zu Spremberg für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Schlosserlehrlings Ernst Blaesche vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Juli 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3. b. No. 814. Juli.

(2.) Bei dem am 15. d. Mts. im Dachower Luz des Sarkower Belaufs stattgehabten Erdbrande haben der Gerichtsschulze Schulz zu Deichow, sowie die Gemeindemitglieder ebendaselbst mit ganz besonderer Thätigkeit zum Löschen des Feuers beigetragen. Dieses wird hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 32. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. August 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 29. enthält: (No. 5099.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

(No. 5100.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

(No. 5101.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838.

(No. 5102.) Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

In Folge höheren Auftrages mache ich die betheiligten Personen darauf aufmerksam, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai c. die nächste Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern in der Zeit vom 15. bis 22. August c. mit 25 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung zu Gunsten der Staats-Kasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert. Pr. No. 24. August.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 56.
1. No. 2251. Juli.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. v. M. bringen wir hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nach der uns von dem Königlichen Landstallmeister von Thielau zu Graditz zugegangenen Benachrichtigung auch die hierorts stationirt gewesenen Beschäler durch Ansteckung mehr oder minder von der Beschälseuche befallen und sofort beseitigt worden sind. Der dadurch nicht allein für den gedachten Landbeschäler-Marstall, sondern auch für die Stutenbesitzer hervorgegangene empfindliche Verlust giebt Veranlassung, für die nächste Beschälung die strengsten Maaßregeln zu ergreifen, um dergleichen Verlusten für die Folge vorzubeugen.

Demgemäß wird es nur möglich sein, die hiesige Station für das nächste Jahr mit Königlichen Beschälern wieder zu besetzen, wenn die durch unsere obengedachte Verordnung vom 28. v. M. bereits in Erinnerung gebrachte Bestimmung, wonach eine Bedeckung der Stuten mit Königlichen Beschälern nur dann erfolgen kann, sobald die Eigenthümer ein von dem Departements- oder Kreisthierarzt ausgestelltes, höchstens 4 Tage altes Gesundheits-Attest beibringen, welches sie dem Stationshalter und Beschälwärter vor der Bedeckung vorzuzeigen haben, des Strengsten zur Ausführung gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1859.

Personal-Chronik.

Der Sekretair Albert Preuß ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Pohle zu Züllichau ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. August 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der bisherige Beigeordnete der Stadt Calau, Kaufmann Friedrich Wilhelm Laase daselbst, ist in jener Eigenschaft auf weitere sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Karl Thoeldtau in Sommerfeld ist als unbesoldeter Rathsherr dieser Stadt gewählt und bestätigt worden.

Die Rathsherren, Posthalter Wilhelm Jurisch und Tuchfabrikant Friedrich Müller in Sommerfeld, sind in jener Eigenschaft wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Carl Wilhelm Hauptstein, bisher zu Lippen, ist zum Küster und Schullehrer zu Moebiskruge, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Der Lehrer Carl Wilhelm Robert Bauer in Crossen ist zum Küster an der Stiftskirche und Lehrer an der Schule zu Berg bei Crossen bestellt worden.

Die Verwaltung der Forstkasse von der Oberförsterei Limmritz ist dem bisherigen Chaussee-Geld-Erheber Gansauge zu Zorndorf vom 1. Oktober c. ab übertragen worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Zantoch ist vom 16. Juli c. ab dem zum Post-Expediteur ernannten Stationsaufseher Laasner übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Nachdem durch den Tod der beiden früheren Geschäfts-Inhaber des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen die dem Letzteren ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts und zur Bestellung von Agenten in den diesseitigen Staaten erloschen ist, ist von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem H. W. Böhme in Bremen, als jetzigem Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen u. Comp. zu Bremen, unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförde- 1. B. No. 214. Juli.

 rung

rung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Britisch-Nordamerika, Brasilien, Buenos-Ayres und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen, Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf die Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses), ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die vorschriftsmäßige Caution hat der ꝛc. Böhme bei der Königl. Regierung in Cöln niedergelegt.

Frankfurt a. d. O., den 5. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3. d. No. 1086. Juli. (2.) Bei dem Löschen des am 17. d. M. Nachmittags im Jagen 7. des Belaufs Bobersberg ausgebrochenen Waldbrandes haben nachfolgende Einwohner der Gemeinde Brankow: Gottlob Quoos, Gottlieb Woite, Wilhelm Woite, Wilhelm Kommel, Hans Noack, Martin Schulz, Gottlob Kommel, Gottlieb Zimm und der Bauer Jachmann eine besondere Bereitwilligkeit und Thätigkeit an den Tag gelegt, welches hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juli 1859.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung. (3.) Der Abschluß der im ersten Semester d. J. stattgehabten Brandschäden ist unterm 13. d. M. erfolgt und gleichzeitig das erste Ausschreiben d. J. erlassen worden. Die Ergebnisse der Verwaltung der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. bringen wir nunmehr hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß.

In

In den, den Land-Feuer-Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen sind in dem gedachten Zeitraum im Ganzen 87 Brandschäden vorgekommen, und zwar:

im Westprignitzschen Kreise keiner, im Ostprignitzschen Kreise 3, im Westhavelländischen Kreise 3, im Osthavelländischen Kreise 2, im Ruppinschen Kreise 1, im Ober-Barnimschen Kreise 4, im Nieder-Barnimschen Kreise 4, im Teltowschen Kreise 2, im Lebusschen Kreise 11, im Zauche-Belzigschen Kreise 10, im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 2, im I. Ukermärkschen Kreise 2, im II. Ukermärkschen Kreise 4, im III. Ukermärkschen Kreise 4, im Beeskow-Storkowschen Kreise 9, im Luckauschen Kreise 4, im Gubenschen Kreise 8, im Calauschen Kreise 6, im Lübbenschen Kreise 5, im Sorauschen Kreise 2, im Sprembergschen Kreise 1.

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1.	an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Klassen				111525 Thl.	4 Sgr. 10 Pf.
2.	an Prämien für die von Spritzen und Wasser-Wagen geleistete Hülfe				2763 „	— „ — „
3.	an Pertinenz-Vergütigungen				1232 „	2 „ 7 „
4.	an Verwaltungs-Kosten:					
	a. an Gehältern:					
	für die General-Direktion . . .	2247 Thl.	27 Sgr.	3 Pf.		
	für die Special-Direktionen . .	2725 „	— „	— „		
					4972 „	27 „ 3 „
	b. an Receptur-gebühren:					
	für die Special-Rendanten . . .	635 Thl.	20 Sgr.	3 Pf.		
	für die Ortserheber	871 „	25 „	9 „		
				sind	1507 „	16 „ — „
5.	an Extraordinariis				1515 „	20 „ 10 „
				zusammen also =	123516 Thl.	11 Sgr. 6 Pf.

Von

Transport 123516 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.

Von diesem Gesammtbetrage kommen jedoch vorweg in Abzug (cfr. §. 130. des revidirten Reglements de 1855:

a. die Zinsen des eisernen Bestandsfonds mit . . . . . 1182 Thl. 24 Sgr. 9 Pf.

b. die Aufnahmegelder mit . . . . . 888 „ 23 „ 4 „

zusammen also mit 2071 „ 17 „ 1 „

so daß von den Societäts-Interessenten im Ganzen nur . . . . . 121444 Thl. 24 Sgr. 5 Pf. zu tragen sind.

Zur Deckung dieses Schadensbetrages ist von den Versicherungssummen des 1. Semesters d. J. und zwar von den Gebäuden:

a. der 1. Klasse ein Beitrag von 1 Sgr. 4 Pf.
b. „ 2. „ „ „ „ 2 „ 8 „
c. „ 3. „ „ „ „ 6 „ 8 „
d. „ 4. „ „ „ „ 13 „ 4 „

pro 100 Thaler der Versicherung durch das unterm 13. d. M. erlassene erste Ausschreiben d. J., berechnet worden, wodurch folgende Beträge aufgebracht werden, nämlich:

1. von der 1. Klasse bei einer Gesammtversicherung von 27477650 thl. à 7 sgr. 4 pf. — 12212 thl. 8 sgr. 8 pf.

2. von der 2. Klasse bei einer Gesammtversicherung von 27476200 „ à 2 „ 8 „ — 24428 „ 8 „ 8 „

3. von der 3. Klasse bei einer Gesammtversicherung von 31654875 „ à 6 „ 8 „ — 70344 „ 5 „ — „

4. von der 4. Klasse bei einer Gesammtversicherung von 215925 „ à 13 „ 4 „ — 959 „ 20 „ — „

zusammen also = 107939 thl. 12 sgr. 4 pf.

Gegen

Transport	107989 thl. 12 sgr. 4 pf.
Gegen den vorhergedachten Bedarf der	121444 „ 24 „ 5 „
werden also weniger aufgebracht	13505 thl. 12 sgr. 1 pf.

welche für die einzelnen Klassen in Vorschuß verbleiben.

Von diesem Vorschusse gehen aber ab:

1. der nach unserer Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. beim Abschlusse des zweiten Ausschreibens d. J. für die einzelnen Klassen verbliebene Bestand von . . . . . 12526 Thl. 13 Sgr. 9 Pf.

sowie

2. die im ersten Semester d. J. auf Grund der desfallsigen Reglements-Bestimmungen zum Besten der Interessenten zurückgerechneten Beträge, welche seiner Zeit in debito aufgebracht worden sind, mit 151 „ 27 „ 10 „

sind = 12678 Thl. 11 Sgr. 7 Pf.

so daß am Schlusse des ersten Semester d. J. im Ganzen nur . . . . . 827 Thl. — Sgr. 6 Pf.

als Vorschuß für die einzelnen Klassen verbleiben, welche durch dieselben beim Erlasse des zweiten Ausschreibens d. J. zu decken bleiben.

Berlin, den 16. Juli 1859.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

(4.) Feuer-

(4.) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Neumark pro I. Semester 1859.

In der ersten Hälfte dieses Jahres sind in dem Bereiche der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 53 Brände vorgekommen, und zwar in den Kreisen:

Soldin 9, Königsberg 11, Landsberg 5, Arnswalde 4, Dramburg 2, Schievelbein 3, Sternberg 6, Crossen 6, Züllichau 3, Cottbus 4.

Der Kreis Friedeberg ist von Bränden verschont geblieben.

Drei dieser Schäden sind durch Zündung des Blitzes und zwei durch Zertrümmerung entstanden, die Entstehungsart aller übrigen aber unermittelt geblieben.

Es sind theils eingeäschert, theils partiell beschädigt worden:

	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Spiritusbrennereien.	Kirchen.	Nebengebäude.	Tuchfabriken.	Wassermühlen.	Windmühlen.
in Klasse I.	2	1	2	3	—	—	—	—	—
„ II.	4	2	9	—	—	2	1	—	—
„ III. A.	3	1	1	—	—	—	—	—	—
„ III. B.	60	57	64	—	1	—	—	—	—
„ IV.	—	2	—	—	—	—	—	1	1
zusammen	69	63	76	3	1	2	1	1	1

Die Brand-Entschädigungen und Nebenkosten betragen:

A. Brand-Entschädigungs-Gelder.

in Klasse	I.	2674	thl.	15	sgr.	— pf.
„	II.	7069	„	4	„	8 „
„	III. A.	807	„	26	„	7 „
„	III. B.	37921	„	10	„	8 „
„	IV.	2977	„	3	„	— „
		51469	thl.	29	sgr.	11 pf.

B. Neben-

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 32. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. August 1859.

Geschäfts- und Reiseplan

im Bezirke der Departements-Ersatz-Commission

der

9. Infanterie-Brigade.

4. September (Sonntag) Reise nach Königsberg.
5. „ Aushebung daselbst und Reise nach Soldin.
6. „ Aushebung in Soldin und Reise nach Vietz.
7. „ Aushebung in Vietz und Reise nach Landsberg.
8. „ Aushebung in Landsberg und Reise nach Friedeberg.
9. „ Aushebung in Friedeberg und Reise nach Arnswalde.
10. „ Aushebung in Arnswalde.
11. „ (Sonntag) Reise nach Cüstrin.
12. „ Aushebung in Cüstrin und Reise nach Letschin.
13. „ Aushebung in Letschin und Reise nach Müncheberg.
14. „ Aushebung in Müncheberg.
15. „ Reise nach Frankfurt.
16. „ } Aushebung in Frankfurt.
17. „ }

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1859.

(gez.) **von Blanc Souville,**
General-Major und Brigade-Commandeur.

(gez.) **Fr. v. Thermo,**
Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Ge-

Geschäfts- und Reiseplan
im Bezirk der 10. Infanterie-Brigade.

31. August Reise nach Neuzelle.
1. September Aushebung und Reise nach Guben.
2. " Aushebung und Reise nach Sorau.
3. " Aushebung in Sorau.
4. " (Sonntag) Reise nach Triebel.
5. " Aushebung und Reise nach Cottbus.
6. " Aushebung und Reise nach Spremberg.
7. " Aushebung und Reise nach Calau.
8. " Aushebung und Reise nach Sonnewalde.
9. " Aushebung und Reise nach Luckau.
10. " Aushebung in Luckau.
11. " (Sonntag) Reise nach Lübben.
12. " Aushebung und Reise nach Lieberose.
13. " Aushebung und Reise nach Sommerfeld.
14. " Reise nach Bobersberg
Aushebung daselbst und Reise nach Crossen.
15. " Aushebung daselbst und Reise nach Züllichau.
16. " Aushebung daselbst und Reise nach Schwiebus.
17. " Aushebung in Schwiebus.
18. " (Sonntag) Reise nach Sternberg.
19. " Aushebung und Reise nach Zielenzig.
20. " Aushebung und Reise nach Drossen.
21. " Aushebung in Drossen.
22. " Rückreise nach Frankfurt a. d. O.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1859.

(gez.) **v. Schmidt,**
General-Major und Brigade-Commandeur.

(gez.) **Fr. v. Thermo,**
Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

	Transport	51469 thl. 29 sgr. 11 pf.

B. Nebenkosten.

1)	Prämien für Spritzen und Wasserwagen	895 thl.	— sgr.	— pf.
2)	Prämien für persönliche Thätigkeit	8 „	— „	— „
3)	Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	197 „	23 „	— „
4)	Abschätzungskosten für Partialschäden	51 „	27 „	6 „
5)	30 Prozent Bonification für 4 neue Spritzen	223 „	23 „	3 „
6)	Meilengelder für Feststellung der Brandschäden und sonstige Vergütigungen	175 „	— „	— „
			1551 „	13 „ 9 „

C. Verwaltungskosten.

1)	Gehälter und Amtsunkosten der 14 Beamten	1310 thl.	— sgr.	— pf.
2)	Büreau-Bedürfnisse der General-Kasse	24 „	19 „	6 „
3)	Für Druckformulare und an Buchbinderlohn	151 „	11 „	— „
4)	Für Tax-Revisionen . . .	14 „	10 „	— „
5)	Prozeßkosten und ad extraordinaria	44 „	27 „	9 „
6)	Kopialien für Kataster und Zugangs-Nachweisungen .	98 „	22 „	6 „
			1644 „	— „ 9 „
	zusammen		54665 thl.	14 sgr. 5 pf.

Hiervon gehen ab an Kapitalszinsen, Eintrittsgeldern und Guthaben nach dem letzten Beitrags-Ausschreiben . . . . . 6639 „ 14 „ 10 „

Der Gesammt-Bedarf beträgt daher . . . . . 48025 thl. 29 sgr. 7 pf.

zu dessen Deckung nach den gesetzlich vorgeschriebenen Steigerungssätzen der einzelnen Klassen an Beiträgen ausgeschrieben worden sind:

in Klasse	I.	1 sgr.	8 pf.	
„	II.	2 „	6 „	
„	III. A. . . .	7 „	6 „	pro Hundert,
„	III. B. . . .	9 „	2 „	
„	IV.	13 „	4 „	

wodurch 49548 thl. 20 sgr. 4 pf. aufkommen.

Die Gesammt-Versicherung betrug am Schlusse des Semesters:

in Klasse	I.	9384225 thl.
„	II.	9433425 „
„	III. A. . . .	204750 „
„	III. B. . . .	11212350 „
„	IV.	467325 „
	zusammen	30702075 thl.

Für Kirchen und deren Thürme sind die Beiträge nur von der Hälfte ihrer Versicherungs-Summen zu entrichten.

Plau, den 28. Juli 1859.

Neumärkische General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

(5.) Am 3. Oktober beginnt auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O. ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Die Anstalt hat die Aufgabe, künftigen Gewerbetreibenden (Maurer- und Zimmer-Meistern, Mechanikern, Maschinen- und Mühlenbauern, Gerbern, Seifensiedern, Färbern u. s. w.) die erforderliche theoretische Ausbildung zu ertheilen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird auf derselben eine Entlassungs-Prüfung abgehalten. Bauhandwerkern, welche sich das Zeugniß der Reife erwerben, wird nach der Verordnung vom 24. Juli 1856, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, die mündliche Meisterprüfung erlassen und außerdem berechtigt dieses Zeugniß junge Leute zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin und damit zum einjährigen Militairdienste. Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Thaler, welche in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor Dr. Sauer, wohnhaft Halbestadt No. 31., am 28. und 29. September Vormittags von 10 bis 1 Uhr entgegen. Schriftliche Anmeldungen können demselben auch schon vor diesem Termine eingereicht werden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 33. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. August 1859.

Bekanntmachung,
die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

J. No. 216.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Januar d. J., die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend, Amtsblatt No. 1. S. 2., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nächste Prüfung der sich zum einjährigen freiwilligen Examen bereits angemeldeten und etwa noch anmeldenden Jünglinge nicht am 21., sondern

am 29. September c.

stattfindet, an welchem Tage früh 8 Uhr sich die Betheiligten im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Frankfurt a. d. O., den 12. August 1859.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

Der Major und Bataillons-Commandeur.
v. Zawadsky.

Der Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Fr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Kandidaten
Carl Friedrich August Raguse aus Berlin,
Peter Hermann Schmuckert aus Mannheim,
Richard Louis Thüm aus Grätz und
Friedrich Witte aus Weggun
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 9. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der

Der Prediger Hermann Theodor Ehricht, bisher zu Witzen, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeine zu Reinswalde, Diöces Sorau, bestellt worden.

Der Bürgermeister Baumgarten zu Zielenzig ist zum Polizeianwalt für das Rittergut Kemnath I. Antheils ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. August 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Wolff ist von Frankfurt a. d. O. nach Lobsenz, Regierungsbezirk Bromberg, gezogen.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Johann Christian Gottlob Kochrübe, bisher zu Tornow, zum evangelischen Schullehrer zu Klein-Bahren, in der Diöcese Sonnewalde, ist bestätigt worden.

Der Staatsanwalt Goslich zu Zielenzig ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N. versetzt, und der Kreisrichter Freiherr von Houwald zu Bärwalde i. d. N. zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Zielenzig ernannt. Beide werden ihre neuen Aemter am 1. September c. antreten.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 244. August. (1.) In dem Königlichen Pätziger Forst-Reviere hat am 6. Juni d. J. ein Waldbrand stattgefunden, der bei größerer Ausdehnung sehr gefährlich werden mußte. Seine Dämpfung ist dem umsichtigen und kräftigen Einschreiten des Theerschwälers Mittelstädt zu Bellinchen, unter Heranziehung der Holzhauer Krüger und Krause zu Pätziger Schneidemühle, gelungen, und wird die verdienstliche Handlung der genannten Personen hiermit belobigend anerkannt.

Frankfurt a. d. O., den 9. August 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 1058. August. (2.) Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines constanten Wasserstandes in Gasmessern und in andern Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das

Das dem Mühlenbaumeiſter Friedrich Schmidt zu Hagen unter dem 15. Oktober 1857 ertheilte Patent

auf die Conſtruction eines hohen Ofens

iſt aufgehoben.

Dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Menzel in Berlin iſt unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewieſenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Inſtrument zum Meſſen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schaafen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechaniſchen Webeſtuhl für Plüſch

iſt erloſchen.

Den Caspar Poſt Söhnen zu Eilpe bei Hagen iſt unter dem 8. Auguſt 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Befeſtigungsmittel an Schlittſchuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Auguſt 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) Wegen Brückenbaues bei der Tſchammer-Mühle und wegen Sperrung der gewöhnlichen Poſtſtraße zwiſchen Leitersdorf und Schwiebus wird vom 18. d. M. bis zum 1. Oktober d. J. die Croſſen-Schwiebus'er Perſonenpoſt über Steinbach, Mittwalde und Lanken befördert werden.

Die Wirthshäuſer der zuletzt genannten Ortſchaften ſind zu Haltepunkten Behufs Einſchreibung und Aufnahme von Perſonen beſtimmt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Auguſt 1859.

Der Ober-Poſt-Direktor.

Schröder.

Königliche höhere landwirthſchaftliche Lehranſtalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

(4.) Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt zu Poppelsdorf folgende Vorleſungen gehalten:

Einleitung in die landwirthſchaftlichen Studien; Landwirthſchaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geſchichte und Literatur der deutſchen Landwirthſchaft: Director Dr. Hartſtein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthſchaftliche Rechnungsführung; über die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademiſchen Gutes und landwirthſchaftliches Repetitorium: Adminiſtrator Wentz.

Forſtwiſſenſchaft; Jagd- und Fiſchereiweſen: Dr. Bonhauſen.

Obſtbaumzucht und Anleitung zur Verſchönerung ländlicher Grundſtücke: Garteninſpector Sinning.

Phyſik; Landwirthſchaftliche Technologie; Unorganiſche Chemie; Analytiſche Chemie mit Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognoſie; Pflanzen-Anatomie und Phyſiologie; Allgemeine und landwirthſchaftliche Zoologie; Künſtliche Fiſchzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthſchaftslehre: Profeſſor Dr. Kaufmann.

Landwirthſchaftsrecht: Profeſſor Dr. Anſchütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlichen Geräthe und Maſchinen; Landwirthſchaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere; Geburtshülfe und Hufbeſchlag; Geſundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorleſungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Univerſität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranſtalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Auguſt 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landwirthſchaftlichen Lehranſtalt.
Dr. Hartſtein.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 34. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. August 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 30. enthält: (No. 5103.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staats-Anleihe von 7,680,000 Rthlrn. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

(No. 5104.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Konzessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.

(No. 5105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredit-Instituts.

(No. 5106.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing.

(No. 5107.) Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 57.
1. R. No. 52. August.

Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Aufnahme der von den Briege'schen Eheleuten zu Kerstenbrügger-Loose, Königsberger Kreises, tauschweise erworbenen, zum fiscalischen Forstrevier Zicher gehörigen Fläche von zusammen 37 Morgen 133 Quadratruthen, wie solche in der vom Regierungs-Geometer E. Kayser im November 1858 angefertigten Karte speziell bezeichnet ist, in den Gemeinde-Verband von Kerstenbrügger-Loose auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 6. d. Mts. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1859.

Bekanntmachung,
die Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelöste Domänen- und Forst-Gegenstände betreffend.

No. 58.
3 a. No. 230 August.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni d. J. eingegangenen und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domänen- und Forst-Grundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelöste Domänen-Abgaben und Amortisations-Renten sind den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden, und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurückzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 15. August 1859.

No. 59
IV. No. 4088.

Vom 1. Oktober c. an wird die Erhebung des Brückengeldes für die Warthebrücken bei Cüstrin in Tamsel und in Zorndorf aufgehoben und statt dessen dieses Brückengeld unmittelbar an der Warthebrücke bei Cüstrin erhoben werden. In Tamsel verbleibt eine Chausseegeld-Hebestelle mit der Erhebung für eine und eine halbe Meile Kunststraße.

Frankfurt a. d. O., den 19. August 1859.

Per-

Personal-Chronik.

Der Prediger Friedrich Traugott Schulze, bisher zu Gehren, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Witzen, Diöces Sorau, bestellt worden.

Der Candidat des Predigt- und höheren Schulamts Carl Gustav Adolf Siegfried ist als zweiter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Guben angestellt worden.

Die Wiederwahl des Regierungs-Raths a. D. Wilcke zum Beigeordneten der Stadt Frankfurt a. d. O., für eine weitere sechsjährige Amtsdauer, hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die Wahl des Kaufmanns Anton Schrodt in Arnswalde zum Rathsherrn daselbst hat die Bestätigung erhalten.

Die bisherigen Rathsmänner Salls und Wittke in Driesen sind als solche wiedergewählt und bestätigt worden.

Die Wahl des Stellmachermeisters Emanuel Benecke in Schönfließ zum unbesoldeten Rathsmann hat die Bestätigung erhalten.

Der Lehnschulzengutsbesitzer Kahlow zu Tschernow, Sternberger Kreises, ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius für den 24. ländlichen Distrikt vorgenannten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch den Tod des Königlichen Kreis-Wundarzts Bombelon zu Driesen erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle für den Friedeberger Kreis ist durch Ministerial-Rescript vom 11. April d. J. dem bisherigen Assistenz-Arzt Hoffmann zu Treptow a. R. mit Anweisung seines Wohnorts zu Driesen verliehen worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Emil Siebert hat sich in Liebenau niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Muß hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Gastwirth Klinkmüller zu Luckau hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt.

Der Spediteur F. A. A. Buchholz zu Tschicherzig, im Züllichauer Kreise, ist in Stelle des von dort verzogenen Spediteurs Kühn für den dortigen Ort und dessen Umgegend als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“, und der „Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juli 1859.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Kühnast, Knoch, Gründler, Philippi und Graf von der Goltz sind zu Gerichts-Assessoren, der Civil-Supernumerar und Aktuar 1. Klasse Bieseke ist zum Büreau-Assistenten ernannt. Der Appellations-Gerichtsrath Stumpe ist gestorben.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor Körte in Quedlinburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Zielenzig, der Bote und Executor Leberecht zu Landsberg a. d. W. zum Gefangen-Ober-Aufseher bei dem Kreis-Gericht daselbst, der Bote und Exekutor Korka zu Lübben zum ersten Gerichtsdiener bei dem dortigen Kreis-Gerichte, der Hülfsbote Seydlitz in Friedeberg i. d. N. zum Boten und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte daselbst, der Hülfsbote Hahn zu Zielenzig zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreis-Gericht und der Hülfsgefangenwärter Dobberack zu Cüstrin zum Gefangenwärter bei dem dortigen Kreis-Gericht ernannt.

Der Post-Expediteur Blankenberg in Senftenberg ist am 1. August c. freiwillig aus dem Postdienste geschieden und ist die Verwaltung der Post-Expedition daselbst dem zum Post-Expediteur ernannten vormaligen Post-Eleven Kittel übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Deutscher ist unter Ernennung zum Post-Expediteur als Vorsteher der Post-Expedition auf dem Bahnhofe bei Friedeberg i. d. N. bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 344 August. (1.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Bischdorf, zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, wird durch Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober c. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 16. August 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Da

Bekanntmachung.

(2.) Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung S. 477) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ Prozent auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher in Gold bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, so wie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch in Silbergeld, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen

hin-

hinsichtlich der bis zur No. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ Prozent zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Freiherr v. Monteton.

Ver-

Verzeichniß

der von . . . . . für Rechnung der General-Wittwen-Kasse erhobenen Beiträge pro term.

No des Receptionsscheins.	Name und Charakter des Interessenten.	Beiträge und Wechselzinsen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Interessenten, mit d. auf Silbergeld reducirten Beträgen.	Beiträge von den nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld.	Bemerkungen
		3.	4.	
1.	2.	Rbl. Kop.	Rbl. Kop.	5
				Allgemeine Anmerkungen. 1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17 Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden. 2) Die Wechselzinsen der bis zur No. 30,430 recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

(3.) Einer

Bekanntmachung.

(3.) Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (conf. Generalverfügung vom 27. April 1858, Post-Amtsblatt No. 12. de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speziell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, so wie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisungen erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatzobligationen, sowie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

Genetal-Post-Amt.

(4.) Ver-

(4.) Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath Heinrich.	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe, und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie: Assistent Hulwa.	
14)	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architekt Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider.	
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner.	
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart. Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau: Institutsgärtner Hannemann.	

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Direktor der Königl. höheren landw. Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath.

(gez.) Heinrich.

(5.) Lectionsplan

der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Academie zu Eldena pro Winterſemeſter 1859—60.

Die Vorleſungen an der hieſigen Königl. Academie werden im nächſten Winterſemeſter am 17. Oktober beginnen und ſich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenſtände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum academiſchen Studium; 2) Volkswirthſchaftslehre erſter Theil, Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark; 3) Geſchichte der Landwirthſchaft; 4) Landwirthſchaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthſchaftliches Practicum und Converſatorium, Profeſſor Dr. Segnitz; 6) Rindviehzucht; 7) Schaafzucht; 8) Schweinezucht; 9) Practiſche landwirthſchaftliche Demonſtrationen, Gutsadminiſtrator Rohde; 10) Gemüſegartenbau und landwirthſchaftliche Verſchönerungskunde, academiſcher Gärtner Zarnack; 11) Forſtwirthſchaftliche Betriebslehre, Forſtmeiſter Wieſe; 12) Anatomie und Phyſiologie der Hausſäugethiere; 13) Pflege der Geſundheit der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürſtenberg; 14) Landwirthſchaftliche Technologie; 15) Anorganiſche Experimental-Chemie; 16) Analytiſche Chemie und Anleitung zu chemiſchen Unterſuchungen, Profeſſor Dr. Trommer; 17) Analytiſche Chemie und Repetitorium über anorganiſche Chemie, Aſſiſtent Dr. Heiden; 18) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen; 19) Naturgeſchichte der landwirthſchaftlich ſchädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Microscopiſche Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jeſſen; 21) Ueber die Einrichtung der landwirthſchaftlichen Gebäude, academiſcher Baumeiſter Müller; 22) Practiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptſtücke aus der praktiſchen Arithmetik; 23) Mechanik und Maſchinenlehre, Profeſſor Dr. Grunert; 24) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Haeberlin.

Eldena, im Auguſt 1859.

Der Director der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

Geheime Regierungs-Rath

Dr. E. Baumſtark.

(6.) Die

(6.) Die Königliche höhere landwirthschaftl. Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg i. P.

Eröffnet am 9. Oktober 1858.

Direktor und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oekonomierath Settegast. Zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß; Königl. Oberförster Gebauer; Thierarzt 1. Klasse Neumann.

Das Winter-Semester 1859/60 beginnt am 15. Oktober.

Zweck der Lehranstalt:

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen mit Erläuterungen die Akademiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt 1. Klasse Neumann: Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

In-

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Direktor, Oekonomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 31. August 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 31. enthält: (No. 5108.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 60. K. 953.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,
b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die

2. Die Spezialkaſſen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, ſind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverſchreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollſtändig eingezahlten Kapitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen koſtenfrei zu vermitteln, wenn ſich die Betheiligten dieſerhalb an ſie wenden und ihnen die Zuſageſcheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverſchreibungen werden denjenigen Kaſſen, bei welchen die Kapitalien gezeichnet ſind, bis zum 1. Oktober c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zuſageſcheine überſandt, und es können bei dieſen Kaſſen die Schuldverſchreibungen in den Tagen vom 1. bis einſchließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zuſageſcheine und Ausſtellung eines Empfangs-Bekenntniſſes erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverſchreibungen ſpäter nur unmittelbar bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. Auguſt 1859.

Der Finanzminiſter.
von Patow.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 29. Auguſt 1859.

Bekanntmachung,
die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt betreffend.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 1. Januar d. J., die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt betreffend, Amtsblatt No. 1. S. 2., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nächſte Prüfung der ſich zum einjährigen freiwilligen Examen bereits angemeldeten und etwa noch anmeldenden Jünglinge nicht am 21., ſondern

am 29. September c.

ſtattfindet, an welchem Tage früh 8 Uhr ſich die Betheiligten im hieſigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Frankfurt a. d. O., den 12. Auguſt 1859.

Königliche Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienſt.

Der Major und Bataillons-Commandeur.
v. Zawadsky.

Der Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Fr. v. Thermo.

Per-

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Moritz Hermann Bittner ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Horno, Diöces Guben, bestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Spieker ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. August 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Koppe hat sich in Cottbus niedergelassen.

Der Holzhändler und Rathmann Kemp zu Lebus ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlist A. L. Bandick zu Luckau ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Brumby daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Maurermeister J. Sester zu Arnswalde ist an Stelle des Maurermeister Schmidt daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Stumpe zu Fürstenwalde hat die Agentur der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" niedergelegt.

Die Berufung des Candidaten des höheren Schulamts Emil Kleinert zum dritten Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Guben ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Albert Julius Schulz zum Lehrer an der Stadt-Nebenschule in Peitz ist bestätigt worden.

An

An Stelle des zum Appellations-Gerichts-Rath hierſelbſt ernannten Staats-Anwaltes Langerhans hierſelbſt iſt der Staats-Anwalt Luckwald, bisher zu Cüſtrin, zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten in Frankfurt a. d. O. und Guben vom 1. September c. ab beſtellt.

Der nach der Bekanntmachung vom 28. Mai d. J. aus dem Poſtdienſte entlaſſene Packmeiſter Carl Wilhelm Wiemer iſt in ſeiner früheren Stellung als Packmeiſter bei dem Poſt-Amte zu Frankfurt a. d. O. wieder angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

2. No. 349. Auguſt. (1.) Die Schullehrerſtelle an der Mädchen-Elementarſchule zu Landsberg, mit welcher zugleich die Organiſtenſtelle an der dortigen Koncordienkirche verbunden iſt, zur Diöceſe Landsberg gehörig, Privat-Patronats, iſt durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Auguſt 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

---

2. No. 791. Auguſt. (2.) Dem Küſter und Schullehrer Schmidt zu Gottſchimm und dem Küſter und Schullehrer Schorß zu Guſchterholländer, in der Diöceſe Friedeberg, iſt höheren Orts der Kantortitel verliehen worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Auguſt 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

---

2. No. 1086. Auguſt. (3.) Die Küſter- und Schullehrerſtelle in Schönborn, zur Diöceſe Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, iſt durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Auguſt 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 36. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 7. September 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 32. enthält:

(No. 5109.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

(No. 5110.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Rthlr., und 10,900,000 Rthlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thaler.

(No. 5111.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Patow.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung. S. No. 4915.

Die diesjährige öffentliche Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 21. September d. J. abgehalten werden. Wir laden die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger zur Theilnahme an dieser Prüfung mit dem Bemerken ein, daß die Entlassungs-Prüfung der zu Michaelis c. abgehenden

Seminaristen unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung und zwar am 19. und 20. September c. stattfinden soll, und daß den Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Predigern, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, der Zutritt zu diesen Prüfungen gern gestattet werden wird.

Berlin, den 27. August 1859.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 61. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar d. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Das

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der von dem Königlichen Forst-Fiskus veräußerten, zum Crossener Forstrevier gehörigen und von dem Mühlenbesitzer Blume zu Raednitz im Crossener Kreise erworbenen Ackerfläche von 4 □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Raednitz auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, mittelst Restripts vom 18. August d. J. genehmigt. No. 62. l. No. 125. August.

Frankfurt a. d. O., den 26. August 1859.

Die Bestimmung §. 10. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1824, Stück 12., Seite 125. No. 873.), wonach No. 63. 3. c. No. 388. August.

> Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachsuchen müssen,

wird hierdurch zur Nachachtung unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch wegen Ertheilung eines Gewerbescheins für das Jahr 1860 verspäten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den Gewerbeschein erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten und doch auf die verspätete Aushändigung bei Entrichtung der Gewerbesteuer für denselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Aus demselben Grunde haben auch Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen im laufenden Jahre nicht betrieben, ein solches aber im Jahre 1860 zu unternehmen beabsichtigen, den Gewerbeschein bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts bis zum letzten September dieses Jahres nachzusuchen.

Uebrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein gewerbescheinpflichtiges Gewerbe nach §. 7. und 23. des vorgedachten Regulativs vom 28. April 1824, bei Vermeidung der im §. 26. ebendaselbst und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1836 (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1837, Stück 2., Seite 13. No. 1772) angedrohten Strafen, von Niemand betrieben werden darf, ohne im Besitze eines Gewerbescheins zu sein, den er bei Ausübung des Gewerbes stets in Urschrift bei sich führen muß.

Frankfurt a. d. O., den 27. August 1859.

Personal-Chronik.

Der Oekonom Julius Verein zu Louisenruh ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für die Ortschaften Louisenruh und Ottendorf ernannt worden.

Der

Der Bürgermeiſter Klix zu Kirchhayn iſt zum Polizei-Anwalt für Buckowien und Prießen nebſt Vorwerk Prießen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Auguſt 1859.

Der Regierungs-Präſident.
In Vertretung.
Rüdiger.

Die Berufung des Küſters und Lehrers Johann Friedrich Müller, bisher in Klein-Gandern, zum evangeliſchen Schullehrer zu Grunow, in der Diöceſe Croſſen, iſt beſtätigt worden.

Der bisher proviſoriſch angeſtellte Otto Heinrich Schiffer iſt zum zweiten Lehrer an der Schule zu Sachſendorf, in der II. Frankfurter Diöceſe, definitiv beſtellt worden.

Für den 19. ländlichen Bezirk des Kreiſes Landsberg a. d. W. iſt der bisherige Schiedsmann deſſelben, Polizeiverwalter Straube zu Vietz als Schiedsmann wieder gewählt und beſtätigt worden.

In der Stadt Gaſſen iſt der bisherige Schiedsmann Kaufmann Benjamin Schreiber als ſolcher wieder gewählt und beſtätigt worden.

In der Stadt Sonnewalde iſt der Bürgermeiſter Neumann als Schiedsmann wieder gewählt und beſtätigt worden.

Für den 1. Bezirk der Stadt Bobersberg iſt der Bürgermeiſter Witte daſelbſt als Schiedsmann wieder gewählt und beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

2. Auguſt. No. 1275. (1.) Die Rektorſtelle in Bernſtein, zur Diöceſe Soldin gehörig, Königl. Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitigen Inhabers erledigt worden.

2. Auguſt. No. 489. (2.) Die zweite Lehrerſtelle zu Fichtwerder, zur Diöceſe Landsberg a. d. W. gehörig, Königlichen Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

2. Auguſt. No. 1370. (3.) Die zweite Lehrerſtelle an der Schule in Werben, zur Diöceſe Cottbus gehörig, Privat-Patronats, iſt durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Der zu beſtellende Nachfolger muß der wendiſchen Sprache mächtig ſein.

2. Auguſt. No. 1443. (4.) Eine Elementarlehrer-Stelle an der Vorſtadt-Schule in Sorau, Privat-Patronats, wird durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 30. Auguſt 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

(5.) Wieder-

(5.) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. für den Fälligkeitstermin Weihnachten 1859 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren, als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschaftkassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgung der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschaftskassen bis zum

14. Januar k. J.

oder bei der Hauptkasse bis zum

14. Februar k. J.

nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. December 1848 (Gesetzsammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Litt. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschaftskasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 1. September 1859.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Freiherr von Monteton.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rmf.	Betrag. Courant. Rmf.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rmf.	Betrag. Courant. Rmf.
A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
8877	Gienow	Neumark	—	50	51133	Stöwen	Neumark	—	200
8878	„	„	—	50	51134	„	„	—	200
42317	Cranzin	„	—	300	51136	„	„	—	100
51116 bis 51121	Stöwen	„	—	400					
B Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
7295	Schönermark	Mittelmark	—	1000	29456	Alt-Ranft	Mittelmark	—	1000
11186	Waldeleben u. Caterbow	„	—	500	33983	Reichenberg	„	—	200
					36170	Gienow	Neumark	—	500
11187	„	„	—	400	37683	Reichenberg	Mittelmark	—	1000
12532	Dauer	Ukermark	—	1000	37716	„	„	—	50
12537	„	„	—	400	37926	Pinnow	Ukermark	—	100
12540	„	„	—	200	38761	Golzow	Mittelmark	500	—
25761	Göritz	„	1000	—	40312	Alt-Placht	Ukermark	—	1000
25762	„	„	1000	—	50014	Wolgast	Neumark	—	200
25774	„	„	100	—	50318	Bruchhagen	Ukermark	—	300
25775	„	„	100	—	50671	Marienhof	Neumark	—	300
25777	„	„	50	—	50741	Sophienhof	„	—	300
28732	Alt-Ranft	Mittelmark	—	100	51126	Stöwen	„	—	200
28742	„	„	—	50	52765	Silberberg	„	—	500

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 25. Ausgegeben zu Oppeln, den 20. Juni 1868.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung über die Einführung des Preußischen Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Eides vom 3. Juli 1868. S. 1.

1. Verordnung über die Einführung des Preußischen Gesetzes über die Verpflichtung zur Leistung des Eides vom 3. Juli 1868.

Vom 20. Juni 1868.

Der neue Bau des Gymnasiums, Ecke Kaiser- und Rheinstraße, wird Ostern 1911 bezogen werden können.

Die Zahl der Schüler betrug am Anfang des Schuljahres 1910/11 in 10 Klassen 350, darunter 19 Abiturienten, 1 Fortgeschrittener, 1 Externer, 1 Hospitant, 1 Privatschüler. Am Ende des Schuljahres betrug die Zahl der Schüler 346, darunter 19 Abiturienten, 1 Fortgeschrittener, 1 Externer, 1 Hospitant, 1 Privatschüler.

Abgang: 1 Abiturient, 1 Fortgeschrittener, 1 Externer, 1 Hospitant, 1 Privatschüler.

Zugang: 1 Fortgeschrittener, 1 Externer, 1 Hospitant, 1 Privatschüler.

Von den Abiturienten wurden 2 mit dem Zeugnis der Reife I, 17 mit dem Zeugnis der Reife II entlassen.

Von den Schülern sind 2 Katholiken, 1 Israelit, 343 Protestanten.

Von den Schülern sind 1 Ausländer, 345 Inländer.

Von den Schülern sind 1 Waise, 345 Nichtwaisen.

Von den Schülern sind 1 Stipendiat, 345 Nichtstipendiaten.

Von den Schülern sind 1 Freischüler, 345 Nichtfreischüler.

Von den Schülern sind 1 Schulgeldbefreiter, 345 Nichtschulgeldbefreiter

Personal-Chronik.

Der Prediger Johann Christian Gustav Ferdinand Götz, bisher zu Demnitz, ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeine der (St. Marien-) Hauptkirche zu Landsberg a. d. W. — Diöces Landsberg — bestellt worden.

Der Diakonus Friedrich Wilhelm Walther zu Landsberg a. d. W. ist zum Archidiakonus bei der Evangelischen Gemeine der (St. Marien-) Hauptkirche daselbst — Diöces Landsberg — bestellt worden.

Der Kämmerer Wichmann zu Bernstein ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Mörner zum Polizei-Anwalt für Bernstein und die zu diesem Bezirk gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d O., den 9. September 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Rüdiger.

Der bisherige Stadtrath Graeser in Frankfurt a. d. O. ist als solcher wiedergewählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Edwin Theodor Saemisch hat sich in Luckau niedergelassen.

Der Maurermeister Herrmann Weßlau zu Lübbenau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Grünert zu Driesen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin bestätigt worden.

Der Zimmermeister Grünenthal zu Cottbus ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Chirurgengehülfe Edler zu Lebus ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herr von Schönermark zu Nieder-Linderode, im Sorauer Kreise, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Königliche Post-Expediteur Rohden zu Letschin, im Lebuser Kreise, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Apotheker A. Fischer zu Neuzelle ist als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" bestätigt worden.

Der

Lieutenant-General Sir Hugh Henry Rose, G.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Thomas Steele, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Alexander Cobbe, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Thomas Seymour Pakenham, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Charles Ash Windham, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Thomas Wilkinson, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Richard Airey, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Henry Knight, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Thomas Wynyard, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Henry Marshall, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Thomas Moncrieffe Arbuthnot, K.C.B., to be Lieutenant-General in the Army.

Major-General Sir Thomas Lennox Pilkington

Meyer zu Landsberg a. d. W. zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission in Calau ernannt. Die Kreisgerichts-Räthe Krüger-Velthusen zu Pr. Stargardt und Grabitz zu Cüstrin sind an das Königliche Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O. und der Kreisrichter Salbach in Calau ist an das Königliche Kreisgericht in Spremberg versetzt.

Für den 21. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der bisherige Schiedsmann desselben Amtmann Seiffert zu Groß-Cammin als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt von Wolff zu Landsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Cüstrin vom 1. Oktober c. ab versetzt.

Der Post-Expediteur Pfaff in Ziebingen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. 1. No. 1459. August.

(1.) Der zweite diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Göritz, welcher nach dem Kalender am 13. Oktober abgehalten werden sollte, wird auf den 6. desselben Monats verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 3. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. 1. No. 137. September.

(2.) Der auf den 11. Oktober angesetzte dritte diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Fürstenberg wird auf den 18. desselben Monats hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Königliche Ostbahn.

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen des Betriebs-Reglements für Staats- und unter Verwaltung des Staats stehende Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Equipagen und Thiere treten vom 1. September c. ab die Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den, zum Deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Eisenbahn-Verwaltungen mit den Special-Bestimmungen für die Ostbahn de dato 1. Juli 1859 in Kraft. Dieselben sind bei den Stations-Einnehmern unserer Bahn für den Preis von 2½ Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben.

In Betreff der im Bereiche unserer Bahn aufgefundenen und abgelieferten herrenlosen Gegenstände bestimmt der §. 6a. des neuen Reglements:

„In

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Betriebs-Reglement bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um dem sich meldenden Empfangsberechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im §. 28. enthaltenen Bestimmungen zurückgegeben zu werden.

Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäcksstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist."

Bromberg, den 29. August 1859.

Königliche Direction der Ostbahn.

(4.) Königliche Ostbahn.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Publikum benachrichtigen wir hierdurch, daß bei der Vorherbestellung von Pferde- und Viehwagen für jede bestellte Achse vom 15. d. Mts. ab eine Caution von 1 Thlr. zu erlegen ist, welche zurückgezahlt wird, wenn die Achsen in der gestellten Anzahl und rechtzeitig von dem Besteller in Benutzung genommen werden, dagegen ganz als Conventionalstrafe verfällt, wenn die bestellten Achsen gar nicht oder nicht innerhalb 24 Stunden von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Bereithaltung der Wagen verlangt worden ist, benutzt werden; die Caution verfällt ratirlich, wenn die bestellten Achsen zwar rechtzeitig aber nur zum Theil verwendet werden.

Die Bestellschreiben sind an den Stations-Vorsteher derjenigen Station zu richten, von welcher die Versendung stattfinden soll.

Bestellschreiben, mit denen nicht gleichzeitig die erforderliche Caution eingezahlt wird, werden nicht berücksichtigt.

Bromberg, den 2. September 1859.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 38. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 21. September 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 33. enthält (No. 5112.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Central-Commission für die Angelegenheiten der Renten-Banken betreffend.

(No. 5113.) Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

(No. 5114.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

(No. 5115.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der Posener Guanofabrik" in Jerzyce errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

(No. 5116.) Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. Dezember 1855. Vom 21. August 1859.

(No. 5117.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien:

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooset werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Be-

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung,

den nächsten Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

O.P. No.4375. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird am 15. November d. J. zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Direktor v. Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Potsdam, den 12. September 1859.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

O.P. No.4466. Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 15. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Sonnenbrodt in Bernstein ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die zum Bezirk der dasigen Kreisgerichts-Commission gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Rüdiger.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Marcus Lewin Ludwig Braun hat sich in Bernstein niedergelassen.

Der Königliche Assistenz-Arzt, praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Gustav Weise hat sich in Cottbus niedergelassen.

Der

Der Königliche Assistenz-Arzt, praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Alwin Gustav Eduard Coler hat sich in Friedeberg niedergelassen.

Der Kaufmann W. Kielsch zu Finsterwalde ist an Stelle des Agenten Otto Guth daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Mädel zu Fürstenfelde ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Bürgermeister Farthöfer zu Lagow ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Bürgermeister Farthöfer zu Lagow ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Grunzke zu Landsberg a. d. W. hat die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Dem Kaufmann Theodor Kern zu Müllrose ist als bisherigem Agenten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" und „der Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin" die Vollmacht zur Vermittelung von Versicherungen von den vorgenannten Gesellschaften entzogen worden.

Die Kaufleute C. H. Richter zu Friedeberg und B. Nischelsky zu Landsberg a. d. W. haben die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Spediteur F. G. Kluge zu Sorau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Schönfärber Petermann zu Neuwedell, der Maurermeister Pfitzmann zu Marienwalde und der Kaufmann Ewald Roedelius zu Hochzeit, im Arnswalder Kreise, sind als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Wundrich zu Mohrin hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Derselbe ist dagegen als Agent der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Färbermeister Oskar Leßke zu Liebenau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Waldemar Hoeber zu Drebkau ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Hanff zu Landsberg a. d. W. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der

Der Tischlermeister und Stadtverordnete J. L. Thierauf zu Friedeberg ist an Stelle des Privatsekretairs Lipke daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Domainen-Actuarius Roehn zu Zellin, im Königsberger Kreise, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden.

Der Buchbindermeister W. Weber zu Soldin ist an Stelle des Kaufmanns Theodor Brandt daselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der emeritirte Prediger Dunst zu Soldin ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die dem Kreisgerichts-Sekretair Schwandt zu Freienwalde von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession zum Betriebe von Agentur-Geschäften für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die dem Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Stockmann zu Beeskow, zur Vermittelung von Versicherungen von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die dem Kaufmann Leist zu Wriezen a. d. O. von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession zum Betriebe von Agentur-Geschäften für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen seiner Majestät des Königs, dem Oberförster Knaack zu Marienwalde, bei dessen Versetzung in den Ruhestand, den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, dem Förster Kaufmann zu Sablath, Oberförsterei Christianstadt, aus Veranlassung dessen funfzigjähriger Dienstzeit, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Johann Christian Mroos ist als Forstaufseher zu Peitz, in der Oberförsterei Taubendorf, definitiv angestellt worden.

Der Förster Seipelt zu Hangelsberg, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist aus dem Königlichen Dienste entlassen worden.

Vom

Vom 1. Oktober d. J. ab wird der Hegemeister Schöppenthau zu Limmritz, in der Oberförsterei gleichen Namens, pensionirt, der Förster Meermann von Neuewelt, in der Oberförsterei Reppen, auf die Förstersstelle zu Limmritz versetzt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Ludwig Adolph Woite interimistisch als Forstaufseher auf der Förstersstelle zu Neuewelt angestellt.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Guben ist der Kaufmann Robert Waschan daselbst als Schiedesmann gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expedient Kranse ist vom 1. September c. ab von Soldin nach Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Augustwalde ist dem zum Post-Expediteur ernannten Stations-Aufseher Milserstaedt übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Das Diaconat bei der Evangelischen Kirche zu Peitz, Diöces Cottbus, magistratualischen Patronats, wird durch die Versetzung des Diaconus Bronisch in die Pfarrstelle zu Leuthen erledigt. Es kann die Stelle nur einem solchen Candidaten oder Geistlichen verliehen werden, der der wendischen Sprache mächtig ist.

(2.) Dem Kaufmann Eduard Reichenbach zu Sommerfeld, über dessen Vermögen der kaufmännische Concurs eröffnet ist, ist die Concession zum Betriebe von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Grund des §. 10. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 entzogen worden. 1. No. 1727. August.

Frankfurt a. d. O., den 6. September 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3.) Der im Kalender auf den 2. November angesetzte dritte diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Königswalde wird auf den 9. desselben Monats hierdurch verlegt. 1. No. 221. September.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Die dritte Lehrerstelle in Werben, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 58. September.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1859.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) Die

2. No. 547. September. (5.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Groß-Gaglow, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. September 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1542. August. (6.) Die Lehrerstelle an der Vorstadtschule zu Sorau, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. September 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung. (7.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 4. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern:

231. 263. 340. 683. 711. 777. 2080. 2645. 2675. 2801. 3165. 3220. 4210. 4439. 4478. 4546. 4914. 5110. 5171. 5258. 5566. 5596. 5794. 6015. 6599. 6863. 6952. 7132. 7534. 7602. 7702.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern:

5. 131. 426. 1437. 2128. 2262. 2294. 2391. 2448. 2502. 2671. 3297. 3309. 3325. 3374.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern:

130. 199. 760. 1356. 1505. 1573. 1668. 1753. 1809. 1854. 1867. 2163. 2392. 2562. 2599. 3272. 3367. 3547. 3615. 3708. 3779. 4131. 4195. 4263. 4349. 4847. 5508. 5584. 5611. 5987. 6094. 6704. 6712. 6929. 7137. 7735.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern:

456. 489. 1386. 1418. 1799. 1940. 2214. 2245. 2465. 2579. 2718. 2752. 2792. 2802. 2866. 3046. 3098. 3501. 3700. 3843. 4526. 4647. 4680. 5307. 5376. 5381. 5701. 6234.

Litt. E.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern:

40. 43. 47. 56. 127. 162. 181. 184. 187. 194. 196. 221. 222. 229.
238. 252. 262. 318. 329. 338. 383. 402. 452. 472. 489. 490. 522.
526. 560. 570. 578. 579. 622. 625. 649. 671. 684. 695. 710. 721.
729. 735. 775. 807. 815. 827. 831. 849. 866. 897. 901. 930. 941.
949. 967. 983. 988. 993. 1029. 1044. 1057. 1061. 1079. 1086. 1089.
1091. 1093. 1102. 1182. 1215. 1222. 1288. 1323. 1340. 1342. 1351.
1358. 1376. 1382. 1391. 1421. 1423. 1429. 1449. 1451. 1454. 1455.
1493. 1495. 1496. 1530. 1535. 1555. 1563. 1568. 1576. 1612. 1631.
1636. 1653. 1661. 1687. 1691. 1693. 1698. 1714. 1736. 1766. 1769.
1777. 1817. 1848. 1873. 1883. 1906. 1907. 1911. 1923. 1938. 1944.
1968. 2007. 2012. 2055. 2062. 2070. 2081. 2088. 2094. 2098. 2133.
2136. 2222. 2242. 2267. 2353. 2364. 2367. 2445. 2456. 2465. 2478.
2495. 2512. 2519. 2532. 2569. 2576. 2608. 2655. 2691. 2729. 2777.
2809. 2819. 2827. 2849. 2870. 2893. 2901. 2911. 2932. 2939. 2948.
2975. 3001. 3051. 3056. 3060. 3075. 3080. 3122. 3133. 3144. 3145.
3168. 3175. 3176. 3275. 3284. 3306. 3312. 3325. 3333. 3334. 3358.
3371. 3383. 3398. 3414. 3435. 3448. 3451. 3473. 3489. 3506. 3510.
3521. 3522. 3523. 3593. 3597. 3607. 3612. 3631. 3638. 3641. 3644.
3646. 3678. 3685. 3697. 3719. 3794. 3814. 3816. 3836. 3843. 3862.
3904. 3906. 3921. 3943. 3945. 3966. 4009. 4053. 4065. 4081. 4119.
4121. 4130. 4154. 4181. 4188. 4228. 4255. 4276. 4297. 4320. 4345.
4395. 4400. 4462. 4464. 4465. 4560. 4569. 4579. 4580. 4609. 4612.
4620. 4631. 4635. 4656. 4662. 4663. 4675. 4691. 4704. 4721. 4731.
4733. 4750. 4768. 4773. 4799. 4822. 4825. 4828. 4852. 4856. 4873.
4882. 4901. 4902. 4914. 4949. 4961. 4970. 4989. 4998. 5019. 5056.
5083. 5116. 5120. 5138. 5143. 5162. 5163. 5170. 5176. 5193. 5201.
5205. 5221. 5229. 5247. 5254. 5262. 5275. 5279. 5282. 5329. 5336.
5340. 5391. 5392. 5406. 5413. 5424. 5433. 5434. 5477. 5478. 5549.
5558. 5574. 5578. 5580. 5583. 5614. 5616. 5619. 5652. 5657. 5693.
5710. 5711. 5718. 5722. 5724. 5726. 5742. 5757. 5782. 5799. 5803.
5810. 5811. 5858. 5867. 5891. 5908. 5928. 5939. 5948. 5969. 5972.
5976. 5983. 5988. 6004. 6012. 6045. 6082. 6103. 6207. 6211. 6220.
6224. 6227. 6254. 6272. 6277. 6303. 6320. 6323. 6361. 6380. 6396.
6404. 6463. 6491. 6494. 6500. 6501. 6502. 6505. 6513. 6521. 6533.
6541. 6546. 6553. 6575. 6582. 6587. 6609. 6610. 6611. 6616. 6628.
6641. 6756. 6767. 6799. 6811. 6818. 6825. 6853. 6863. 6888. 6893.
6902. 6954. 7010. 7016. 7019. 7020. 7069. 7074. 7084. 7088. 7147.
7159.

7159. 7196. 7209. 7244. 7248. 7270. 7284. 7297. 7305. 7320. 7327. 7335. 7337. 7361. 7367. 7378. 7386. 7422. 7430. 7450. 7454. 7474. 7481. 7484. 7500. 7512. 7526. 7561. 7563. 7568. 7582. 7620. 7645. 7648. 7652. 7654. 7656. 7661. 7706. 7718. 7729. 7757. 7775. 7810. 7824. 7876. 7879. 7885. 7888. 7895. 7919. 7942. 7965. 7983. 7988. 7990. 8012. 8026. 8049. 8074. 8115. 8121. 8125. 8134. 8147. 8219. 8243. 8312. 8318. 8321. 8345. 8357. 8379. 8390. 8395. 8396. 8397. 8449. 8453. 8464. 8483. 8490. 8516. 8522.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 3. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Schützenstraße Nr. 26., vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1854:
Litt. C. Nr. 2551. über 100 Thlr.;

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Litt. C. Nr. 605. über 100 Thlr.,
„ D. Nr. 1532. über 25 Thlr.;

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1856:
Litt. D. Nr. 166. über 25 Thlr.,
„ E. Nr. 166. 4641. à 10 Thlr.;

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1857:
Litt. E. Nr. 5314. über 10 Thlr.;

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Litt. A. Nr. 402. 2221 à 1000 Thlr.,
„ E. Nr. 168. 668. 1300. 1365. 1367. 2577. 3623. 4659. 6978. à 10 Thlr.;

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858:
Litt. D. Nr. 4663. über 25 Thlr.,
„ E. Nr. 78. 158. 580. 1121. 1361. 1366. 1669. 2970. 3722. 4165. 4516. 4519. 5027. 5093. 7467. 7780. 8099. 8213 à 10 Thlr.

wie-

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derſelben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooſeten Rentenbriefe machen wir auf die Beſtimmung des Geſetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerkſam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſeten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

(8.) Ueberſicht

des Zuſtandes der Klein-Glienicker Waiſen-Anſtalt für die Provinz Brandenburg am Schluſſe des Jahres 1858.

In der am 27. v. M. Statt gefundenen Haupt-Verſammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins wurde von dem zeitigen Vorſteher des Waiſen-Amtes, Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Gieſecke, der Verwaltungs-Bericht erſtattet, deſſen weſentlicher Inhalt, in Gemäßheit des §. 47. der Statuten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die am Schluſſe des Jahres 1857 vorhandenen 38 Zöglingsſtellen konnten im Laufe des Jahres 1858 aus den Erträgniſſen des Zimmermeiſter Craatz'ſchen Stiftungs-Fonds um eine vermehrt, alſo auf 39 Stellen erhöht werden.

Aus der Anſtalt ſchieden 8 Zöglinge, um ſich einem bürgerlichen Berufe zu widmen. Es gingen nämlich zwei Zöglinge in das Schullehrer-Seminar zu Cöpnick über, einer wurde Landwirth, ein anderer Kaufmann, ein dritter Tapezirer, ein vierter Schloſſer, ein fünfter Stubenmaler und einer iſt zur weiteren wiſſenſchaftlichen Ausbildung zu ſeiner Mutter zurückgekehrt.

Von den freigewordenen Stellen wurden 8 im Laufe des Jahres 1858 wieder beſetzt, während eine erſt im laufenden Jahre von dem dazu berufenen Zöglinge eingenommen worden iſt.

Der Geſundheitszuſtand der Zöglinge iſt ein vortrefflicher geweſen, indem nur ein einziger Knabe von einem länger anhaltenden Fieberleiden heimgeſucht worden iſt.

Bell Telephone Co. of Pa.—Stock Increased.—The shareholders have authorized the increase of the capital stock from $20,000,000 to $30,000,000.

Boston & Albany RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the New York Central & Hudson River RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $20,000,000 stock. The New York Central will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Boston & Albany RR. Co. due in 1943. See V. 69, p. 1178, 1179.

Boston & Maine RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Fitchburg RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $10,000,000 stock. The Fitchburg will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Boston & Maine RR. Co. due in 1944. See V. 69, p. 1178, 1179.

Boston Elevated Ry.—Dividend.—The directors have declared a dividend of 2½% on the stock, payable Jan. 15. See V. 69, p. 1178.

Chicago Union Traction Co.—Receivership.—Judge Grosscup in the U. S. Circuit Court has appointed Edward A. Potter, Lyman J. Gage and Charles H. Wacker receivers. See V. 69, p. 1178.

Cincinnati Northern RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Cincinnati New Orleans & Texas Pacific Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $2,000,000 stock. The Cincinnati New Orleans & Texas Pacific will also assume the $1,000,000 4% bonds of the Cincinnati Northern RR. Co. due in 1940. See V. 69, p. 1178, 1179.

Cincinnati New Orleans & Texas Pacific Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Southern Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $30,000,000 stock. The Southern will also assume the $15,000,000 4% bonds of the Cincinnati New Orleans & Texas Pacific Ry. Co. due in 1938. See V. 69, p. 1178, 1179.

Cleveland Cincinnati Chicago & St. Louis Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the New York Central & Hudson River RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $20,000,000 stock. The New York Central will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Cleveland Cincinnati Chicago & St. Louis Ry. Co. due in 1942. See V. 69, p. 1178, 1179.

Cleveland & Pittsburg RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Pennsylvania RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $10,000,000 stock. The Pennsylvania will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Cleveland & Pittsburg RR. Co. due in 1942. See V. 69, p. 1178, 1179.

Columbus & Hocking Valley Coal & Iron Co.—Earnings.—For the year ending June 30 1899 the earnings were as follows:

	1898-99.	1897-98.
Gross earnings	$1,600,000	$1,200,000
Net earnings	400,000	300,000
Interest, rentals, &c.	200,000	200,000
Balance	$200,000	$100,000
Dividends	100,000	100,000
Surplus	$100,000	$0

Delaware & Hudson Co.—Dividend.—The directors have declared a dividend of 2½% on the stock, payable Jan. 15. See V. 69, p. 1178.

Delaware Lackawanna & Western RR.—Dividend.—The directors have declared a dividend of 2½% on the stock, payable Jan. 15. See V. 69, p. 1178.

Detroit Toledo & Ironton RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Detroit Toledo & Milwaukee RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $5,000,000 stock. The Detroit Toledo & Milwaukee will also assume the $2,500,000 4% bonds of the Detroit Toledo & Ironton RR. Co. due in 1941. See V. 69, p. 1178, 1179.

Detroit Toledo & Milwaukee RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Grand Trunk Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $10,000,000 stock. The Grand Trunk will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Detroit Toledo & Milwaukee RR. Co. due in 1941. See V. 69, p. 1178, 1179.

Fitchburg RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Boston & Maine RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $10,000,000 stock. The Boston & Maine will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Fitchburg RR. Co. due in 1943. See V. 69, p. 1178, 1179.

Grand Trunk Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Grand Trunk Western Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $10,000,000 stock. The Grand Trunk Western will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Grand Trunk Ry. Co. due in 1941. See V. 69, p. 1178, 1179.

Grand Trunk Western Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Grand Trunk Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $10,000,000 stock. The Grand Trunk will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Grand Trunk Western Ry. Co. due in 1941. See V. 69, p. 1178, 1179.

Lake Shore & Michigan Southern Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the New York Central & Hudson River RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $25,000,000 stock. The New York Central will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Lake Shore & Michigan Southern Ry. Co. due in 1931. See V. 69, p. 1178, 1179.

Lehigh Valley RR.—Dividend.—The directors have declared a dividend of 2½% on the stock, payable Jan. 15. See V. 69, p. 1178.

Michigan Central RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the New York Central & Hudson River RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $20,000,000 stock. The New York Central will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Michigan Central RR. Co. due in 1940. See V. 69, p. 1178, 1179.

New York Central & Hudson River RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the New York Central & Hudson River RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $20,000,000 stock. The New York Central will also assume the $5,000,000 4% bonds of the New York Central & Hudson River RR. Co. due in 1942. See V. 69, p. 1178, 1179.

New York Chicago & St. Louis RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Wabash RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $10,000,000 stock. The Wabash will also assume the $5,000,000 4% bonds of the New York Chicago & St. Louis RR. Co. due in 1937. See V. 69, p. 1178, 1179.

Northern Pacific Ry.—Dividend.—The directors have declared a dividend of 2½% on the stock, payable Jan. 15. See V. 69, p. 1178.

Pittsburg Cincinnati Chicago & St. Louis Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Pennsylvania RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $20,000,000 stock. The Pennsylvania will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Pittsburg Cincinnati Chicago & St. Louis Ry. Co. due in 1942. See V. 69, p. 1178, 1179.

Pittsburg Fort Wayne & Chicago RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Pennsylvania RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 7% per annum on the $10,000,000 stock. The Pennsylvania will also assume the $5,000,000 4% bonds of the Pittsburg Fort Wayne & Chicago RR. Co. due in 1942. See V. 69, p. 1178, 1179.

Pittsburg Youngstown & Ashtabula Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Pittsburg Cincinnati Chicago & St. Louis Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $5,000,000 stock. The Pittsburg Cincinnati Chicago & St. Louis will also assume the $2,500,000 4% bonds of the Pittsburg Youngstown & Ashtabula Ry. Co. due in 1940. See V. 69, p. 1178, 1179.

Rutland RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Delaware & Hudson Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $5,000,000 stock. The Delaware & Hudson will also assume the $2,500,000 4% bonds of the Rutland RR. Co. due in 1941. See V. 69, p. 1178, 1179.

Southern Ry.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Southern Ry. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $30,000,000 stock. The Southern will also assume the $15,000,000 4% bonds of the Cincinnati New Orleans & Texas Pacific Ry. Co. due in 1938. See V. 69, p. 1178, 1179.

Wabash RR.—Lease Approved.—The shareholders have approved the lease to the Wabash RR. Co. for 99 years from Jan. 1, 1900, at a rental of 6% per annum on the $10,000,000 stock. The Wabash will also assume the $5,000,000 4% bonds of the New York Chicago & St. Louis RR. Co. due in 1937. See V. 69, p. 1178, 1179.

Das nutzbar angelegte Kapital-Vermögen der Anstalt hat sich hiernach um 1500 rtl. vermehrt, wobei zu bemerken ist, daß hinsichtlich der zu kapitalisirenden Beträge den Statuten Genüge geleistet worden ist.

Die Unterhaltungskosten für einen Zögling haben außer dem Miethzins für die Wohnung ꝛc. 87 rtl. 13 sg. 5 pf., also 1 rtl. 19 sg. 8 pf. mehr als pro 1857 betragen, was nur den gesteigerten Preisen für die ersten Lebensbedürfnisse zuzuschreiben ist.

B. Für die Zimmermeister Craatz'sche Stiftung.

1. Bestand am Schlusse des Jahres 1857 incl. 5500 rtl. Eff. 5506 rtl. 11 sg. 2 pf.

2. Einnahme pro 1858:

a) Pacht und Miethe	787 rtl.	15 sg.	— pf.
b) Zinsen	255 „	— „	— „
c) Insgemein	8 „	— „	— „
zusammen		1050 „	15 „ — „
sind incl. 5500 rtl. Eff.		6556 rtl.	26 sg. 2 pf.

3. Ausgabe pro 1858:

a) Renten	103 rtl.	— sg.	— pf.
b) Baukosten	100 „	23 „	2 „
c) Erziehungskosten	580 „	— „	— „
d) Verwaltungskosten	52 „	15 „	9 „
zusammen		836 „	8 „ 11 „
bleibt Bestand incl. 5500 rtl. Eff.		5720 rtl.	17 sg. 3 pf.

Beide Rechnungen, sowie auch die Kasse, waren vorschriftsmäßig revidirt und sind von der Versammlung für richtig anerkannt worden.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1860 enthalten nur unbedeutende Abweichungen von den vorhergehenden und wurden deshalb ohne Weiteres zur Ausführung genehmigt.

Hinsichtlich der Ueberlassung des der Anstalt gehörigen Grundstücks in Klein-Glienicke an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Preußen wurde mitgetheilt, daß in Gemäßheit des Beschlusses der General-Versammlung vom 28. Dezember v. J. der genehmigte Vertrag formell abgeschlossen, auch von der Oberaufsichts-Behörde genehmigt worden sei und somit der Ausführung des Vertrages weitere Hindernisse nicht entgegen stehen. Die von Sr. Königlichen Hoheit

Hoheit in Tausch zu gebenden Grundstücke sind mit den erforderlichen und anschlagsmäßig ausgeführten Baulichkeiten beinahe vollständig ausgerüstet und können wahrscheinlich schon im Herbste dieses Jahres übernommen werden.

In Betreff der durch den Umzug in die neuen Anstaltsräume entstehenden unvermeidlichen Kosten, zu welchen die Erneuerung und Ergänzung des Mobiliars, sowie die Anschaffung eiserner Bettstellen gleichfalls gerechnet werden, sollen nach dem Beschluß der Versammlung aus dem disponiblen Extraordinario genommen werden.

Die Einrichtung des künftigen Anstalts-Gartens hat der Herr General-Direktor Lenné freundlichst übernommen.

Nach Maßgabe des §. 48. des Grundgesetzes für die Anstalt scheidet das älteste Mitglied des Waisenamtes und sein Stellvertreter aus dem Amte und demnach traten der Geheime Ober-Rechnungs-Rath Giesecke und Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Chef-Präsident ꝛc. Herr Dr. Böttticher von ihren Stellen zurück, wurden jedoch einhellig wieder erwählt.

Das Waisenamt besteht demnach aus den

Mitgliedern:	Stellvertretern:
1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,	1) Sr Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe und Chef-Präsidenten ꝛc. Herrn Dr. Böttticher,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Villaume,
3) Herrn Hofprediger Grisson,	3) Herrn Schulvorsteher Brösicke,
4) Herrn General-Direktor Lenné,	4) Herrn Ober-Post-Direktor Balde,
5) Herrn Stadtrath Ruhncke.	5) Herrn Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich.

Geschäftsführer:

Herrn Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 39. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 28. September 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 34. enthält: (No. 5118.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend

(No. 5119.) Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. II. No. 1—8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betreffend.

No. 65. K. No. 1026.

Vom 1. Oktober c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. No. 1—8. der Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Litten, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeldlich entnommen werden können. Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.
zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen, worin die Schuldverschreibungen zuerst nach den Littern und nach den laufenden Nummern zu ordnen sind und demnächst am Schlusse die Stückzahl und Kapital-Summe derselben anzugeben ist, werden von der Regierungs-Hauptkasse und den Kreis-Steuer-Kassen, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1859.

No. 66. Bekanntmachung. Pr. No. 82. September.

In Folge höheren Auftrages mache ich die betheiligten Personen darauf aufmerksam, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai c. die nächste Einzahlung auf die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thalern in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober c. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die in den Emissions-Bedingungen bezeichneten Nachtheile für die Zeichner eintreten. Frankfurt a. d. O., den 21. September 1859.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Rüdiger.

No. 67 1. R. No. 122. September.

In Gemäßheit des Reskripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 23. September 1859.

Po-

Polizei-Verordnung.

No. 68. 1. No. 342. September.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit in Bezug auf die Benutzung der im hiesigen Regierungs-Bezirke mit Zugbarrieren versehenen Uebergänge über die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn verordnet, was folgt:

§. 1. Sobald mit der bei der Zugbarriere befindlichen Glocke geläutet wird, muß Jedermann mit seinem derselben sich annähernden Fuhrwerke (Pferden, Vieh u. d. m.) auf dem Zufuhrwege, beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange still halten und darf das Bahnplanum nicht eher überschritten werden, als bis die Barriere wieder aufgezogen ist.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1859.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Alexander Otto Hermann Bartusch aus Berlin,
Heinrich Otto Frauenstein aus Prießen,
Anton Christian Lange aus Apenrade,
Hermann Theodor Krumbeuer aus Nantikow und
Eduard Johannes Adolph Pritzsche aus Charlottenburg,

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Berlin, den 21. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Rentier Jakob Wirth, der Fabrikbesitzer August Wolf und der Goldarbeiter August Homuth, sämmtlich in Guben, sind als unbesoldete Senatoren daselbst bestätigt worden.

Der Hofapotheker Rubach, Rentier Kuhn, Gasthofsbesitzer Hoffmann und Kaufmann Fleck sind zu Rathsherren der Stadt Cüstrin neu, beziehungsweise wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Militair-Aerzte Dr. Itzerott und Dr. Muß sind von Frankfurt a. d. O. und zwar Ersterer nach Crossen und Letzterer nach Spremberg versetzt worden.

Der

Der Kaufmann A. W. Hoeber zu Frankfurt a. d. O. hat die Agentur der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport niedergelegt.

Der Post-Expediteur Kulisch zu Schönfließ ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Zimmermeister Brede zu Schönfließ ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Friedeberg zu Züllichau ist an Stelle des Kaufmanns L. Müller daselbst als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. W. Haepp zu Neuwedell ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Wilke zu Guben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Lehmann zu Neudamm ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Apotheker Zanke zu Pyritz ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Carl Rahn zu Zellin, im Königsberger Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Krummow zu Reppen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Döring zu Guben ist an Stelle des Tuchfabrikanten E. Drewitz daselbst als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Buchhändler Berthold Ebert zu Bärwalde ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Samuel Bendix zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Kaufmanns Boellmer daselbst als Agent der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen zu Stettin bestätigt worden.

Die Kaufleute J. Barfuß zu Woldenberg, Th. Brandt zu Soldin und W. Jablonsky zu Berlinchen, haben die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der

Der Ackerbesitzer Holzhüter zu Bernstein ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Mühlenbesitzer Carl Rahn zu Zellin, im Königsberger Kreise, ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Hamm el zu Königsberg i. d. N. ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Carl Eduard Hoffmann zum Lehrer an der Schule zu Goltzen, in der Diöcese Züllichau, ist bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Ernst Ludwig August Lüpke ist zum Forstaufseher ernannt und auf der Forstaufseherstelle zu Hartmannsdorf, in der Oberförsterei Börnichen, definitiv angestellt worden.

Folgende Forstaufseher:

1) Tilsner zu Spiegelberg, in der Oberförsterei Lagow,
2) Graßmann zu Braukow, in der Oberförsterei Braschen,
3) Klückmann zu Guschau, in der Oberförsterei Christianstadt (Sablath),

sind zu Förstern ernannt worden und verbleiben auf ihren genannten Dienststellen.

Für den ersten Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der bisherige Schiedsmann desselben, Gastwirth Kelshorn zu Lipke, als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Crossen sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) für den zwölften ländlichen Bezirk der Gastwirth und Schmiedemeister Heinrich Schulz in Groß-Blumberg;
2) für den dreizehnten ländlichen Bezirk der Vorwerksbesitzer Heinrich Gustav Lemcke zu Raednitz.

Der Bürgermeister Oeburg zu Bernstein ist zum Schiedsmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung. 1. No. 1830. Juli.

(1.) Das der verwittweten Frau Amtmann Labesius und den minorennen Kindern Labesius gehörige, auf der Soldiner Feldmark belegene, bisher als Kämmerei-Vorwerk bezeichnete Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Eichwerder" führen.

Frankfurt a. d. O., den 20. September 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(2.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß zufolge der hier eingegangenen Anmeldungen folgende Termine zum Einbrennen der Fohlen stattfinden werden:

im Kreise Luckau	den	29. September	früh 9 Uhr zu Frankena,
	„	17. Oktober	Nachmittags 2 Uhr zu Luckau,
im Kreise Cottbus ...	den	3. Oktober	früh 9 Uhr zu Cottbus,
im Kreise Guben	den	4. Oktober	früh 9 Uhr zu Guben,
	„	5. Oktober	früh 9 Uhr zu Schlaben,
	„	6. Oktober	früh 9 Uhr zu Ziltendorf,
im Kreise Crossen ...	den	8. Oktober	früh 9 Uhr zu Crossen,
im Kreise Züllichau ..	den	10. Oktober	früh 9 Uhr zu Züllichau,
im Kreise Sternberg ..	den	12. Oktober	früh 9 Uhr zu Quebeck,
im Kreise Lebus	den	14. Oktober	früh 9 Uhr zu Frankfurt,
im Kreise Lübben	den	17. Oktober	früh 9 Uhr zu Lübben,

wovon die betreffenden Pferdezüchter mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt werden, die von den Königlichen Beschälern gefallenen Fohlen zu diesem Termine zu gestellen.

Gradiz, den 14 September 1859.

Der Königliche Landstallmeister. v. Thielau.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O.

Nr. 1. Ausgegeben Frankfurt a/O., Sonnabend, den 1. Januar 1927. 103. Jahrgang.

Inhalt: Amtliche Verfügungen. Nr. 1 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 2 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 3 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 4 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 5 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 6 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 7 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 8 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 9 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 10 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 11 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 12 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 13 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 14 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 15 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 16 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 17 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 18 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 19 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 20 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 21 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 22 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 23 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 24 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 25 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 26 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 27 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 28 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 29 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 30 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 31 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 32 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 33 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 34 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 35 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 36 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 37 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 38 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 39 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 40 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 41 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 42 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 43 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 44 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 45 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 46 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 47 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 48 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 49 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 50 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 51 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 52 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 53 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 54 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 55 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 56 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 57 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 58 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 59 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 60 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 61 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 62 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 63 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 64 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 65 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 66 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 67 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 68 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 69 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 70 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 71 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 72 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 73 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 74 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 75 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 76 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 77 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 78 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 79 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 80 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 81 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 82 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 83 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 84 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 85 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 86 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 87 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 88 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 89 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 90 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 91 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 92 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 93 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 94 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 95 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 96 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 97 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 98 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 99 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 100 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 101 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 102 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 103 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 104 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 105 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 106 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 107 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 108 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 109 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 110 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 111 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 112 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 113 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 114 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 115 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 116 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 117 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 118 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 119 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 120 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 121 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 122 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 123 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 124 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 125 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 126 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 127 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 128 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 129 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 130 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 131 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 132 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 133 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 134 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 135 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 136 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 137 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 138 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 139 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 140 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 141 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 142 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 143 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 144 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 145 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 146 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 147 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 148 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 149 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 150 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 151 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 152 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 153 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 154 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 155 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 156 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 157 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 158 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 159 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 160 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 161 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 162 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 163 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 164 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 165 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 166 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 167 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 168 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 169 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 170 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 171 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 172 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 173 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 174 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 175 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 176 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 177 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 178 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 179 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 180 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 181 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 182 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 183 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 184 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 185 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 186 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 187 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 188 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 189 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 190 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 191 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 192 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 193 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 194 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 195 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 196 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 197 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 198 Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Ausgleichung von Kriegsschäden vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399). Nr. 199

weisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Personal-Chronik.

Der Oeconomie-Inspector G. Klotz zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Klapper zu Lebus ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Zschornack zu Kirchhain ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Thierarzt Pohlmann zu Berlinchen ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Zimmermeister R. Wurzel zu Vietz, im Landsberger Kreise, ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Rentier Friedrich Loose zu Sternberg ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Schoeman zu Triebel ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten August Theodor Schulz zum zweiten Lehrer an der Schule zu Reitwein, in der II. Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Ernst Wilhelm August Kergel wird als Forstaufseher auf der Försterstelle zu Hangelsberg, in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. November d. J. ab zuvörderst auf Probe angestellt.

In der Stadt Cottbus sind folgende Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

für den Spremberger Stadt- und Vorstadt-Bezirk der Nadlermeister August Wolff,

für den Luckauer Stadt- und Vorstadt-Bezirk der Kaufmann Ewaldt Schmidt,

für den Mühlen- und Neustadt-Bezirk der Kaufmann Karl Kniep.

Der Staats-Anwalt Ballhorn zu Trebnitz ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Landsberg a. d. W. vom 1. November c. ab versetzt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Gustav Kraya, zuletzt in Forste, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe August Herrmann Robert Fischer in Schwiebus ist auf seinen Antrag aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent 1. No. 1978. September.

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreich Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unterm 15. Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. Heinrich Schwarz zu Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrikation von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 180. September.

(2.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Slamen, zur Diöcese Sprembberg gehörig, Königl. Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Bekanntmachung,
die im Michaelis-Termine 1859 zu Merseburg ausgelooſten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine ꝛc. betreffend.

Bei der, heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im

Jahre

Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1860 erfolgen wird, gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 555. 595. 674. 890. 938. 1206. 1505. 1698. 1776. 1780. 2032. 2188. 2791. 3302. 3341. 4371. 4390. 4516. 4687. 4984. 5028. 5095. 5624. 6507. 6774. 6853. 7323. 7634. 7764. 7853. 8019. 8422. 9038. 9225. 9743. 9894. 9939. 10031. 10333. 11020. 11744. 12341. 12454. 13171. 13370. 13647. 14113. 14413.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 66. 491. 664. 819. 901. 965. 1418. 1652. 1790. 1795. 2165. 3326. 3328. 3658. 3844. 4683. 4721. 5726. 5942. 5968. 6035. 6163. 6551. 7304. 7615. 7914.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 418. 865. 981. 1097. 3052. 3175. 3207. 3430. 4550. 4633. 5176. 5374. 5644. 5807. 6023.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 7. 130. 201. 232. 266.

Von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 15. 70.

Von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 16. 99.

Von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 1476. 1776. 1912. und 2245. zur Zahlung im Oster-Termine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 22. September 1859.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Regierungs-Präsident. v. Wedell.

(4.) Da

Bekanntmachung.

(4.) Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königl. Preuß Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachung.

(5.) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorschrift des §. 23. Litt. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Frh. v. Monteton.

Bekanntmachung.

(6.) Haltepunkte zur Einschreibung und Aufnahme von Postreisenden sind ferner eingerichtet:

Wirthshaus Heidekrug: 1 1/4 Meile von Guben, 2 3/4 Meilen von Crossen;

Wirthshaus Krohle: 1/4 Meile von Triebel, 1 1/2 Meile von Linderode, 3 Meilen von Sorau;

Gleißener Mühle: 1 3/4 Meilen von Waldowstrenk, 1/2 Meile von Königswalde, 1 1/4 Meile von Zielenzig;

Chausseehaus Seevorwerk: 3/4 Meilen von Zielenzig, 3/4 Meilen von Schermeisel, 3 3/4 Meilen von Meseritz.

An den genannten Stellen findet die Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den vorbeifahrenden Posten Statt, wenn die Hauptwagen oder die Beichaisen dazu Raum darbieten.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1859.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25. Ausgegeben Düsseldorf, Freitag, den 20. Juni 1919.

Nr. 1.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 2.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 3.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 4.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 5.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 6.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 7.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 8.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 9.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 10.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 11.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 12.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 13.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 14.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 15.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 16.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 17.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 18.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 19.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 20.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 21.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 22.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 23.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 24.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 25.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 26.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 27.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 28.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 29.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 30.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 31.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 32.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 33.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 34.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 35.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 36.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 37.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 38.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 39.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 40.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 41.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 42.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 43.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 44.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 45.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 46.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 47.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 48.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 49.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 50.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 51.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 52.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 53.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 54.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 55.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 56.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 57.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 58.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 59.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 60.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 61.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 62.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 63.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 64.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 65.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 66.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 67.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 68.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 69.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 70.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 71.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 72.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 73.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 74.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 75.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 76.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 77.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 78.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 79.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 80.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 81.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 82.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 83.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 84.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 85.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 86.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 87.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 88.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 89.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 90.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 91.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 92.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 93.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 94.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 95.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 96.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 97.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 98.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 99.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.
Nr. 100.	16. Juni 1919.	Bekanntmachung über die Einziehung der Kriegsgewinne.

S. 5175. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf den 18., 19. und 20. Oktober d. J. anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 12. Oktober d. J. unter Einreichung:

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach,

bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 29. September 1859.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung; Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 70. 1. No. 1239. September. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. (Amtsblatt No. 31. Seite 285.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß auch in einigen Ortschaften des Sternberger Kreises und zwar in Cunersdorf, Trettin, Gohlitz, Spudlow, Drenzig, Ziebingen, Schwetig, Reipzig, Zohlow, zu Forsthaus Reppen und auf der Neumühle bei Reppen sich die bösartige Beschälkrankheit unter den im laufenden Jahre gedeckten Stuten gezeigt hat. Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1859.

Die Declaration des diesjährigen Weingewinns betreffend.

No. 71. IV. No. 4949. Das Weinbau treibende Publikum wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851 (Seite 347. des Amtsblatts) darauf aufmerksam gemacht, daß die Declarationen über den diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 15. November d. J. den Ortsbehörden zu übergeben sind.

Eine weitere specielle Aufforderung zur Abgabe dieser Declarationen durch die Steuer- oder Gemeindebeamten findet nicht statt, und bezüglich des Transports von Trauben zur Kelterung oder Weinbereitung, oder von Most, aus einem Weinsteuerbezirk in den andern, oder nach Orten wo kein Weinbau betrieben wird, gelten auch ferner die Bestimmungen der oben gedachten Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1859.

Per-

Personal-Chronik.

Zur Verfolgung der in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 (Gesetzsammlung pro 1852 Seite 305.) vorgesehenen Uebertretungen und der Forstpolizei-Contraventionen, ist der Oberförster Brick in Braschen für den ihm anvertrauten, zum Bezirk des Königl. Kreisgerichts Crossen gehörigen Theil des Königl. Braschener Forstreviers, zum Polizeianwalt und der Bürgermeister Lorenz in Crossen zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Gelchow.

Der Privatsekretair Robert Froehnert zu Driesen ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kreisgerichtssekretair a. D. C. Schulz zu Pyritz ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. A. Bud zu Woldenberg ist an Stelle des Kaufmanns J. Barfuß daselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Rentamtsgehülfe W. Schneider zu Dobrilugk ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Priem zu Königsberg i. N. ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann R. A. Vogel zu Lübben ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Belitz zu Fiddichow, Greifenhagener Kreises, ist auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Schönian zu Triebel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Der A. Walther zu Bernstein ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchbindermeister J. Kosky zu Driesen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Christ zu Driesen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Kölbel zu Cottbus ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der

Der Zimmermeister F. Hahn zu Bernstein ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Ludwig Grothe zu Fürstenwalde ist an Stelle des Kaufmanns Stumpe daselbst als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Oswald Tauchert zu Forst ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia“ bestätigt worden.

Der Kaufmann B. Kauffmann zu Soldin ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Schlicht zu Zielenzig ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Organist Schlamilch zu Luckau ist an Stelle des Secretairs Schöder daselbst als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Loose zu Reetz ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Maler und Weinbergsbesitzer F. Scheel zu Alt-Doebern, im Calauer Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Wußlauck zu Peitz ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann E. A. F. Venz zu Buckow ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Haertel zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“ bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Rudel zu Bobersberg ist als Agent der „Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“ bestätigt worden.

Der Kaufmann Jacob Baswitz zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Die Berufung des Cantors an der Schloßkirche in Crossen, Franz Herrmann Natusch, auch zum Lehrer an der zweiten Mädchenschule daselbst ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch beschäftigte Otto Herrmann Albert Richter ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Alt-Lüstrinchen, in der I. Königsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers an der Schule in Benau Johann Carl August Merkel zum zweiten Lehrer an der städtischen Schule zu Gassen, in der Diöcese Sorau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Cantors und Lehrers Moritz Ludwig Wilhelm Mabel, früher in Podrosche, zum Cantor an der Stadtkirche und Lehrer an der Stadtschule in Spremberg ist bestätigt worden.

Der Oberförster Knaack in Marienwalde ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt, die Oberförsterstelle daselbst dem Oberförster Gronau zu Reiersdorf, im Regierungsbezirke Potsdam, vom 1. November c. an übertragen worden und führt bis dahin der Oberförster-Candidat Neuhaus die Verwaltung des Marienwalder Reviers.

Personal-Veränderungen für den Monat September 1859.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Rechts-Kandidaten Augustin und Gröbenschütz sind zu Auskultatoren ernannt. Der Referendarius Weber ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige Departement, der Auskultator von Merckel dagegen in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor Korn zu Cottbus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Soldin, der Gerichts-Assessor Lüty zu Königsberg i. d. N. zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht und der Hülfsbote Sasse zu Berlinchen zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei der Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt. Der Kreisrichter Meyer in Friedeberg i. d. N. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cottbus, der Kreisrichter Pappritz zu Königsberg i. d. N. an das Kreisgericht in Cüstrin, der Kreisrichter Hahn zu Johannisburg an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., der Sekretair Gruhn zu Arnswalde an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N. und der Büreau-Assistent Zechert zu Woldenberg als Deposital-Verwalter und Sportel-Receptor an die Kreisgerichts-Deputation zu Arnswalde versetzt. Der Bote und Exekutor Schendel in Woldenberg ist pensionirt.

Die Verwaltung der Staats-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreisgericht zu Königsberg i. d. N. ist vom 1. Oktober c. ab dem Staats-Anwalt Grafen von Westarp zu Soldin übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1806. September. (1.) Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der von der fiskalischen Dorffreiheit zu Schönfeld, im Arnswalder Kreise, an den Schmidt Kuhnke daselbst veräußerten, unmittelbar vor dem Wohnhause desselben belegenen Fläche von 2½ ORuthen in den dortigen Gemeinde-Verband auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 17. Mai d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

1. No. 590. Oktober. (2.) Der zweite diesjährige Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Vietz, welcher nach dem Kalender am 19. Oktober stattfinden sollte, wird auf den 28. desselben Monats hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1793. September. (3.) Die zweite Schullehrerstelle in Gottschimm, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Königl. Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1682. September. (4.) Die zweite Lehrerstelle bei der Freischule in Cottbus, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. No. 1623. September. (5.) Die Küster- und Schullehrerstelle in Langmeil, zur Diöcese Züllichau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1858.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 41. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 12. Oktober 1859.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1858.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Oktober v. J. (Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1858 Stück 47. und außerordentliche Beilage zum 47. Stück des Amtsblatts pro 1858 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
sich am Schlusse des Jahres 1857	401	58	126	585
und im Jahre 1858 sind eingeliefert worden	1496	165	14	1675
Summa	1897	223	140	2260
Davon sind:				
1) gestorben	22	8	6	36
2) entwichen	12	—	—	12
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen .	10	3	—	13
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1357	160	15	1532
5) in andere Anstalten versetzt	54	2	—	56
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht .	—	—	9	9
Summa	1455	173	30	1658
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1858 .	442	50	110	602
wovon 4 Kinder in die Schulanstalt versetzt wurden .	1	3	4	—
=	441	47	114	602

Die 114 Kinder — nämlich 68 Knaben und 46 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 486
Personen befunden, worunter

a) Kranke	37	
b) Schulkinder incl. 11 Kranke	115	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen . . .	6	
d) interimistische Domestiken	3	
		161
waren, daher zur Arbeit durchschnittlich		325
übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum		182
und zum halben Pensum 143 = ...		71
überhaupt also		253

Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei . .	2,364	Thlr.	17	Sgr.	3	Pf.
2) bei der Leinwand-Fabrikation	—	„	—	„	—	„
3) bei der Tuchweberei	133	„	24	„	—	„
4) bei der Handspinnerei	391	„	26	„	6	„
5) beim Weben baumwollener Zeuge	792	„	22	„	—	„
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei . .	663	„	22	„	6	„
7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	1,474	„	6	„	3	„
8) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, sowie beim Pantienenmachen	618	„	12	„	—	„
9) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	3,660	„	—	„	—	„
Summa	10,099	Thlr.	10	Sgr.	6	Pf.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 267 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am	Männer.	Weiber.	Summa.
Schlusse des Jahres 1857	189	28	217
im Jahre 1858 sind eingeliefert worden	846	91	937
Summa	1035	119	1154
Davon sind:			
1) gestorben	11	1	12
2) entwichen	8	—	8
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen . .	6	—	6
4) nach ihren Angehörigkeits-Orten ꝛc. entlassen . .	799	78	877
5) in andere Anstalten versetzt	29	4	33
Summa	853	83	936
Es verbleiben daher am Schlusse des Jahres 1858	182	36	218

Im

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 217
Personen befunden, worunter
a) Kranke 31
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 6
c) interimistische Domestiken 3
40
waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 177
Personen verblieben.
Von diesen gehen noch 4
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag
gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 173
von welchen
zum vollen Pensum 143
und zum halben Pensum 30 = ... 15
überhaupt also 158
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.
Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1. bei der Maschinenspinnerei	705	Thlr.	10	Sgr.	10	Pf.
2. bei der Leinwandfabrikation	39	„	27	„	9	„
3. bei der Tuchweberei	54	„	—	„	—	„
4. bei der Düngergyps-Fabrikation	42	„	24	„	—	„
5. bei der Schneiderei und Schuhmacherei . .	346	„	3	„	7	„
6. für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	3409	„	17	„	6	„
7. beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	768	„	20	„	8	„
8. bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	1734	„	—	„	—	„
Summa . . .	7100	Thlr.	14	Sgr.	4	Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1857 355
im Jahre 1858 sind inkl. Corrigenden eingeliefert worden 112
Summa . . . 467

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
Davon sind:				
1. gestorben	14	26	—	40
2. entwichen	—	—	—	—
3. nach andern Anstalten translocirt . . .	3	—	—	3
4. in Dienst ꝛc. untergebracht	—	1	1	2
5. entlassen	38	10	2	50
Es betrug also der Abgang im Jahre 1858 . .	55	37	3	95
und der Bestand am Schlusse des Jahres	230	130	12	372
		360		

Unter den 360 Erwachsenen befanden sich 210 Männer und 150 Weiber, und unter den 12 Kindern 9 Knaben und 3 Mädchen. Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 348 Pfleglinge und darunter 162 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 186 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung

außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn	1605 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten .	1370 „	5 „	8 „
Summa . .	2975 Thlr.	11 Sgr.	11 Pf.

verdient. . . . . .

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Kasse gezahlt wird, betrug

	Dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Hauptkasse erhalten.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1857	16	18	34
Der Abgang im Jahre 1858 beträgt	1	1	2
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	15	17	32

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1857, in vier verschiedenen Verpflegungsklassen 88 56 144
im Jahre 1858 sind aufgenommen worden 40 32 72

	Männer.	Weiber.	Summa.
Summa	128	88	216
Davon sind:			
1. als geheilt entlassen	18	14	32
2. als gebessert entlassen	2	1	3
3. ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen . .	1	—	1
4. gestorben	1	3	4
5. nach andern Anstalten translocirt	6	11	17
Es sind also im Jahre 1858 überhaupt	28	29	57
abgegangen und am Schlusse desselben	100	59	159

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1858 täglich 151.

Unter den 151 Pfleglingen befanden sich 58, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils, und darunter auch die aus höheren Ständen, nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte. Die übrigen 93 Personen haben auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1. durch Flachs- und Heedespinnen	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2. durch Federnreißen	49 „	6 „	— „
3. durch Strohdeckenflechten.	103 „	18 „	9 „
4. durch andere Handarbeiten	43 „	12 „	— „
zusammen . .	196 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.

baar

	Transport	196 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau		442 „	28 „	— „
im Ganzen also eingebracht		639 Thlr.	4 Sgr.	9 Pf.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1858 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Straußberg:			
371	Detinirte (inkl. 3 interimistische Domestiken)	24747	24	3
115	Kinder	7528	4	11
486		32275	29	2
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
217	Detinirte (inkl. 3 interimistische Domestiken)	15450	—	6
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
15	Invaliden (inkl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten			
348	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.	20043	22	10
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
151	Geisteskranke	17410	18	10
1217	zusammen	85180	11	4

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sg.	Pf.
1. in der Anstalt zu Straußberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	—	6
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	14	10
für einen Kranken mit Einschluß derselben	63	16	—
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	37	—	4
für ein Kind mit Einschluß derselben	58	19	2
für ein solches, mit Ausschluß derselben	32	3	6
2. in der Anstalt zu Prenzlau.			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	63	24	6
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	22	1
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	69	23	1
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	39	20	8
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, inkl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	50	4	10
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	55	13	—
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken, durchschnittlich (desgl.)	115	9	1

VI. An Armen-Unterſtützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskoſten ſind . . . . . 6663 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V. C. für Invaliden angegebenen Koſten aus der Landarmen-Hauptkaſſe direkt noch . . . . . 876 „ 22 „ 6 „
ſowie zur Beförderung des Taubſtummen-Unterrichts . . . 300 „ — „ — „
zuſammen alſo . . 7840 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.
gezahlt worden.

VII. Der Abſchluß des Vermögenszuſtandes des Kurmärkiſchen Landarmenfonds ergab am Schluſſe des Jahres

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Beſtände in den Anſtalten.		
1857 einen Beſtand von	29137	6	2	9892	—	4
und weiſet am Schluſſe des Jahres 1858 einen Beſtand von	47505	29	2	10192	25	3
nach. Es hat ſich daher im Jahre 1858 der Zuſtand um	18368	23	—	300	24	11

zuſammen alſo um . . . . . 18669 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.
verbeſſert.

Von den erwähnten Natural-Beſtänden im Werthe von 10192 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. befanden ſich:

in der Anſtalt zu	Straußberg	für . . .	3242 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
„ „ „ „	Prenzlau	„ . . .	2290 „	28 „	1 „
„ „ „ „	Wittſtock	„ . . .	2975 „	14 „	9 „
„ „ „ „	Neu-Ruppin	„ . . .	1683 „	14 „	6 „
			= 10192 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkiſchen Landarmenfonds noch der Werth der Grundſtücke und der Gebäude, ſowie das geſammte Inventarium der genannten vier Anſtalten.

Berlin, den 15. September 1859.

Ständiſche Landarmen-Direktion der Kurmark.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Arnsberg.
Nr. 1. Ausgegeben zu Arnsberg, Freitag den 1. Januar 1875.

Inhalt: Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874. — Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874. — Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874. — Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874. — Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874. — Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874. — Verordnung, die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Juni 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872, Seite 477) in den Hohenzollernschen Landen betreffend. Vom 30. Dezember 1874.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Kontrolle der Staatspapiere auf Ueberſendung der Zins-Coupons nebſt Talons, werden unberückſichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverſchreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkiſche Schuldverſchreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe einſenden, von welcher ſie dieſelben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle ſolche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einſendern auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Berlin, den 11. Oktober 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Die Deputirten der Kurmark.

Graf von Haeſeler. Landrath Scharnweber.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichniſſen, worin die Schuldverſchreibungen zuerſt nach den Littern und nach den laufenden Nummern zu ordnen ſind und demnächſt am Schluſſe die Stückzahl und Kapital-Summe derſelben anzugeben iſt, werden von der Regierungs-Hauptkaſſe und den Kreis-Steuer-Kaſſen, jedoch nur auf mündliches Anſuchen ausgegeben.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1859.

Perſonal-Chronik.

Sr. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majeſtät des Königs geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Kaerger in Züllichau den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 13. Oktober 1859.

Der Regierungs-Präſident. v. Selchow.

Der Diakonus Paul Broniſch, bisher zu Peitz, iſt zum Pfarrer bei den evangeliſchen Gemeinen der Parochie Leuthen, Diöces Cottbus, beſtellt worden.

An

An dem neu errichteten Gymnaſium zu Landsberg a. d. W. ſind:

der bisherige Director des Gymnaſiums zu Cottbus, Dr. Johann Traugott Tzſchirner, als Director;

der bisherige Rector der höheren Bürgerſchule zu Landsberg a. d. W., Dr. Wilhelm Alberti, als Prorector unter Verleihung des Prädikats „Profeſſor“;

der bisherige Oberlehrer am Gymnaſium zu Minden, Albert Carl Julius Pfautſch, unter Beibehaltung des Oberlehrertitels als vierter ordentlicher Lehrer;

der bisherige Prorector Johann Samuel Ludwig Stoltzenburg als fünfter ordentlicher Lehrer;

der bisherige Conrector Johann Franz Serno als achter ordentlicher Lehrer;

der bisherige Subrector Dr. Friedrich Auguſt Foltynsky als neunter ordentlicher Lehrer, und

der bisherige Lehrer in Frankfurt a. d. O., Johann Gottlob Runge, als Zeichenlehrer

angeſtellt worden.

Der zeitige Bürgermeiſter der Stadt Fürſtenwalde, Clauſius, iſt in dieſer Eigenſchaft auf weitere 12 Jahre, vom 1. November d. J. ab, gewählt und dieſe Wahl beſtätigt worden.

Der Poſtexpediteur und Gaſtwirth Moerner iſt zum Rathmann der Stadt Bernſtein gewählt und beſtätigt worden.

Der Fabrikbeſitzer Moritz Hennig iſt zum Rathsherrn der Stadt Finſterwalde gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Guſtav Loeper hat ſich in Woldenberg niedergelaſſen.

Der Maurermeiſter E. Degner zu Luckau iſt an Stelle des verſtorbenen Kaufmanns Brumby daſelbſt als Agent der Preußiſchen National-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätigt worden.

Der Thierarzt H. Schenk zu Seelow iſt als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann C. v. Gualtiéri zu Berlinchen hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft und der allgemeinen Deutſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft „Union“ zu Weimar niedergelegt.

Der

Der Kaufmann Hermann Aßmy zu Spremberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Schmidtmeister Zeitz zu Marienwalde, im Arnswalder Kreise, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Zimmermeister W. Borngräber zu Lübben ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Die dem Kaufmann und Post-Expedienten Kottke zu Neu-Trebbin, im Ober-Barnimer Kreise, von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ist gleichzeitig auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann H. Berg zu Cüstrin und der Maurermeister Ludwig zu Neudamm haben die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Adolph Rosenthal zu Reppen ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Als Agenten der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. sind bestätigt worden:

der Kaufmann Julius Stuck zu Golssen, der Kaufmann H. Solf zu Sonnenburg, der Apotheker J. A. Burdach zu Finsterwalde, der Buchbindermeister F. Richter zu Seelow, der Kaufmann C. Wittich zu Kirchhain, der Dr. med. Frühauf zu Betschau, der Kaufmann H. Schulz zu Arnswalde, der Kaufmann J. G. Franke zu Peitz.

Die Berufung des Candidaten des höhern Schulamts Dr. Gustav August Reinhold Kießler zum Subrektor (fünften ordentlichen Lehrer) an der Raths- und Friedrichsschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Nach der heute stattgefundenen Wahl der in diesem Jahre ausscheidenden Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des bisherigen Ehren-Raths der Rechts-Anwalte und Notare des hiesigen Departements sind nunmehr:

Mitglieder des Ehren-Raths.

1) Christiani, Rechts-Anwalt in Frankfurt. 2) Hanff, Justiz-Rath in Frankfurt. 3) Heintze, Justiz-Rath in Frankfurt. 4) Keller, Justiz-Rath in Frankfurt. 5) Pohle, Rechts-Anwalt in Guben.

Dr. Hermann Schmidt, Berlin W. 30, Luitpoldstr. 7. Chemie.

1. No. 284. Oktober.

(2.) Nachweisung
der im III. Quartal 1859 innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt zur Landesverweisung verurtheilten Personen.

Laufende No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe der Haare.	Farbe der Augen.	Besondere Kennzeichen.
1.	Handelsmann Michael Bernhardt aus Unter-Suchor im Herzogthum Krain.	28	5	6	schwarz.	grau.	Auf dem rechten Arm ein Anker ausgestochen u. die Jahreszahl 1852.
2.	Glasschleifer Anton Seidemann aus Ulrichsthal in Böhmen.	22	5	3	blond.	grau.	keine.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1884. September.

(3.) Die Cantor- und Schullehrerstelle in Bobersberg, zur Diöcese Crossen gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1859.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 43. Frankfurt o. d. O., Mittwoch den 26. Oktober 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 38. enthält: (No. 5129.) Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät. Vom 26. September 1859.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

C. 8148. Die Herren Geistlichen machen wir auf das von dem Oberhofprediger von Grüneisen, dem Ober-Tribunals-Rath Dr. Schnaase und dem Direktor Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, unter der Redaktion des Predigtamts-Candidaten Bunz in dem Verlage von Ebner und Seubert zu Stuttgart seit dem ersten Januar d. J. erscheinende christliche Kunstblatt hierdurch aufmerksam. Die Herausgeber haben sich die Aufgabe gestellt, das Interesse und Verständniß für christliche Kunst in dem christlichen Volke, insbesondere bei geistlichen und weltlichen Gemeindevorstehern, Lehrern und Familienvätern, in praktischer, belehrender und erbaulicher Weise zu erwecken, zu beleben und zu fördern. Diese Aufgabe ist in den bisher vorliegenden Blättern in anerkennenswerthem Maaße erfüllt worden. Der Preis dieser Zeitschrift, von welcher alle 2 Wochen ein halber Bogen ausgegeben wird, beträgt vierteljährlich 7½ Silbergroschen.

Berlin, den 18. Oktober 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 73. In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung und Ansässigmachung ihrer Militairverpflichtung nicht überhoben werden.

I. R. No. 65. Oktober.

Sämmt-

Sämmtliche Herren Geiſtliche weiſen wir an, bei Nachſuchung des Aufgebotes an dieſe Beſtimmung zu erinnern und darüber zu ihrem Ausweiſe eine Verhandlung mit denſelben aufzunehmen, wozu es eines Stempels nicht bedarf.

Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober 1859.

Perſonal-Chronik.

Der Beigeordnete Muth zu Arnswalde iſt zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daſelbſt ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Oktober 1859.

Der Regierungs-Präſident. v. Selchow.

Der Diakonus Guſtav Adolph Karl Klingebeil, bisher zu Lübben, iſt zum Evangeliſchen Prediger an der wendiſchen Kirche daſelbſt und an den Kirchen zu Steinkirchen und Groß-Lubolz mit den eingepfarrten Gemeinen, Diöces Lübben, beſtellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Johann Carl Wilhelm Gloatz iſt zum Pfarrer bei den Evangeliſchen Gemeinen der Parochie Demnitz, Diöces Fürſtenwalde, beſtellt worden.

Der Rector und Predigamts-Candidat Ernſt Auguſt Gabriel Hermann Boelicke, bisher zu Berufstein, iſt zum Pfarrer bei der Evangeliſchen Gemeine zu Gerzlow, Diöces Soldin, beſtellt worden.

Der Kaufmann Eduard Jachmann zu Beiſchau iſt als Agent der Kölniſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ beſtätigt worden.

Der Materialwaarenhändler F. A. Richter zu Ziebingen, im Sternberger Kreiſe, iſt als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Seydel zu Triebel iſt als Agent der Vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätigt worden.

Der Kaufmann G. Groß zu Triebel iſt an Stelle des Kaufmanns Schönian daſelbſt als Agent der Leipziger Feuerverſicherungs-Anſtalt beſtätigt worden.

Der landräthliche Privatſecretair Lantzſch zu Lübben iſt als Agent der Leipziger Brandverſicherungsbank für Deutſchland beſtätigt worden.

Der Apotheker G. Herr zu Sternberg iſt als Agent der Leipziger Feuerverſicherungs-Anſtalt beſtätigt worden.

Der landräthliche Privatſecretair Lantzſch zu Lübben iſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens-, Penſions- und Leibrenten-Verſicherungs-Geſellſchaft „Iduna“ zu Halle beſtätigt worden.

Der

Der Kaufmann Herrmann Thiele zu Beitschau iſt als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt worden.

Der Schankwirth L. Niedermeyer zu Peitz iſt als Agent der Vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätigt worden.

Der Zimmermeiſter W. Borngräber zu Lübben iſt an Stelle des Kaufmanns Friedrich Lau daſelbſt für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländiſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld beſtätigt worden.

Der Kaufmann H. Ahr zu Frankfurt a. d. O. iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Florian Guſtav Meyer iſt von Grotkau nach Frankfurt a. d. O. gezogen.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Paul Heinrich Kaehler iſt zum Rector der Stadtſchule zu Fürſtenfelde, in der Diöceſe Cüſtrin, beſtellt worden.

Die Berufung des bisher interimiſtiſch beſchäftigten Ernſt Julius Leonhard Rudolph zum Evangeliſchen Schullehrer zu Jehſer, in der Diöceſe Züllichau, iſt beſtätigt worden.

Vom 1. November d. J. ab wird der Oberförſter Hölzer zu Zicher penſionirt, der Oberförſter Muß zu Sorau auf die Oberförſterſtelle zu Zicher verſetzt und dem Oberförſter von Stoſch zu Obonin, im Regierungsbezirk Danzig, die interimiſtiſche Verwaltung der Oberförſterſtelle zu Sorau übertragen.

Se. Excellenz der Herr Finanz-Miniſter hat dem Förſter Damm zu Wolfsgarten, Oberförſterei Lubiathfließ, in Anerkennung ſeiner ausgezeichneten Dienſtleiſtungen, die Hirſchfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adler-Schloſſe verliehen.

Der Rendant der Forſtkaſſe der Oberförſterei Limmritz, Gansauge, hat mit unſerer Genehmigung ſeinen Wohnſitz von Krieſcht nach Limmritz verlegt.

Vom 1. November d. Js. ab wird der Oberförſter Triepcke in Cladow auf ſeinen Antrag penſionirt, und dem Oberförſter Rehfeldt zu Schkeuditz, im Regierungs-Bezirke Merſeburg, die Oberförſterſtelle zu Cladow übertragen.

Für den 22. ländlichen Bezirk des Kreiſes Landsberg a. d. W. iſt der Amtmann Brandt zu Tamſel als Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Ver-

Vermiſchte Nachrichten.

2. No. 1128. Oſtber.

(1.) Die ſiebente Lehrerſtelle in Letſchin, zur Frankfurter Diöceſe gehörig, Königlichen Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Oktober 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung.

(2.) Auf Grund des Allerhöchſten Privilegiums vom 29. Januar 1855 (Geſetzſammlung pro 1855 pag. 169. No. 9.) wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruchs-Deichverbandes zum Betrage von 100000 Rthlr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Deichamte des Niederoderbruches die Ausloosung nachſtehender Obligationen und zwar:

I. Litt. A. über je 500 Rthlr.
die Nummern 12. 20. 22. 33. 34. 61. 84. 94. 114. 122. 123. 126. 129. 142. und 144.

II. Litt. B. über je 100 Rthlr.
die Nummern 2. 9. 16. 17. 25. 58. 61. 65. 70. 90. 95. 101. 102. 107. 110. 124. 146. 192. 194. und 195.

III. Litt. C. über je 25 Rthlr.
die Nummern 6. 52. 53. 101. 105. 111. 121. 122. 124. 133. 137. 154. 160. 161. 166. 167. 177. 184. 191. und 192.

erfolgt iſt.

Das durch dieſe Obligationen vertretene Kapital im Geſammtbetrage von 10000 Rthlr. wird mit den halbjährigen Zinſen gegen Aushändigung der genannten Obligationen und zugehörigen Coupons am 1. Juli k. J. durch die Niederoderbruchs-Deichkaſſe zu Wriezen baar ausgezahlt werden.

Cüſtrin, den 12. Oktober 1859.

Die Deich-Verwaltung des Oderbruches.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Ueberſicht der Verwaltung der Ständiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz für das Jahr 1858.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 43. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 26. Oktober 1859.

Uebersicht

der

Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1858.

Die über die Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1858 abgelegten beiden Rechnungen vom laufenden, so wie vom eisernen Fonds liefern folgendes Ergebniß.

A. Laufender Fonds.

Im Jahre 1858 sind eingekommen:

1.	An Beiträgen von den Versicherten	138,742	Rthlr.	23	Sgr.	—	Pf.	und in Rest sind verblieben				
	wobei bemerkt wird, daß 18 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. haben in Abgang gestellt werden müssen.								313	Rthlr.	23 Sgr.	11 Pf.
2.	An Beiträgen von den bei der Societät nicht versicherten Gebäude-Besitzern zu den Kosten für Nebenbeschädigungen und Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung								1329	„	22 „	1 „
3.	An Zinsen	742	„	1	„	—	„					
4.	An Beiträgen von den bei Privat-Gesellschaften oder gar nicht versicherten Gebäuden zu den Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	50	„	27	„	2	„					
5.	An wieder eingezogenen Brand-Entschädigungsgeldern	51	„	22	„	6	„		—	„	13 „	10 „
6.	An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten								2	„	11 „	6 „
	wobei bemerkt wird, daß 11 rtl. 13 sg. 9 pf. ausgefallen sind.											
7.	An durchlaufenden Posten	91,000	„	—	„	—	„					
8.	An Bestand aus der Rechnung pro 1857 . . .	36,252	„	17	„	8	„					
9.	An Einnahme-Resten aus den Vorjahren . . .	1,689	„	13	„	6	„		36	„	12 „	5 „
	wobei bemerkt wird, daß 4 rtl. 6 sgr. 9 pf. haben in Abgang gestellt werden müssen.											
10.	An Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen .	6	„	20	„	—	„		111	„	7 „	6 „

Die Gesammt-Einnahme hat somit betragen . . . 268,536 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf.

und an Einnahme-Resten sind verblieben . . . . . 1,806 Rthlr. 27 Sgr. 5 Pf.

Von den zu 1. und 9. aufgeführten Einnahme-Resten ist ein ansehnlicher Theil nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1858 bereits eingegangen und die Beitreibung der übrigen, zum Theil bei Subhastationen und erbschaftlichen Nachlaßmassen liquidirten Rückstände wird verfolgt. Wegen der ad 5. 6. und 10. aufgeführten Rückstände schweben noch Verhandlungen. Die zu 2. aufgeführten 1329 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf. konnten wegen der erforderlich gewesenen Vorarbeiten und zu beschaffenden Liquidationen nicht so zeitig ausgeschrieben werden, daß ihre Einziehung noch vor dem Schlusse der Rechnung pro 1858 hätte erfolgen können, die Aufnahme dieses Betrages in solle war indessen als zu demselben Rechnungs-Jahr gehörig, erforderlich.

Die Beiträge der einzelnen Städte sind nachstehend zusammengestellt, dieser Zusammenstellung ist gleichzeitig der Nachweis der in jeder Stadt entstandenen Brandschäden unter Angabe der einzelnen Brände und Klassen der vom Brande betroffenen Gebäude hinzugefügt, wie folgt.

Table 1.—Number of Persons Employed, Wages Paid, and Value of Products, by Industries: 1914

Industry	Number of establishments	Number of persons engaged in the industry			Wages			Value of products		
		Total	Proprietors and firm members	Salaried employees	Wage earners	Total	Average per wage earner	Total	Average per wage earner	Average per person engaged
All industries	268,491	7,678,748	268,491	1,068,738	6,341,519	$3,427,845,557	$540	$24,246,050,178	$3,823	$3,158
Agricultural implements	181	64,428	1,810	6,000	56,618	39,141,000	691	110,000,000	1,943	1,707
Automobiles, including bodies and parts	1,599	343,921	1,599	30,000	312,322	213,000,000	682	569,231,665	1,823	1,655
Bakery products	4,645	69,000	4,645	10,000	54,355	36,000,000	662	160,000,000	2,944	2,319
Boots and shoes	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Boots and shoes, cut stock and findings	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Boots and shoes, leather	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Boots and shoes, rubber	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Boots and shoes, other than rubber	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Brass, bronze, and copper products	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Brick, tile, and terra cotta	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Brick and tile	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Terra cotta	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Carriages and wagons	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Carriages and wagons, except automobile	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Carriages and wagons, automobile	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars and general railroad shop construction and repairs by steam railroad companies	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, electric and steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad repair shops	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439
Cars, railroad shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops, shop construction, shop repairs, shop construction and repairs, steam railroad, electric railroad, repair shops	1,311	212,000	1,311	12,000	198,689	120,000,000	604	305,000,000	1,535	1,439

Summa.	Beiträge pro 1858 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1858 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
519075	1230	19	8																				
593500	1617	28	8																				
498975	1233	21	4	Dezbr.	26	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—
182825	528	24	8	April	12/13	—	—	—	205	20	—	—	—	—	—	—	—	205	20	—	205	20	—
367550	1002	2	8	Oktbr.	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Novbr.	29	—	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	450	—	—
398625	859	7	—	März	7	21	2	1	217	25	9	—	—	—	1943	4	1	2182	1	11	6573	8	1
				Juni	6	29	—	—	7	6	2	4105	—	—	250	—	—	4391	6	2			
355850	1043	25	4																				
475775	1241	25	8	April	24	—	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—	—	20	25	—	20	25	—
313700	709	9	—																				
218725	547	24	—	Jan.	30	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	600	—	—
249000	640	3	4																				
112850	255	10	4																				
2015675	4667	7	—	Febr.	24	—	—	—	17	14	6	—	—	—	—	—	—	17	14	6			
				Juni	20/21	2341	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2341	27	9	3745	9	10
				Juli	4	—	—	—	1335	27	7	—	—	—	—	—	—	1335	27	7			
				„	5	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
182175	427	17	8																				
98400	246	6	8																				
209275	533	21	—	Juni	9	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—			
				„	16	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	—	—	1907	—	—
				Oktbr.	12	—	—	—	850	—	—	—	—	—	—	—	—	850	—	—			
119550	240	12	—																				
247500	544	14	8	Febr.	13/14	—	—	—	11	11	4	—	—	—	—	—	—	11	11	4	11	11	4
144400	439	29	4																				
840475	1306	24	—																				
73725	145	15	8																				
466150	977	27	8																				
1051775	2003	12	—																				
604350	1271	12	—																				
168025	466	13	4	April	16	—	—	—	875	—	—	50	—	—	4475	—	—	5400	—	—	5400	—	—
1005025	1635	25	4	Febr.	15/16	25	—	—	20	—	—	—	—	—	2150	—	—	2195	—	—			
				„	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	2215	—	—
409750	1055	16	8																				
154300	438	12	8																				
422800	1183	19	4	Oktbr.	1	—	—	—	—	—	—	575	—	—	—	—	—	575	—	—	575	—	—

Year and month	Number of persons employed in factories				Number of persons employed in mines			
	Men	Women	Children	Total	Men	Women	Children	Total
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1911								
January	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
February	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
March	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
April	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
May	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
June	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
July	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
August	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
September	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
October	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
November	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
December	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
1912								
January	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
February	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
March	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
April	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
May	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
June	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
July	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
August	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
September	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
October	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
November	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
December	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
1913								
January	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
February	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
March	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
April	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
May	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
June	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
July	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
August	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
September	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
October	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
November	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000
December	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000	1,000,000	500,000	100,000	1,600,000

Summa.	Beiträge pro 1858 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1858 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.				II.				III.				IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
110275	203	18	8																							
398475	1067	19	8																							
459100	1198	1	4	Febr.	22	52	15	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	52	15	—	1927	15	—
				Sept	27	875	—	—		950	—	—		50	—	—		—	—	—	1875	—	—			
258025	854	16	8																							
302650	640	4	—	April	1	19	14	4		1106	18	1		—	—	—		—	—	—	1126	2	5	1153	17	5
				Oktbr.	14/15	—	—	—		27	15	—		—	—	—		—	—	—	27	15	—			
870025	1774	13	8	Febr.	23	—	—	—		—	—	—		19	13	4		—	—	—	19	13	4			
				Juli	1	30	25	—		1160	—	—		100	—	—		—	—	—	1290	25	—	1840	8	4
				Oktbr.	2	30	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	30	—	—			
				„	22/23	—	—	—		400	—	—		100	—	—		—	—	—	500	—	—			
596450	1103	2	4	April	3	42	—	—		2405	25	—		—	—	—		5400	—	—	7847	25	—	7847	25	—
755975	1326	16	4	Febr.	19	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—			
				April	23	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	1546	10	—
				Dezbr.	8	—	—	—		320	25	—		25	—	—		1200	15	—	1546	10	—			
299725	618	11	4	Febr.	6	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	6	7	6
				„	24	—	—	—		6	7	6		—	—	—		—	—	—	6	7	6			
543650	1521	13	4	März	5	—	—	—		—	—	—		—	—	—		925	—	—	925	—	—	927	—	—
				„	11	—	—	—		—	—	—		—	—	—		2	—	—	2	—	—			
121750	158	29	—	Febr.	26	—	—	—		—	—	—		—	—	—		100	—	—	100	—	—	756	7	6
				Mai	9/10	656	7	6		—	—	—		—	—	—		—	—	—	656	7	6			
408050	887	18	—																							
303050	671	—	—	Jan.	22	—	—	—		—	—	—		1550	—	—		—	—	—	1550	—	—	1550	—	—
247600	620	9	4	Aug.	26	—	—	—		400	—	—		—	—	—		—	—	—	400	—	—	400	—	—
582025	1237	4	—																							
86125	123	12	—																							
118525	320	3	—	April	8/9	—	—	—		857	6	8		350	—	—		—	—	—	1207	6	8	1207	6	8
661750	1399	24	8	April	11	—	—	—		—	—	—		—	—	—		2375	—	—	2375	—	—	2375	—	—
1755075	3754	23	8	Febr.	16/17	—	—	—		1715	—	—		—	—	—		—	—	—	1715	—	—			
				März	8	37	3	7		600	—	—		150	—	—		—	—	—	787	3	7			
				„	9	61	12	1		—	—	—		—	—	—		—	—	—	61	12	1			
				April	13	1400	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	1400	—	—			
				Mai	3	—	—	—		300	—	—		75	—	—		—	—	—	375	—	—			
				„	18	580	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	580	—	—			
				„	19	738	10	—		—	—	—		7	15	—		—	—	—	745	25	—	8558	3	2
				Juli	5	—	—	—		1200	—	—		485	—	—		—	—	—	1685	—	—			
				August	1	—	—	—		—	—	—		150	—	—		—	—	—	150	—	—			

Year and month	Number of persons employed											
	Textile industries						Engineering industries					
	Cotton		Woollen and worsted		Jute		Cotton		Woollen and worsted		Jute	
	Average for the month	Number on the last working day of the month	Average for the month	Number on the last working day of the month	Average for the month	Number on the last working day of the month	Average for the month	Number on the last working day of the month	Average for the month	Number on the last working day of the month	Average for the month	Number on the last working day of the month
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1939	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1940	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1941	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1942	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1943	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1944	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1945	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1946	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1947	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1948	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1949	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1950	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1951	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1952	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1953	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1954	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1955	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1956	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1957	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1958	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1959	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1960	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1961	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1962	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1963	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1964	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1965	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1966	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1967	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1968	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1969	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1970	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1971	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1972	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1973	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1974	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1975	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1976	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1977	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1978	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1979	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1980	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1981	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1982	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1983	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1984	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1985	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1986	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1987	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1988	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1989	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1990	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1991	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1992	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1993	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1994	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1995	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1996	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1997	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1998	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
1999	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2001	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2002	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2003	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2004	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2005	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2006	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2007	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2008	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2009	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2010	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2011	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2012	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2013	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2014	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2015	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2016	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2017	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2018	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2019	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2020	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2021	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2022	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2023	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2024	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2025	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2026	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2027	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2028	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2029	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2030	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2031	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2032	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2033	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2034	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2035	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2036	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2037	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2038	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2039	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2040	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2041	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2042	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2043	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2044	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2045	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2046	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2047	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2048	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2049	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000
2050	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000	1,01,000

Summa.	Beiträge pro 1858 incl. der Hebegebühren.	Datum des Brandes.		Im Jahre 1858 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.	II.	III.	IV.	Betrag der einzelnen Brandschäden.	Summa aller Brandschäden.
Rubel.	Rubel. Kopeken.	Monat.	Tag.	Rubel. Kopeken.	Rubel. Kopeken.	Rubel. Kopeken.	Rubel. Kopeken.	Rubel. Kopeken.	Rubel. Kopeken.
		Oktbr.	6	— — —	100 — —	400 — —	— — —	500 — —	
		Novbr.	13	— — —	343 10 —	4 5 —	— — —	347 15 —	
		Dezbr.	10	— — —	206 7 6	5 — —	— — —	211 7 6	
218950	581 23 4	März	14	— — —	752 — —	— — —	— — —	752 — —	
		"	27	— — —	1838 4 9	— — —	— — —	1838 4 9	3190 4 9
		Septbr.	12	— — —	300 — —	— — —	— — —	300 — —	
		Dezbr.	5	— — —	— — —	300 — —	— — —	300 — —	
159100	446 9 4								
601675	1436 18 —								
205675	453 6 —								
460250	1292 — 4								
218750	489 2 —								
313575	851 9 8	Juli	16	— — —	266 20 —	842 7 6	— — —	1108 27 6	1108 27 6
765500	1738 4 4	März	3	— — —	120 — —	— — —	— — —	120 — —	
		Mai	3	— — —	995 — —	195 10 8	— — —	1190 10 8	2660 10 8
		"	9	— — —	— — —	— — —	1200 — —	1200 — —	
		August	14	— — —	100 — —	50 — —	— — —	150 — —	
84825	234 4 8								
672650	1571 4 4	Mai 1857	9	330 — —	275 — —	622 — —	2100 — —	3327 — —	3327 — —
26175	87 19 4	Juni	10	— — —	8 — —	— — —	— — —	8 — —	8 — —
1663550	3234 2 8	Febr. 1857	17	— — —	— — —	— — —	34 20 —	34 20 —	96 25 9
		Juni	23	— — —	62 5 9	— — —	— — —	62 5 9	
343650	592 3 —								
274000	756 6 8	März	5	— — —	— — —	— — —	250 — —	250 — —	250 — —
407350	1144 — —	März	8	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
425650	985 16 8	Dezbr.	2	— — —	32 21 10	— — —	— — —	32 21 10	32 21 10
152550	403 3 4								
265775	438 15 8	März	2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1218 11 5
		August	12	1 12 6	1185 21 5	31 7 6	— — —	1218 11 5	
382900	1074 8 8	April	9	— — —	— — —	— — —	300 — —	300 — —	300 — —
703875	1547 24 4	Sept.	15	— — —	— — —	— — —	8 — —	8 — —	8 — —
1057700	2267 29 —	April	13	— — —	40 — —	— — —	— — —	40 — —	40 — —
		Juli	31	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
555800	1412 6 —	Dezbr.	22	— — —	77 4 3	— — —	— — —	77 4 3	77 4 3
380400	1011 8 4	Mai	12	— — —	— — —	325 — —	— — —	325 — —	325 — —
265700	727 19 4								
222475	603 21 4								

Year	Total Revenue	Total Expenditures	Net Income	Net Income Margin	Total Assets	Total Liabilities	Net Worth	Net Worth Margin
2020	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2021	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2022	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2023	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2024	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2025	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2026	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2027	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2028	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2029	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2030	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2031	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2032	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2033	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2034	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2035	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2036	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2037	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2038	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2039	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2040	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2041	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2042	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2043	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2044	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2045	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2046	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2047	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2048	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2049	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2050	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2051	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2052	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2053	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2054	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2055	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2056	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2057	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2058	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2059	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2060	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2061	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2062	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2063	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2064	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2065	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2066	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2067	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2068	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2069	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2070	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2071	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2072	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2073	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2074	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2075	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2076	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2077	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2078	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2079	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2080	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2081	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2082	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2083	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2084	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2085	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2086	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2087	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2088	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2089	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2090	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2091	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2092	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2093	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2094	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2095	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2096	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2097	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2098	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2099	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%
2100	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%	$1,000,000	$1,000,000	$1,000,000	1.00%

TABLE XXVI.—RETURNS, ELECTORAL.

| Name of Electoral District | Name of Returning Officer | Number of Votes polled for each Candidate | | | | | | | | | | Total Number of Votes polled | Number of Votes rejected | Number of Votes on Polls not returned | Number of Votes on Polls not returned in time | Number of Votes on Polls not returned in time for Counting | Number of Votes on Polls not returned in time for Counting | Number of Votes on Polls not returned in time for Counting

Table 2.—Population of Counties and Minor Civil Divisions: 1990 and 2000

Area name	Population									
	1990			2000						
	Total	Total	Male	Female	Total	Male	Female	White alone	Black or African American alone	American Indian and Alaska Native alone
Kansas	2,477,574	2,688,418	1,329,821	1,358,597	2,363,679	1,168,228	1,195,451	2,045,227	154,843	22,525
Allen County	14,385	13,371	6,615	6,756	13,371	6,615	6,756	12,911	178	68
Allen	1,258	1,181	584	597	1,181	584	597	1,140	15	6
Bassett	1,000	1,000	495	505	1,000	495	505	965	13	6
Carlyle	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Elsmore	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Geneva	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Humboldt	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Iola	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
La Harpe	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Moran	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Anderson County	8,110	8,110	4,015	4,095	8,110	4,015	4,095	7,833	108	41
Anderson	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Bush City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Colony	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Garnett	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Greeley	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Harris	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kincaid	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Welda	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Atchison County	16,774	16,924	8,284	8,640	16,924	8,284	8,640	16,348	225	85
Atchison	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Effingham	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Huron	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lancaster	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Muscotah	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Pardee	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Potter	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Sparks	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Barber County	5,874	5,874	2,907	2,967	5,874	2,907	2,967	5,674	78	29
Barber	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Bellevue	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cedar	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Dunlap	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Elmdale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Florence	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hillsboro	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Marion	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Peabody	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Barton County	27,674	27,674	13,707	13,967	27,674	13,707	13,967	26,734	368	139
Barton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Bellevue	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cedar	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Dunlap	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Elmdale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Florence	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hillsboro	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Marion	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Peabody	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Bourbon County	14,385	14,385	7,115	7,270	14,385	7,115	7,270	13,911	192	72
Bourbon	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Fort Scott	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Garland	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Mapleton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Redfield	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Uniontown	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Brown County	10,724	10,724	5,305	5,419	10,724	5,305	5,419	10,376	143	54
Brown	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hiawatha	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Morrill	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Powhattan	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Robinson	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Sabetha	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Willis	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Butler County	50,580	50,580	24,990	25,590	50,580	24,990	25,590	48,911	675	253
Andover	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Augusta	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Benton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Douglass	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
El Dorado	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Leon	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Rose Hill	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Towanda	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Whitewater	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Chase County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Bazaar	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cedar Point	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Chase	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cottonwood Falls	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Elmdale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Matfield Green	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Strong City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Chautauqua County	4,127	4,127	2,042	2,085	4,127	2,042	2,085	3,990	55	20
Cedar Vale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Chautauqua	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Elmdale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Sedan	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cherokee County	22,127	22,127	10,947	11,180	22,127	10,947	11,180	21,394	296	111
Baxter Springs	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Columbus	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Galena	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Melrose	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Riverton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Weir	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cheyenne County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Bird City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cheyenne	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kanorado	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Sharon Springs	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Wheeler	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Clark County	2,127	2,127	1,052	1,075	2,127	1,052	1,075	2,057	28	10
Ashland	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Clark	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Englewood	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Minneola	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Sitka	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Clay County	8,127	8,127	4,015	4,095	8,127	4,015	4,095	7,850	108	41
Clay Center	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Clyde	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Green	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Longford	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Morganville	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Oak Hill	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Wakefield	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cloud County	10,127	10,127	5,010	5,117	10,127	5,010	5,117	9,800	135	51
Aurora	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Clyde	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Concordia	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Glasco	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Jamestown	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Miltonvale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Scandia	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Coffey County	8,127	8,127	4,015	4,095	8,127	4,015	4,095	7,850	108	41
Burlington	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Gridley	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lebo	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Le Roy	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
New Strawn	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Waverly	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Comanche County	2,127	2,127	1,052	1,075	2,127	1,052	1,075	2,057	28	10
Coldwater	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Comanche	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Protection	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cowley County	36,915	36,915	18,257	18,658	36,915	18,257	18,658	35,699	492	185
Arkansas City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Atlanta	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Burden	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cambridge	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Dexter	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Geuda Springs	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Parkerfield	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Silverdale	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Udall	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Winfield	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Crawford County	32,127	32,127	15,947	16,180	32,127	15,947	16,180	31,094	428	161
Arcadia	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Arma	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Baxter Springs	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Cherokee	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Columbus	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Frontenac	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Girard	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hepler	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Mulberry	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Pittsburg	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Decatur County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Clayton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Dresden	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Oberlin	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Prairie View	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Republic	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Tribune	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Dickinson County	19,127	19,127	9,470	9,657	19,127	9,470	9,657	18,494	256	96
Abilene	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Chapman	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Enterprise	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Herington	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hope	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Solomon	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Doniphan County	7,127	7,127	3,547	3,580	7,127	3,547	3,580	6,894	96	36
Elwood	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Highland	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Troy	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Wathena	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Douglas County	27,127	27,127	13,547	13,580	27,127	13,547	13,580	26,194	362	136
Baldwin City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Eudora	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lawrence	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lecompton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Linwood	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Vinland	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Edwards County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Belpre	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kinsley	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lewis	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Elk County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Elk Falls	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Howard	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Longton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Moline	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Ellis County	27,127	27,127	13,547	13,580	27,127	13,547	13,580	26,194	362	136
Ellis	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hays	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Schoenchen	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Victoria	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Ellsworth County	6,127	6,127	3,047	3,080	6,127	3,047	3,080	5,894	82	31
Ellsworth	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kanopolis	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lorraine	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Finney County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Garden City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Holcomb	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Ford County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Bucklin	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Dodge City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Ford	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Spearville	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Franklin County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Ottawa	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Pomona	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Princeton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Geary County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Junction City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Milford	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Gove County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Gove	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Grainfield	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Quinter	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Graham County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Hill City	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Morland	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Grant County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Ulysses	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Gray County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Cimarron	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Ingalls	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Greeley County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Tribune	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Greenwood County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Eureka	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hamilton County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Kendall	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Harper County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Anthony	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Harper	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Harvey County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Halstead	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Newton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Sedgwick	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Haskell County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Sublette	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hodgeman County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Jetmore	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Hodgeman	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Jackson County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Holton	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Mayetta	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Netawaka	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Whiting	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Jefferson County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Jefferson	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Meriden	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Oskaloosa	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Perry	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Valley Falls	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Jewell County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Jewell	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Mankato	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Johnson County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Gardner	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Olathe	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Overland Park	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Shawnee	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Spring Hill	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kearny County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Deerfield	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Lakin	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kingman County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Kingman	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Norwich	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Spivey	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Kiowa County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Greensburg	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Haviland	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Labette County	3,127	3,127	1,547	1,580	3,127	1,547	1,580	3,024	42	15
Altamont	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Chetopa	1,127	1,127	558	569	1,127	558	569	1,088	14	6
Edna	1,127	1,127	558

Summa.	Beiträge pro 1858 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1858 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.				II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
60250	168	28	8																					
25825	101	12	—	Septbr.	24	7	—	—		84	13	6	—	—	—	300	—	—	391	13	4	391	13	4
325100	1000	28	—	Septbr.	25	—	—	—		—	—	—	200	—	—	1050	—	—	1250	—	—	1250	—	—
306050	776	25	8																					
1110725	2198	24	8	Juli	24	—	—	—		3100	—	—	—	—	—	—	—	—	3100	—	—	3100	—	—
598350	1432	5	4	Mai	26	—	—	—		—	—	—	—	—	—	178	25	5	178	25	5	178	25	5
373725	923	2	—	Febr.	22	—	—	—		6	7	6	—	—	—	—	—	—	6	7	6			
				April	7	—	—	—		—	—	—	—	—	—	1077	24	1	1077	24	1	1231	7	6
				„	7	—	—	—		—	—	—	—	—	—	147	5	11	147	5	11			
194175	519	24	—	Jan.	23	—	—	—		—	—	—	22	25	9	—	—	—	22	25	9			
				März	25	—	—	—		—	—	—	21	26	3	—	—	—	21	26	3	294	22	—
				Auguſt	25	—	—	—		—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—			
625550	1543	29	4																					
608250	1163	19	8	März	17	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Mai	16	3	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—			
				„	16	—	—	—		—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	7674	23	9
				Septbr	11	940	23	9		225	—	—	350	—	—	6153	—	—	7668	23	9			
				Oktb.1857.	4	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
				Auguſt	10	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
342775	815	14	8	Mai	9	—	—	—		36	—	—	—	—	—	500	—	—	536	—	—	582	—	—
				Septbr.	5	—	—	—		20	—	—	—	—	—	26	—	—	46	—	—			
181950	377	16	8																					
1028500	1427	11	8																					
1442300	2757	20	8	Juli	7	—	—	—		5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—
740425	1364	21	4																					
124625	257	17	4	Juli	20	4	—	—		6	—	—	10	—	—	325	—	—	345	—	—	345	—	—
227025	557	22	8	Jan.	8	—	—	—		—	—	—	—	—	—	275	—	—	275	—	—	275	—	—
619750	1699	21	4																					
447250	1040	4	—																					
240275	493	2	8	April	10	—	—	—		—	—	—	7	6	—	—	—	—	7	6	—	107	6	—
				Juni	12	—	—	—		100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—			
608525	1493	19	4	Mai	⅞	—	—	—		800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—
61775	169	3	4																					
205850	539	3	4																					
13450	30	18	8																					
144975	325	21	4																					

Years.	Number of Deaths in each Year.									
	In Districts						In Hospitals			
	Under 1 Year.		1 and under 5 Years.		5 and upwards.		Under 1 Year.		1 and upwards.	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
1838	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1839	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
1840	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Summa.	Beiträge pro 1858 incl. der Hebegebühren.		Datum des Brandes.		Im Jahre 1858 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthlr.	Rthlr.	Sgr. Pf.	Monat.	Tag.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
406600	1224	4 —	März	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			Mai	29	—	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	—	5	15	—	1128	15	—
			Septbr.	25	—	—	—	722	15	—	400	15	—	—	—	—	1123	—	—			
191600	480	8 —	Oktbr.	23	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
324450	855	11 —	April	29	—	—	—	1	15	—	—	—	—	3125	—	—	4240	—	—	4240	—	—
250525	483	20 4																				
240750	567	5 4																				
874550	1696	16 4	August	18	10630	—	—	8220	—	—	—	—	—	200	—	—	19050	—	—	19050	—	—
1020225	2625	8 4	Januar	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
			März	2	—	—	—	23	18	4	24	5	10	—	—	—	47	24	2	713	14	4
			Septbr.	29	550	—	—	27	27	—	5	16	8	—	—	—	583	13	8			
			Oktbr.	⁹/₀	—	—	—	69	21	6	12	15	—	—	—	—	82	6	6			
413500	1081	7 4																				
720100	1557	5 —																				
558475	1478	4 8																				
221475	485	28 4																				
393925	844	14 8	Mai	19	—	—	—	3400	—	—	—	—	—	350	—	—	3750	—	—	3750	—	—
524850	1326	20 —	Oktbr.	12	—	—	—	146	12	10	125	—	—	475	—	—	746	12	10	2636	22	10
			„	22	—	—	—	99	—	—	1791	10	—	—	—	—	1890	10	—			
72575	129	9 8																				
223600	569	11 4																				
418250	1241	23 8																				
61801650	141643	15 4			19709	9	—	16818	16	10	14231	27	10	44768	24	9	125607	18	5	125607	18	5
	2832	26 2																				
	138810	19 2																				
	264	— 11																				
	139074	20 1																				
	18	3 2																				
	139056	16 11																				

Hierzu treten noch:

a. an Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	1193	Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. an Abschätzungs- und sonstigen Nebenkosten	212	„	2 „	6 „
c. an Vergütigung für Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen	2083	„	12 „	2 „
zusammen	129098	Rthlr.	3 Sgr.	1 Pf.
Davon sind erspart	226	„	15 „	8 „
so daß die ganze Vergütigungs-Summe beträgt	128871	Rthlr.	17 Sgr.	5 Pf.

Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (i) to (v) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10

Basic Exemption			1,000
Old Age Security Benefits Received			
Net Income from Property			
Net Income from Business			
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (vi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (vii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (viii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (ix) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (x) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xiii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xiv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xvi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xvii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xviii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xix) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xx) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxiii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxiv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxvi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxvii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxviii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxix) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxx) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxiii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxiv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxvi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxvii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxviii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xxxix) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xl) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xli) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xlii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xliii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xliv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xlv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xlvi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xlvii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xlviii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (xlix) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (l) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (li) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (liii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (liv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lv) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lvi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lvii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lviii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lix) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lx) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lxi) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Tax Act, 1967, Sec. 3 (1) (a) (lxii) (Cdn.) for 1970 Min. 3 Max. 10			
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5
Net Income from Employment	$	5	5

Dieser baare Bestand hat sich aus den, nach dem Schlusse des Jahres 1858 eingegangenen Beiträgen successive gebildet und ist durch die bis zum Schlusse der Rechnung pro 1858 vorgekommenen Ausgaben pro 1859 auch successive größtentheils wieder absorbirt worden.

Zur Deckung der Schäden sind für das Jahr 1858 erforderlich gewesen:

in Klasse	I.	2 Sgr.	8 Pf.		für das Hundert der Versicherungs-Summe.
„ „	II.	8 „	— „		
„ „	III.	13 „	4 „		
„ „	IV.	18 „	8 „		

B. Eiserner Fonds.

I. Einnahme.

Die Rechnung des Jahres 1857 schloß mit einem Bestande ab von 237056 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.

Dazu treten die Einnahmen pro 1858:

1) an Einnahme-Resten					50 Rthlr. — Sgr. — Pf. in Rest verblieben	
2) an Zinsen	8949	„	23	„ 2 „		
3) an erworbenen Dokumenten, sowie an wieder eingezogenen Kapitalien	22030	„	—	„ — „		
Summa der Einnahme	268036 Rthlr.	14	Sgr.	1 Pf.		
und in Rest sind verblieben					50 Rthlr. — Sgr. — Pf.	

Auf diese 50 Rthlr. sind indessen am 13. Juli 1859 bereits 25 Rthlr. eingegangen, wie die Rechnung pro 1859 nachweisen wird.

II. Ausgabe.

1) An Ausgabe-Rückständen sind verblieben					815 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
Die Ausgaben pro 1858 haben betragen:						
2) an Verwaltungs-Kosten	6535 Rthlr.	5	Sgr.	— Pf.		
Der Etat setzt aus 6540 Rthlr., folglich sind erspart 4 Rthlr. 25 Sgr.						
3) an Gebühren für die technischen Mitglieder der Revisions-Commissionen	799	„	27	„ 6 „		
4) an Zuschuß zu den Wittwenkassen-Beiträgen der Beamten	53	„	7	„ — „		
5) an außerordentlichen Ausgaben	91	„	23	„ 6 „		
6) an Kapitalien für erworbene Dokumente, sowie an wieder verausgabten Dokumenten	22030	„	—	„ — „		
Die Ausgaben haben somit betragen	29510 Rthlr.	3	Sgr.	— Pf.		
und an Ausgabe-Rückständen sind verblieben					815 Rthlr. — Sgr. — Pf.	

Der Rechnungs-Schluß stellt sich somit dahin:

Die Einnahme beträgt	268036 Rthlr.	14	Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe dagegen	29510 „	3	„	— „
Es verbleibt mithin ein Bestand von	238526 Rthlr.	11	Sgr.	1 Pf.
Werden hinzugerechnet die Einnahme-Reste mit	50 „	—	„	— „
so ergeben sich	238576 Rthlr.	11	Sgr.	1 Pf.
und davon abgezogen die Ausgabe-Rückstände mit	815 „	—	„	— „
so stellt sich der eiserne Fonds am Schlusse des Jahres 1858 auf	237761 Rthlr.	11	Sgr.	1 Pf.

und hat sich derselbe gegen das Vorjahr 1857,
wo er nur . . . . . 236291 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.
betrug, um . . . . . 1469 „ 20 „ 2 „ erhöhet.

Die Ausgabe-Rückstände bestehen in 815 Rthlr. aus den Jahren 1840 und 1844 herrührenden Brand-Entschädigungs-Geldern, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den Bestimmungen des Reglements aller diesseitigen Aufforderungen ungeachtet noch immer nicht genügt worden ist. Es wird indeß die Abhebung dieser Rückstände fortgesetzt in Anregung gebracht und steht zu erwarten, daß der Hauptposten von 700 Rthlr. in diesem Jahre zur Abhebung kommen wird.

Im Kalenderjahr 1858 haben in den Städten des Verbandes überhaupt 132 Brände stattgefunden. Davon haben 4 Brände gar keinen, oder einen so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schadens-Ersatz verzichtet haben. 7 Brände haben solche Gebäude betroffen, welche entweder gar nicht, oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren, so daß nur 121 Brände das Societäts-Interesse berühren, durch welche 288 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Es sind 7 Brände durch Gewitter,
3 „ „ muthmaaßliche } Brandstiftung
2 „ „ vorsätzliche }
und 1 Brand durch Verwahrlosung entstanden.

Von 101 Bränden sind die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen, und von 7 Bränden ist das desfallsige Resultat der Direktion noch nicht bekannt.

Es sind:	ganz eingeäschert,	mehr oder weniger beschädigt.
Wohnhäuser	51	80
Stall- und Seitengebäude	91	63
Scheunen	121	13
Schuppen	10	15
Mühlen	—	3
verschiedene andere Gebäude	4	5
Summa	277.	179.

Von den wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen ist ein Arbeitsmann zu einer 8jährigen, eine Miethe rin zu einer 10jährigen Zuchthausstrafe, und ein Dienstmädchen zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Berlin, den 30. September 1859.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 44. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. November 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 39. enthält: (No. 5130.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Emmel, im Kreise Rees.

(No. 5131.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 5132.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(No. 5133.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

(No. 5134.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. Oktober 1859.

No. 40. enthält: (No. 5135.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Aktien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Bekanntmachung. III. 11865.

In das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, sind nachstehende Chausseen im Regierungsbezirk Frankfurt aufgenommen worden:

1) die Strecke von Soldin über Lippehne bis zur Grenze der Provinz Pommern,
2) die Strecke der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Brätzer Actienchaussee von der Schwiebus-Züllichauer Kreischaussee bis zur Grenze des Regierungsbezirks Posen, bei Brätz;
3) die Strecke der Kreischaussee von Zorndorf über Bärwalde nach Königsberg i. d. N., und zwar vom Anschlußpunkte der Cüstrin-Neudamm-Soldiner Kreischaussee bei Zorndorf bis Bärwalde.

Berlin, den 20. Oktober 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

No. 74. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

No. 75.
1. R. No. 160. Oktober.

Es sind neuerdings mehrfach Klagen darüber laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weibsicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde. Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile bestimmen wir daher, daß der §. 6. des Reglements vom 29. September 1846 in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der praktischen Gewandtheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der praktischen Gewandtheit muß von den Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) J. A. Knerck.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung der Betheiligten gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1859.

No. 76.
2. No. 1276. Oktober.

Die diesjährige Nachprüfung von provisorisch angestellten Elementarlehrern wird am 22. und 23. November c. in dem Königlichen Seminar zu Neuzelle abgehalten werden. Die dazu einzuberufenden Lehrer haben sich im Laufe des 21. d. M. bei dem Herrn Seminar-Direktor Weymann unter Beibringung eines von ihrem Herrn Ortsschul-Revisor ausgefertigten und von ihrem Herrn Superintendenten bestätigten Führungs-Attestes und des Seminar-Abgangs-Zeugnisses, falls dasselbe noch nicht an uns eingereicht sein sollte, persönlich zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1859.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und Assistenzarzt im 2. Dragonerregiment Dr. Carl Heinrich Ferdinand Kratz hat sich in Woldenberg niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Engelhardt ist von Arendsee nach Frankfurt a. d. O. gezogen.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Heinrich Otto Frankenberg ist von Woldenberg nach Gusow gezogen.

Der Maurermeister H. Wenzel zu Lippehne ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der rentamtliche Privatsekretair Reinhold Locke zu Senftenberg ist als Agent der Vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Kurze zu Schwiebus ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Ch. Engel zu Fürstenfelde ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Zimmermeister R. Heller zu Lieberose ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Reichmann zu Pollychen, im Landsberger Kreise, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Commissionair D. F. Foge zu Golzow, im Lebuser Kreise, ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der pensionirte Gendarm E. F. Knispel zu Peitz ist an Stelle des Maurermeisters Deutschmann daselbst als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Napp zu Luckau ist an Stelle des Kanzlisten A. L. Vandick daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair a. D. Lehmann zu Calau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Abraham zu Alt-Carbe, im Friedeberger Kreise, ist als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann R. Kernich-Friedenreich zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann F. H. Schmücker zu Berlinchen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Abellis zu Forst und der Buchbindermeister A. Mildner zu Triebel sind als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Sack zu Fürstenberg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Gasthaus- und Brauereibesitzer A. Juhre zu Alt-Reetz, im Königsberger Kreise, ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Amtmann Thorein zu Lippehne ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann F. A. Schmidt zu Drebkau ist als Agent der „Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld" bestätigt worden.

Der Nadlermeister Gustav Fensky zu Sommerfeld ist an Stelle des Kaufmanns C. Reichenbach daselbst als Agent der Leipziger Feuerversicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Th. F. Berndt zu Fürstenberg ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Buchdruckereibesitzer Carl Nickel zu Müncheberg ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Stadtwundarzt Beyer zu Königswalde hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Der Appreteur R. Schwalenberg zu Finsterwalde ist an Stelle des Kaufmanns F. Tietze daselbst als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Fingerling zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Tietze zu Finsterwalde hat die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Gasthofs- und Brauereibesitzer A. Juhre zu Alt-Reetz, im Königsberger Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rektor und Subdiakonus Christian Friedrich Adolph Jaenchen, bisher in Calau, ist zum Rektor der Stadtschule in Finsterwalde bestellt worden.

Der Forstaufseher Wernicke zu Grießen, in der Oberförsterei Taubendorf, ist zum Förster ernannt worden und verbleibt auf seiner Dienststelle.

Im Kreise Landsberg sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 4. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann Gerichtsmann Schmerse zu Kernein,

für den 20. ländlichen Bezirk der Gerichtsschulze Gustavus zu Logau.

Vermischte Nachrichten.

1. No. 1706. Oktober. (1.) Der auf den 8. k. Mts. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Sonnewalde wird nicht an diesem Tage, sondern am Freitag — den 11. November d. J. — abgehalten werden, was dem Handeltreibenden Publikum zur Nachricht dient.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1859.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Ortsbenennung. 1. No. 426 Oktober. (2.) Das auf der Feldmark Booßen im Lebuser Kreise zwischen den Dörfern Booßen und Wulkow belegene, dem Lieutenant a. D. Max v. Petersdorff gehörige Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen

„Peterhoff"

führen.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2. No. 1070. Oktober. (3.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Heinersdorf, zur I. Sternbergschen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Oktober 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4.) Das mit dem Subdiakonat verbundene Rectorat in Calau, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. 2. No. 1023. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 20. Oktober 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5.) Die Schullehrer-Stelle in Klinge, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, wird durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt. 2. No. 1124. Oktober.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6.) Beschluß.

In Sachen betreffend das über die gewerkschaftliche Braunkohlenzeche Waldemar bei Vordamm eingeleitete Freierklärungs-Verfahren hat das Königliche Berg-Amt zu Rüdersdorf beschlossen, daß,

da der Gewerkschaft des Bergwerks Waldemar zu Händen ihres Repräsentanten des Fabrikbesitzers Mendheim in Vordamm bei Driesen in Folge des Antrages des Kaufmanns Lipmann Marcus in Frankfurt a. d. O. vom 10. August 1858 diese Grube ins Freie zu fahren, die ihr bis zum 31. Oktober 1858 ertheilte Betriebsfrist mit der Aufforderung einen Betriebsplan einzureichen, unterm 10. September 1858 gehörig gekündigt und ihr nach Eingang des Betriebsplanes der ordnungsmäßige Betrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen mit der Verwarnung aufgegeben ist, daß falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Freierklärung derselben erfolgen werde, (§§. 294 ff. Thl. II. Tit. 16. A. L. R., §. 11. in Verbindung mit §. 2. der Instruktion vom 19. Oktober 1858),

da ferner der Königliche Berggeschworne Voigt in Landsberg a. d. W. nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist im Auftrage des Berg-Amts die Grube an drei Tagen in einer Woche befahren, dieselbe aber ausweislich der von ihm darüber aufgenommenen Befahrungs-Verhandlungen vom 25., 26. und 27. Januar cr. niemals belegt gefunden hat;

da endlich in dem vor dem Königlichen Bergmeister Hauß, von hier, als bergamtlicher Commissarius, zum 18. Januar cr. anberaumten Freifahrungs-Termin der Repräsentant des Bergwerks Waldemar gegen den Inhalt der gedachten Befahrungs-Verhandlungen keine Einwendungen erhoben

ben hat, seine Angabe aber, an vier verschiedenen Tagen und zwar am 11., 13., 15. und 18. Januar cr. die Grube mit 2 Arbeitern belegt zu haben, der gestellten Verwarnung und dem Ergebniß der Befahrung gegenüber nicht in Betracht kommen kann, sonstige aus dem Berg-Hypotheken-Buche hervorgehende Interessenten der rechtzeitigen Benachrichtigung von Anberaumung dieses Termins ungeachtet in demselben nicht erschienen sind, hiernach ein begründeter Widerspruch gegen die Freierklärung des Bergwerkes Waldemar überall nicht erhoben ist, die unterlassene Belegung aber dem §. 198. Thl. II. Tit. 16. A. L. R. zufolge den Verlust des Bergwerks-Eigenthums nach sich zieht;

die Bergwerks-Eigenthums-Verleihungs-Urkunde über das Braunkohlen-Bergwerk Waldemar bei Vordamm vom 27. August 1856 ihre Kraft verloren hat, dies Bergwerk selbst als ins landesherrliche Freie gefallen und die Gewerkschaft ihrer Eigenthumsrechte hieran für verlustig zu erklären ist.

Rüdersdorf, den 15. März 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(gez.) Cramer. (gez.) Mende. Hauß.

Vorstehender Beschluß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe durch fruchtlosen Ablauf der Betufungsfrist endgültig geworden ist.

Rüdersdorf, den 21. Oktober 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(7.) Beschluß.

In Sachen betreffend das über die gewerkschaftliche Braunkohlenzeche Hohenzollern bei Mühlendorf eingeleitete Freierklärungs-Verfahren hat das Königliche Berg-Amt beschlossen, daß,

da der Gewerkschaft des Bergwerks Hohenzollern z. H. ihres Repräsentanten, des Fabrikbesitzers Mendheim in Vordamm bei Driesen in Folge des Antrages des Kaufmanns Lipmann Marcus in Frankfurt a. d. O. vom 10. August 1858, diese Grube ins Freie zu fahren, die ihr bis zum 30. September 1858 ertheilte Betriebsfrist mit der Aufforderung einen Betriebsplan einzureichen unterm 10. September 1858 gehörig gekündigt und ihr nach Eingang des Betriebsplanes der ordnungsmäßige Betrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen mit der Verwarnung, daß falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Freierklärung der Grube erfolgen werde, unterm 11. Dezember 1858 aufgegeben worden ist, (§§. 204 ff. Thl. II. Tit. 16. A. L. R., §. 11. in Verbindung mit §. 2. der Instruktion des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Oktober 1858),

da

da ferner der Königliche Berggeschworne Voigt in Landsberg nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist im Auftrage des Berg-Amts die Grube an drei Tagen in einer Woche befahren, dieselbe aber ausweislich der von ihm darüber aufgenommenen Befahrungs-Verhandlungen vom 25., 26. und 27. Januar cr. niemals belegt gefunden hat;

da endlich in dem vor dem Königlichen Bergmeister Hauß von hier, als bergamtlicher Commissarius den 28. Januar cr anberaumten Termin der Repräsentant dieser Grube gegen den Inhalt der gedachten Befahrungs-Verhandlung keine Einwendungen erhoben hat, seine Angabe aber, an 5 verschiedenen Tagen und zwar am 12., 14., 17., 19. und 20. Januar cr. die Grube mit 2 Arbeitern belegt zu haben, der gestellten Verwarnung und dem Ergebniß der Befahrung gegenüber nicht in Betracht kommen kann, sonstige aus dem Berg-Hypotheken-Buche hervorgehende Interessenten der rechtzeitigen Benachrichtigung ungeachtet in dem Termine nicht erschienen sind, hiernach ein begründeter Widerspruch gegen die Freierklärung des Bergwerks Hohenzollern überall nicht erhoben worden ist, die unterlassene Belegung aber dem §. 198. Thl. II. Tit. 16. A. L. R. zufolge den Verlust des Bergwerks-Eigenthums nach sich zieht;

die Berg-Eigenthums-Verleihungs-Urkunde über das Braunkohlen-Bergwerk Hohenzollern bei Mühlendorf vom 12. Januar 1858 ihre Kraft verloren hat, das Bergwerk selbst als ins landesherrliche Freie gefallen und die Gewerkschaft ihrer Eigenthumsrechte hieran für verlustig zu erklären ist.

Rüdersdorf, den 15. März 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(gez.) Cramer. (gez.) Mende. (gez.) Hauß.

Vorstehender Beschluß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe nach fruchtlosem Ablauf der Berufungsfrist endgiltig geworden ist.

Rüdersdorf, den 21. Oktober 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(8.) Beschluß.

In Sachen betreffend das über die gewerkschaftliche Braunkohlengrube Robertshöhe bei Mühlendorf eingeleitete Freierklärungs-Verfahren, hat das Königliche Berg-Amt beschlossen, daß,

da der Gewerkschaft des Bergwerks Robertshöhe zu Händen ihres Repräsentanten, des Fabrikbesitzers Mendheim in Vordamm bei Driesen in Folge Antrages des Kaufmanns Lipmann Marcus in Frankfurt a. d. O. vom 10. August 1858 diese Grube ins Freie zu fahren, die ihr bis zum 31. Dezember 1858 ertheilte Betriebsfrist mit der Aufforderung einen

Betriebsplan einzureichen, unterm 10. September 1858 gehörig gekündigt und ihr nach Eingang des Betriebsplanes der ordnungsmäßige Betrieb innerhalb einer Frist von vier Wochen mit der Verwarnung, daß falls nach Ablauf dieser Frist die Grube in einer Woche dreimal nicht gehörig belegt gefunden werde, die Freierklärung der Grube erfolgen werde, unterm 30. März 1859 aufgegeben worden ist, (§§. 204 ff. Thl. II. Tit. 16. A. L. R., §. 11. in Verbindung mit §. 2. der Instruktion des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. Oktober 1858),

da ferner der Königliche Berggeschworne Voigt in Landsberg a. d. W. nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist im Auftrage des Bergamts, die Grube an drei Tagen in einer Woche befahren, dieselbe aber ausweislich der von ihm darüber aufgenommenen Befahrungs-Verhandlung vom 2., 3. und 4. Mai niemals belegt gefunden hat,

da endlich in dem vor dem Königlichen Bergmeister Hauß von hier, als bergamtlicher Commissarius den 16. Mai cr. anberaumten Termin der Repräsentant der Grube gegen den Inhalt der gedachten Befahrungs-Verhandlung keine Einwendung erhoben hat, sonstige aus dem Berg-Hypothekenbuch hervorgehende Interessenten der rechtzeitigen Benachrichtigung ungeachtet in dem Termine nicht erschienen sind, hiernach ein Widerspruch gegen die Freierklärung des Bergwerks Robertshöhe nicht erhoben worden ist, die unterlassene Belegung aber dem §. 198. Thl. II. Tit. 16. A. L. R. zufolge den Verlust des Bergwerks-Eigenthums nach sich zieht,

die Berg-Eigenthums-Verleihungs-Urkunde über das Braunkohlen-Bergwerk Robertshöhe bei Mühlendorf vom 7. Dezember 1854 ihre Kraft verloren hat, das Bergwerk selbst als ins landesherrliche Freie gefallen und die Gewerkschaft ihrer Eigenthumsrechte hieran für verlustig zu erklären ist.

Rüdersdorf, den 1. Juni 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

(gez.) Cramer. Mende.

Vorstehender Beschluß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe durch fruchtlosen Ablauf der Berufungsfrist endgiltig geworden.

Rüdersdorf, den 21. Oktober 1859.

Königliches Preußisches Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt
des Kgl. Bezirks-Amtes Neustadt a. d. Haardt.
Nr. 24. Erscheint 2 × wöchentlich. Samstag, den 15. Februar 1919.

Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Kohlen. Vom 12. Februar 1919.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Kohlen dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung aufgeführt sind.

§ 2. Wer Kohlen für andere Zwecke verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Kohlen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1919.

Der Reichskommissar für Kohlenverteilung.
Stutz.

Anlage zu der Bekanntmachung über die Verwendung von Kohlen vom 12. Februar 1919.

Kohlen dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für Zwecke der Ernährung, insbesondere für Kochen, Backen, Brennen, Rösten, Trocknen, Dörren, Räuchern, Einsieden, Einmachen, Pasteurisieren, Sterilisieren, Destillieren, Brauen, Mälzen, Mahlen, Schroten, Quetschen, Pressen, Stampfen, Schneiden, Zerkleinern, Mischen, Kühlen, Gefrierenlassen, Eisherstellen, Eisbrechen, Eisschneiden, Eisaufbewahren, Eisverteilen, Eisverkaufen, Eisverwenden;

2. für Zwecke der Gesundheitspflege, insbesondere für Heizen, Kochen, Waschen, Desinfizieren, Sterilisieren, Trocknen, Dörren, Räuchern, Einsieden, Destillieren, Brennen, Rösten, Mahlen, Schroten, Quetschen, Pressen, Stampfen, Schneiden, Zerkleinern, Mischen, Kühlen, Gefrierenlassen, Eisherstellen, Eisbrechen, Eisschneiden, Eisaufbewahren, Eisverteilen, Eisverkaufen, Eisverwenden;

3. für Zwecke der Beleuchtung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

4. für Zwecke der Heizung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

5. für Zwecke der Kraftgewinnung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

6. für Zwecke der Kraftübertragung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

7. für Zwecke der Kraftverwendung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

8. für Zwecke der Kraftverkauf, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

9. für Zwecke der Kraftverteilung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung;

10. für Zwecke der Kraftverwendung, insbesondere für Gasherstellung, Gasverteilung, Gasverkauf, Gasverwendung, Elektrizitätserzeugung, Elektrizitätsverteilung, Elektrizitätsverkauf, Elektrizitätsverwendung.

und bei Schiffen die Bezeichnung durch den Ort, wo sie Heimathrecht erlangen, vorgeschrieben. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 4. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 5. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 6. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 7. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 8. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 9. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 10. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 11. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 12. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 13. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 14. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 15. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 16. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 17. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 18. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 19. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 20. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 21. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 22. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 23. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 24. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 25. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 26. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 27. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 28. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 29. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 30. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 31. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 32. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 33. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 34. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 35. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 36. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 37. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 38. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 39. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 40. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 41. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 42. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 43. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 44. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 45. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 46. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 47. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 48. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 49. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 50. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 51. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 52. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 53. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 54. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 55. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 56. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 57. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 58. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 59. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 60. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 61. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 62. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 63. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 64. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 65. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 66. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 67. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 68. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 69. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 70. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 71. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 72. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 73. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 74. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 75. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 76. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 77. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 78. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 79. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 80. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 81. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 82. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 83. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 84. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 85. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 86. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 87. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 88. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 89. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 90. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 91. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 92. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 93. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 94. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 95. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 96. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 97. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 98. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 99. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 100. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 101. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 102. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 103. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 104. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 105. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 106. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 107. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 108. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 109. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 110. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 111. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 112. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 113. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 114. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 115. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 116. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 117. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 118. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 119. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 120. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 121. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 122. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 123. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 124. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 125. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 126. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 127. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 128. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 129. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 130. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 131. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 132. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 133. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 134. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 135. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 136. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 137. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 138. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 139. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 140. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 141. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 142. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 143. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 144. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 145. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 146. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 147. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 148. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 149. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 150. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 151. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 152. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 153. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 154. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 155. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 156. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 157. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 158. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 159. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 160. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 161. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 162. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 163. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 164. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 165. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 166. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 167. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 168. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 169. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 170. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 171. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 172. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 173. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 174. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 175. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 176. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 177. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 178. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 179. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 180. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 181. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 182. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 183. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 184. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 185. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 186. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 187. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 188. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 189. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 190. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 191. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 192. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 193. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 194. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 195. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 196. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 197. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 198. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 199. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 200. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2.

Nr. 201. Die Bezeichnung der Schiffe durch Ziffern u. s. w. ist nicht gestattet. Vergl. Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2

2. Anfechtungsklage gegen den Beschluß der Gemeinde- und Bezirksvertretung vom 15. Juli 1924 betreffend Einführung einer Hundesteuer. Urteil vom 15. Juli 1924 — I A 1/24 —.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluß der Gemeinde- und Bezirksvertretung vom 15. Juli 1924 betreffend Einführung einer Hundesteuer wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hundes, für den er bisher eine Steuer von 10 Mark jährlich entrichtet hat. Durch Beschluß der Gemeinde- und Bezirksvertretung vom 15. Juli 1924 ist die Steuer für den ersten Hund auf 30 Mark jährlich erhöht worden.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag, ihn für ungültig zu erklären.

Gründe.

Die Klage ist unbegründet. Der Beschluß der Gemeinde- und Bezirksvertretung vom 15. Juli 1924 ist gültig. Die Gemeinde- und Bezirksvertretung ist nach § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Hundesteuern vom 15. Juli 1924 (GS. S. 1) befugt, eine Hundesteuer einzuführen. Sie hat auch die Höhe der Steuer innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 2 des Gesetzes) frei zu bestimmen. Die Erhöhung der Steuer von 10 auf 30 Mark ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 15. Juli 1924 (GS. S. 1).

3. Klage gegen die Ablehnung der Genehmigung zur Errichtung einer Gastwirtschaft. Urteil vom 15. Juli 1924 — I A 2/24 —.

Die Klage gegen die Ablehnung der Genehmigung zur Errichtung einer Gastwirtschaft wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand.

Der Kläger hat beantragt, ihm die Genehmigung zur Errichtung einer Gastwirtschaft in dem Hause Nr. 1 in Dorf zu erteilen. Der Antrag ist durch Bescheid des Landrats vom 15. Juli 1924 abgelehnt worden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, ihn aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Genehmigung zu erteilen.

Gründe.

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Landrats vom 15. Juli 1924 ist gültig. Nach § 1 des Gesetzes über die Errichtung von Gastwirtschaften vom 15. Juli 1924 (GS. S. 1) bedarf die Errichtung einer Gastwirtschaft der Genehmigung. Diese ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis nicht vorliegt (§ 2 des Gesetzes). Ein Bedürfnis ist nicht zu bejahen, wenn in der Gemeinde bereits eine Gastwirtschaft vorhanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 15. Juli 1924 (GS. S. 1).

Von Schwarzenberg-Hohenlandsberg-Pöggstall auf Hardegg, Graf Johann Joseph, geb. 17. Juni 1722, † 1782, Landrichter unter Ennsberg, Landmarschall und Landrath in Niederösterreich, 1760—1782.

Von Schwarzenberg-Hohenlandsberg-Pöggstall auf Hardegg, Graf Johann Nepomuk, geb. 1. Juni 1742, † 1795, Landrichter unter Ennsberg, Landmarschall und Landrath in Niederösterreich, 1782—1795

Personal-Veränderungen für den Monat Oktober 1859.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Auskultator Graffunder ist zum Referendarius, die Rechts-Kandidaten Franz und Brodzina sind zu Auskultatoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Goldstandt ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts und der Referendarius Nitze in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau, der Gerichts-Assessor Wilde dagegen aus dem Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder und der Referendarius Schultze aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs allergnädigst geruht, den Kreisgerichtsräthen Pahl in Neudamm und Schuhr in Guben die nachgesuchte Dienstentlassung mit der reglementsmäßigen Pension zu bewilligen und dem Letztern den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen. Der Büreau-Assistent Richter in Sorau ist zum Sekretair und Deposital-Kassen-Rendant bei dem dortigen Kreisgericht, der Büreau-Assistent Lück in Soldin zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Cüstrin, der Civil-Supernumerar und Aktuar 1. Klasse Sebastian in Driesen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Sorau und der Hülfsbote Remmler in Luckau zum Boten und Exekutor bei den Kreisgerichts-Commissionen in Lübbenau ernannt.

Der Sekretair Müller in Cüstrin ist aus dem Dienste entlassen und der Kanzlist Schulze in Züllichau ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die versuchsweise zwischen Drossen und Sonnenburg eingerichtete Personenpost ist vom 16. dieses Monats wieder eingezogen.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1859.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

Reichsgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676),

2. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfegesetz) vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571),

3. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfegesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733),

4. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

5. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

6. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

7. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

8. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

9. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

10. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

11. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

12. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

13. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

14. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

15. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

16. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

17. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

18. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

19. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

20. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

21. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

22. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

23. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

24. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

25. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

26. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

27. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

28. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

29. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

30. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

31. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

32. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

33. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

34. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

35. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

36. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

37. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

38. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

39. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

40. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

41. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

42. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

43. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

44. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

45. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

46. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

47. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

48. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

49. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

50. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

51. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

52. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

53. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

54. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

55. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

56. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

57. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

58. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

59. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

60. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

61. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

62. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

63. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

64. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

65. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

66. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

67. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

68. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

69. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

70. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

71. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

72. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

73. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

74. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

75. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

76. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

77. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

78. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

79. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

80. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

81. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

82. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

83. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

84. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

85. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

86. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

87. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

88. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

89. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

90. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

91. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

92. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

93. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

94. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

95. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

96. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

97. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

98. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

99. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

100. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

101. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

102. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

103. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

104. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

105. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

106. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

107. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

108. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

109. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

110. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

111. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

112. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

113. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

114. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

115. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

116. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

117. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

118. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

119. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

120. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

121. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

122. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

123. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

124. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

125. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

126. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

127. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

128. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

129. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

130. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

131. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

132. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

133. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

134. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

135. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

136. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

137. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

138. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

139. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

140. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

141. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

142. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

143. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

144. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

145. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

146. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

147. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

148. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

149. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

150. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

151. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

152. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

153. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

154. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

155. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

156. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

157. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

158. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

159. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

160. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

161. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

162. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

163. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

164. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Devisen-, Außenhandels- und Zahlungsverkehrs (Devisenhilfeverordnung) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),

165. Ver

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Nr. 50. Ausgegeben in Potsdam am 10. Dezember 1910.

Inhalt: Verordnung, betr. Prüfung der Maschinisten für Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetrieb.

Verordnung, betr. Prüfung der Maschinisten für Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetrieb.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) und des § 1 der Verordnung, betr. Prüfung der Maschinisten für Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetrieb, vom 31. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) wird hierdurch nach Anhörung der Beteiligten folgendes verordnet:

§ 1. Für die Prüfung der Maschinisten für Dampfkessel- und Dampfmaschinenbetrieb werden in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 31. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) folgende Prüfungsstellen errichtet:

1. Aachen für den Regierungsbezirk Aachen,
2. Bromberg für den Regierungsbezirk Bromberg,
3. Cassel für den Regierungsbezirk Cassel,
4. Coblenz für den Regierungsbezirk Coblenz,
5. Cöln für den Regierungsbezirk Cöln,
6. Danzig für den Regierungsbezirk Danzig,
7. Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
8. Erfurt für den Regierungsbezirk Erfurt,
9. Frankfurt a. O. für den Regierungsbezirk Frankfurt,
10. Gumbinnen für den Regierungsbezirk Gumbinnen,
11. Hannover für den Regierungsbezirk Hannover,
12. Hildesheim für den Regierungsbezirk Hildesheim,
13. Königsberg für den Regierungsbezirk Königsberg,
14. Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz,
15. Lüneburg für den Regierungsbezirk Lüneburg,
16. Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg,
17. Marienwerder für den Regierungsbezirk Marienwerder,
18. Merseburg für den Regierungsbezirk Merseburg,
19. Minden für den Regierungsbezirk Minden,
20. Münster für den Regierungsbezirk Münster,
21. Oppeln für den Regierungsbezirk Oppeln,
22. Osnabrück für den Regierungsbezirk Osnabrück,
23. Posen für den Regierungsbezirk Posen,
24. Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam,
25. Stade für den Regierungsbezirk Stade,
26. Stettin für den Regierungsbezirk Stettin,
27. Trier für den Regierungsbezirk Trier,
28. Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

17) Friedrich Ernst Emerth aus Rietdorf,
18) Friedrich Wilhelm Frey aus Fahlenwerder,
19) Wilhelm Martin Eduard Gloeden aus Mandelkow,
20) Christian Friedrich August Gunnoltz aus Müncheberg,
21) Johann Friedrich Ernst Schilling aus Fürstenberg a. d. O.,
22) Johann Friedrich Ferdinand Valentin aus Rießen,
23) Carl Robert Holtsch aus Guben,
24) Emil Gustav Theodor Lattorf aus Sorau,
25) Johann Wilhelm Zimm aus Hermswalde.

St. Königl. Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs geruht dem Rittergutsbesitzer Riedel auf Riesnitz, Kreis Crossen, den Charakter „Oekonomie-Rath" Allergnädigst zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Orden-Verleihung.

Sr. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben dem praktischen Arzt Dr. Brüning zu Friedeberg i. d. N. den rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst zu verleihen geruht.

Der Rentier Gustav Adolph Krüger und der Kaufmann Carl Louis Grothe zu Fürstenwalde sind als unbesoldete Rathsmänner gewählt und bestätigt worden.

Der Fleischermeister Friedrich Matschenz zu Vetschau ist zum unbesoldeten Rathmann erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Weißgerbermeister Friedrich Wadel zu Kirchhain ist als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Maximilian Marcuse hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Theodor Saemisch ist von Luckau nach Berlin, und

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto Ferdinand Guericke ist von Golßen nach Schönfließ gezogen.

Der Lehrer der Mathematik an der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule Dr. Ullbrich ist zum ordentlichen Gewerbe-Schullehrer ernannt worden.

Der Privatsecretair Ebel zu Cüstrin ist an Stelle des Cigarrenhändlers Berg daselbst als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der

Der Apotheker H. Kleefeldt zu Burg, im Cottbuser Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann R. W. Marschner zu Calau ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Emil Haußig daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth C. Busley zu Vietz, im Landsberger Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der bisherige Handlungsgehülfe Julius Seidlitz zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Agenten F. A. Hirsch daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Lieferant Carl Fabienke zu Gurkow, im Friedeberger Kreise, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Maurermeister E. Degener zu Luckau hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Cigarrenhändler Hugo Berg zu Cüstrin hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Die Berufung des Rectors Ferdinand Rudolph Gerlach, bisher in Cochstädt, zum Rector der städtischen Töchterschule in Cottbus, ist bestätigt worden.

Von den Ständen des Friedeberger Kreises ist der Rittergutsbesitzer Klaettner auf Geilenfelde anstatt des verstorbenen Rittergutsbesitzers Bieler zu Kreuzchenburg, früher auf Machern, zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde für den Friedeberger Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Von den Ständen des Luckauer Kreises ist der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte, Oberamtmann Uckro auf Uckro anstatt des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Langenn auf Egsdorf zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde für den Luckauer Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der

Der Ober-Post-Director Schröder ist von Frankfurt a. d. O. nach Breslau versetzt und die Ober-Post-Director-Stelle in Frankfurt a. d. O. dem Ober-Post-Director Krausnick übertragen worden.

Der Postassistent Sckerl ist, unter Ernennung zum Postsecretair, bei dem hiesigen Post-Amte vom 1. d. Mts. ab etatsmäßig angestellt worden.

Dem Post-Expediteur Deutscher aus Friedeberg i. d. N. Bahnhof ist die Verwaltung der Post-Expedition zu Calau vom 1. November c. ab übertragen worden.

Von demselben Tage ab ist der Post-Expediteur Limberg zu Calau freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Vermischte Nachrichten

2. No. 220. November.

(1.) Die Schullehrerstelle zu Brenkenhofsfleiß, der Diöcese Kriesch gehörig, ist durch Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 9. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) In Driesen wird am 16. November cr. eine Station für alles Postfuhrwerk eröffnet.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1859.

Der Ober-Post-Direktor. Schroeder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Verordnung, betr. die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern.

Bekanntmachung, betr. die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern.

Bekanntmachung, betr. die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern.

Bekanntmachung, betr. die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1859 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, zum 1. Februar 1860 pünktlich einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1859.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Schmidt zu Sonnenburg ist zum Stellvertreter des Oberförsters Friese zu Limmritz als Polizeianwalt für die im Gesetze vom 2. Juni 1852 vorgesehenen Uebertretungen und der Forst-Polizei-Kontraventionen, hinsichtlich der zum Bezirk der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Sonnenburg gehörigen Theile der Königlichen Forsten ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1859.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Rüdiger.

Der Prediger Ernst Heinrich Stosch, bisher zu Klein-Rade, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Tschernow, Diöces Frankfurt I., bestellt worden.

Der Stadtälteste Kaestner, der Fabrikbesitzer Offermann und der Rentier Müller sind zu unbesoldeten Senatoren der Stadt Sorau gewählt, beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Deutschberg hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Kaufmann E. Goecke zu Frankfurt a. d. O. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Thiele zu Senftenberg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Im

Im Crossener Kreise sind zu Wege- und Feuer-Polizei-Districts-Commissarien resp. Stellvertreter neugewählt und als solche bestätigt worden:

für den 3. Bezirk: der Königl. Oberförster Brick zu Braschen zum Commissarius;

„ „ 4. „ der Gutspächter Dehrmann zu Wellmitz zum Stellvertreter des Commissarius;

„ „ 5. „ der Amtmann Müller zu Schloß Sommerfeld zum Commissarius, und zu dessen Stellvertreter der Krugbesitzer Jacob zu Göhren;

„ „ 7. „ der Rittergutsbesitzer Bergemann zu Lochwitz als Commissarius;

„ „ 8. „ der Gutspächter Fischer zu Deutsch-Nettkow zum Stellvertreter des Commissarius;

„ „ 9. „ der Gutspächter Matting zu Cunersdorf zum Stellvertreter des Commissarius;

„ „ 10. „ der Gutspächter Krafft zu Kuttel zum Commissarius und zu dessen Stellvertreter der Lehnschulze Wandrey zu Doberfaul.

Der Apotheker Otto Pohl zu Christianstadt und der Buchhändler M. F. Richter zu Lübben sind als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Lieferant C. Fabienke zu Gurkow, im Friedeberger Kreise, ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die dem Gutspächter Hönig zu Tauche von Seiten der Königl. Regierung zu Potsdam ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Meklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft ist auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Die dem Kaufmann Herrmann Werthen zu Neu-Hochzeit von Seiten der Königlichen Regierung zu Bromberg ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. ist auf die Kreise Friedeberg und Arnswalde ausgedehnt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Johann Carl Moritz Wuenscher, bisher in Bischdorf, zum zweiten Lehrer an der Schule zu Groß-Koelzig, in der Diöcese Forst, ist bestätigt worden.

Der

Der forstversorgungsberechtigte Gardejäger Johann Rudolph Zorn ist als Forstaufseher zu Pulsbrück in der Oberförsterei Wildenow, definitiv angestellt worden.

Für den 2. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg ist der bisherige Schiedsmann Amtmann Janowsky zu Eichstehr wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den dritten ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Schänker Lukas, genannt Balow, zu Papitz als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der Postexpediteur Walter in Linderode ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

2. Nr. 501. Oktober. (1.) Die zweite Lehrerstelle in Sandow, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 652. November. (2.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Slamen, zur Diöcese Spremberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3.) Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Schubiner Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgenstelle des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 11. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4.) Bei

(4.) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. M. am 17. ej. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden: Bekanntmachung.

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 150. 633. 773. 938. 1744. 1927. 1993. 2197. 2552. 2829. 2836. 2889. 2951. 3051. 3154. 3225. 3397. 3745. 3808. 3834. 3883. 4149. 5084. 5661. 5845. 5874. 6243. 6754. 6761. 7104. 7547. 7577.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 49. 403. 464. 855. 932. 1633. 2135. 2156. 2504. 2661. 2905. 2992. 3360. 3503.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 269. 398. 644. 1082. 1387. 1737. 1813. 1868. 2052. 2396. 3092. 3165. 3891. 4734. 4985. 5164 5304. 5519. 5988. 6089. 6343. 6344. 6984. 6423. 6507. 6741. 6797. 6822 7108. 7119. 7221. 7401. 7778. 8102.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 38. 196. 365. 583. 665. 740. 926. 1268. 1400. 1677. 1752. 1984. 2509. 2607. 2704. 2754. 2991. 3116. 3141. 3388. 4405. 4523. 4786. 4776. 4828. 5271. 5810. 5986 6035.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 24. 71. 81. 90. 93. 115. 148. 178. 188. 208. 212. 235. 248. 249. 277. 292. 293. 296. 299. 300. 323. 332. 339. 356. 417. 460. 462. 466. 488. 566. 572. 620. 628. 669. 672. 706. 733. 749. 793. 884. 913. 984. 1004. 1005. 1022. 1053. 1075. 1077. 1133. 1166. 1184. 1192. 1207. 1231. 1235. 1256. 1258. 1260. 1280. 1293. 1305. 1309. 1312 1313. 1315. 1316. 1328. 1332. 1339. 1353. 1373. 1406. 1417. 1427. 1437. 1440. 1446. 1447. 1480. 1483. 1501. 1506. 1508. 1556. 1590. 1604. 1638. 1644. 1664. 1681. 1701. 1709. 1711. 1743. 1758. 1783. 1812 1825 1841. 1843. 1854. 1887. 1941. 1948. 1955. 2031. 2033 2056. 2077. 2113. 2115. 2139. 2197. 2229. 2248. 2255. 2286. 2311. 2342 2345. 2350. 2363. 2407. 2433. 2469. 2481. 2489. 2564. 2578. 2594. 2618. 2642. 2648. 2662. 2670. 2763. 2769. 2770. 2787. 2792. 2798. 2845. 2872. 2883. 2906. 2959. 2960. 3000. 3063. 3065. 3066. 3069. 3077. 3103. 3123. 3138. 3214. 3216. 3220. 3269. 3281. 3283. 3285. 3298. 3303. 3318. 3342. 3355. 3370. 3375.

3395. 3402. 3404. 3413. 3429. 3471. 3488. 3493. 3514. 3530. 3544.
3547. 3605. 3613. 3617. 3625. 3639. 3659. 3688. 3692. 3696. 3708.
3725. 3747. 3799. 3817. 3841. 3867. 3872. 3875. 3918. 3948. 3952.
3967. 4008. 4019. 4045. 4086. 4097. 4103. 4116. 4124. 4127. 4132.
4166. 4197. 4214. 4219 4242. 4247. 4254. 4280. 4295. 4301. 4311.
4324. 4329. 4343. 4348. 4357. 4387. 4411. 4418. 4420. 4429. 4439.
4451. 4484 4490. 4491. 4497. 4541. 4582. 4583. 4587. 4627. 4628.
4634. 4653. 4664. 4667. 4678. 4687. 4694. 4714. 4770. 4771. 4807.
4835. 4836. 4840. 4847. 4850. 4864. 4874. 4876. 4879. 4903. 4941.
4965. 4966. 4984. 4988. 5008. 5011. 5031. 5052. 5112. 5123. 5128.
5139. 5165. 5198. 5208. 5243. 5245. 5375. 5399. 5411. 5425. 5429.
5459. 5473 5526. 5532. 5533 5556. 5589. 5609. 5623. 5627. 5629.
5639. 5655. 5663. 5686. 5695. 5709. 5716. 5727. 5753. 5758. 5772.
5784. 5788. 5794. 5826. 5841. 5847. 5878. 5902. 5940. 5941. 5944.
5966. 5968 5974. 5978. 5992. 6009. 6019. 6046. 6053. 6083. 6085.
6093. 6109. 6120. 6123. 6140. 6157. 6209. 6222. 6226. 6238. 6268.
6274. 6290. 6318. 6335. 6342. 6348. 6364. 6367. 6388. 6395. 6397.
6402. 6413. 6445. 6452. 6453. 6456. 6466. 6470. 6476. 6504 6506.
6520. 6565. 6583. 6591. 6597. 6629. 6631. 6643. 6649. 6690. 6718.
6736. 6758. 6762. 6784 6809. 6814. 6817. 6838. 6894. 6901. 6912.
6924. 6930. 6955. 6960. 6999. 7000. 7043. 7064. 7102. 7126. 7134.
7148. 7177. 7200. 7212. 7219. 7261. 7318. 7362. 7369. 7376. 7392.
7403. 7405. 7408. 7415. 7442. 7447. 7458. 7471. 7475. 7495. 7525.
7530. 7542. 7549. 7564. 7596. 7601. 7604. 7623. 7649. 7660. 7687.
7696. 7712. 7723. 7741. 7745. 7760. 7773. 7853. 7861. 7867. 7869.
7874. 7875. 7880. 7911. 7947. 7960. 7978. 8009. 8029. 8042. 8056.
8071. 8098. 8100. 8116. 8127. 8143. 8174. 8181. 8202. 8207. 8209.
8242. 8253. 8265. 8274. 8276. 8279. 8282. 8293 8306. 8314. 8316.
8319. 8324 8335. 8365. 8373 8387. 8405. 8428. 8433. 8444. 8463.
8507. 8512. 8563. 8568. 8574. 8577. 8583. 8598. 8601. 8602. 8634.
8635. 8662.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 4. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, alte Jakobstraße No. 106., vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleich-

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1854: Litt. C. No. 2551. über 100 Thlr.;

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856: Litt. C. No. 405. über 100 Thlr., Litt. D. No. 1532. über 25 Thlr.;

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1856: Litt. E. No. 4641. über 10 Thlr.;

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1857: Litt. E. No. 5314. über 10 Thlr.;

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1858: Litt. A. No. 402. und 2221. à 1000 Thlr., Litt. E. No. 1300. 2577. 3623. und 6978. à 10 Thlr.;

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1858: Litt. D. No. 4663. über 25 Thlr., Litt. E. No. 158. 580. 1669. 2970. 3722. 7780. und 8213. à 10 Thlr.;

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859: Litt. A. No. 1077. 3787. 4658. und 6399. à 1000 Thlr., Litt. B. No. 6. über 500 Thlr., Litt. C. No. 13. 71. 2177. 3190. und 5558. à 100 Thlr., Litt. D. No. 2238. und 4178. à 25 Thlr., Litt. E. No. 19. 63. 85. 185. 209. 210. 384. 439. 573. 582. 1054. 1055. 1081. 1110. 1129. 1141. 1448. 1637. 2693. 2887. 3260. 3307. 3309. 3443. 3675. 3771. 3830. 3928. 4137. 4156. 4178. 4550. 4562. 4567. 4867. 4890. 5641. 5701. 5892. 5898. 6030. 6289. 6530. 6995. 7205. 7267. 7544 und 7702. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen geſtattet iſt, die zu realiſirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Poſt an die Rentenbank-Kaſſe portofrei einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 48. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. November 1859.

Bekanntmachung.

Das Königliche Hütten-Amt zu Vietz ist aus Anlaß der stattgefundenen Veräußerung des Königlichen Eisenhüttenwerks daselbst mit dem 30. September d. J. aufgelöst worden.

Alle Eingaben und Gesuche, welche Gegenstände der seither von dem Hütten-Amte geführten Verwaltung betreffen, sind daher fortan an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu richten.

Berlin, den 10. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung und Aufforderung an die Grundbesitzer in der Mark Brandenburg.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung sollen im Bezirke des 3. Armee-Corps 450 Stück Artillerie-Zugpferde versuchsweise an zuverlässige Grundbesitzer zur wirthschaftlichen Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung leihweise überlassen werden. O.P. No. 5786.

Die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen soll, sind folgende:

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Orts-Schulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1860, sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert. Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Juni 1860 ab bleibt noch weiterer Bestimmung vorbehalten.

2) Der

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeldlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen, und zwar in gleicher Weise wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Juni 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.

9. Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.

10) Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreislandrath anzuzeigen.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreislandrath erfolgter Anmeldung währt, auf die Militairverwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2. und 8. obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thlr. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

13) Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht — dessen Bestellung eventuell von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist — geschlichtet.

Ge-

Geeignete Grundbesitzer, welche von der ihnen nach Vorstehendem dargebotenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, fordere ich auf, sich deshalb schleunigst bei dem betreffenden Kreis-Landrath zu melden, ihre Erklärungen schriftlich oder zum Protokoll abzugeben und sich die Beschaffung der nach No. 1. der vorstehenden Bedingungen erforderlichen Bescheinigung angelegen sein zu lassen, damit der dabei beabsichtigte, der Landeskultur förderliche Zweck im möglichst weiten Umfange erreicht werde.

Potsdam, den 22. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 81.
1. R. No. 60. November.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Kandidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleichgeachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der litt. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von Denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Verordnungen werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1859.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justiz-Beamte, sondern nur an die, durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten drei Depositalbeamten zusammen und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden können, und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. November 1859.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Landsberg a. d. W., Johann Joachim Tiedge, ist als 13. ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. angestellt worden.

Der Oberförster Stosch zu Soran ist an Stelle des nach Zicher versetzten Oberförsters Muß zum Polizei-Anwalt hinsichts der dem Letztern übertragen gewesenen Funktionen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1859.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Rüdiger.

Der Rittergutsbesitzer Graf zu Solms auf Golßen ist zum Kreisdeputirten des Luckauer Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Stadtbaurath Christ hierselbst ist auf weitere zwölf Jahre zum Magistrats-Mitgliede und Stadtbaurath hiesiger Stadt gewählt und bestätigt worden.

Im Luckauer Kreise sind für den 8. Feuerpolizei- und Wegedistrict: der Rittergutsbesitzer Schmidt auf Stoßdorf, und für den 24. Feuerpolizei- und Wegedistrict: der Domainen-Rentmeister Taube zu Finsterwalde, zu Commissarien gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Invalide Carl Liebscher ist als Kreisbote des Soldiner Kreises definitiv angestellt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Zielenzig sind der Buchhändler Range, Dr. Hübner und Brennereipächter Schulz daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann R. A. Vogel zu Lübben ist als Agent der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank bestätigt worden.

Der Gastwirth M. Kadner zu Finsterwalde ist als Agent der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Balduin Lochmann zu Sorau ist an Stelle des Kaufmanns C. A. Petzold daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gasthofsbesitzer A. Relschlag zu Fürstenfelde ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungsgesellschaft bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer und Regierungs-Conducteur a. D. F. Boeck zu Augustwalde, im Arnswalder Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Getreidehändler W. Moutoux zu Fichtwerder, im Landsberger Kreise, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Großbürgersohn Carl Müncheberg zu Königswalde ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Buchbindermeister Jänichen zu Schwiebus hat die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig niedergelegt.

Der Kaufmann F. L. Melde zu Cottbus ist an Stelle des Kaufmanns C. N. Robel daselbst für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Bäuerlein zu Neu-Langsow, im Lebuser Kreise, ist an Stelle des Lehnschulzengutsbesitzer Kniehase zu Werbig als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Der Apotheker J. Gundelach zu Reppen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Busse zu Friedland ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die

Die Lehrerinnen

1) Clara Bilger, 2) Hermine Hoffmann, 3) Anna Sarkamm und 4) Margaretha Walsleben

hierselbst, sind, nachdem sie für das Lehrfach vorschriftsmäßig geprüft, zur Ertheilung des Unterrichts in Töchterschulen, namentlich auch im Französischen, befähigt befunden worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers an der Schule in Güstebiese August Friedrich Wilhelm Kurth zum Küster und Schullehrer zu Falkenwalde, in der II. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Für den 18. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg ist der Eigenthümer Friedrich Krüger zu Balz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Dobrilugk ist der Sattlermeister Zietzschmann als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für folgende ländliche Bezirke im Kreise Guben sind Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk der Amtmann Paetsch zu Vorwerk Aurith,
für den 2. Bezirk der Amtmann Otto Würk zu Diehlo,
für den 3. Bezirk der bisherige Schiedsmann Kaufmann Jakob Hampel zu Schlaben,
für den 4. Bezirk der Rittergutsbesitzer Schulz auf Groß-Drewitz,
für den 5. Bezirk der bisherige Schiedsmann Kaufmann August Krause zu Ratzdorf,
für den 6. Bezirk der Büdner und Gerichtsmann Gottlieb Lehmann zu Niemaschkleba,
für den 8. Bezirk der Lehn- und Gerichtsschulze Ernst Jachmann zu Schlagsdorf,
für den 9. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schmiedemeister Carl Conrad zu Pohsen,
für den 10. Bezirk der bisherige Schiedsmann Bauer Friedrich Erdmann Richter in Schenkendorf,
für den 12. Bezirk der bisherige Schiedsmann Gärtner und Schulze Gottlob Gaasch zu Döbern,
für den 13. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schmiedemeister Karl Seipke zu Groß-Bösitz.

Die

Die jetzt von dem Gerichts-Assessor Loewenstein wahrgenommene Vertretung des beurlaubten Staats-Anwalts Ballhorn zu Landsberg a. d. W. ist vom 1. Januar 1860 dem Staats-Anwalt Bartels, jetzt zu Stettin, aufgetragen worden.

Vermischte Nachrichten

(1.) Die nachstehende Verhandlung: Bekanntmachung.

Geschehen Berlin, den 17. November 1859.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

30	Stück	Litt.	A.	à 1000	Thlr.	= 30000 Thlr.
10	„	„	B.	à 500	„	= 5000 „
25	„	„	C.	à 100	„	= 2500 „
24	„	„	D.	à 25	„	= 600 „
395	„	„	E.	à 10	„	= 3950 „
überhaupt 484	Stück	über	. . . . .			42050 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister.	Graf v. Haeseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter.	F. W. Hahn, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.
Moll, Justizrath und Notar.		Kiesel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

(2.) Vom 1. Dezember d. J. ab kommen an Stelle der §§. 1. — 45. des Betriebs-Reglements vom 18. Mai 1858, welche vom bezeichneten Zeitpunkte ab außer Kraft treten, im Bereiche unserer Verwaltung die „Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf Bekanntmachung.

auf den zum Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörenden Eisenbahnen" d. d. Berlin 30. April 1859, nebst dazu erlassenen Spezial-Bestimmungen für die unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen vom 12. September d. J. zur Anwendung.

In Betreff der Sätze der bei verspäteter Abholung von Gepäck, Equipagen und Vieh zu erhebenden Lager- und Standgelder bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Druckexemplare der gedachten „Vorschriften ꝛc. nebst Spezial-Bestimmungen" sind bei allen Stations-Kassen der Strecke Myslowitz-Glogau-Stettin zum Preise von 2½ Sgr. zu haben.

Breslau, den 18. November 1859.

Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(3.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber spezielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

Bekanntmachung.

(4.) Die Aufnahme der im §. 2. des Gesetzes vom 18. April 1855, betreffend die Befugniß der Berg-Aemter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuches bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet bei dem unterzeichneten Bergamte im Laufe des I. Semesters 1860 an folgenden Tagen statt:

den 12. und den 26. Januar, den 10. und den 23. Februar, den 15. und den 27. März, den 12. und den 24. April, den 8. und den 22. Mai, den 14. und den 28. Juni.

Rüdersdorf, den 22. November 1859.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Bekanntmachung

(5.) Das Haus des Krügers Rohrbeck zu Eschbruch, zwischen Driesen und Lubiath ist als Haltepunkt zur Aufnahme von Personen bestimmt worden, welche vermittelst der zwischen Birnbaum und Driesen kursirenden Posten befördert werden wollen.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1859.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Krausnick.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Blatt
des
Amts-Blatt
der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.
Nr. 35. Ausgegeben in Fr. Stück vom 31. August. 1900.

Inhalt: Bekanntmachung, betr. Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 169).

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 169).

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 11. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 169) wird hierdurch bestimmt, daß

1. Für Grundstücke, welche im Grundbuche eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden.

2. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

3. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

4. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

5. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

6. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

7. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

8. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

9. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

10. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

11. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

12. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

13. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

14. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

15. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

16. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

17. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

18. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

19. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

20. Für Grundstücke, welche im Grundbuche nicht eingetragen sind, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Rechte an Grundstücken (§§ 873 bis 902) mit Ausnahme der §§ 892, 893 und 899 Anwendung finden, sobald sie im Grundbuche eingetragen werden.

1) die Königliche Realschule,
2) die Friedrichs Realschule,
3) die Königstädtische Realschule,
4) die Louisenstädtische Realschule,
} zu Berlin,
5) die Saldernsche Realschule in Brandenburg,
6) die Realschule in Potsdam.

Zur zweiten Ordnung der Realschulen, also zu derjenigen Kathegorie, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt, für welche mithin der §. 131. Satz 1. Litt. f. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Kraft bleibt, gehören gegenwärtig folgende Schulanstalten der Provinz Brandenburg, als

1) die städtische Gewerbeschule zu Berlin,
2) die Realschule zu Perleberg,
3) die Realschule (Oberschule) zu Frankfurt a. d. O.,
4) die Realschule zu Lübben,
5) die Realschule (Raths- und Friedrichsschule) zu Cüstrin.

Schließlich bemerke ich noch, daß die Bezeichnung der zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, d. i. derjenigen Schulen, mit deren Abgangszeugnissen der Reife vom 1. Januar 1860 ab das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verbunden ist, vorbehalten bleibt.

Potsdam, den 25. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

No. 82.
1. R. No. 44. Dezember.

Das in Gemäßheit des Artikel II. No. 2. und 3. der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Decbr. 1858

(Außerordentliche Beilage zu No. 15. des Amtsblatts pro 1859)

unterm 11. September / 8. Oktober 1859 ergangene Reglement wegen Anlegung und Fortführung der Militair-Stamm-Rollen in der Provinz Brandenburg ist heute den Herren Landräthen zur Zufertigung an die Ortsbehörden zugegangen, welche letztere dasselbe sorgfältig aufzubewahren haben, da Ergänzungs-Exemplare nur gegen Kostenbezahlung verabfolgt werden können.

Für die Anfertigung der Geburts- und Sterbe-Listen bleibt der §. 30. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Decbr. 1858 maasgebend, zu dessen pünktlichster Beachtung die Herren Geistlichen hiermit aufgefordert werden.

Die

Die zur Anlegung der Militair-Stammrollen verpflichteten Orts-Behörden haben den Bedarf an Formularen

a. zur Stammrolle und
b. zur Geburts- und Sterbeliste
(Schema 2. der Militair-Ersatz-Instruktion)
nach Titeln und Einlage-Bogen

dem Kreis-Landrath sofort anzuzeigen, und werden demnächst durch den Kreis-Landrath

die zu a. beregten Formulare höherer Bestimmung gemäß, gegen Erstattung der Kosten, und
die zu b. gedachten Formulare unentgeldlich erhalten.

Frankfurt a. d. O., den 6. Dezember 1859.

No. 88.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J., sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1859.

Chaussee-

Chaussee-geld-Erhebung.

No. 84. 1. No. 1928. November.

Nachdem Seitens des Königsberger Kreises die Chaussee von Bärwalde in der Richtung nach Königsberg auf eine Strecke von 1200 Ruthen vollendet und dem Verkehre übergeben worden ist, wird dem gedachten Kreise gestattet, auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. August 1848 — Gesetz-Sammlung de 1848 S. 231. — in der interimistischen Hebestelle beim Dorfe Falkenwalde bei Stat. 107. und 108. Sect. III. oder No. Stein 1629. + 14. das Chausseegeld für ½ Meile nach Maaßabe des der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 — Gesetz-Sammlung de 1840 S. 95. bis 101. — gegebenen Tarifs von jetzt ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1859.

No. 85 1. R. No. 192. November.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister Flottwell hat dem Directorio der bei Hamm unter dem Namen Friedrich Wilhelms Waisenhaus bestehenden Erziehungs- und Confirmanden-Anstalt für die evangelischen Kinder der Diaspora-Gemeinden der Provinz Westphalen die Genehmigung zur Einsammlung von Liebesgaben in der Provinz Brandenburg durch besonders bestellte Deputirte ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1859.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Friedrich Wilhelm Traugott Hohenthal, bisher zu Arnimshayn, ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Lieberose, Diöces Lübben, berufen worden.

Der bisherige Beigeordnete Weeber zu Reetz ist fernerweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Wahl des Lohgerbermeisters Eduard Roemer zum Kämmerer der Stadt Neuwedell mit der Verpflichtung, die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers zu versehen, hat die Bestätigung erhalten.

Der Bauer- und Schaafgutsbesitzer A. Ziemann zu Groß-Leuthen, im Lübbener Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der

Der Apotheker Oskar Zaisle zu Pforten ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Schollwer zu Sommerfeld ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Maurermeister Petersdorff zu Schönfließ ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Musäus zu Vetschau ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Leopold Clausnitzer zu Straupitz, im Lübbener Kreise, ist als Agent der Magdeburger Feuer- und der dortigen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Privat-Secretair Friedrich Koch zu Luckau ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Amtmann Loose zu Sternberg hat die Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig hat den dem Handelsmann Lipmann Hanff zu Neu-Lipke, im Landsberger Kreise, zur Vermittelung von Versicherungsgeschäften für dieselbe ertheilten Auftrag zurückgenommen.

Der Küster und Lehrer August Friedrich Klauß, bisher in Eichberg, ist zum Küster und Schullehrer in Neu-Deffau, in der Friedebergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Friedrich Becker zum ersten Lehrer an der höheren Töchterschule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Georg Leopold Theodor Friedrich Plehn, bisher in Reinswalde, zum Lehrer bei der lutherischen Dissidenten-Gemeinde zu Alt-Rüdnitz, im Königsbergschen Kreise, ist bestätigt worden.

Der Lehrer Christian Koall, bisher zu Klein-Loitz, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Groß-Luja, in der Sprembergschen Diöcese, bestellt worden.

In der Stadt Droſſen iſt für den 1. Bezirk der bisherige Schiedsmann deſſelben, Seifenſieder E. Hübner als Schiedsmann wiederum gewählt und beſtätigt worden.

Die Verwaltung der ſeit dem 16. d. Mts. in Wirkſamkeit getretenen Poſt-Expedition 2. Klaſſe in Lubiath iſt dem Kanzliſten Sperling aus Drieſen übertragen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

2. No. 1237. November. (1.) Die Küſter- und Schullehrer-Stelle in Lindena, zur Diöceſe Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, iſt durch die Verſetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

2. No. 1471. November. (2.) Die Küſter- und Schullehrerſtelle in Jacobsdorf, zur I. Frankfurter Diöceſe gehörig, Königlichen Patronats, iſt durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

Bekanntmachung. (3.) Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 1. Oktober d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweiſe abgelöſet haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbankgeſetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlaſtungsquittungen denjenigen Kreis-Kaſſen, an welche bisher die Renten entrichtet worden, von uns überſandt ſind, und unter Rückgabe der über die gezahlten Ablöſungs-Capitalien ertheilten Interimsquittungen dort in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 16. November 1859.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzſch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Auto-Blatt
Das Blatt für den Automobilismus und Motorsport
Nr. 30. Erscheint 1. u. 15. Monat des Jahres. Postsparkassen-Konto Nr. 77.

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr

vom 15. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 254, betreffend die Einführung von Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1924, B.-G.-Bl. Nr. 253, wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 6 bis 8, 10 bis 12, 14 bis 16, 18 bis 20, 22 bis 24, 26 bis 28, 30 bis 32, 34 bis 36, 38 bis 40, 42 bis 44, 46 bis 48, 50 bis 52, 54 bis

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen, worin die Schuldverschreibungen zuerst nach den Littern und nach den laufenden Nummern zu ordnen sind und demnächst am Schlusse die Stückzahl und Kapitalsumme derselben anzugeben ist, werden von der Regierungs-Haupt-Kasse und den Kreis-Steuer-Kassen, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1859.

No. 87.

1. R. No. 200. November.

In Folge der Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien, welche in neurer Zeit immer zahlreicher geworden sind, und die sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen, ist das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Maßregeln, welche dem Uebelstande, soweit solches möglich, abhelfen sollen, Bedacht gewesen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maßregel unzureichend. Das vorgenannte Königliche Ministerium hat sich daher nunmehr veranlaßt gesehen, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien zu widerrufen. Dieser Widerruf betrifft namentlich die concessionirten Unternehmer:

1) die Kaufleute Robert Miles Slomann und Louis Knorr in Firma Knorr & Comp. zu Hamburg,
2) die Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henri Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen,
3) die Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen,
4) die Inhaber der Firma Pokrantz & Comp., Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann zu Bremen,
5) den Schiffsmakler August Polten zu Hamburg, und
6) den Schiffsmakler Eduard Ichon zu Bremen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 3. Dezember 1859.

Das

Leipzig, gedruckt bei Breitkopf und Härtel.

Theologie.

Bibel, vollständige, d. i. das Alte und Neue Testament, nebst den Apokryphischen Büchern. Nach der Uebersetzung Dr. Martin Luthers. Mit Erklärungen und Anmerkungen für Schule und Haus. Herausgegeben von Dr. Heinrich Leberecht Fleischer. Mit 1 Stahlstich. Lex.-8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Dasselbe in 2 Lfgn. à 1 Thlr. 7½ Ngr.

Geschichte.

Bd. Geschichte d. Kön. Sächsischen Corps, Kommt. Gen. Graf Reynier, Gouverneur von Dresden, Kommandirender General des 1. Armeekorps, Kommandeur des Militär-St. Heinrichs-Ordens, Ritter des Militär-St. Johanniter-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Militär-St. Georgen-Ordens 4. Klasse, Großkreuz des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ritter des Militär-Ordens pour le mérite, Großkreuz des Militär-Ordens der Eisernen Krone, Großkreuz des Militär-Ordens der Württembergischen Krone, Großkreuz des Militär-Ordens der Württembergischen Krone, Großkreuz des Militär-Ordens der Württembergisch

Der Kaufmann E. Lieske zu Dobrilugk ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden.

Der Rentier J. G. Scharnke zu Sternberg hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg niedergelegt.

Der Thierarzt Kniebusch zu Lübben hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Johann Friedrich Hanschke, bisher in Läßig, zum zweiten Lehrer an der Schule zu Straupitz, in der Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Wilhelm Ludwig Piepkorn zum Lehrer der zweiten Mädchenschulklasse in Neuwedell ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers August Trautwein, bisher in Kamioneck, zum Schullehrer zu Wallmersdorf, in der Diöcese Züllichau, ist bestätigt worden.

Der Cantor und Lehrer Johann Karl Eduard Woyshe, bisher in Wrechow, ist zum Küster- und ersten Lehrer-Adjunkten zu Groß-Neuendorf, in der II. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Carl Traugott Klintsch, bisher in Lindena, ist zum Küster und Schullehrer zu Schönborn, in der Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1859.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Auskultator Hellwig ist zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Der Civil-Supernumerar und Aktuar I. Klasse Krüger in Landsberg a. d. W. ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Soldin und der Hülfsbote Geister in Guben zum Boten und Exekutor bei den Kreisgerichts-Commissionen in Finsterwalde ernannt. Der Kreisrichter Brohm in Müllrose ist gestorben, der Sekretair Müller in Guben pensionirt und der Bote und Exekutor Schneider in Finsterwalde aus dem Justizdienste entlassen.

Im Kreise Züllichau sind für folgende Bezirke nachgenannte Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Gerichtsschulze Becker zu Schwiebuser Gasse,

für den 2. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer Schade auf Nickern,

für den 3. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Krüger Jentsch zu Kalzig,

für den 4. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Gastwirth Lemke in Goltzen,

für den 5. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer von Rüdiger auf Schmölln,

für den 6. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Gerichtsschulze Urbasch zu Radewitsch,

für den 7. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Lehnschulzengutsbesitzer Hannetzky zu Glauchow,

für den 10. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Lehngutsbesitzer Kretschmer zu Mühlbock,

für den 11. Bezirk: der Wirthschafts-Inspektor Franke zu Kutschlau,

für den 12. Bezirk: der Kalüpner Samuel Rau zu Schmarse,

für den 13. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Gerichtsschulze Franke zu Stentsch,

für den 14. Bezirk: der Lehnschulze Cerbe zu Leinnitz,

für den 15. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Gerichtsschulze Müller zu Salkau,

sowie für den 2. Bezirk der Stadt Züllichau: der bisherige Schiedsmann Gastwirth und Stadtverordnete Wilhelm Gamm.

In der Stadt Fürstenberg ist der bisherige Schiedsmann Rathmann Friedrich Kramer als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Drossen ist für den 3. und 4. Stadtbezirk der Kaufmann Heuer daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Post-Packetträger Carl Friedrich Müller ist bei dem Postamte in Guben vom 1. d. Mts. ab als Wagenmeister etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Duben, zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. 2. No. 1745 November.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2.) Nach-

211. Verhältniß, wo Mitte Juli=Quartier Neubrandenburg vor Marsch an einem warmen Sommer Tage, allmählich, gutes

Nr.	Namen der Orte	Distance	Etappe	Zeit des Abmarsches	Zeit der Ankunft	Bemerkungen
		Meilen	Meilen	Uhr	Uhr	
1	Neubrandenburg	0	0	4	4	
2	Burg	1	1	5	6	
3	Stargard	1	2	6	7	
4	Fürstenhof	1	3	7	8	
5	Woldegk	1	4	8	9	
6	Boitzenburg	1	5	9	10	
7	Templin	1	6	10	11	
8	Zehdenick	1	7	11	12	
9	Liebenwalde	1	8	12	1	
10	Oranienburg	1	9	1	2	
11	Berlin	1	10	2	3	
12	Charlottenburg	1	11	3	4	
13	Spandau	1	12	4	5	
14	Potsdam	1	13	5	6	
15	Werder	1	14	6	7	
16	Brandenburg	1	15	7	8	
17	Genthin	1	16	8	9	
18	Burg	1	17	9	10	
19	Magdeburg	1	18	10	11	
20	Sudenburg	1	19	11	12	
21	Wanzleben	1	20	12	1	
22	Hadmersleben	1	21	1	2	
23	Oschersleben	1	22	2	3	
24	Hornhausen	1	23	3	4	
25	Halberstadt	1	24	4	5	
26	Langenstein	1	25	5	6	
27	Ballenstedt	1	26	6	7	
28	Quedlinburg	1	27	7	8	
29	Aschersleben	1	28	8	9	
30	Gatersleben	1	29	9	10	
31	Cöthen	1	30	10	11	
32	Dessau	1	31	11	12	
33	Roßlau	1	32	12	1	
34	Zerbst	1	33	1	2	
35	Coswig	1	34	2	3	
36	Wittenberg	1	35	3	4	

Tabelle, in der Kirchen-Ordnung, der Sonntäglichen Evangelien Text, und Epistel, auf alle Tage im Jahr gerichtet.

Monat	Tag	Sonntäglicher Evangelien Text	Epistel
Januarius	1	Am Tage der Beschneidung Christi.	Am Tage der Beschneidung Christi.
	2	Am Sonntage nach der Beschneidung Christi.	Am Sonntage nach der Beschneidung Christi.
	3	Am Tage der Erscheinung Christi.	Am Tage der Erscheinung Christi.
	4	Am Sonntage nach der Erscheinung Christi.	Am Sonntage nach der Erscheinung Christi.
	5	Am Sonntage Septuagesimä.	Am Sonntage Septuagesimä.
	6	Am Sonntage Sexagesimä.	Am Sonntage Sexagesimä.
	7	Am Sonntage Estomihi.	Am Sonntage Estomihi.
	8	Am Sonntage Invocavit.	Am Sonntage Invocavit.
	9	Am Sonntage Reminiscere.	Am Sonntage Reminiscere.
	10	Am Sonntage Oculi.	Am Sonntage Oculi.
	11	Am Sonntage Lätare.	Am Sonntage Lätare.
	12	Am Sonntage Judica.	Am Sonntage Judica.
	13	Am Sonntage Palmarum.	Am Sonntage Palmarum.
	14	Am Tage der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi.	Am Tage der Auferstehung unsers Herrn Jesu Christi.
	15	Am Sonntage Quasimodogeniti.	Am Sonntage Quasimodogeniti.
	16	Am Sonntage Misericordias Domini.	Am Sonntage Misericordias Domini.
	17	Am Sonntage Jubilate.	Am Sonntage Jubilate.
	18	Am Sonntage Cantate.	Am Sonntage Cantate.
	19	Am Sonntage Rogate.	Am Sonntage Rogate.
	20	Am Tage Christi Himmelfahrt.	Am Tage Christi Himmelfahrt.
	21	Am Sonntage Exaudi.	Am Sonntage Exaudi.
	22	Am Tage des heiligen Pfingstfestes.	Am Tage des heiligen Pfingstfestes.
	23	Am Tage des heiligen Dreyfaltigkeitsfestes.	Am Tage des heiligen Dreyfaltigkeitsfestes.
	24	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	25	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	26	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	27	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	28	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	29	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	30	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	31	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
Februarius	1	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	2	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	3	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	4	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	5	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	6	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	7	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	8	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	9	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	10	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	11	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	12	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	13	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	14	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	15	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	16	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	17	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	18	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	19	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	20	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	21	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	22	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	23	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	24	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	25	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	26	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	27	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	28	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	29	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	30	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.
	31	Am Sonntage nach Trinitatis.	Am Sonntage nach Trinitatis.

Fortsetzung folgt in Nro. 4.

§. 13. Der Aufenthalt Wird durch Aufenthalts-Karten in Form und Größe der Beilage A. bescheinigt. Diese Karten werden von der Ortspolizeibehörde ausgestellt, welche auch die Gebühren für dieselben festsetzt.

Inländische, d. i. Ein- oder Zu-Gewanderte erhalten Karten:

Klasse	Gebühr
Mittlere und Kleine Städte	1 bis 3 Groschen,
Große Städte	3 bis 5 Groschen.

Ausländische erhalten Karten:

Klasse	Gebühr
Mittlere und Kleine Städte	3 bis 5 Groschen,
Große Städte	5 bis 10 Groschen.

§. 14. Für die Aufenthalts-Karten der Fremden, welche sich in Berlin aufhalten, sind folgende Gebühren zu entrichten, welche in die Kasse der Polizei-Direktion fließen:

Inländer 1 Sgr., Ausländer 2 Sgr.

§. 15. Die Gebühr beträgt:

für Einheimische	1 Sgr.,
für Fremde	2 Sgr.

Befreiungen.

§. 16. Von vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen Personen befreit, welche sich nur vorübergehend, d. h. nicht länger als 24 Stunden, in einem Orte aufhalten, ferner die Reisenden, welche sich auf Eisenbahnen befinden, und diejenigen, welche sich nur zum Besuche von Jahrmärkten, Messen, Bädern, Kirchfahrten, Prozessionen, Schützenfesten, Vogelschießen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Kirchweihen, Tanzmusiken, Theatern, Konzerten, Schauspielen, Ausstellungen, Lustbarkeiten, Spielen, Wettrennen, Tanzböden, Kegelbahnen, Schießständen, Ballonfahrten, Luftschiffahrten, Gastmählern, Trinkgelagen, Schmausereien, Tanzvergnügungen, Maskeraden, Redouten, Bällen, Spaziergängen, Lustfahrten, Lustreisen, Lustpartien, Ausflügen, Gesellschaften, Vereinen, Versammlungen, Zusammenkünften, Schlittenfahrten, Schlittenpartien, Schlittenreisen, Schlittenausflügen, Schlittenvergnügungen, Schlittenbällen, Schlittenmaskeraden, Schlittenredouten, Schlittenspaziergängen, Schlittenlustfahrten, Schlittenlustreisen, Schlittenlustpartien, Schlittenausflügen, Schlittengesellschaften, Schlittenvereinen, Schlittenversammlungen, Schlittenzusammenkünften, Schlittenschmausereien, Schlittentanzvergnügungen, Schlittenmaskeraden, Schlittenredouten, Schlittenbällen

Amts-Blatt

der Kgl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 51. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 21. Dezember 1859.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1859.

No. 44. enthält (No. 5147.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von der Münster-Emericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

(No. 5148.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft auszuführende Eisenbahn.

(No. 5149.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Frauluutern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

(No. 5150.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

(No. 5151.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

(No. 5152.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

(No. 5153.)

(No. 5153.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Röthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

(No. 5154.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(No. 5155.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 19. November 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizei-Verordnung.

No. 89. 1. No. 586. Dezember.

Auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Hinweisung auf die §§. 1. 2. 21. 34. 44. 77. 168. 169. der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Dezember 1858 bestätigten, im Amtsblatt des Jahres 1859 No. 15. als außerordentliche Beilage abgedruckten Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und auf Artikel 8. der Ausführungs-Verordnung von demselben Tage Nachstehendes:

§. 1. Jeder Preuße ist verpflichtet

a. sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, unter Vorzeigung seines Geburtsscheines Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle bei der Ortsbehörde (dem Magistrat oder Schulzenamt) seines Heimaths- oder Aufenthaltsortes zu melden, und

b. wenn er im Lauf desselben Jahres den Wohnort oder Aufenthaltsort verändert, dies sowohl bei seinem Abgange der Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle, ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen, zu melden, auch

c. diese

c. diese An- und Abmeldungen unter Vorzeigung des im 1. Gestellungsjahre empfangenen Gestellungs- und Loosungsscheins alljährlich so lange zu wiederholen, bis er entweder einem Truppentheile zur Ableistung seiner Militairpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheins der Ersatz-Behörde von der Wiederholung dieser Meldungen entbunden ist.

§. 2. Sind dergleichen Militairpflichtige

a. im Heimathsort nicht anwesend, gleichviel, ob sie an einem andern Ort gestellungspflichtig sind oder nicht, oder

b. sind dieselben an dem Ort, wo sie nach §. 21. der Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener), so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie, und zwar im Falle a. zur Stammrolle des Heimathsorts und im Falle b. zur Stammrolle desjenigen Orts, an welchem die Gestellungspflichtigkeit gebunden ist, bei der Ortsbehörde anzumelden.

§. 3. Wer diese An- und Abmeldungen unterläßt, verfällt — außer den, den Militairpflichtigen nach §. 169. der Ersatz-Instruktion treffenden Nachtheilen — auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde in eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

§. 4. Jeder Militairpflichtige ist gehalten,

a. der Aufforderung des Kreis-Landraths oder der Orts-Behörde seines Aufenthalts- oder Gestellungs-Orts, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission zu gestellen, pünktlichst Folge zu leisten, und

b. im Musterungs- oder Aushebungslokal bei dem Aufruf seines Namens anwesend zu sein.

§. 5. Wer dieser Verpflichtung zu genügen, ohne sein Verschulden ungebührlich unterläßt, unterliegt — außer den ihn nach §. 169—171. der Ersatz-Instruktion treffenden Nachtheilen — auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1859.

Verordnung und Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nach §. 34. der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21. der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magistraten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den Landes-Justiz-Collegien. Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genausten Nachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1859.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten
Otto Carl Samuel Konlecki aus Rogasen,
Hugo Carl Daniel Liba aus Blüthen,
Gustav Hermann Heinrich Siebert aus Berlin,
Gottlieb Ernst Wolff aus Wittenberg und
Carl August Otto Zumpt aus Berlin
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 10. Dezember 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Predigtamts-Candidat Anton Christian Lange ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei der Evangelischen Gemeine zu Groß-Mehsow, Diöces Calau, bestellt worden.

Der

Der Bürgermeiſter Cavalier zu Reppen iſt zum Polizei-Anwalt für Friedrichswille, Kreis Sternberg, ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1859.

Der Regierungs-Präſident.
v. Selchow.

Der Färbereibeſitzer C. H. Rimpler iſt zum Beigeordneten und die Schönfärber R. Kramm und L. Schwanhäuſer, der Fabrikbeſitzer A. Frankenſtein, der Brauereibeſitzer E. Balcke und der Kaufmann J. Kolshorn ſind zu unbeſoldeten Rathsherrn der Stadt Schwiebus gewählt, beziehungsweiſe wieder gewählt und als ſolche beſtätigt worden.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Garniſon-Stabs-Arzt Dr. Carl Ludwig Schmid iſt von Graudenz nach Cüſtrin verſetzt.

Der Kaufmann T. Balcke zu Schwiebus iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft Thuringia zu Erfurt beſtätigt worden.

Der Kaufmann C. Tauchert zu Forſt iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft Thuringia zu Erfurt beſtätigt worden.

Der Kaufmann W. Krauſe zu Friedland iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft Thuringia zu Erfurt beſtätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Ernſt Wilhelm Murmann zum achten Lehrer an der höheren Bürgerſchule in Lübben iſt beſtätigt worden.

Der Forſtaufſeher Helm zu Steinsdorf, in der Oberförſterei Neuzelle, iſt zum Förſter ernannt worden.

Der Poſt-Expediteur Werner in Reetz iſt mit dem 1. v. M. freiwillig aus dem Poſtdienſte geſchieden und iſt die Verwaltung der Poſt-Expedition daſelbſt dem zum Poſt-Expediteur ernannten Kämmerer Voß übertragen worden.

Vermiſchte Nachrichten.

(1.) Dem Fabrikbeſitzer H. Egells iſt unter dem 21. September 1859 ein Patent

auf eine rotirende Expenſions-Dampfmaſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Metall-Blase-Instrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenmesser zu fördern,

ist erloschen.

Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. Oktober 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl, in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus & Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. Oktober 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein neues Mahlwerk

ist erloschen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben, in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Gottlob Seyring in Berlin ist unter dem 26. Oktober 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. Oktober 1859 ein Patent

auf einen Etagenrost, in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Sekretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrage oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November d. J. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Maſchinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin iſt unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäſche-Mangel, ſoweit dieſelbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt iſt, und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenmeiſter H. Lellan in Lichterfelde bei Teltow iſt unter dem 1. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Torfförderungs-Maſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten ganzen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Kommiſſarius J. G. Hoffmann zu Breslau iſt unter dem 1. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaſchine, in der durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Beſchränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieſer Maſchine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Eiſenbahn-Werkmeiſter Eduard Beuther in Aachen iſt unter dem 3. Dezember 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Beſchränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1. R. No. 147. November.

(2.) Bei der Handelskammer zu Cottbus sind für die 7. Jahresperiode

I. als Mitglieder

der Fabrikbesitzer Friedrich Mathesius,
der Kaufmann Heinrich Dreisert und
der Buchhändler Eduard Meyer, sämmtlich zu Cottbus, und

II. als Stellvertreter

der Fabrikbesitzer Otto Serno ebendaselbst

bestätigt worden.

Dies wird im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

(3.) Die tägliche Personenpost zwischen Drossen und Kriescht wird vom 1. Januar k. J. an eingezogen werden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1859.

Der Ober-Post-Direktor. Krausnick.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage: „Anweisung für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg.“)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 51. der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 21. Dezember 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Anweisung

für die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern auf den Eisenbahnen der Provinz Brandenburg.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern soll innerhalb der Provinz Brandenburg die Beförderung von Verbrechern und Landstreichern nach den Straf-Anstalten zu Moabit, Spandau, Brandenburg, Luckau und Sagan, so wie nach den Landarmen-Häusern zu Landsberg a. d. W. und Wittstock, soweit solches mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar und den dienstlichen Rücksichten entsprechend erscheint, künftig unter Benutzung der Eisenbahnen erfolgen.

Zu diesem Zwecke sind mit den Verwaltungen

1) der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
2) der Königlichen Ostbahn,
3) der Königlichen Oberschlesischen Eisenbahn,
4) der Berlin-Potsdam-Magdeburger,
5) der Berlin-Anhalter,
6) der Berlin-Stettiner,
7) der Berlin-Hamburger Eisenbahn,

Verträge dahin geschlossen worden, daß diese Transporte nach allen Richtungen hin zwei Male in jedem Monate, und zwar in der Regel am 1. und 15. des Monats, und, wenn diese Tage auf Sonn- oder Festtage fallen, am Tage vorher mit den hierzu bestimmten Zügen in besonderen verschlossenen Wagen oder in verschlossenen gesonderten Abtheilungen von Eisenbahn Wagen bewirkt werden.

In Gemäßheit dieser Verabredungen sind für jeden betheiligten Kreis einer oder mehrere Eisenbahn Höfe zur Aufnahme der Gefangenen-Transporte bestimmt.

Es

Es sind dies, außer den fünf Bahnhöfen in Berlin, die Bahnhöfe:

1) zu Fürstenwalde, Frankfurt, Guben, Sorau und Fürstenberg,
2) zu Kreuz, Friedeberg, Landsberg a. d. W., Cüstrin,
3) zu Arnswalde,
4) zu Potsdam und Brandenburg,
5) zu Jüterbog, Luckenwalde und Trebbin,
6) zu Passow, Angermünde und Neustadt-Eberswalde,
7) zu Nauen, Friesack, Neustadt a. d. D., Zernitz, Wilsnack u. Wittenberge.

Die Tageszeit zur Abfahrt der die Verbrecher befördernden Züge wird den Behörden, soweit sie nicht bereits davon Kenntniß erhalten haben, von den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen auf Erfordern noch besonders mitgetheilt werden.

Nach Beendigung der vorbereitenden Verhandlungen wird nunmehr über das Transportwesen auf den Eisenbahnen Folgendes hierdurch angeordnet:

§. 1. Vom 1. Januar 1860 ab werden die auf den Eisenbahnen zu befördernden Verbrecher u. s. w für jeden Kreis in der Kreisstadt oder in demjenigen Orte, an welchem das Königliche Kreisgericht seinen Sitz hat, gesammelt und ist deren Absendung von dort (wenn bei weiterer Entfernung vom Eisenbahnhofe eine oder mehrere Uebernachtungen nothwendig werden, vom letzten Transport Haltepunkte) so einzurichten, daß der Transport an den oben erwähnten Tagen mindestens eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges auf dem Bahnhofe eintrifft.

Der Transport nach dem Eisenbahn-Hofe erfolgt nach den durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel geringer sein wird, (§. 8.), als dies in der General-Transport-Instruktion für Fuß-Transporte vorgeschrieben ist, so bestimmt die absendende Behörde bei Abfertigung des Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Uebergang des Transports auf die Eisenbahn wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahn-Wagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 3. Der Transporteur, welcher bestimmt ist, den Transport auf der Eisenbahn bis zum Bestimmungs-Orte zu begleiten, oder bei mehreren Transporteuren dieser Art derjenige, welcher mit der Führung des Transports betraut ist (§. 8.), erhält außer dem schon jetzt in Gebrauch befindlichen und bis zur Ablieferung des Transports in seinen Händen bleibenden Transport-Zettel noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten und an die Eisenbahn-Verwaltung lautenden Requisitions-Schein, auf Grund dessen die Behörde

Der Requisitions-Schein muß jederzeit die Anzahl und die Namen der Transporteure und Transportaten, den Bestimmungsort des Transports, so wie die Bahnhöfe, innerhalb deren derselbe auf der Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Ausweis über die stattgehabte Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Berechnung des Fuhrgeldes (§ 11.)

Wenn der Transport mehrere Eisenbahnen benutzt (§. 7.), so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitions-Schein ausgestellt.

§. 4. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf dem Bahnhofe ankommt, hat sich der Führer des Transports beim Bahnhofs-Inspector zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein vom allgemeinen Warte-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahn-Wagen einsteigen soll.

Vor dem Einsteigen in den Zug hat der Transportführer sich und seine Mittransporteure dem Oberschaffner persönlich vorzustellen und demselben den im §. 3. erwähnten Requisitions-Schein auszuhändigen.

§. 5. Während der Fahrt, auch auf den einzelnen Bahnhöfen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden.

Wird die Oeffnung des Wagens nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von einem der Transporteure darum zu ersuchen.

Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht (§. 7.) angeordnet ist.

§. 6. Um beim Transport von Verbrechern und Landstreichern auf der Eisenbahn mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren (§. 8.) auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erhalten, ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen vorhanden sind, mit denselben möglichst wenig zu wechseln.

Die Eisenbahnbeamten haben die Pflicht, die auf der Eisenbahn beförderten Gefangenen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben. Eine weiter gehende Aufsicht liegt ihnen nicht ob. Doch sind sie im Allgemeinen angewiesen, den Transporteuren, so viel als möglich mit Rath und That an die Hand zu gehen.

§. 7. Auf solchen Bahnhöfen, auf welchen die Gefangenen-Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder die Eisenbahn verlassen, um zu Fuß sich weiter zu begeben, sind an den Tagen und in den Stunden, in welchen

Ge-

Gefangenen-Transporte eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Aussteigen der Gefangenen mit zu überwachen, dieselben auch, so weit als thunlich, zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuße weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure in Bereitschaft zu halten.

Dergleichen Bahnhöfe, für welche solche besondere polizeiliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind, außer den fünf Bahnhöfen in Berlin,

für den Regierungsbezirk Potsdam:

die Bahnhöfe zu Spandau, Nauen und Brandenburg;

für den Regierungsbezirk Frankfurt:

die Bahnhöfe zu Frankfurt, Sorau, Cüstrin und Landsberg a. d. W.

Ob überdies auch noch für andre Bahnhöfe, namentlich für solche, auf denen ein besonders starker Zugang von Gefangenen zu erwarten steht, oder wo ein besonders lebhafter Fremdenverkehr stattfindet, ähnliche polizeiliche Vorkehrungen anzuordnen seien, bleibt dem Ermessen der Regierung oder des Landraths überlassen.

In Berlin wird den ankommenden Transporten zu ihrer Begleitung nach der Moabiter Straf-Anstalt oder von einem Bahnhofe zum andern, soweit nicht bei einer größeren Zahl von Gefangenen die Verbindungs-Bahn benutzt wird, eine Verstärkung der Transporteure durch das Commando der Schutzmannschaft gestellt. Es ist zu diesem Behufe, insofern Berlin berührt werden muß, rechtzeitig vorher dem Commando der Schutzmannschaft, unter Mittheilung der Stärke des Transports, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft in Berlin, Seitens der absendenden Behörde Anzeige zu machen und dasselbe um Gestellung von Schutzmännern nach dem Bahnhofe zu ersuchen.

Bei größeren Transporten, namentlich alle Mal, wenn die Zahl der Gefangenen zwanzig übersteigen sollte, geschieht die Beförderung in Berlin von einem Bahnhofe zum andern mittelst der Verbindungs-Bahn auf Grund der im §. 3. gedachten Requisitions-Scheine unter Beachtung der im §. 4. getroffenen Bestimmungen.

Die in Berlin eintreffenden, für die Spandauer Straf-Anstalt bestimmten Gefangenen, deren Weiterbeförderung auf der Hamburger Bahn nicht sofort erfolgen kann, finden ihr einstweiliges Unterkommen in der Moabiter Straf-Anstalt.

§. 8. Wegen der Zahl der Transporteure, welche die Gefangenen von der Kreisstadt (§. 1.) bis nach den Eisenbahnhöfen zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen des §. 11. der General-Transport-Instruction maßgebend. Für die Transporte auf der Eisenbahn kann die Zahl der Transpor-

Transportaten ein Transporteur, auf zwei bis 4 Transportaten 2 Transporteure, auf 5 bis 6 Transportaten 3 Transporteure u. ſ. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß alſo mindeſtens der halben Zahl der Transportaten gleich ſein. Hierbei wird vorausgeſetzt, daß die Transporteure bewaffnet, gefährliche, ſtarke und widerſpenſtige Gefangene aber, nach §. 22. der General-Transport-Inſtruction, gefeſſelt oder gebunden ſind.

Die den Transport abſendende Behörde, welche nach §. 2. im Voraus beſtimmt, welche von den, dem Fußtransport mitgegebenen Transporteuren auch den Eiſenbahntransport begleiten ſollen, beſtellt einen der letzteren zum Führer des Transports, welchem die übrigen Transporteure Folge zu leiſten haben und dem die auf den Transport bezüglichen Schriftſtücke (§. 3.) anzuvertrauen ſind.

§. 9. Wenn durch das Zuſammentreffen mehrerer nach einer und derſelben Strafanſtalt beſtimmten Transporte auf einem Eiſenbahnhofe das Verhältniß der Zahl der Transporteure zur Anzahl der Transportaten größer wird, als es im §. 8. beſtimmt worden, ſo können nach Verhältniß nachträglich noch einer oder mehrere Transporteure zurückgelaſſen, nöthigenfalls auch mehrere Transporte in einem einzigen zuſammengezogen werden. Dies darf jedoch nur auf ſolchen Bahnhöfen geſchehen, auf denen Gensdarmen oder ſonſtige Polizeibeamte (§. 7.) zur beſonderen Ueberwachung der Transporte aufgeſtellt ſind. Die Beſtimmung darüber, ob und welche Transporteure umkehren ſollen, ſteht nur denjenigen der vorbezeichneten Polizei-Beamten zu, welche von ihrer Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt worden ſind.

Auch dürfen niemals ſolche Transporteure, welche zu den bereits im Eiſenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, ſondern nur ſolche zurückgelaſſen werden, welche die auf den Eiſenbahnhöfen neuhinzutretenden Transporte begleiten.

Der Polizei-Beamte beſtimmt zugleich, welcher von den Transporteuren des vereinigten Transports als Transportführer angeſehen werden ſoll, löſcht in den Requiſitions-Scheinen (§. 3.) die Namen der zurückgelaſſenen Transporteure und bemerkt auf dieſen Scheinen unter Beifügung ſeiner Unterſchrift, daß dieſe Durchſtreichung und die damit zuſammenhängende Aenderung in den Zahlen durch ihn erfolgt ſei.

§. 10. Die Koſten für Transporte von den Kreisſtädten (§. 1.) nach den Bahnhöfen und von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eiſenbahn verlaſſen, um nach der Straf-Anſtalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach der General-Transport-Inſtruction und den dieſelbe erläuternden und ergänzenden Beſtimmungen berechnet und erſtattet. Insbeſondere erhalten die Transporteure während des Fußmarſches auch ferner die bisherige Vergütung von fünf Silbergroſchen für die Meile.

Für die Transporte auf den Eiſenbahnen finden jedoch folgende Vorſchriften Anwendung:

1) das

1) das Eisenbahnfahrgeld wird sowohl für Transportaten als für Transporteure aus denjenigen Fonds geleistet, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt. Ebendiese Fonds tragen auch die Kosten der Rückfahrt der Transporteure auf der Eisenbahn, so daß die Transporteure auf dem Wege nach und von der Straf-Anstalt freie Eisenbahnfahrt erhalten.
2) Außerdem empfängt jeder Transporteur ein Tagegeld von 20 (zwanzig) Silbergroschen, welches aus denselben Fonds zu bestreiten ist.
3) Die Verpflegungskosten für die Gefangenen, ebenfalls zu den Transportkosten gehörig, werden für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2½ Sgr. — zwei und einen halben Silbergroschen — für den Tag berechnet.

§. 11. Das Eisenbahnfahrgeld für Gefangenen-Transporte — einschließlich der Rückfahrtkosten der Transporteure — wird nicht, wie für andere Reisende, voraus bezahlt, sondern Seitens der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich von derjenigen Straf-Anstalt erstattet verlangt, für welche die Transporteure bestimmt waren. Die Anstalts-Casse leistet, wenn gegen die Rechnung keine Bedenken obwalten, Erstattung, sofern der Straf-Anstalt die Pflicht zur Kostentragung obliegt, sonst aber nur einstweilen vorschußweise Zahlung und bringt im letzteren Falle die geleisteten Vorschüsse monatlich oder vierteljährlich demjenigen Fond zur Erstattung in Aufrechnung, welcher zur Tragung der verauslagten Kosten verpflichtet ist.

Zur Begründung der Kostenforderung der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 3. erwähnten Requisitions-Scheine, aus welchen die Zahl der auf der Eisenbahn beförderten Transporteure und Gefangenen, sowie die Länge der durchfahrenen Strecke ersichtlich ist, und welche durch namentliche Aufführung der Beförderten der zahlenden Anstalts-Casse die Feststellung des richtigen Eingangs des Transports erleichtern.

§. 12. Wegen des Verfahrens bei Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf etwa zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Potsdam, den 12. December 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

O. P. 5479.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 38. Ausgegeben in Frankfurt a. O. Mittwoch den 19. September 1888.

Das Amts-Blatt besteht aus einer Nummer oder mehreren Nummern. Preis 1 Mk. 50 Pf. vierteljährlich. Durch die Postämter und Boten des Ortes 1 Mk. 50 Pf. vierteljährlich. Durch die Postämter und Boten des Ortes 1 Mk. 50 Pf. vierteljährlich. Durch die Postämter und Boten des Ortes 1 Mk. 50 Pf. vierteljährlich.

Inhalt: Amtliches. Nichtamtliches.

Amtliches.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Thierarzt Dr. Schmidt ist von Luckau nach Sorau versetzt worden.

Der Kreis-Thierarzt Dr. Schmidt ist von Luckau nach Sorau versetzt worden.

Der Kreis-Thierarzt Dr. Schmidt ist von Luckau nach Sorau versetzt worden.

Der Kreis-Thierarzt Dr. Schmidt ist von Luckau nach Sorau versetzt worden.

laßt gefunden, für daß dortige Departement die durch §. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung de 1836. pag. 173.) verordneten Schutzmaaßregeln bereits in Wirksamkeit treten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, unter Hinweisung auf die außerordentlichen Beilagen Nr. 23. und 24. unseres Amtsblattes vom Jahre 1856, die Viehbesitzer, die sämmtlichen Thierärzte und die betreffenden Behörden auf, dem Gesundheitszustande des Rindviehs schon jetzt eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und irgend wie verdächtige Erkrankungen unter demselben bei der Behörde ohne Verzug anzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 22 Dezember 1859.

No. 91.
K. No. 1421.

Mit Bezug auf unsere in No. 31. des Amtsblatts pro 1858 abgedruckte Bekanntmachung vom 24. Juli ejd. a., nach welchen die K. Kassen angewiesen sind, inländische Silberscheidemünze nicht unter der Summe von 20 Thlr. und Kupferscheidemünze nicht unter 5 Thlr. umzuwechseln, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß höhern Orts bestimmt worden ist, daß die Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grober Silbermünze verpflichtet sind, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von 5 Thlr. und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von 2 Thlr. erreicht.

Frankfurt a. d. O., den 20. Dezember 1859.

Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Gustav Friedrich Gottlob Dürr, bisher zu Klein-Barnim, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Ogrosen, Diöces Calau, bestellt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Franz August Adolph Schumann ist zum zweiten Prediger bei der Evangelischen Gemeine zu Zielenzig, Diöces Sternberg I., bestellt worden.

Der Oberförster Rexler zu Jordan ist, für den zum Kreisgericht in Züllichau gehörigen Theil der Oberförsterei Altenhof, zum Polizei-Anwalt hinsichts der im Gesetze vom 2. Juni 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 305.) vorgesehenen Uebertretungen und der Forst-Polizei-Kontraventionen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Dezember 1859.

Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Dem Kaufmann F. W. Rasch zu Muskau ist der Betrieb von Agenturgeschäften im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke für die Magdeburger Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften gestattet worden.

Der

Der Kaufmann Adalbert Bernitz zu Züllichau ist an Stelle des Banquier Louis Natan Meyer daselbst als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ bestätigt worden.

Der Domainen-Pächter Wächter zu Wilkersdorf ist zum Commissarius des 10. Feuer-Polizei-Bezirks, Königsberger Kreises, gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Erlaubnißscheine des Buchhändlers E. H. Cohn zu Schwerin a. d. W. zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften sind auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Die Kaufleute C. H. Richter zu Friedeberg und Julius Schulz zu Spremberg haben die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg niedergelegt.

Der Kreisboniteur Joseph zu Booßen, im Lebuser Kreise, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Oeconom Carl Wahn zu Sonnewalde ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und in Stelle des Kaufmann A. Lehmann daselbst zugleich auch als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Ehregott Leberecht Heinrich Wilhelm Noack, bisher in Kirchhain, zum Schullehrer in Crinitz, in der Diöcese Luckau, ist bestätigt worden.

Der Lehrer Otto Heinrich Schiffer, bisher in Sachsendorf, ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Sandow, in der Diöcese Cottbus, bestellt worden.

Dem Oberförster Ohrdorf zu Neuhaus ist auf seinen Antrag ein Dienst-Assistent in der Person des Oberförster-Candidaten Schmiedel beigeordnet worden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat

1) dem Förster Kuntze zu Trebow, Oberförsterei Limmritz,
2) dem Förster Draeger zu Hubachs-Theerofen, Oberförsterei Driesen,

den Character als Heegemeister, und

3) dem Förster Wilsky zu Briesenhorst, Oberförsterei Hohenwalde,

das grünsassiane Koppel mit dem Adlerschlosse verliehen.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der bisherige Schiedsmann desselben, der Rittergutsbesitzer Malin zu Groß-Gaglow als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für

Für den ersten Bezirk der Stadt Königsberg i. d. N. ist der Kaufmann Steinbach daselbst als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Calau ist der Kaufmann Friedrich Scalla daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

2. No. 428. November.

(1.) An der Schule in Friedeberg ist eine Elementarlehrerstelle Privat-Patronats, durch Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Oeffentliche Bekanntmachung. V. No. 4461. A.

(2.) Unsere im Amtsblatt No. 50. erlassene Bekanntmachung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1859 vom 5. d. Mts. wird dahin berichtigt, daß der Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Weizens in der Kreisstadt Luckau nicht 2 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf., sondern 2 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. beträgt.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1859.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachung.

(3.) Laut Beschluß der Deich-Schau-Commission des Ober-Oderbruchs vom 23. Februar 1857 sollen bis zur vollendeten Amortisation der zu Deichbauten gemachten Anleihen jährlich dreifache Deichkassen-Beiträge gezahlt werden. Mit der Amortisation der im Ganzen 196,000 Rthlr. betragenden Anleihen ist in diesem Jahre durch Abtragung der ersten 10,000 Rthlr. der Anfang gemacht worden. Damit nun die Zahlung der Zinsen und der laufenden Ausgaben, sowie die fernere Abtragung der aufgenommenen Anleihen regelmäßig erfolgen könne, werden die Interessenten des Ober-Oderbruchs ersucht, die festgesetzten Termine für die Einzahlung der Deichklassenbeiträge pünktlich inne zu halten, und wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß die Einzahlungen zu folgenden Terminen Statt zu finden haben:

zum 1. Januar ein halber Beitrag,
„ 1. April „ ganzer „
„ 1. Juli „ halber „
„ 1. Sptbr. „ ganzer „

Cüstrin, den 20. Dezember 1859.

Die Deich-Verwaltung des Oderbruches.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trewitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Sach-Register

zum

Jahrgange 1859

des

Amtsblatts der Königlichen Preuß. Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

A.

Abdeckereien, Gerechtsame der Abdeckerei zu Drossen. 74. 137. Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die durch das Gesetz, die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend, vom 31. Mai 1858 §. 1. aufgehobenen Berechtigungen. 75. Gerechtsame der Abdeckerei zu Fürstenwalde. 145. Desgleichen zu Landsberg a. d. W. 170. Desgleichen zu Zechin. 195.

Ablagegelder, zu zahlende: von den an den Deichvorländern und Uferwerken in der neuen Oder anlegenden Schiffsfahrzeugen. 150.

Aerzte, approbirte, sich niedergelassene: Tott. 4. Heilbrunn. 17. Sala. 111. Herzer. 157. Dzinlanski. 168. Grünbaum. 175. Itzerott. 190. 345 Stoßmeister. 198. Berger. 207. Gericke. 214. Fischer. 234. Schultze. 248. Wolff. 300. Siebert. 305. Muß. 305. Koppe. 317. Sämisch. 327. Braun. 332. Weise. 332. Coler. 333. Muß. 345. Cöper. 363. Mayer. 369. Kratz. 374. Engelhardt. 374. Marcuse. 388. Sämisch. 388. Guericke. 388. Deutschberg. 392. Lüttkemüller. 415. Schmid. 425. Gestorbene: Rosenbaum. 36. Berkowski. 86.

Aichungsämter, errichtete: Zu Finsterwalde. 31. Schwiebus. 37. Arnswalde. 236. S. Bergaichungsämter.

Amtsblatt, Druckfertigkeit des Sachregisters zu demselben. 14.

Anleihen, s. Staatsanleihen.

Anstalten, s. Irrenanstalten, Seminarien, Strafanstalten, Landarmenanstalten. Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisenanstalt für die Prov. Brandenberg. 6. Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf. 107. Prämiirung der bei den Centralhaspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seidenkokons. 110. Vorlesungen bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau. 118. 311. Vorlesungen bei der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena. 119. 312. Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow. 122. Vorlesungen bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau. 126. 313. Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig. 152. Anmeldung von Civileleven für den Cursus der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin. 244. Bedingungen, unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses verliehen werden. 252. Einladung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisenanstalt. 282. Beginn eines neuen Lehr-Cursus auf der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O. 298.

Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf. 302. Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt. 339. Erhöhung der von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause gewährten Pflegegelder unter Einem Thaler pro Monat und Kind. 406. Einsammlung von Liebesgaben für das Friedrich-Wilhelms-Waisenhaus bei Hamm. 410.

Arzneitaxe, Druckfehler in der Arzneitaxe pro 1859. 138.

Auktions-Commissarien, ernannte: Krakowitz. 123.

Ausfuhr, Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie. 204. Aufhebung dieses Verbots. 319.

Ausgewiesene, s. Landesverwiesene.

Auswanderer, wem das Geschäft der Beförderung von Auswanderern gestattet worden ist. 180. 291. Widerruf der an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien. 414.

B.

Bankagenturen, errichtete zu Finsterwalde. 62.

Banken, s. Rentenbanken. Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. 41.

Banknoten, Ausgabe neuer zu 10 Thlr. 121. Umtausch der Banknoten zu 25 u. 10 Thlrn. 354.

Bauführer, vereidete: Hartmann. 383.

Bauhandwerke, Controlirung der Gesellen oder Polirer, denen die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf einer Baustelle durch einen Arbeitschein übertragen ist, durch den Bauhandwerksmeister. 188.

Beamte, angestellte, beförderte, versetzte, entlassene, gestorbene: Bei der Königl. Regierung. 65. 111. 207. 317. Dem Königl Appellationsgericht. 18. 67. 113. 114. 147. 191. 234. 275. 306. 328. 359. 385. 416. Der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps. 44. 159. 275. 365. Im Forstwesen. 67. 77. 100. 113. 191. 207. 249. 287. 291. 328. 334. 335. 347. 351. 359. 369. 376 394. 425. 433. Im Postfache. 12. 31. 37. 45. 77. 86. 183. 192. 198. 208. 215. 235. 249. 255. 266. 306. 318. 329. 335. 351. 390. 394. 412. 417. 425. Bei der Deichverwaltung. 248. Bei den Kreisgerichten: Zu Landsberg a. d. W. 18. 114. 235. 306. Sorau. 18. 68. 114. 385. Königsberg i. d. N. 18. 235. 275. 359. Friedeberg. 18. 306. 359. Cüstrin. 18. 114. 147. 275. 306. 359. 385. Lübben. 18. 114. 147. 235. 275. 306. Frankfurt a. d. O. 68. 147. 275. 329. Cottbus. 114. 191. 275. 359. Guben. 147. 191. 235. 416. Soldin. 147. 235. 275. 359. 410. Zielenzig. 147. 275. 306. Crossen. 275. Luckau. 275. Züllichau. 275. 385. Spremberg. 329. Kreisgerichts-Deputationen: Zu Hoyerswerda. 18. Seelow. 235. Forst. 275. Arnswalde. 359. Kreisgerichts-Commissionen: Zu Senftenberg. 18. Schwiebus. 18. Peitz. 18. 192. Drossen. 114. Lübbenau. 147. 385. Dobrilugk. 192. Reppen. 235. Calau. 329. Berlinchen. 359. Woldenberg. 359. Finsterwalde. 416. Müllrose. 416.

Belobungen, für Lebensrettungen. 46. Thätigkeit bei Löschung von Wald- und Landbränden. 276. 288. 292.

Bergaichungsämter, ernannte Beisitzer und Sachverständige bei dem Bergaichungsamte zu Rüdersdorf. 180.

Berggeschworne, veränderte Eintheilung der Berggeschwornen-Reviere. 106.

Beschälung, Termin zur Körung der Privatdeckhengste des Kreises Sternberg. 13. Abgang der Beschäler des Landgestüts zu Gradin nach den Beschälstationen. 13. 21. Termin zur

Beſchälſtationen. 39. Nachweiſung der im Luckauer Kreiſe etablirten Privatbeſchälſtationen. 45. Termin zur Körung der Privatdeckhengſte des Kreiſes Lebus. 48. Aufſtellung von Königl. Landbeſchälern des Landgeſtüts Zirke in den Stationsorten. 62. 72. Nachweiſung der im Kreiſe Sternberg etablirten Privatbeſchälſtationen. 69. 100. Desgleichen im Kreiſe Cottbus. 78. Deckfähige Hengſte im Züllichauer Kreiſe. 79. 139. Nachweiſung der im Kreiſe Soldin etablirten Privat-Beſchälſtationen. 80. 95. Desgleichen im Kreiſe Guben. 82. Desgleichen im Kreiſe Lebus. 88. Nachweiſung der im Kreiſe Friedeberg gekörten Hengſte und der ſonſtigen Beſchälſtationen. 91. Nachweiſung der im Kreiſe Arnswalde etablirten Privat-Beſchälſtationen. 93. Nachweiſung der durch das Schauamt Landsberger Kreiſes abgehaltenen Körung der Privathengſte. 94. Desgleichen durch das Schauamt des Croſſener Kreiſes 101. Nachweiſung der im Kreiſe Königsberg etablirten Privat-Beſchälſtationen. 132. Desgleichen der im Kreiſe Sorau. 148. Desgleichen im Kreiſe Sternberg. 183. Bedingung, unter welcher im künftigen Jahre die Beſchälſtationen mit Königl. Beſchälern des Graditzer Geſtüts nur zu beſetzen ſind. 390. Termine zum Einbrennen der von Königl. Beſchälern gefallenen Fohlen. 348.

Beſchälkrankheit, Beſtimmungen in Betreff der bösartigen Beſchälkrankheit unter den gedeckten Stuten. 285. Orte, an welchen ſich die Beſchälkrankheit unter den gedeckten Stuten gezeigt hat. 356.

Bevölkerungsliſten, Aufnahme derſelben. 381. Aufnahme der Bevölkerungsliſten von den Diſſidenten und Juden. 382.

Blutegel, Taxpreis derſelben. 138. 344.

Braunkohlen, Beſchluß des Königl. Bergamts zu Rüdersdorf über das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Waldemar bei Bordamm. 377. Desgleichen des Bergwerks Hohenzollern bei Mühlendorf. 378. Desgl. der Braunkohlengrube Robertshöhe bei Mühlendorf 379.

Briefträger, ſ. Landbriefträger.

Brückengelder, Aufhebung der Erhebung des Brückengeldes für die Warthebrücken bei Cüſtrin, in Tamſel und in Zorndorf. 304.

Bücher, ſ. Schriften.

C.

Chauſſeen, Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Hebeſtelle Wilkau. 43. Desgl. auf der Hebeſtelle bei Grochow. 206. Desgleichen auf der Chauſſee von Bärwalde nach Königsberg i. d. N.-M. 410.

Collekten, bewilligte: für das Diakoniſſenhaus Bethanien zu Berlin. 11.

D.

Dampfkeſſel, Abänderung der Angaben der Dampfſpannungen, reſp. Ventilbelaſtungen der Dampfkeſſel und Lokomobilen, nach dem neuen Gewichte. 84. 144.

Darlehnskaſſenſcheine, Erſatzleiſtung für die präcludirten Darlehnkaſſenſcheine vom Jahre 1848: 43. 98. 137. 169. 212. 251. 284. 320. 349. 372. 409.

Deichkaſſenbeiträge, Einzahlung derſelben. 434.

Depoſitorien, die an dieſelben zu zahlenden Gelder ſollen nicht an einzelne Juſtizbeamte gezahlt werden. 402.

Domainenämter, wem die Erhebung der Königl. Gefälle des Domainenamts Bernſtein überwieſen iſt. 208.

Domainen-Feuerſchädenfonds, Einzahlung der Beiträge zu demſelben. 171.

Domainengegenſtände, Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöſete Domainen-Gegenſtände, ſ. Quittungen.

E.

Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare: gewählte Mitglieder und Stellvertreter deſſ. 364.
Ehrenzeichen, verliehene: dem Förſter Laue zu Biegenbrück. 12. Kreisthierarzt Kniebuſch zu Lübben. 38. Förſter Schultze zu Plaatz. 44. Boten Schmidtsdorf. 67. Landrath von Bornſtedt zu Friedeberg. 87. Rentamtsdiener Peters in Cottbus. 208. Förſter Quäſchnig zu Neudorf. 287. Förſter Kaufmann zu Sablath. 334. Förſter Damm zu Wolfsgarten. 369. Den Förſtern Kunze, Dräger und Wilsky. 433.
Einkommenſteuer, ſ. Steuern.
Eiſenbahnen, Einrichtung von Poſt-Expeditionen zweiter Klaſſe bei den Eiſenbahnſtationen Döhringshof und Auguſtwalde. 10. Tariffatz für Lumpen auf der Oſtbahn. 34. Spezialtarif für Steinkohlenſendungen auf der Oſtbahn. 120. Uebergang der Geſchäfte des Staats-Commiſſarius bei der Cottbus-Schwielochſee Eiſenbahn auf das Königl. Eiſenbahn-Commiſſariat in Berlin. 214. Vorſchriften für die Perſonen-, Reiſegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thierbeförderung auf der Königl. Oſtbahn. 329. Caution bei der Vorherbeſtellung von Pferde- und Viehwagen auf der Königl. Oſtbahn. 330. Beſtimmung in Bezug auf die Benutzung der mit Zugbarrieren verſehenen Uebergänge über die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn. 345. Wann die Vorſchriften für die Perſonen-, Reiſegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thierbeförderung auf den zum Verein deutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen gehörenden Eiſenbahnen für die unter der Verwaltung der Königl. Direktion der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn ſtehenden Bahnen in Anwendung kommen. 405. Anweiſung für die Beförderung von Verbrechern und Landſtreichern auf den Eiſenbahnen der Provinz Brandenburg, ſ. außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 51.
Erinnerungs-Medaillen, verliehene: an Thiede zu Lebus. 139. Belling zu Friedeberg. 268. Bährenz zu Spremberg. 288.
Ernteferien, bei den Gerichten. 240. 247.
Erſatzaushebungen, Geſchäfts- und Reiſeplan der Departements-Erſatz-Commiſſion. 172. 173. 231., ſ. außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 32.

F.

Ferien, ſ. Ernteferien.
Feuerpolizeibezirke, erwählte und beſtätigte Commiſſarien und Stellvertreter derſelben: im Cottbuſer Kreiſe. 17. 207. Königsberger Kreis. 17. 433. Gubener Kreis. 30. Soldiner Kreis. 65. Luckauer Kr. 76. 248. 402. Spremberger Kr. 181. 214. Arnswalder Kr. 174. Sternberger Kr. 305. Croſſener Kr. 393.
Feuerſchädenfonds, ſ. Domainen-Feuerſchädenfonds.
Feuer-Societäten, ſ. Verſicherungs-Geſellſchaften, Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz. 27. 280. Ergebniſſe der Verwaltung der ſtändiſchen Landfeuer-Societät der Kurmark und der Niederlauſitz. 48. 292. Feuerkaſſenbeitrags-Ausſchreiben der Neumärkiſchen Landfeuer-Societät. 59. Feuerkaſſenbeitrags-Ausſchreiben der Landfeuer-Societät der Neumark. 296. Ueberſicht der Verwaltung der Ständiſchen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlauſitz, ſ. außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 43. Wahl und Beſtätigung des Bürgermeiſters Ahlemann zum erſten Direktor der Städte-Feuer-Societät für die Kur- und Neumark und die Niederlauſitz. 431. Beſtätigte Agenten der Feuer-Societäten: der Mobiliar-Brandſchäden-Verſicherungsgeſellſchaft zu Brandenburg a. d. H. 4. 146. 374. 403. Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft. 4. 17. 31. 76. 99. 190. 198. 234. 333. 346. 350. 357. 358. 368. 374. 375. 389. 403. 410.

Gesellschaft. 66. 67. 198. 214. 333. 334. 346. 357. 363. 364. 369. 374. 389. Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland. 67. 368. Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld. 76. 99. 124. 305. 327. 346. 350. 357. 358. 364. 368. 369. 374. 375. 403. Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. 111. 182. 190. 234. 317. 334. 346. 358. 364. 374. 375. Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau. 113. 327. 334. 347. 357. 358. 369. 374. 375. 384. 388. 392. 415. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 138. 327. 333. 358. 364. 368. 375. Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. 266. 357. Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft. 393. Agenten, die ihre Agentur niedergelegt haben: bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 4. 181. Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. 4. 66. Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau. 66. 333. 346. 364. Berlinschen Feuerversicherungs-Gesellschaft. 111. Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 255. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 357. Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. 363. Agenten, denen die Agentur entzogen worden ist: bei der Leipziger Feuerversicherungsanstalt. 335.

Forstgegenstände, Quittungen über verkaufte und abgelöfete Forstgegenstände, s. Quittungen.

Forstkassen, deren Verwaltung für die Forstreviere Braschen und Sablath. 86. Für die Oberförsterei Hochzeit, Regenthin und Marienwalde. 240. Desgleichen für die Oberförsterei Limmritz. 291.

Forstkassen-Rendanten, die ihren Wohnsitz verlegt haben: Gansauge. 369.

Freiwillige, zum einjährigen Militairdienst, deren Prüfung, s. Prüfungen.

G.

Gebäude-Inventarien, Einreichung der Angaben von den vorgekommenen Aenderungen der Gebäude-Inventarien durch die Gerichte. 392.

Gehaltszulagen, bewilligte, den Schullehrern in Spremberg. 256.

Gemeindebezirke, für selbstständig erklärte: Die Colonie Buchwerder. 206.

Gerichtsbarkeit, Termine bei dem Königl. Bergamte zu Rüdersdorf zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 256. 406.

Geschenke, an Kirchen, Schulen und Pfarrverweser. 161. 216.

Gesetz-Sammlung, Inhalt derselben: 1. 29. 63. 73. 85. 109. 143. 151. 163. 169. 179. 185. 195. 203. 211. 231. 239. 273. 281. 283. 289. 303. 315. 319. 331. 343. 355. 361. 367. 371. 381. 391. 421.

Gewerbescheine, wann die Nachsuchung der Erneuerung der Gewerbescheine erfolgen soll. 321.

Gräben, Polizeiverordnung, betreffend die Räumung und Instandhaltung des im Gubener Kreise zwischen dem Lübbinchener See und dem Granower Mühlteich befindlichen Grabens. 261.

Grundstücke, Einverleibung von Ackerparzellen zu Jeschkendorf in den dortigen Gemeinde-Verband. 37. Desgleichen einer Parzelle zu Alt-Mahlisch in den Gemeindeverband das. 147. Der Braunsfelder Wiesengrundstücke in den Gemeindeverband von Alt-Haferwiese. 176. Vereinigung einer Parzelle der sogenannten Baderwiese mit dem Gemeindebezirk der Stadt Sommerfeld. 235. Desgleichen von 8 Parzellen der zum fiskalischen Gutsbezirke gehörigen Dorfstraße zu Bietz mit dem Gemeindeverbande zu Bietz. 263. Desgleichen 38 zum Rittergute zu Alt-Döbern gehörige Besitzungen mit dem Gemeindeverbande daselbst. 264. Einverleibung des Brücken-Zollhaus-Etablissements zu Fehrow in den Gemeindeverband von Fehrow. 286. Desgleichen einer zum Forstreviere Zicher gehörigen Fläche in den Gemeindeverband von Kerstenbrügger-Loose. 304. Desgleichen einen zum Crossener Forstrevier gehörigen Ackerfläche in den Gemeindeverband von Rädnitz. 321. Desgleichen einer Fläche von 2½ Quadratruthen in den Gemeindeverband von Schönfeld. 360. Vereinigung der sogenannten Schirrwiese mit dem ländlichen Gemeindebezirk Kernein. 387. Desgleichen einer Wiesenfläche mit dem Gemeindeverband zu Bingen. 415.

Gouvernantinnen, aus dem Gouvernanten-Institut zu Droyßig entlassene. 213.

H.

Handelskammern, bestätigte Mitglieder und deren Stellvertreter bei der Handelskammer zu Cottbus. 430.
Hebeammen, approbirte. 158. 181.
Hülfskassen, wem die Syndikatsgeschäfte bei der Niederlausitzschen Hülfskasse übertragen sind. 212.
Hüttenämter, Auflösung des Königl. Hüttenamts zu Vietz. 399.

J.

Jagden, Schluß der niederen Jagd. 30. Eröffnung der niederen Jagd. 274.
Jahrmärkte, bewilligte, verlegte, im Kalender irrthümlich angesetzte: Zu Crossen. 33. Göritz. 77. 329. Lippehne. 81. Landsberg a. d. W. 102. Stettin. 103. Liebenau. 193. Kriescht. 193. Finsterwalde. 198. Fürstenberg. 236. 329. Königswalde 335. Vietz. 360. Sonnewalde 376.
Inspectoren, erwählte: bei der Landarmen-Anstalt zu Landsberg a. d. W. 420.
Institute, s. Anstalten.
Instruktionen, s. Militair-Ersatz-Instruktion.
Jurisdiktion, Uebertragung der Jurisdiktion über Buckowien und Prießen mit Vorwerk an die Kreisgerichts-Commission zu Kirchhain. 233.
Justizräthe, ernannte: Harmuth. 18. John und Hagen. 235. Geheime: Bärfelde. 18.

K.

Kali, Handverkauf des Kali hydrocyanicum (blausauren Kali). 171.
Kalksteine, Preis derselben in den Steinbrüchen zu Rüdersdorf. 34. 40.
Kandidaten, für wahlfähig erklärte: des Predigtamts. 44. 131. 197. 240. 265. 299. 345. 383. 424. Des Schulamts. 189. 387.
Kantoren, ernannte: Schnetz zu Gorgast. 4. Wollenberg zu Kriescht. 183. Schmidt zu Gottschimm und Schooß zu Guschter-Holländer. 318.
Kanzleiräthe, ernannte: Stössel. 130. Schmidt. 235.
Kassen, s. Kriegesschuldenkassen, Sparkassen, Hülfskassen, Forstkassen. Erwählter Vorsitzender der Direktion der Hülfskasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark. 64. Wem die in §. 23. des Statuts für die Niederlausitzsche Hülfskasse bezeichneten Geschäfte übertragen sind. 121. Statut der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark, s. Erste außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 16.
Kassenanweisungen, Endtermin zur Einlösung der präcludirten Fürstlich Sonderhausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. 35. Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835. 43. 98. 137. 169. 212. 251. 284. 320. 349. 372. 409.
Kassengeschäfte, des Domainenamts Zellin, wem solche übertragen sind. 5.
Klassensteuer, s. Steuern.
Kohlen, s. Braunkohlen.
Kreisboten, angestellte: im Soldiner Kreise. 402.
Kreisdeputirte, erwählte und bestätigte: im Luckauer Kreise. 65. 402. Cottbusser Kr. 157. Spremberger Kr. 180. Sternberger Kr. 197. Gubener Kr. 254.
[illegible] ernannte: Wolfart. Rubel und Frank. 235.

Bernhard Fr., Literat, Hildesheim [REDACTED] Volksbl. Hildesh. 14. 16. 4. 24.
Bernhard Fr., Schriftsteller, Hildesheim [REDACTED] Volksbl. Hildesh. 14. 16. 4. 24.
Bernhard, Fritz,

Marktpreise, durchschnittlicher Martini-Marktpreis der Stadt Lübben. 33. Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1859: 418. 434.
Medizinal-Assessoren, ernannte: Dr. Schultz. 146.
Medizinalräthe, ernannte: Dr. Krieger. 146.
Militairdienst, erforderliche Schulzeugnisse zur Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst. 407.
Militair-Ersatz-Instruktion für die Preuß. Staaten. 145., s. Beil. zum Amtsblatt No. 15.
Militairpflichtige, deren Reklamationen, s. Reclamationen. Durch Verheirathung und Ansässigmachung werden Militairpflichtige ihrer Militairpflicht nicht überhoben. 367. An- und Abmeldungen der Militairpflichtigen. 422.
Militairstammrollen, Reglement wegen Anlegung und Fortführung derselben. 408.
Militair-Waisenhaus, s. Anstalten.
Münzen, Umwechselung inländischer Scheidemünze in grober Silbermünze. 432.

O.

Obersteuer-Inspectoren, ernannte: Zindel. 328.
Obligationen, s. Kreis-Obligationen. Ausgeloos'te Obligationen des Niederoderbruchs-Deichverbandes. 370.
Oekonomieräthe, ernannte: der Rittergutsbesitzer Riedel auf Riesnitz. 388.
Orden, verliehene: dem Appellations-Gerichtsrath Schulz. 67. Appellations-Gerichtsrath Flessing. 67. Justizrath Tirpitz. 67. Kreisgerichts-Direktor Brehmer. 68. Kreisgerichts-Räthe Lorenz und Heise. 68. Oberförster Kreth. 146. Hofrath Herrosée. 248 Oberförster Knaack. 334. Kreisgerichts-Rath Schuhr. 385. Dr. Brüning. 388.
Orgeln, aufgestellte, s. Geschenke.
Ortsbenennungen, neue: Reizenberg. 32. Philippinenhof. 38. Hintermühle. 87. Friedrichshof. 250. Simonshöhe. 250. Eichwerder. 348. Peterhoff. 376.

P.

Patente, ertheilte: dem Mechaniker Bonardel zu Berlin. 19. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 19. 20. 102. 241. 426. 427. Obermaschinenmeister Weidtmann zu Dortmund. 19. Den Fabrikanten Schäfer und Walter in Berlin. 20. Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln. 46. Maschinenbauer Beermann in Berlin. 46. Büchsenmacher Berger zu Cöthen. 47. Ingenieur Simony in Berlin. 47. Mechanikus März in Berlin. 47. General-Consul Appelius in Livorno. 47. Ingenieur Dälen zu Hörde. 102. Maschinenbauer Janter zu Berlin. 160. Seidenfärbereibesitzer Spindler zu Berlin. 160. 354. Maschinenfabrikanten Eckart zu Berlin. 160. Schröder zu Berlin. 241. Professor Fink zu Berlin. 241. Lehrer Werner in Berlin. 241. Fabrikbesitzer Elster in Berlin. 300. Geh. Kriegesrath Menzel in Berlin. 301. Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe. 301. Techniker Lackner in Aue. 351. Wieck in Leipzig. 352. Stadtbaumeister Becherer u. Maschinenbauer Kassele zu Greifswalde. 352. Fabrikbesitzer H. Egells. 425. Schmidt zu Cöln. 426. Sicker u. Arnd zu Großenhayn. 426. Den Chemikern Baldamus u. Grüne zu Charlottenburg. 426. Dem Maschinenfabrikanten Feska in Berlin. 427. Mechanikern Seyring in Berlin. 427. Dem Langen zu Cöln. 428. Schneidermstr. Cohn in Berlin. 428. Sekretair Arnold in Berlin. 428. Ingenieur Kayser zu Gleiwitz. 428. Uhrmacher Baumeister zu Magdeburg. 428. Maschinen-Fabrikanten Wedding in Berlin. 429.

zu Hagen. 301. Mechanikers Behl in Magdeburg. 352. Erloschene Patente: des Kaufmanns Prillwitz zu Berlin. 301. 426. Dr. Schwarz zu Breslau. 352. Hütten-Ingenieurs Beinhauer zu Deutz. 426.

Pfandbriefe, Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 25. 104. 268. 323.

Pfarrstellen, erledigte: zu Berlinchen. 12. Griesel. 19. Schermeißel. 31. Müncheberg. 37. Bernstein. 160. Peitz. 335.

Pferde, Verbot der Ausfuhr derselben über die äußere Zollgrenze. 97. Ankauf von Pferden für die Armee. 205. Zeitweise Ueberlassung von 450 Stück Artillerie-Zugpferden an Gutsbesitzer zur wirthschaftlichen Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung. 399. Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze. 431.

Pferdewettrennen, welche in Berlin stattfinden. 230.

Pocken, s. Schutzblattern.

Polizeianwalte und deren Stellvertreter, ernannte: Junker. 11. Giesecke. 30. Pohle. 30. Fleck. 138. Rüdiger. 146. Dietrich. 189. Cavalier. 214. 425. Pohle. 247. 266. Preuß. 290. Baumgarten. 300. Berein. 321. Klix. 322. Wichmann. 327. Sonnenbrodt. 332. Brick. 357. Lorenz. 357. Muth. 368. Schmidt. 392. Stosch. 402. Regler. 432.

Polizeiverwaltung des Domainenamts Zellin, wem solche übertragen worden ist. 5. Desgleichen über die ehemaligen Marwitzer Zins- und Lehnwiesen zu Gr.-Fahlenwerder. 111.

Posten, Punkte zur Einschreibung von Personen bei der Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Zielenzig. 194. Einführung einer wöchentlich sechsmaligen Landbriefbestellung. 237. Einziehung der bei der Post-Expedition in Podelzig bestehenden Station. 242. Haltepunkt auf der Poststraße von Sorau nach Grünberg behufs Einschreibung und Aufnahme von Personen für die dort passirenden Personenposten. 282. Beförderung der Crossen-Schwiebusser Personenpost über Steinbach, Mittenwalde und Luckau. 301. In welcher Art Geldsendungen nach Rußland durch die Post befördert werden sollen. 310. Haltepunkte zur Einschreibung und Aufnahme von Postreisenden. 354. Einziehung der Personenpost zwischen Drossen und Sonnenburg. 385. Eröffnung einer Station für alles Postfuhrwerk zu Driesen. 390. Haltepunkt zur Aufnahme von Personen zwischen Birnbaum und Driesen. 406. Aufhebung der bei der Postexpedition zu Kriescht bestehenden Station für Beichaisen ꝛc. 420. Bei Sendungen nach Berlin sollen die Wohnungen der Adressaten auf den Briefen nach Straße und Hausnummer genau bezeichnet werden. 420. Einziehung der täglichen Personenpost zwischen Drossen und Kriescht. 430.

Prämien-Anleihe, s. Staatsprämien-Anleihe.

Präparanden, Prediger und Lehrer, welchen die Vorbildung von Präparanden für das Schulfach gestattet worden ist: dem Kantor Nietschke zu Finsterwalde. 5.

Prediger, berufene und bestätigte: zu Soldin. 11. Weigersdorf. 15. Büssow. 36. Schwiebus. 75. Eichberg. 157. Zanzhausen. 168. Schaumburg. 189. Nimaschkleba. 240. Lieberose. 247. Luisa. 247. Gleißen. 266. Triebel. 266. Reinswalde. 300. Witzen. 305. Hornow. 317. Landsberg a. d. W. 327. Leuthen. 362. Lübben, Steinkirchen und Gr.-Lubolz. 368. Demnitz. 368. Gerzlow. 368. Gehren. 383. Tschernow. 392. Lieberose. 410. Gr.-Mehsow. 424. Ogrosen. 432. Zielenzig. 432.

Prüfungen, der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 2. 299. 316. 326. Termin der Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen in Berlin. 15. Wiederholungsprüfung der provisorisch angestellten Elementarlehrer und Schulamts-Kandidaten. 145. Termin zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., s. Lehrerinnen. Nachprüfung provisorisch angestellter Schullehrer im Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 157. Termine zur Prüfung von nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten in dem Seminar zu Neuzelle. 205. Termin der Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. 245. Termin zur öffentlichen Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle. 319. Nach-

Prüfung von provisorisch angestellten Elementarlehrern in dem Königl. Seminar zu Neuzelle. 373. Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife dem Zeugniß der Reife zur Universität gleich geachtet werden. 401. Beizubringende Zeugnisse bei der Meldung zur Aufnahme in die Königl. Bauakademie in Berlin. 401.

Q.

Quittungen, Empfangnahme der Quittungen über Zahlungen für verkaufte und abgelöste Domainen- und Forstgegenstände. 16. 188. 239. 304. Desgl. der Quittungen über abgelöste Renten. 237. 412.

R.

Rechnungsräthe, ernannte: Kärger. 362.
Rechtsanwalte, angestellte, versetzte, entlassene, gestorbene: Henke. 147. Hünke. 235. Mettke. 275.
Reklamationen, Anmeldung der Reklamationen der Militairpflichtigen bei der Kreis-Ersatz-Kommission. 35.
Regulative, Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname. 11. Desgleichen für das Landes-Oekonomie-Kollegium. 257.
Remonten, Ankauf der Remonten pro 1859: 186. 196. 325.
Rentenbanken, der Rentenbank der Provinz Brandenburg sollen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche später als am 31. Dezember 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden. 63. 143. 231.
Rentenbriefe bei Verloosung derselben gezogene Apoints. 21. 115. 199. 277. 336. 395. Einreichung der Rentenbriefe der Provinz Brandenburg zur Beifügung der Zinscoupons. 103. Verloosung und Vernichtung von Rentenbriefen. 184. 227. 237. 386. 405., s. Quittungen.
Rinderpest, deren Ausbruch in Galizien und Mähren. 431.

S.

Salz, s. Viehsalz.
Salzfellereien, Errichtung einer in Finsterwalde. 383.
Sanitätsräthe, ernannte: Dr. Leuschner in Cottbus. 17. Dr. Malin zu Cottbus. 123.
Scharfrichtereien, s. Abdeckereien.
Schauämter, gewählte Vorsitzer derselben: im Spremberger Kreise. 180.
Schiedsmänner, erwählte und bestätigte, entlassene: im Cottbuser Kreise. 18. 159. 351. 394. 433. Züllichauer Kr. 19. 416. Gubener Kr. 37. 266. 335. 404. 417. Königsberger Kr. 37. 100. 147. 176. 241. 274. 434. Crossener Kr. 45. 274. 322. 347. Arnswalder Kr. 87. 384. Sorauer Kr. 87. 249. 322. Calauer Kr. 87. 434. Lübbener Kr. 192. Lebuser Kr. 192. Sternberger Kr. 192. 208. 412. 417. Soldiner Kr. 198. 347. Friedeberger Kr. 198. Luckauer Kr. 274. 322. 404. Spremberger Kr. 208. Landsberger Kr. 287. 322. 329. 347. 404. 369. 376. 384. 394. Welcher portofreien Rubrik sich die Schiedsmänner bedienen sollen. 206. Einreichung der Nachweisungen über die im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche durch die Schiedsmänner. 424.
Schlachtsteuer, s. Steuern.
Schriften, s. Zeitschriften. Empfohlene: Regulativ für das Verfahren bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname. 11. Brassert's Bergordnungen der Preußischen Lande. 24. Müllers Giftverkaufsbuch für Apotheker und Droguisten. 32. Landwirthschaftliche Dorfzeitung. 68. Otto's archäologischer Katechismus. 156. Städteordnung von Hübner. 267. Christliches Kunstblatt. 367. Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „Punch". 381.

Schuldverschreibungen, Ausreichung neuer Zinscoupons nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen. 243. Desgleichen zu den Kurmärkischen. 361.
Schulen, s. Anstalten. Realschulen, auf deren Zeugniß über den mindestens halbjährigen Besuch der Sekunda in allen Unterrichtsgegenständen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, und auf deren Abgangs-Zeugniß der Reife die Dispensation von Ablegung der Portepéefähnrichs-Prüfung stattfindet. 407.
Schullehrer, angestellte, beförderte, emeritirte, verstorbene: bei Gymnasien: zu Cottbus. 4. Luckau. 111. Sorau. 247. Guben. 305. Landsberg a. d. W. 363. 383. 402. Bei Garnison-, Stadt- und Landschulen: zu Cottbus. 5. 113. 255. 389. Zäckerick. 12. Woxfelde. 12. Fürstenwalde. 36. 274. Göllen. 36. Hauswerder. 44. Guben. 76. 139. 317. Bärfelde. 77. Jamaica. 77. Frankfurt a. d. O. 77. 158. 388. Rietzig. 86. Heidekavel. 86. Lippehne. 99. Alt-Beelitz. 100. Leibchel. 100. Zwippendorf. 113. Friedeberg. 125. Woldenberg. 131. 158. Gorgast. 131. Missen. 131. Arnswalde. 131. Sonnenburg. 138. Spremberg. 139. 359. Alt-Karbe. 158. Züllichau. 158. 215. Peitz. 159. 191. 274. 317. Christianstadt. 159. Hohen-Carzig. 159. Soldin. 159. Clebow. 159. Cüstrin. 159. 364. 384. 411. Leipe. 168. Zielenzig. 176. Marienwalde. 176. Forst. 176. Senftenberg. 182. Driesen. 183. Müncheberg. 183. Kl.-Wubiser. 207. Lahmo. 207. Crossen. 215. 358. Triebel. 234. Laubst. 240. Petersdorf. 249. Sembten. 249. Eichberg. 249. Kietz. 255. Vetschau. 266. Drebkau. 266. Sommerfeld. 287. Gr.-Bahren. 287. Möbiskruge. 291. Berg bei Crossen. 291. Kl.-Bahren. 300. Grunow. 322. Sachsendorf. 322. Ilmersdorf. 328. Goltzen. 347. Reitwein. 351. Alt-Cüstrinchen. 358. Gassen. 359. Fürstenfelde. 369. Jehsar. 369. Finsterwalde. 376. Bergen. 384. Kolkwitz. 384. Gr.-Kölzig. 393. Falkenwalde. 404. Neu-Dessau. 411. Alt-Rüdnitz. 411. Gr.-Luga. 411. Straupitz. 416. Neuwedel. 416. Wallmersdorf. 416. Groß-Neuendorf. 416. Schönborn. 416. Lübben. 425. Crinitz. 433. Sandow. 433.
Schullehrerinnen, angestellte: zu Gusow. 158. Geprüfte und anstellungsfähige. 328. 404., s. Lehrerinnen.
Schullehrerstellen, erledigte: zu Trebitsch. 70. Branitz. 83. Brunschwig. 96. 131. Grädtz. 102. 114. Finsterwalde. 103. Vetschau. 114. Gassen. 115. Gottschim. 125. 360. Kietz 131. Crampe. 148. Gröwitz. 168. Granow. 177. Goltzen. 177. Kolkwitz. 193. Klein-Lübbichow. 194. Baudach. 236. Gr.-Beuchow. 241. Oderin. 250. Merzdorf. 256. Vietz. 268. Klein-Gandern. 268. Zielenzig. 282. Cottbus. 282. 360. Falkenwalde. 282. Bischdorf. 306. Landsberg a. d. W. 318. Schönborn. 318. Bernstein. 322. Fichtwerder. 322. Werben. 322. 335. Groß-Gaglow. 336. Sorau. 336. Slamen. 352. Langmeil. 360. Bobersberg. 366. Letschin. 370. Heinersdorf. 376. Calau. 377. Klinge. 377. Brenkenhofsfleiß. 390. Sandow. 394. Slamen. 394. Lindena. 412. Jakobsdorf. 412. Duben. 417. Friedeberg. 434.
Schutzblattern, Impfung derselben im Jahre 1858. 255.
Schwerter, an den Zillen und andern Schiffsfahrzeugen, deren Einrichtung. 273.
Seen, Vereinigung des Klütz-Sees mit dem Rittergute Rahnitz. 215.
Seminarien, Termin zur Aufnahmeprüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin, s. Prüfungen. Neuer Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 64. Beginn und Dauer des Lehrkursus für die Kandidaten des Predigtamts in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick. 85. Abhaltung eines 5monatlichen Lehr-Cursus für Schulamtslehrlinge im Seminar zu Neuzelle. 127. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyssig. 165.
Societäten, erwählte Direktoren und Stellvertreter derselben bei der Societät zur Entwässerung des großen Luges bei Wormlage. 198.
Sparkassen, Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz. 140.
Sparkassenbücher, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind. 96.

Bernard-Kaserne, Bonner Straße 27 — Abteilung 1, 2, 3, 10, 11

Bonner Straße 27 — Abteilung 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,

Hagelversicherungs-Gesellschaft. 4. 17. 31. 76. 99. 112. 190. 198. 234. 333. 347. 368. 374. 375. 389. 403 410. 411. 432. 433. Lebensversicherungsactien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. 4. 66. 248 Des Potsdamer Viehversicherungs-Vereins. 4 17. 65. Der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. 12. 17. 18. 31. 182. 281. 374. Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 12. 66. 76. 99. 112. 113. 123. 124. 125. 131. 168. 190. 369. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt. 17. 76. 248. 346. 403. 411. 416. 425. Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 31. 125. 146. 214. 411. 415. Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig. 31. 67. 124. 176. 182. Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin. 65. 66. 99. 112. 123. 124. 146. 158. Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. 65. 86. 99. 111. 112. 124. 125. 138. 158. 175. Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft. 65. 384. Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg. 76. 207. Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 98. 99. 138. 146. 168. 190. 191. 248. 393. Actien-Gesellschaft für See- und Flußversicherungen „Union" zu Stettin. 112. 168. 175. 317. 327. 346. Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. 168. 182. 191. 198. 207. 214. 215. 266. Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia". 168. 317. 358 433. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle. 175. 368. Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. 249. Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. 249. Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft 305. Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. 327. 346. 403. Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 327. 333. 334. 363. 375. 389. 403. 433. Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. 346. 415. Gothaer Lebensversicherungsbank. 403. Agenten, deren Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften auf den hiesigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden sind: für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. 364. Agenten, welche ihre Agentur niedergelegt haben: bei der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg. 4. 66. 416. 433. Der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig. 31. 403. Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. 66. 389 Dem Potsdamer Viehversicherungsvereine. 66. 333. Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle. 99. 124. Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia." 99. 111. 146. 317. Elberfelder Hagelversicherungs-Gesellschaft. 99. 255. 375. Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin. 112. 411. Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 125. 190. Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. 4. 181. Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. 182. Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. 249. Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft. 255. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt. 305. Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. 333. Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. 346. Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar. 363. Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. 389. Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. 416. Agenten, welchen die Vollmacht zur Vermittelung von Versicherungen entzogen worden ist: bei der vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld. 333. Der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin. 333. Der Gesellschaft der gegenseitigen Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig. 411.

Viehkastrirer, Abänderung des §. 6. des Reglements vom 29. Septbr. 1846 in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer. 375.

Viehmärkte, bewilligte, verlegte, irrthümlich angesetzte: zu Zellin. 32. Crossen. 33. Drebkau. 46. Göritz 77. 329. Stettin. 103. 149. Golßen. 192. Liebenau. 193. Finsterwalde. 198. Fürstenberg. 236. 329. Königswalde. 335. Bietz. 360.

Viehsalz, wo solches debitirt wird. 179.

Waisen-

W.

Waiſenhäuſer, ſ. Anſtalten.
Waldbrände, polizeiliche Verordnung wegen Hülfeleiſtung bei Waldbränden. 187.
Wegepolizeibezirke, ernannte Kommiſſarien und Stellvertreter derſelben: im Königsberger Kreiſe. 30. Luckauer Kreiſe. 76. 248. 402. Spremberger Kreiſe. 181. Sternberger Kreiſe. 214. Cottbuſſer Kr. 214. Croſſener Kr. 393.
Weine, Declaration des Weingewinns. 356.
Wettrennen, ſ. Pferdewettrennen.
Wittwenpenſionirungs-Societäten, Intereſſenten der Militair-Wittwenpenſionirungs-Societät, welche in den Dienſt eines fremden Staats treten, können nicht Mitglieder derſelben bleiben. 28. Was bei Reception in die Königl. Preuß. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt erforderlich iſt. 54. Hinweiſung der Herren Geiſtlichen auf die Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt über die bei Aufnahme in dieſe Anſtalt zu beobachtenden Förmlichkeiten. 135. Verrechnung der früher in Gold bedungenen Wittwen-Kaſſenbeiträge auf Silbergeld reducirte Beträge. 307. Neuwahl der Curatoren und deren Stellvertreter bei der allgemeinen Wittwen-, Penſions- und Unterſtützungskaſſe. 354.
Wundärzte, ſ. Kreiswundärzte. Approbirte, ſich niedergelaſſene: Raths. 36. Förſtner. 190. Frankenberg. 374.

Z.

Zeitſchriften, empfohlene: Stiehls Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 597.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

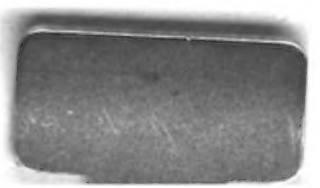
Digitized by Google